http://www.oblible.com

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen vom 1. September 2023

Im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

Informationen über dieses Dokument

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospektverordnung"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen, ("Registrierungsformular") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. 8 (6) der *Prospektverordnung* ("Basisprospekt" oder "Prospekt") darstellt. Diese *Wertpapierbeschreibung* datierend vom 1. September 2023 ("Wertpapierbeschreibung"), das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem Registrierungsformular und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Der *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, wurde am 4. September 2023 von der BaFin gebilligt und ist bis zum 4. September 2024 gültig. In diesem Zeitraum wird die *Emittentin* in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der *Prospektverordnung* unverzüglich einen Nachtrag zum *Basisprospekt* veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden**. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, ungültig geworden ist.**

Informationen über das Programm

Die *Wertpapierbeschreibung* ist eines von mehreren Prospekten und anderen Angebotsdokumenten, unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**" oder das "**Programm**") strukturierte *Wertpapiere* ("**Wertpapiere**") begeben kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden im Wege von:

- Neuemissionen (d.h. Begebung neuer *Wertpapiere*) und
- Aufstockungen (d.h. Erhöhung des *Emissionsvolumens* bereits begebener *Wertpapiere*).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Informationen über die Emittentin

Wertpapiere unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch eine ihrer ausländischen Niederlassungen in London, Mailand, Portugal, Spanien oder Zürich ("**Emittentin**" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission von *Wertpapieren* erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*.

Informationen über die *Wertpapiere*

Diese *Wertpapierbeschreibung* enthält Informationen zu *Wertpapieren* der Produktkategorie Schuldverschreibungen, sowie einer Vielzahl von Produktstrukturen mit unterschiedlichen Ausgestaltungen innerhalb dieser Produktkategorie. Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, *Wechselkurse*, *Futures-Kontrakte*, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**" oder "**Referenzwert**") beziehen.

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten oder unbesicherte, nicht-nachrangige, nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Sinne von § 46f

Absatz 5 bis 7 KWG), die untereinander gleichrangig sind.

Allgemeine Benutzerhinweise

Anleger sollten vor einer Investition in die *Wertpapiere* diese *Wertpapierbeschreibung* aufmerksam lesen und verstehen, dass diese *Wertpapierbeschreibung* selbst noch nicht alle Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* enthält, jedoch die notwendigen Informationen bereitstellt, die es Anlegern ermöglichen sollen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Zu beachten ist insbesondere, dass diese *Wertpapierbeschreibung* im Zusammenhang mit weiteren Informationen zu lesen ist.

Diese Informationen können in anderen Dokumenten enthalten sein, wie beispielsweise:

- in etwaigen **Nachträgen** zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*,
- in dem ***Registrierungsformular***, welches die emittentenspezifischen Angaben umfasst sowie in etwaigen Nachträgen dazu,
- in **weiteren Dokumenten** (wie z. B. Finanzberichte der *Emittentin*) deren Angaben per Verweis als Bestandteil in den *Basisprospekt* aufgenommen werden,
- in den separaten ***Endgültigen Bedingungen*** (und ggf. der emissionsspezifischen Zusammenfassung), die diese *Wertpapierbeschreibung* im Hinblick auf die finale Ausgestaltung eines *Wertpapiers* vervollständigen. Die *Wertpapierbeschreibung* selbst enthält nur die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der *Wertpapiere*, die letztlich durch die *Endgültigen Bedingungen* konkretisiert und festgelegt werden. Die *Endgültigen Bedingungen* sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* noch nicht vorhanden, sondern werden erst zum Zeitpunkt einer konkreten Emission vorliegen.

Die vollständigen Informationen über die *Wertpapiere* und die *Emittentin* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung* und der Informationen aus den vorgenannten Dokumenten.

Ein Inhaltsverzeichnis, das jedes Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* und Abschnitte in dem jeweiligen Kapitel mit entsprechenden Seitenverweisen kennzeichnet, ist am Anfang dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten. Die Produktstrukturen, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können, sind zudem in dem Inhaltsverzeichnis zur besseren Auffindbarkeit gesondert aufgelistet und nummeriert. Zu Beginn jedes Kapitels wird kurz erläutert, welche Informationen das jeweilige Kapitel enthält. Umfangreichere Kapitel sehen gegebenenfalls ein weiteres Verzeichnis über die jeweiligen Themen, die darin behandelt werden, vor.

Informationen zu den Emissionsbedingungen

Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere** und (ii) den **Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten und in der *Wertpapierbeschreibung* im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" aufgeführt sind. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt und sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* abgebildet.

Diese *Endgültigen Bedingungen* legen die Angebotsmodalitäten fest (d.h. Neuemission oder Aufstockung) und enthalten die emissionsspezifischen Einzelheiten, die im Rahmen der Ausgestaltungsmöglichkeiten der *Wertpapierbeschreibung* bestimmt werden können. Zum Beispiel enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zur Zeichnungsfrist, zum Angebotszeitraum, zum *Emissionstag*, zur Laufzeit, zum Fälligkeitstag, zum *Basiswert*, auf den sich die *Wertpapiere* beziehen, zum *Auszahlungsbetrag* oder zu möglichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Kündigungsmöglichkeiten.

Falls erforderlich, wird eine emissionsspezifische Zusammenfassung den *Endgültigen Bedingungen* als Anhang beigefügt. Diese wird die wichtigsten Informationen bezüglich der *Emittentin*, der *Wertpapiere*, der Risiken in Bezug auf die *Emittentin* und die *Wertpapiere*, sowie sonstige Angaben in Bezug auf das Angebot der *Wertpapiere* zusammenfassend enthalten.

Informationen für Anleger, die sich für einen bestimmten Produkttyp interessieren

Anleger, die sich aus der *Wertpapierbeschreibung* über Anlagen in *Wertpapieren* eines bestimmten Produkttyps informieren und hierzu Informationen zur möglichen Ausgestaltung der *Emissionsbedingungen* (welche die Rechte und Pflichten von *Emittentin* und Anlegern unter den Wertpapieren festlegen) und zur wirtschaftlichen Funktionsweise erhalten wollen, sollten insbesondere folgende Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen:

- **Kapitel 6** mit den **Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere;**
- **Kapitel 7** mit den **Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**, dort finden sich unter der Überschrift "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" diejenigen Bedingungen, die spezifisch für den jeweiligen Produkttyp sind;
- **Kapitel 8** mit den **Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**; dieses enthält, für jeden von der *Wertpapierbeschreibung* abgedeckten Produkttyp gesondert, die Informationen zur wirtschaftlichen Funktionsweise von Wertpapieren des jeweiligen Produkttyps.

Vor einer Entscheidung zur Anlage in bestimmte *Wertpapiere* sollten jedoch in jedem Fall die Informationen in den für das Angebot der *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen* berücksichtigt werden.

Anleger, die sich von vorneherein für konkrete *Wertpapiere* interessieren, sollten die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* direkt zusammen mit den Informationen in dieser *Wertpapierbeschreibung* lesen.

Besonderheiten derivativer Finanzinstrumente

An einen *Basiswert* gekoppelte Wertpapiere sind keine einfachen, sondern derivative Finanzinstrumente, die regelmäßig an Formeln gebunden sind. Potenzielle Anleger sollten sich daher vor einer Anlage in diese Wertpapiere vollständig über die Merkmale solcher Wertpapiere im Klaren und sich sicher sein, dass sie die relevanten Formeln und deren Auswirkungen verstehen. Die Angaben in dieser *Wertpapierbeschreibung* stellen keine Anlageberatung dar und dürfen nicht als solche missverstanden werden. Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken umfasst. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich daher über die Art der Wertpapiere und die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren" in dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen.

Kenntnisse und Erfahrungen

Potenzielle Anleger sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente sowie des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verfügen, um eine Anlage in die *Wertpapiere* angemessen beurteilen zu können.

Prüfung persönlicher Umstände vor Anlageentscheidung

Potenzielle Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf Grundlage einer sorgfältigen Prüfung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanten Faktoren sowie ihrer persönlichen Umstände treffen. Dabei sollten sie ihr gesamtes Anlageportfolio und bereits vorhandenen Investitionen in verschiedene Anlageklassen berücksichtigen sowie – gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern – zumindest folgende Aspekte eingehend prüfen:

- die Eignung einer Anlage in Anbetracht ihrer eigenen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation,
- die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung*, und
- den *Basiswert*.

Aufsichtsrechtliche Beschränkungen für das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner US-Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die (i) *US-Personen* im Sinne der Regulation S, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, (iii) *US-Personen* im Sinne des von der CFTC veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind.

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* einen Hinweis "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten, ist es nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der *Prospektverordnung*. Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den obengenannten Hinweis enthalten, wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung dieser *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die *Wertpapiere* unterliegen daher nicht der Aufsicht oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Eine weitergehende Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS 9

1.1 Angebotsprogramm 9

1.2 Emittentin 9

1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte 9

1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung 13

2. RISIKOFAKTOREN 15

2.1 Einleitung 17

Darstellung der Risikofaktoren 18

Verständnis der Risiken 18

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin* 18

2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die *Wertpapiere* 18

2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* 18

Risiken zum Laufzeitende 18

Teil-Kapitalschutz-Schulverschreibungen 18

Aktienanleihen 20

Sonstige Schuldverschreibungen 21

Autocallable und Express Schuldverschreibungen 24

Beobachtungszeitraum 27

Risiken im Zusammenhang mit *Marktstörungen* 27

Risiken im Zusammenhang mit *Anpassungs- und Beendigungsereignissen* 27

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der *Emittentin* 28

Wertpapiere mit physischer Abwicklung 28

Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen Wertpapieren 28

2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten 32

Allgemeine Marktrisiken 32

Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten 33

Wechselkurs-/Währungsrisiken 33

2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen *Basiswerten* 34

2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert* 34

Wenn Anleger in *Wertpapiere* mit einer Aktie als *Basiswert* investieren, tragen sie als *Wertpapierinhaber* ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie. 34

Mögliche Illiquidität des *Basiswerts* 35

2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als *Basiswert* 35

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden 36
Im Index enthaltenes Währungsrisiko....36
Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index....36
Störungsereignisse....36
2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als *Basiswert*/Regulierung und Reform von *Basiswerten* (Benchmarks) 37
Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag 37
Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)....37
2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als *Basiswert* 40
Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen....40
Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen 40
2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere 40
Mögliche Illiquidität der *Wertpapiere*....40
Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den *Marktwert* sowie auf die zu zahlenden *Zinsbeträge*....40
Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* 41
2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere* 41
Änderung der steuerlichen Behandlung....41
2.3.6 Andere Risiken....43
Keine Einlagensicherung....43
Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* 43
Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben 45
Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten....46

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN zu der Wertpapierbeschreibung 47
3.1 Aufbau der Wertpapierbeschreibung 47
3.2 Form der Wertpapierbeschreibung 48
3.3 Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*....49
3.4 Billigung und Notifizierung des *Basisprospekts* 50
3.5 Verwendung des Basisprospekts in der Schweiz 50
3.6 Verantwortliche Personen 50
3.7 Angaben von Seiten Dritter 51
3.8 Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung 51

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN 53
4.1 Allgemeines....54
4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der *Wertpapiere* beteiligt sind 55

4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse 58
4.4 Genehmigung 58
4.5 Besteuerung 59
4.6 Berechnungsstelle 59
4.7 Zahlstelle 59
4.8 Rating der *Wertpapiere* 59
4.9 Informationen zum Angebot der *Wertpapiere* 59
4.10 Notierung und Handel 61
4.11 Handelbarkeit 61
4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren 63
4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der *Wertpapiere* 63
4.14 Form der Wertpapiere 63
4.14.1 Deutsche Wertpapiere 64
4.14.2 Englische Wertpapiere 65
4.14.3 Italienische Wertpapiere 66
4.14.4 Portugiesische Wertpapiere 67
4.14.5 *Spanische Wertpapiere* 68
4.14.6 Schwedische Wertpapiere 69
4.14.7 Finnische Wertpapiere 69
4.14.8 Norwegische Wertpapiere 69
4.14.9 *Französische Wertpapiere* 70
4.14.10 *SIS Wertrechte* (Schweiz) 70
4.15 Status der *Wertpapiere*, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige *Abwicklungsmaßnahmen*, Rangfolge der *Wertpapiere* im Falle der Abwicklung der *Emittentin* 71
4.16 Rückzahlung der *Wertpapiere* 74
4.17 *Marktstörungen*, *Anpassungs- und Beendigungsereignisse* 74
4.18 Rendite 77
4.19 Sonstige Informationen zu den *Wertpapieren* 77
4.20 Sonstige Hinweise 80
4.21 Grüne Wertpapiere 80

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT 84
5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts* 84
5.2 Allgemeine Hinweise zu *Basiswerten* 85
5.3 Informationen zu bestimmten *Basiswerten* oder *Referenzwerten* 87
5.3.1 Aktien 87
5.3.2 Indizes 88
5.3.3 Waren 89

5.3.4 *Schwellenland-Basiswerte* 90

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE 92
§ 1 Hauptpflicht 94
§ 2 Tilgung 100
§ 3 Abwicklungsart 103
§ 4 Zins 109
§ 5 *Marktstörungen* und Handelstagausfall 113
§ 6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse 121
§ 7 Form der *Wertpapiere*, Übertragbarkeit, Status, *Wertpapierinhaber*, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten 149
§ 8 Zahl- und Verwaltungsstellen 153
§ 9 Berechnungsstelle 155
§ 10 Besteuerung 158
§ 11 Vorlagezeitraum und Fristen 159
§ 12 Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen 161
§ 13 Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung 163
§ 14 Rückkauf von Wertpapieren 165
§ 15 Folgeemissionen von Wertpapieren 166
§ 16 Mitteilungen 167
§ 17 Währungsumstellung auf EURO 169
§ 18 Änderungen 171
§ 19 Salvatorische Klausel 175
§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort 176
§ 21 Portugiesische Wertpapiere 178
Annex 1 180
DEFINITONSVERZEICHNIS 184

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE 189
7.1 Einleitung / Benutzerhinweis 192
7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere 192

8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere 370
Kapitalschutz-Anleihen 375
Teil-Kapitalschutz-Schulverschreibungen 382
Digital-Kupon-Schuldverschreibungen 386
Aktienanleihen 393
Sonstige Schuldverschreibungen 400
Autocallable und Express Schuldverschreibungen 421

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 433

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 456

10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung 456

10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen 457

NAMEN UND ADRESSEN 461

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Dieses Kapitel enthält eine allgemeine Beschreibung des *Angebotsprogramms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

1.1 Angebotsprogramm

Die *Wertpapierbeschreibung* ist eines von mehreren Angebotsdokumenten (u.a. Prospekten), unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**" oder das "**Programm**") strukturierte *Wertpapiere* ("**Wertpapiere**") begeben kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden im Wege von:

- Neuemissionen (d.h. Begebung neuer *Wertpapiere*) und
- Aufstockungen (d.h. Erhöhung des *Emissionsvolumens* bereits begebener *Wertpapiere*).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

1.2 Emittentin

Wertpapiere unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch eine ihrer ausländischen Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**"), Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") oder Zürich ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich**") ("**Emittentin**" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission von *Wertpapieren* erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*. Ausführlichere Informationen zu der *Emittentin* und emittentenbezogenen Risikofaktoren finden Anleger im *Registrierungsformular*.

1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte

Form der Wertpapiere

Je nach dem Recht, dem die *Wertpapiere* jeweils unterliegen, werden diese entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft, oder in dematerialisierter bzw. unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst.

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Werden die *Wertpapiere* nach deutschem Recht begeben, handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**"), welche entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronisches Wertpapier begeben werden.

Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung der *Globalurkunde* eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt.

Ein elektronisches Wertpapierregister ist gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 eWpG ein Zentrales Register ("**Zentrales Register**"). Ein elektronisches Wertpapier, das in einem *Zentralen Register* eingetragen ist, ist ein Zentralregisterwertpapier gemäß § 4 Absatz 2 eWpG ("**Zentralregisterwertpapier**").

Ein *Zentralregisterwertpapier* wird begeben, indem dieses in ein von der Registerführenden Stelle ("**Registerführende Stelle**") geführtes *Zentrales Register* eingetragen wird. Zuvor werden die Emissionsbedingungen des Wertpapiers bei der *Registerführenden Stelle* als beständiges elektronisches Dokument niedergelegt. *Registerführende Stelle* ist eine Wertpapiersammelbank. Die Wertpapiersammelbank ist gemäß § 3 Absatz 1 eWpG als Inhaber des elektronischen Wertpapiers in das *Zentrale Register* eingetragen (Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 eWpG) und verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch gemäß § 9 Absatz 2 eWpG für den *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG*, ohne selbst Berechtigte zu sein. *Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ist derjenige, der das Recht aus dem *Zentralregisterwertpapier* innehat ("**Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG**"). Die *Berechtigen gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* haben keinen Anspruch auf Einzeleintragung im *Zentralen Register*.

Die *Emittentin* behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der *Wertpapiere* umzustellen (und ein in einer *Globalurkunde* verbrieftes Wertpapier durch ein *Zentralregisterwertpapier* zu ersetzen, sowie umgekehrt). Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren,* so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* gemeint.

Status der Wertpapiere

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten, die den nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* sind anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang gleichgestellt, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei Insolvenz gesonderten Schutz genießen oder von *Abwicklungsmaßnahmen* ausgeschlossen sind, wie z.B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Wenn die Rangfolge der *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der *Wertpapiere* bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben sind).

Produktkategorien und Funktionsweise

Unter dem *Programm* können *Wertpapiere* der Produktkategorie Schuldverschreibungen bzw. Anleihen begeben werden. Die Schuldverschreibungen bzw. Anleihen unterscheiden sich jeweils in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die verschiedenen Produktstrukturen sind

zur besseren Erkennbarkeit durchnummeriert und mit einem individuellen Namen versehen. Sie werden in dieser *Wertpapierbeschreibung* in folgende Gruppen eingeteilt, die produktübergreifende Gemeinsamkeiten aufweisen:

- Kapitalschutz-Anleihen
- Teil-Kapitalschutz-Schulverschreibungen
- Digital-Kupon-Schuldverschreibungen
- Aktienanleihen
- Sonstige Schuldverschreibungen
- Autocallable und Express Schuldverschreibungen

Die Auszahlung unter den Schuldverschreibungen bzw. Anleihen kann von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängen. Die *Wertpapiere* können sich dabei auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, *Wechselkurse*, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**") beziehen.

Sofern die Entwicklung des *Basiswerts* zu einer Rückzahlung unter den *Wertpapieren* führt, erfolgt diese entweder als Geldzahlung oder durch eine physische Lieferung des *Basiswertes* oder eines anderen Vermögenswerts. Die Schuldverschreibungen bzw. Anleihen können verzinst werden. Darüber hinaus kann der Eintritt bestimmter Ereignisse zu einer vorzeitigen *Beendigung* der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Anleihen führen.

Zusammenfassend können Anleger mit "**Kapitalschutz-Anleihen**" wirtschaftlich an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* teilnehmen (ggf. begrenzt bis zu einem *Höchstbetrag*), erhalten zum Laufzeitende der *Wertpapiere* im Falle einer negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* jedoch mindestens 100% ihres investierten Kapitaleinsatzes (den Nennbetrag) zurück. Bei "**Teil-Kapitalschutz-Schulverschreibungen**" dagegen reduziert sich die Rückzahlung zum Laufzeitende im Falle einer negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* auf mindestens den prozentual festgelegten Anteil des *Nennbetrags*.

Bei "**Digital-Kupon-Schulverschreibungen**" nehmen Anleger im Unterschied zu den vorgenannten beiden Produktgruppen nicht wirtschaftlich an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil, vielmehr ist die Höhe des *Auszahlungsbetrags* grundsätzlich festgelegt auf den *Nennbetrag*. Die Produkte sind somit ebenfalls kapitalgeschützt, sehen aber im Vergleich zu den vorgenannten zusätzlich eine bedingte Verzinsung des investierten Kapitaleinsatzes vor. Bei Produkten innerhalb dieser Produktgruppe mit dem Zusatz "Fix-to-Conditional-Zins", erhalten Anleger zudem für eine festgelegte Dauer unbedingte, fixe Zinszahlungen.

Mit "**Aktienanleihen**" partizipieren Anleger wirtschaftlich an der Wertentwicklung des *Basiswerts*, und erhalten gleichzeitig Zinszahlungen. Am Laufzeitende erhalten Anleger je nach Entwicklung des *Basiswerts* entweder den *Nennbetrag* zurück oder die Lieferung des *Basiswerts* / eines entsprechenden Indexzertifikats, bzw. einen *Auszahlungsbetrag* in Abhängigkeit vom Wert des *Basiswerts*. Bei einigen Produkten innerhalb dieser Produktgruppe kommt hinzu, dass bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Laufzeit vorzeitig endet und Anleger den *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt bekommen.

Unter den "**Sonstigen Schuldverschreibungen**" werden diejenigen Produkte zusammengefasst, die zusätzlich zu den oben beschriebenen produktübergreifenden Gemeinsamkeiten, weitere, individuell besondere Austattungsmerkmale aufweisen. Zu solchen zählen beispielsweise Produkte mit einem Abschlag bzw. Preisnachlass, Produkte mit Zinsen bestehend aus fixen- und variablen Komponenten, Produkte mit zusätzlichem *Bonuszins*, festverzinsliche Produkte mit der Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung des sonst festen Zinses, Produkte mit einem Kündigungsrecht der *Emittentin*, Produkte mit einem Lock-in-Mechanismus oder

Produkte mit einer gehebelten (überproportionalen) Teilnahme an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* und einer abgebremsten Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* (Airbag-Eigenschaft).

Die "**Autocallable und Express Schuldverschreibungen**" unterscheiden sich von den vorgenannten Produktgruppen insofern, dass sie nicht kapitalgeschützt sind und Anleger wirtschaftlich an der Wertentwicklung des *Basiswerts* partizipieren. Am Laufzeitende erhalten Anleger je nach Entwicklung des *Basiswerts* entweder einen festgelegten Betrag (der ggf. höher als der *Nennbetrag* sein kann) zurück oder einen *Auszahlungsbetrag* in Abhängigkeit vom Wert des *Basiswerts*. Zudem kommt bei diesen Produkten hinzu, dass bei Eintritt bestimmter Bedingungen (Tilgungs-Ereignis oder Knock-Out-Ereignis) innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Laufzeit vorzeitig endet und Anleger einen Betrag vorzeitig zurückgezahlt bekommen, der jedoch nicht bei allen Produkten zwingend dem *Nennbetrag* bzw. der vollen Höhe des *Nennbetrags* entspricht. Bei Produkten innerhalb dieser Produktgruppe mit dem Zusatz "mit Teilrückzahlung", erhalten Anleger zudem zu einem festen Termin einen Anteil des *Nennbetrags* vorzeitig zurückgezahlt, welcher für die Berechnung des *Zinsbetrags* zugrunde gelegt wird.

In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden von der *Emittentin* die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind. Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere** und (ii) den **Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt und sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* abgebildet.

Die *Emissionsbedingungen* enthalten eine Vielzahl definierter Begriffe, auf die auch sonst in dieser *Wertpapierbeschreibung* Bezug genommen wird, u. a. im Abschnitt "Risikofaktoren". Ein Definitionsverzeichnis mit den verwendeten Begriffen findet sich am Ende des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere". Anleger sollten zudem auch zu den Begriffen die Erläuterungen im Abschnitt "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" zur Kenntnis nehmen.

Ausführlichere Informationen zu den Schuldverschreibungen bzw. Anleihen finden Anleger in Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*) und, speziell zu ihrer jeweiligen Funktionsweise und besonderen Bestimmungen, in Kapitel 8 (*Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere*) und Kapitel 7.2 (*Besondere Bedingungen der Wertpapiere*). Spezifische Risiken in Bezug auf die *Wertpapiere* finden sich in Abschnitt 2.3 (*Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere*).

1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Ausführlichere Informationen zum Vertrieb sowie zur Zulassung zum Handel und zur Notierung der *Wertpapiere* enthält Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*).

1.5 Basiswert

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien (mit Ausnahme der Aktien der *Emittentin* oder ihrer *Verbundenen Unternehmen*) bzw. Dividendenwerte (ausgenommen Dividendenwerte im Sinne des Artikel 2(b) der *Prospektverordnung*), Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, Wechselkurse, *Futures-Kontrakte*, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**" oder "**Referenzwert**") beziehen. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden keine *Wertpapiere* emittiert, die unter Artikel 19 (3) der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2019/980 fallen würden.

2. RISIKOFAKTOREN

Dieses Kapitel beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Auf Risikofaktoren wird in diesem Kapitel nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für die *Wertpapiere* spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einstufung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht dabei auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen bei Erstellung dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS RISIKOFAKTOREN

2.1 Einleitung 17
Darstellung der Risikofaktoren 18
Verständnis der Risiken 18
2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin* 18
2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die *Wertpapiere* 18
2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* 18
Risiken zum Laufzeitende 18
Teil-Kapitalschutz-Schulverschreibungen 18
Produkt Nr. 9: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis 18
Produkt Nr. 10: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne Basispreis 19
Produkt Nr. 11: Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz 19
Produkt Nr. 12: Rainbow Return-Anleihe mit Teilkapitalschutz 19
Produkt Nr. 13: Teilkapitalgeschützte Digitale-Zins-Anleihe mit zweiter Zinsschwelle und Abschlägen 19
Aktienanleihen 20
Produkt Nr. 30: Aktienanleihe 20
Produkt Nr. 31: Aktienanleihe Plus 20
Produkt Nr. 32: Aktienanleihe PlusPro 20
Produkt Nr. 33: Easy Aktienanleihe 20
Produkt Nr. 34: Aktienanleihe Plus Worst of Basket 20
Produkt Nr. 35: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation 21
Produkt Nr. 36: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket 21
Produkt Nr. 37: Easy Aktienanleihe Worst of Basket 21
Sonstige Schuldverschreibungen 21
Produkt Nr. 56: Lock-In-Schuldverschreibung 21

Produkt Nr. 57: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe 22
Produkt Nr. 65: Digital Airbag-Anleihe 22
Produkt Nr. 67: Währungs-Anleihe 22
Produkt Nr. 68: Doppelwährungsanleihe 1 22
Produkt Nr. 69: Doppelwährungsanleihe 2 22
Produkt Nr. 70: An Waren gebundene Doppelwährungsanleihe 23
Produkt Nr. 71: Single Underlying Callable-Anleihe 23
Produkt Nr. 72: Callable Anleihe Worst of Basket 23
Produkt Nr. 73: Recovery-Anleihe 23
Produkt Nr. 77: Anleihe mit linearer Partizipation 23
Produkt Nr. 80: Drop-Back Anleihe 24
Produkt Nr. 81: Rainbow Return-Anleihe 24
Autocallable und Express Schuldverschreibungen 24
Produkt Nr. 82: Phoenix Autocallable-Anleihe 24
Produkt Nr. 83: Express Autocallable-Anleihe 24
Produkt Nr. 84: Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeachtung (Abwicklung in bar) 25
Produkt Nr. 85: Autocallable Anleihe mit Memory-Zins 25
Produkt Nr. 86: Lookback-Anleihe 25
Produkt Nr. 87: Autocallable Anleihe Worst of Basket 25
Produkt Nr. 88: Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) 25
Produkt Nr. 89: Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere 26
Produkt Nr. 90: Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket 26
Produkt Nr. 91: Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) 26
Produkt Nr. 92: Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins 26
Produkt Nr. 93: Express Anleihe (Abwicklung in Bar) 26
Beobachtungszeitraum 27
Risiken im Zusammenhang mit *Marktstörungen* 27
Risiken im Zusammenhang mit *Anpassungs- und Beendigungsereignissen* 27
Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der *Emittentin* 28
Wertpapiere mit physischer Abwicklung 28
Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen Wertpapieren 28
2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten 32
Allgemeine Marktrisiken 32
Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten 33
Wechselkurs-/Währungsrisiken 33
2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen *Basiswerten* 34

2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert* ... 34

Wenn Anleger in *Wertpapiere* mit einer Aktie als *Basiswert* investieren, tragen sie als *Wertpapierinhaber* ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie. ... 34

Mögliche Illiquidität des *Basiswerts* ... 35

2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als *Basiswert* ... 35

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden ... 36

Im Index enthaltenes Währungsrisiko ... 36

Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index ... 36

Störungsereignisse ... 36

2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als *Basiswert*/Regulierung und Reform von *Basiswerten* (Benchmarks) ... 37

Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag ... 37

Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks) ... 37

2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als *Basiswert* ... 40

Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen ... 40

Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen ... 40

2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere ... 40

Mögliche Illiquidität der *Wertpapiere* ... 40

Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den *Marktwert* sowie auf die zu zahlenden *Zinsbeträge* ... 40

Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* ... 41

2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere* ... 41

Änderung der steuerlichen Behandlung ... 41

2.3.6 Andere Risiken ... 43

Keine Einlagensicherung ... 43

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* ... 43

Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben ... 45

Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ... 46

2.1 Einleitung

Wenn in diesem Kapitel Risikofaktoren der Begriff *Basiswert* verwendet wird, sind zugleich evtl. *Referenzwerte* und deren Bestandteile umfasst, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich etwas anderes.

Darstellung der Risikofaktoren

Nachfolgende Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien bzw. Unterkategorien eingestuft. Innerhalb jeder Kategorie bzw. Unterkategorie sind die wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, danach folgen, sofern vorhanden, andere wesentliche Risikofaktoren. Sowohl wesentlichste als auch andere wesentliche Risikofaktoren sind nach absteigender Wesentlichkeit sortiert. Kategorien sind an der dreistelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen; Unterkategorien sind an der vierstelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen.

Verständnis der Risiken

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt unterschiedlichen Risiken, die sich aus der Ausstattung der *Wertpapiere* oder aus äußeren Einflüssen ergeben und den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen können. Risiken können sich einzeln, aber auch gleichzeitig realisieren. Zudem können sich mehrere Risiken auf nicht vorhersehbare Weise gegenseitig verstärken.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin*

Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als *Emittentin* der unter diesem *Programm* begebenen *Wertpapiere* betreffen

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars der Deutsche Bank AG vom 4. Mai 2023 in seiner jeweils aktuellen Fassung enthalten sind.

2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die *Wertpapiere*

2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere*

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken zum Laufzeitende

Nachstehend werden diejenigen Risikofaktoren einzeln dargestellt, die für jedes der nachstehend aufgeführten Produkte spezifisch sind, mit Ausnahme der Produkte, bei denen Anleger zum Laufzeitende mindestens den zu Beginn der Laufzeit zu zahlenden Erwerbspreis zurückerhalten. Im Übrigen deckt sich die Reihenfolge der Darstellung mit der Reihenfolge der Produkte in den anderen Teilen der *Wertpapierbeschreibung*.

Teil-Kapitalschutz-Schulverschreibungen

Produkt Nr. 9: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet die Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Nennbetrags* unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 10: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne Basispreis

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet die Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne Basispreis ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Nennbetrags* unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 11: Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz

Wenn der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nie*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet die Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe des *Teilkapitalschutzbetrags* unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 12: Rainbow Return-Anleihe mit Teilkapitalschutz

Wenn das *Rainbow-Level*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet die Rainbow Return-Anleihe mit Teilkapitalschutz ein Verlustrisiko, wenn der *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Teilkapitalschutzbetrags* unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt.

Wenn das *Rainbow-Level* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, kann der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis der Rainbow Return-Anleihe mit Teilkapitalschutz liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 13: Teilkapitalgeschützte Digitale-Zins-Anleihe mit zweiter Zinsschwelle und Abschlägen

Liegt an einem *Zins-Beobachtungstermin* der *Referenzpreis* des *Korbs* oder der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswertes* oder jedes *Korbbestandteils* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben) nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über, oder (iii) unter oder (iv) auf oder unter einer bestimmten Schwelle, wird am nächsten *Zinstermin* nur der *Digitale-Abschlagbetrag* ausgezahlt.

Es ist insofern möglich, dass nur *Digitale-Abschlagbeträge* während der Laufzeit der Teilkapitalgeschützten Digitale-Zins-Anleihe mit zweiter Zinsschwelle und Abschlägen ausgezahlt werden. Ist dies der Fall, obgleich Anleger den *Nennbetrag* (bzw. eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Nennbetrags*) jeder Teilkapitalgeschützten Digitale-Zins-Anleihe mit zweiter Zinsschwelle und Abschlägen oder einen Betrag in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) erhalten, werden über die Zahlungen des *Digitale-Abschlagbetrags* hinaus keine weiteren Erträge erzielt.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, beinhaltet die Teilkapitalgeschützte Digitale-Zins-Anleihe mit zweiter Zinsschwelle und Abschlägen ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* bzw. *Nennbetrags* oder des

Auszahlungsbetrags unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Aktienanleihen

Produkt Nr. 30: Aktienanleihe

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 31: Aktienanleihe Plus

Lag der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 32: Aktienanleihe PlusPro

Lag der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe PlusPro liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 33: Easy Aktienanleihe

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Easy Aktienanleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 34: Aktienanleihe Plus Worst of Basket

Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich *Zinszahlung* unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je

niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 35: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation

Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich *Zinszahlung* unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 36: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket

Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich *Zinszahlung* unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 37: Easy Aktienanleihe Worst of Basket

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich *Zinszahlung* unter dem Erwerbspreis der Easy Aktienanleihe Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Sonstige Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 56: Lock-In-Schuldverschreibung

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet die Lock In-Schuldverschreibung ein vom *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 57: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe

Wenn kein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist und die Wertentwicklung des *Basiswerts* oder eines *Korbbestandteils* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag* bzw. an einem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* oder am *Bewertungstag* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der festgelegten *Barriere* liegt, beinhaltet die Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe ein von der Wertentwicklung des *Basiswerts* oder des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) abhängiges Verlustrisiko Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals. Wenn kein *Lock-In Ereignis* eintritt und die Wertentwicklung des *Basiswerts* oder eines *Korbbestandteils* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) an jedem *Zins-Beobachtungstermin* unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle* liegt, werden keine fixen *Zinsen* fällig.

Produkt Nr. 65: Digital Airbag-Anleihe

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbag-Schwelle*, beinhaltet die Digital Airbag-Anleihe ein vom Preis oder Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 67: Währungs-Anleihe

Wenn der Wert des *Basiswerts* steigt, beinhaltet die Währungs-Anleihe ein vom *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 68: Doppelwährungsanleihe 1

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erleiden Anleger einen Verlust, wenn der festgelegte *Auszahlungsbetrag* in der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen ersten *Abwicklungswährung* unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erleiden Anleger einen Verlust, wenn der festgelegte *Auszahlungsbetrag* in der in den *Endgültigen B*edingungen angegebenen zweiten *Abwicklungswährung*, mit dem *Schlussreferenzpreis* umgerechnet in die erste *Abwicklungswährung*, unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt.

Produkt Nr. 69: Doppelwährungsanleihe 2

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii)auf oder unter der *Barriere*, erleiden Anleger einen Verlust, wenn der festgelegte *Auszahlungsbetrag* in der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen ersten *Abwicklungswährung* unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii)auf oder über der *Barriere*, erleiden Anleger einen Verlust, wenn der festgelegte *Auszahlungsbetrag* in der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen zweiten

Abwicklungswährung, mit dem *Schlussreferenzpreis* umgerechnet in die erste *Abwicklungswährung*, unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt.

Produkt Nr. 70: An Waren gebundene Doppelwährungsanleihe

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erleiden Anleger einen Verlust, wenn der festgelegte *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet die an Waren gebundene Doppelwährungsanleihe ein vom Preis oder Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 71: Single Underlying Callable-Anleihe

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet die Single Underlying Callable-Anleihe ein vom *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Beträgt der *Schlussreferenzpreis* null, erhält ein Anleger den *Nennbetrag* jeder Single Underlying Callable-Anleihe, darüber hinaus jedoch keinen weiteren Betrag.

Produkt Nr. 72: Callable Anleihe Worst of Basket

Liegt der *Preis* bzw. *Stand* mindestens eines *Korbbestandteils* an einem *Beobachtungstermin* während des *Beobachtungszeitraums* oder *am Bewertungstag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich eventueller *Zinszahlungen* unter dem Erwerbspreis der Callable Anleihe Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 73: Recovery-Anleihe

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich eventueller *Zinszahlungen* unter dem Erwerbspreis der Recovery-Anleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 77: Anleihe mit linearer Partizipation

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* liegt, beinhaltet die Anleihe mit linearer Partizipation ein Verlustrisiko, wenn der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere,* erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 80: Drop-Back Anleihe

a) Wenn **kein** *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist, beinhaltet die Drop-Back Anleihe ein Verlustrisiko, wenn der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

b) Wenn **mindestens ein** *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist, beinhaltet die Drop-Back Anleihe ein Verlustrisiko, wenn der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

c) Sehen die *Endgültigen Bedingungen* mehrere *Drop-Back Schwellen* vor und sind **alle** *Drop-Back Ereignisse* in Bezug auf diese *Drop-Back Schwellen* eingetreten, beinhaltet die Drop-Back Anleihe ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 81: Rainbow Return-Anleihe

Wenn die *Rainbow-Rendite*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) kleiner als oder (ii) kleiner als oder gleich null ist, beinhaltet die Rainbow Return-Anleihe ein Verlustrisiko, wenn der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn das *Rainbow-Rendite* minus 100% beträgt.

Autocallable und Express Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 82: Phoenix Autocallable-Anleihe

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet die Phoenix Autocallable-Anleihe ein vom Preis oder Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 83: Express Autocallable-Anleihe

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet die Express Autocallable-Anleihe ein vom Preis oder Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 84: Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeachtung (Abwicklung in bar)

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet die Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis oder Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 85: Autocallable Anleihe mit Memory-Zins

Liegt der *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich eventueller *Zinszahlungen* unter dem Erwerbspreis der Autocallable Anleihe mit Memory-Zins liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt und der *Put-Basispreis* eins entspricht.

Produkt Nr. 86: Lookback-Anleihe

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet die Lookback-Anleihe ein vom Preis oder Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 87: Autocallable Anleihe Worst of Basket

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich eventueller *Zinszahlungen* unter dem Erwerbspreis der Autocallable Anleihe Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 88: Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, beinhaltet die Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) ein vom Preis bzw. *Stand* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produkts die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des nicht durch Zahlung des Ratenauszahlungsbetrags zurückgezahlten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 89: Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich eventueller *Zinszahlungen* unter dem Erwerbspreis der Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere liegen. In diesem Fall können Anleger einen Verlust erleiden. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust (abgesehen von eventuellen *Zinszahlungen*) des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 90: Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, ist der *Auszahlungsbetrag* abhängig vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der abhängig von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende der Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist. In diesem Fall beinhaltet die Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket ein Verlustrisiko, sofern der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der Erwerbspreis dieses Produkts. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 91: Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)

Wenn die durchschnittliche Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* nicht über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) dem *Basispreis* liegt und die durchschnittliche Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der jeweiligen *Barriere* liegt, kann der *Auszahlungsbetrag* geringer sein als der Kaufpreis der Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung). In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals (abgesehen von gegebenenfalls erhaltenen *Ratenauszahlungsbeträgen*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) kommen, wenn die durchschnittliche Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* am *Letzten Beobachtungstermin* null beträgt.

Produkt Nr. 92: Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins

Liegt die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin* unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle*, wird kein *Zinsbetrag* am unmittelbar folgenden *Zinstermin* ausgezahlt. Liegt die *Endgültige Wertentwicklung* des *Basiswerts* unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich etwaiger *Zinsbeträge* geringer sein als der Kaufpreis der *Anleihe*. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts* null beträgt.

Produkt Nr. 93: Express Anleihe (Abwicklung in Bar)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung

unter dem Erwerbspreis der Express Anleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Beobachtungszeitraum

Bei Wertpapieren mit einem *Beobachtungszeitraum* ist der Eintritt oder das Ausbleiben des jeweiligen Ereignisses (z. B. Berühren oder Kreuzen von Barrieren) während des Beobachtungszeitraums für die Zahlung von Geldbeträgen oder die Lieferung von Vermögenswerten ausschlaggebend. Das Risiko eines sich hieraus ergebenden Verlusts für Anleger ist umso größer, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit *Marktstörungen*

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. *Marktstörungen* können insbesondere bei Handelsunterbrechungen an einer für den *Basiswert* relevanten Börse auftreten. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Risiken im Zusammenhang mit *Anpassungs- und Beendigungsereignissen*

Gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* können bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen *Basiswerte* ersetzt, die Endgültigen Bedingungen angepasst oder die *Wertpapiere* gekündigt werden. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens diesem Betrag.

Anpassungsmaßnahmen können besonders bei *Wertpapieren* mit einer Aktie als *Basiswert* auftreten, insbesondere im Falle von Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen) der betroffenen *Aktiengesellschaft*.

Ferner steht ein als *Basiswert* eingesetzter Index möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der *Wertpapiere* zur Verfügung. Der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der *Emittentin* selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den *Endgültigen Bedingungen* genannten Fällen können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* auch gekündigt werden.

Jede nach den vorstehenden Regeln vorgenommene Anpassung oder Kündigung der *Wertpapiere* oder Ersetzung eines *Basiswerts* kann zu einer Werteinbuße der *Wertpapiere* bzw. bei Endfälligkeit zur Realisierung von Verlusten oder sogar zum Totalverlust des investierten Betrags führen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die *Wertpapierinhaber* als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein *Wertpapierinhaber* durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird.

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der *Emittentin*

Wertpapiere, deren *Endgültige Bedingungen* ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder die bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren *Marktwert* haben als im Übrigen identische *Wertpapiere* ohne ein solches vorzeitiges Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht. In Zeiträumen, während derer die *Emittentin* eine vorzeitige Rückzahlung der *Wertpapiere* vornehmen oder während derer eine *Beendigung* eintreten kann, wird der *Marktwert* dieser *Wertpapiere* in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung oder *Beendigung* erfolgen kann. Dieser Effekt kann bereits im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Anleger können in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Wertpapiere mit physischer Abwicklung

Ist für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen, kann die *Berechnungsstelle* das Vorliegen einer *Abwicklungsstörung* feststellen. Bei einer *Abwicklungsstörung* handelt es sich um ein Ereignis, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat und infolgedessen die Lieferung bestimmter von oder im Namen der *Emittentin* zu liefernder Vermögenswerte nach Ansicht der *Berechnungsstelle* nicht durchführbar ist. Anleger tragen das Risiko, dass eine *Abwicklungsstörung* die Abwicklung der *Wertpapiere* verzögert und so bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust der zu liefernden Vermögenswerte den Wert der *Wertpapiere* nachteilig beeinflusst. Dieses Risiko ist umso höher, je länger die *Abwicklungsstörung* dauert.

Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen Wertpapieren

Die *Endgültigen Bedingungen* können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von *Wertpapieren* vorsehen, dass die *Emittentin* die Nettoerlöse aus der Emission dieser *Wertpapiere* ("**Grüne Wertpapiere**") speziell zur Finanzierung oder Refinanzierung sowohl von Darlehen an als auch von Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte verwenden darf, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**"). Die *Emittentin* hat ein "**Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen**" (Green Financing Framework) erstellt, in dem vor der Emission der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* die Zulassungskriterien für solche *Grünen Vermögenswerte* näher spezifiziert werden. Zur Klarstellung: Dieses *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* kann von Zeit zu Zeit geändert werden und das so aktualisierte *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* findet dann auf alle neu emittierten sowie alle ausstehenden *Grünen Wertpapiere* Anwendung. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* ist nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* integriert und/oder bildet keinen Teil davon.

Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung ab, dass die beabsichtigte Verwendung dieser Erlöse für *Grüne Vermögenswerte* ganz oder teilweise die Erwartungen oder Anforderungen gegenwärtiger oder zukünftiger Anleger hinsichtlich Nachhaltigkeits- oder anderer Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die diese Anleger oder ihre Anlagen erfüllen müssen, sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Anlageportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt- oder Nachhaltigkeitsauswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder im Zusammenhang mit *Grünen Vermögenswerten* stehen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Definition (gesetzlich, behördlich oder anderweitig) dessen und der Marktkonsens darüber, was einen "grünen", "nachhaltigen" oder gleichwertig gekennzeichneten Vermögenswert, ein "grünes", "nachhaltiges" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder eine "grüne", "nachhaltige" oder gleichwertig gekennzeichnete Verwendung darstellt oder als solcher/solches oder solche eingestuft werden kann, derzeit in der Entwicklung befindet. Darüber hinaus ist es ein Bereich, der Gegenstand zahlreicher und weitreichender, freiwilliger und regulatorischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln,

Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Den Anlegern kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von "grünen" Vermögenswerten sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "grünen", "nachhaltigen" oder anderen gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von "grünen" Vermögenswerten darstellen oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein *Grüner Vermögenswert* ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Taxonomie-Verordnung**") legt die Kriterien dafür fest, ob für die Zwecke der Ermittlung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt. Die *Taxonomie-Verordnung* ist am 18. Juli 2020 in Kraft getreten und gilt in vollem Umfang seit dem 1. Januar 2023. Die *Taxonomie-Verordnung* ermächtigt die Europäische Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen und technische Überprüfungskriterien, Kriterien für die Vermeidung erheblicher Schäden und Mindestschutzkriterien festzulegen, um die in der *Taxonomie-Verordnung* festgelegten Anforderungen festzulegen. Am 29. Dezember 2021 trat die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission (in der geänderten Fassung, der "**Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz**") als erster delegierter Rechtsakt über nachhaltige Aktivitäten zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel in Kraft. Darin werden unter anderem die technischen Bewertungskriterien zur Bestimmung der Bedingungen festgelegt, unter denen eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten kann. Der *Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz* wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie geändert. Am 13. Juni 2023 genehmigte die Europäische Kommission den Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung des Delegierten Rechtsakts zum Klimaschutz, um zusätzliche technische Bewertungskriterien festzulegen. Am selben Tag genehmigte die Europäische Kommission einen weiteren Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für die Bestimmung der Bedingungen, unter denen eine Wirtschaftstätigkeit als wesentlich zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme beitragend eingestuft werden kann.

Darüber hinaus veröffentlichte die Europäische Kommission am 6. Juli 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen, mit der ein freiwilliger Standard für Anleihen zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen (der "**European green bond standard**" bzw**.** "**Europäischer Standard für grüne Anleihen**") geschaffen werden soll. Der Verordnungsvorschlag legt einheitliche Anforderungen für Emittenten von Anleihen fest, die für ihre ökologisch nachhaltigen Anleihen die Bezeichnung "Europäische Grüne Anleihe", "European Green Bond" oder "EuGB" verwenden möchten. Der vorgeschlagene Europäische Standard für grüne Anleihen wird die Definitionen der *Taxonomie-Verordnung* und der delegierten Rechtsakte verwenden, um festzulegen, was als grüne Investition gilt. Im Gesetzgebungsverfahren wurden inhaltliche Änderungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments schlug unter anderem eine Ausweitung der Offenlegungspflichten, die Einführung eines zivilrechtlichen Haftungskonzepts für Verstöße gegen die wesentlichen Bestimmungen des *Europäischen Standards für grüne Anleihen* sowie eine stärkere Überwachung und Sanktionierung bei Nichteinhaltung vor. Die Europäische Kommission, der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben Trilogverhandlungen aufgenommen und am 28. Februar 2023 eine vorläufige Einigung erzielt, die einen freiwilligen Standard einführt. Am 10. Mai 2023 wurde eine von Vertretern der Gesetzgebungsorgane der Europäischen Union verabschiedete Fassung der Verordnung

veröffentlicht, die noch durch das Europäische Parlament zu bestätigen ist. Die Verordnung wird zwölf Monate nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden sein. Vorbehaltlich weiterer Dokumentation oder von Verfahren, die im Rahmen des vorgeschlagenen *Europäischen Standards für grüne Anleihen* erforderlich sein werden, sind *Grüne Wertpapiere* der *Emittentin* möglicherweise nicht zur Verwendung der Bezeichnung "Europäische Grüne Anleihe", "European Green Bond" oder "EuGB" berechtigt bzw. werden hierzu möglicherweise nicht berechtigt sein. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit *Grüne Wertpapiere* für eine solche Bezeichnung in Frage kommen.

Der Produktgenehmigungsprozess gemäß MiFID II eines Herstellers in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* der *Emittentin* kann zu der Schlussfolgerung führen, dass (a) ein Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus der Emission der *Grünen Wertpapiere* zu einem Mindestanteil voraussichtlich in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der *Taxonomie-Verordnung* angelegt werden soll; (b) ein Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus der Emission der *Grünen Wertpapiere* voraussichtlich zu einem Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, "**SFDR**") angelegt werden soll; und (c) die *Emittentin* oder die *Grünen Wertpapiere* die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen werden und/oder (d) die *Grünen Wertpapiere* sich entweder auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien oder eine Kombination davon konzentrieren, und Informationen zu dieser Schlussfolgerung können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt werden. Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* nicht ausdrücklich dargelegt, können Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand *Grüner Vermögenswerte* sind oder damit in Zusammenhang stehen, mit der *Taxonomie-Verordnung* in Einklang stehen.

Es wird keine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Bescheinigungen Dritter für welchen Zweck auch immer gegeben (unabhängig davon, ob sie von der *Emittentin* angefordert wurden oder nicht), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zweitgutachten von Institutional Shareholder Services ESG (Second Party Opinion - ISS) im Zusammenhang mit der Emission von *Grünen Wertpapieren* und insbesondere mit *Grünen Vermögenswerten* zur Erfüllung von in dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* dargelegten Umwelt-, Nachhaltigkeits- und/oder anderen Kriterien ("**Prüfung der Bedingungen der Grünen Finanzierungen**" oder "**Green Evaluation**"). Um Missverständnisse zu vermeiden, wird eine solche *Green Evaluation* nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen und/oder als Teil dieser *Wertpapierbeschreibung* angesehen und soll auch nicht als einbezogen oder als Teil der *Wertpapierbeschreibung* gelten. Eine *Green Evaluation* gibt eine Stellungnahme zu bestimmten ökologischen und damit zusammenhängenden Überlegungen ab und befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken, die sich auf den Wert *Grüner Wertpapiere* oder *Grüner Vermögenswerte* auswirken können, und ist nicht dazu bestimmt, auf Kredit-, Markt- oder andere Aspekte einer Anlage in *Grüne Wertpapiere* einzugehen, einschließlich solcher wie den Marktpreis, die Marktgängigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines *Wertpapiers*. Eine *Green Evaluation* ist eine Stellungnahme, keine Feststellung einer Tatsache. Sie ist keine Empfehlung der *Emittentin* oder einer anderen Person, *Grüne Wertpapiere* zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und sollte auch nicht als eine solche angesehen werden. Eine solche *Green Evaluation* ist nur zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abgabe der Stellungnahme gültig und kann von dem/den betreffenden Anbieter(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen *Green Evaluation* und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen *Green Evaluation* für die Zwecke einer Anlage in *Grüne Wertpapiere* bestimmen.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Gutachten und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Aufsicht, und Inhaber von *Grünen Wertpapieren* haben keine Ansprüche gegen den/die Anbieter einer *Green Evaluation*.

Für den Fall, dass *Grüne Wertpapiere* an einem bestimmten "grünen", "ökologischen" oder "nachhaltigen" oder einem anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob diese reguliert sind oder nicht) notiert oder

zum Handel zugelassen werden, gibt die *Emittentin* oder eine andere Person keine Zusicherung dazu ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise ausreicht, um alle gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Investitionskriterien oder -richtlinien zu erfüllen, denen diese unterliegen - sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel sich von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zur/zum anderen unterscheiden können. Ebenso wenig geben die *Emittentin* oder eine andere Person eine Zusicherung ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel tatsächlich vorgenommen oder während der Laufzeit der *Grünen Wertpapiere* aufrechterhalten wird.

Obwohl die *Emittentin* beabsichtigt, einen Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus den *Grünen Wertpapieren* für *Grüne Vermögenswerte* ganz oder im Wesentlichen in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* beschriebenen Weise zu verwenden, kann nicht zugesichert werden, dass ausreichend *Grüne Vermögenswerte* geschaffen, erworben oder identifiziert werden können, um die beabsichtigte Allokation der Nettoerlöse aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* zu bewirken, das/die entsprechende(n) Projekt(e) oder die Verwendung(en), das/die Gegenstand der *Grünen Vermögenswerte* ist/sind oder mit diesen in Zusammenhang steht/stehen, ganz oder im Wesentlichen in dieser Weise und/oder in Übereinstimmung mit einem Zeitplan oder mit den ursprünglich von der *Emittentin* erwarteten Ergebnissen (unabhängig davon, ob es sich um umweltbezogene oder nicht um umweltbezogene handelt) umsetzbar sein wird/werden, und dass dementsprechend eine Auszahlung von Mitteln erfolgen wird, wie ursprünglich von der *Emittentin* erwartet. Auch wenn die *Emittentin* beabsichtigt, jederzeit über ein Portfolio an *grünen Vermögenswerten* zu verfügen, das den Betrag der Nettoerlöse aus ausgegebenen und noch ausstehenden *Grünen Wertpapieren* übersteigt, ist die *Emittentin* rechtlich nicht dazu verpflichtet, die Ausgabe weiterer *Grüner Wertpapiere* auszusetzen, oder entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um den Gesamtnennbetrag von ausstehenden *Grünen Wertpapieren* zu reduzieren, um dieses Vorhaben zu erreichen.

Ein solches Ereignis oder Versäumnis der *Emittentin* oder ein Versäumnis der *Emittentin*, Berichte zu übermitteln oder eine Stellungnahme einzuholen, oder die Fälligkeit oder der aus anderen Gründen erfolgende Wegfall *Grüner Wertpapiere* von der Bilanz der *Emittentin* oder jedes Defizit in der Allokation, (i) stellt kein Ausfallereignis im Zusammenhang mit *Grünen Wertpapieren* dar, (ii) begründet keinen Anspruch eines *Wertpapierinhabers* gegenüber der *Emittentin*, (iii) räumt den *Wertpapierinhabern* von *Grünen Wertpapieren* nicht das Recht ein, die vorzeitige Rückzahlung der betreffenden *Grünen Wertpapiere* zu verlangen, oder (iv) führt nicht zu einer Verpflichtung der *Emittentin* zur Rückzahlung der *Grünen Wertpapiere* oder wird kein relevanter Faktor sein für die *Emittentin* bei der Entscheidung, ob optionale Rücknahmerechte in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* ausgeübt werden sollen oder nicht, wenn die *Emittentin* die in den *Endgültigen Bedingungen* für die *Grünen Wertpapiere* dargelegten Bestimmungen in Bezug auf die Verwendung der Erlöse aus den *Grünen Wertpapiere* nicht einhalten sollte. Die beabsichtigte oder bewirkte Allokation der Nettoerlöse der *Grünen Wertpapiere* auf *Grüne Vermögenswerte* führt nicht dazu, dass solche Nettoerlöse aus regulatorischer oder bilanzieller Perspektive nicht zur Deckung von Verlusten zur Verfügung stehen, die aus anderen Vermögenswerten der Bilanz der *Emittentin* resultieren. Die beabsichtigte oder bewirkte Allokation der Nettoerlöse auf *Grüne Vermögenswerte* führt ebenso wenig zu etwaigen Ansprüchen eines *Wertpapierinhabers Grüner Wertpapiere* auf solche *Grünen Vermögenswerte*, auf die Partizipation an der Performance solcher *Grünen Vermögenswerte* noch auf eine Trennung von Vermögenswerten, noch auf Sicherheiten, Pfandrechte oder dingliche Sicherungsrechte an solchen *Grünen Vermögenswerten* und weder bewirkt noch verhindert die Allokation der Nettoerlöse eine Eigentumsänderung, ein Pfandrecht oder dingliche Sicherungsrechte zugunsten Dritter hinsichtlich solcher *Grünen Vermögenswerte*. Die beabsichtigte oder bewirkte Allokation der Nettoerlöse ändert weder den Rang der *Grünen Wertpapiere* noch die Rechtsposition des jeweiligen *Wertpapierinhabers*

hinsichtlich der Anwendung eines *Instruments der Gläubigerbeteiligung* oder irgendeiner anderen *Abwicklungsmaßnahme*.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Nettoerlöse aus einer Emission von *Grünen Wertpapieren* wie oben beschrieben für *Grüne Vermögenswerte* zu verwenden oder einen Überschuss an *Grünen Vermögenswerten* über den Betrag der ausstehenden *Grünen Wertpapiere* aufrechtzuerhalten, wie oben erwähnt, der Widerruf einer *Green Evaluation* sowie jede Stellungnahme oder Zertifizierung, die bescheinigt, dass die *Emittentin* ganz oder teilweise relevanten Vorgaben nicht nachkommt, oder dazu führt, und/oder dass die *Grünen Wertpapiere* nicht mehr wie vorstehend beschrieben notiert werden oder zum Handel an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zugelassen sind, und/oder die Aktualisierung des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen* von Zeit zu Zeit können den Wert der *Grünen Wertpapiere* und möglicherweise auch den Wert anderer *Wertpapiere*, die zur Finanzierung von *Grünen Vermögenswerten* bestimmt sind, erheblich nachteilig beeinflussen und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in *Wertpapiere* haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen.

Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass das Inkrafttreten des *Europäischen Standards für grüne Anleihen* negative Auswirkungen auf den Handel und den Marktwert von *Grünen Wertpapieren*, die von der *Emittentin* begeben wurden, haben kann, wenn diese nicht im Einklang mit den Anforderungen dieses Standards sind.

Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts

Basiswerte oder *Referenzwerte* von *Wertpapieren*, einschließlich relevanter Indizes, können als „ESG", „grün", „nachhaltig", „sozial" oder mit ähnlichen Elementen oder Zielen bezeichnet oder beschrieben sein bzw. vermarktet werden. Die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung von Indizes, *Basiswerten* oder *Referenzwerten* durch die *Emittentin* oder durch Drittanbieter als „ESG", „grün", „nachhaltig" bzw. „sozial" (oder ähnlich bezeichnet) entspricht jedoch möglicherweise nicht den individuellen Zielen, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in dieser Hinsicht. Insbesondere ist es möglich, dass sich diese Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung künftig ändert und/oder die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung nicht an künftige gesetzliche oder regulatorische Anforderungen angepasst wird, und etwaige individuelle Anforderungen von Anlegern nicht erfüllt werden. Anleger oder ihre Berater müssen selbst beurteilen, ob diese *Wertpapiere* diese Ziele, Erwartungen oder Anforderungen erfüllen.

Sollten die Ziele, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in Bezug auf Wertpapiere, deren *Basiswerte* oder *Referenzwerte* als nachhaltig bezeichnet, beschrieben oder vermarktet werden, nicht erfüllt werden, kann dies nachteilige Folgen für Anleger haben, die bestimmte Anlagezwecke verfolgen, z.B. im Fall von Portfoliomandaten. Anleger könnten beispielsweise aufgrund von Anlagebestimmungen oder aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben daran gehindert sein, die Wertpapiere auf ihr jeweiliges Portfolio anzurechnen.

2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten

Wesentlichste Risikofaktoren

Allgemeine Marktrisiken

Der wesentlichste produktübergreifende Risikofaktor im Zusammenhang mit *Basiswerten* aller Art besteht im Marktrisiko. Eine Anlage in an einen *Basiswert* gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken unterliegen wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Basiswerte*. In bestimmte *Basiswerte* investieren üblicherweise nur besonders erfahrene Anleger mit erhöhter Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit, z. B. in Waren, Futures, Zinssätzen, Hedgefonds und bestimmten *Wechselkursen*.

Die Wertentwicklung von *Wertpapieren* hängt von der Entwicklung des Preises oder Stands des *Basiswerts* und damit vom Wert der eingebetteten Option ab; dieser Wert kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Die voraussichtliche Intensität solcher Schwankungen ist umso größer, je höher die Volatilität des Basiswerts ist. Veränderungen des Preises oder Stands des *Basiswerts* beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Preis oder Stand des *Basiswerts* steigen oder fallen wird.

Wertpapierinhaber tragen damit das Risiko unvorteilhafter Wertentwicklungen des *Basiswerts*, was zu Wertverlusten der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* bis hin zum Totalverlust führen kann.

Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher sind Investitionen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungs- bzw. Wechselkursrisiken.

Besondere Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit, z. B. in einem Schwellenland. Dabei kann das Risiko z. B. in der Durchführung nicht vorhersehbarer Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front zu einem raschen Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen. Die damit verbundenen rapiden und erheblichen Desinvestitionen seitens anderer Anleger können deutlich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität von *Wertpapieren* mit *Schwellenland-Basiswerten* nach sich ziehen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann Risiken wie beispielsweise eine höhere Volatilität, Illiquidität, weniger entwickelte, weniger verlässliche und weniger effiziente Abwicklungs- und Zahlungsprozesse umfassen. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Wechselkurs-/Währungsrisiken

Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken entstehen, wenn die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* ausgedrückt sind. Dann müssen diese Beträge in die *Abwicklungswährung* umgerechnet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf *Wechselkurse* beziehen. Ein Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko ergibt sich auch dann, wenn der Preis oder Stand des

Basiswerts in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* (so genannte *Referenzwährung*) festgestellt wird. Das Risiko eines Wertverlusts der *Referenz-* gegenüber der *Abwicklungswährung* tritt dann zu dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung des *Basiswerts* hinzu. Ein Wertverlust der *Referenzwährung* kann eine evtl. günstige Entwicklung des *Basiswerts* aufheben oder beides kann sich gleichzeitig ungünstig entwickeln.

Weiterhin kann sich die *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* von der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* unterscheiden. Eine Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* kann zu einem zusätzlichen Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* entspricht.

Wechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und unter den *Wertpapieren* zu zahlende Beträge haben. Die jeweiligen Wechselkurs- und Währungsrisiken sind daher umso größer, je höher die Volatilität der relevanten Währung(en) ist. Erhöhte Risiken im Zusammenhang mit Währungsschwankungen liegen insbesondere vor, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann selbst dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der ggf. zu zahlenden Beträge oder die Zahl der zu liefernden Vermögenswerte hat (sog. Quanto-*Wertpapiere*). Dies ist bei physischer Lieferung insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitpunkt der Bestimmung der bei Ausübung dieser *Wertpapiere* zu liefernden Zahl von Vermögenswerten nicht mit dem Zeitpunkt ihrer Lieferung zusammenfällt.

Handelt es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bei der *Abwicklungswährung* um den Chinesischen Renminbi ("**CNY**"), sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der *Wertpapiere* und die Fähigkeit der *Emittentin*, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der *Wertpapiere* zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die *Emittentin* fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Maßgeblichen Währung* leisten oder die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen *Basiswerten*

2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Wenn Anleger in *Wertpapiere* mit einer Aktie als *Basiswert* investieren, tragen sie als *Wertpapierinhaber* ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Aktienkurses, die sich auf die *Wertpapiere* niederschlägt. Solche Risiken kann die *Emittentin* nicht beeinflussen. Der Aktienkurs hängt wiederum in ganz besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg der

Aktiengesellschaft und den veröffentlichten Finanzkennzahlen ab. Im Extremfall besteht das Risiko einer *Insolvenz* des Unternehmens. *Wertpapiere* mit eingebetteter Call-Option bzw. *Wertpapiere*, die eine Short Put-Position vermitteln, erleiden in einem solchen Fall voraussichtlich einen empfindlichen Wertverlust. Umgekehrt erleiden *Inhaber von Wertpapieren* mit eingebetteter Put-Option bei steigenden Kursen des *Basiswerts* einen Verlust.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Aktien stark von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Alle vorgenannten Faktoren können einen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Wertpapiers* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

Mögliche Illiquidität des *Basiswerts*

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Schwankungsrisiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen *Insolvenz* der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsumsätze extrem illiquide sein. Diese Risiken machen sich umso stärker aus, je mehr solcher Aktien in einem illiquiden Markt zum Verkauf stehen. Dies kann zu deutlichen und dauerhaften Kurseinbußen des *Basiswerts* bzw. einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* und damit zu einem Totalverlust des von einem *Wertpapierinhaber* investierten Kapitalbetrags führen.

2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Investieren Anleger in *Wertpapiere* mit einem Index als *Basiswert*, sind sie ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in diesen Index oder in dessen Bestandteile.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Indizes als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Indexstands. Solche Schwankungen des Indexstandes können verschiedene Ursachen haben.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen des Werts der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen, aber auch verstärkt werden.

Der als *Basiswert* verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind *Wertpapierinhaber* einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien aus einem einzigen Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der *Wertpapiere* betroffen, die sich auf diesen Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt.

Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, können diese im Index ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hoher Gewichtung kann den Indexstand nachteilig beeinflussen.

Eine ungünstige Entwicklung des Indexstands wirkt sich unmittelbar auf den Wert der *Wertpapiere* aus. Dies kann den Ertrag einer Anlage in diesen *Wertpapieren* negativ beeinflussen und im Extremfall bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen, Ersetzungen und Änderungen übt die *Emittentin* als Index-Administrator ihr billiges Ermessen (§ 315 BGB) aus. Diese Maßnahmen können sich ungünstig auf die Entwicklung des Index und somit auf den Wert der *Wertpapiere* sowie die unter den *Wertpapieren* auszuschüttenden Beträge auswirken.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index *Maßgebliche Währung* umgerechnet werden. Beispiel: Ein Index wird in EUR berechnet. Indexbestandteile sind aber Aktien, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die *Wertpapierinhaber* verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Das kann für *Wertpapierinhaber* nicht unmittelbar erkennbar sein. Eine ungünstige Entwicklung einer Währung kann sich dabei ungünstig auf davon betroffene Indexbestandteile auswirken. Damit kann sich die negative Entwicklung dieser Währung negativ auf den als *Basiswert* verwendeten Index auswirken. Das kann dann auch einen ungünstigen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* der *Wertpapierinhaber* bzw. die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben. Dieses Risiko ist umso größer, je höher die Volatilität der betreffenden Währung(en) ist.

Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird für einige *Indizes* nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index im Internet nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als *Basiswert* verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die *Wertpapierinhaber* nicht vollständig transparent ist. Die *Wertpapierinhaber* tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des veröffentlichten Index ermittelte Wert der *Wertpapiere* kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Wenn *Wertpapierinhaber* zu diesem Zeitpunkt ihre *Wertpapiere* verkaufen, tragen sie das folgende Risiko: Der Verkaufspreis der *Wertpapiere* wird auf der Basis der veröffentlichten Zusammensetzung des Index ermittelt. Der tatsächliche Wert der *Wertpapiere* errechnet sich aber auf der Grundlage der nicht veröffentlichten Zusammensetzung des Index. Deshalb kann der aus dem Verkauf erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der *Wertpapiere* abweichen. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die vorstehend beschriebene Verzögerung dauert.

Störungsereignisse

Der *Index-Sponsor* kann einen Indexstand an einem *Geschäftstag* veröffentlichen, an dem bestimmte Störungsereignisse in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten sind oder vorliegen.

Obgleich der Stand des Index veröffentlicht werden kann, sollten Anleger beachten, dass der Stand des Index an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* unter Umständen nicht als Wert für den Handel mit den *Wertpapieren* herangezogen werden kann. Daher kann

in Bezug auf die *Wertpapiere* eine *Marktstörung* vorliegen. Nach dem Ende des Störungsereignisses kann der *Index-Sponsor* in Bezug auf jeden Tag, an dem ein Störungsereignis vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite http://index.db.com oder einer Nachfolgeseite ("**Fixing-Seite**") unter den Angaben zu dem jeweiligen Index veröffentlichen. Anleger sollten beachten, dass ein solcher auf der Fixing-Seite veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der *Wertpapiere* maßgeblich sein kann und unter Umständen von der *Berechnungsstelle* zur Bewertung der *Wertpapiere* für diesen Tag verwendet wird. Dieses Risiko ist umso größer, je länger eine solche *Marktstörung* dauert.

Anleger sollten daher beachten, dass selbst bei Veröffentlichung des Indexstands bei Eintritt oder Vorliegen eines Störungsereignisses in Bezug auf die Bestandteile des Index die Liquidität der *Wertpapiere* unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.

2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als *Basiswert*/Regulierung und Reform von *Basiswerten* (Benchmarks)

Wesentlichste Risikofaktoren

Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag

Die Tilgung oder Abwicklung an Zinssätze gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des *Zinssatzes* bestimmten Betrags erfolgen. Das wesentlichste Risiko in diesem Zusammenhang besteht darin, dass Schwankungen zugrundeliegender Zinssätze den Wert der *Wertpapiere* nachteilig beeinflussen können. Hängt die Höhe des *Auszahlungsbetrags* der *Wertpapiere* vom Stand eines *Zinssatzes* ab, kann eine ungünstige Entwicklung dieses *Zinssatzes* im Extremfall eine Reduzierung des *Auszahlungsbetrags* auf null (0) verursachen. In diesem Fall wäre das betreffende *Wertpapier* auf dem Sekundärmarkt praktisch wertlos und der Anleger wäre einem Totalverlust des investierten Betrags ausgesetzt. Die Schwankungsanfälligkeit von *Wertpapieren* ist umso höher, je höher die Volatilität des zugrundliegenden *Zinssatzes* ist.

Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)

Indizes, Zinssätze (z. B. Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**")), Aktienindizes, *Wechselkurse* und andere Arten von Zinsätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter stellen in der Regel sogenannte "**Benchmarks**" dar. Benchmarks sind in jüngster Zeit häufig Gegenstand nationaler und internationaler aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Benchmarks anders entwickeln als in der Vergangenheit, dass sie ganz verschwinden oder andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte sich wesentlich nachteilig auf *Wertpapiere* auswirken, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren.

Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**") gilt, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, für die Bereitstellung von Benchmarks, das Beitragen von Eingabedaten für eine Benchmark und die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU.

Die *Benchmark-Verordnung* gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Benchmarks in der EU. Sie regelt die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die wesentlich an der Erstellung und Berechnung von Benchmarks beteiligt sind. Dazu gehören im Falle von Indizes zum Beispiel die Administratoren, die das Index-Konzept entwerfen und den Index berechnen. Dazu gehören aber auch alle Datenlieferanten, die die Administratoren mit den für die Berechnung eines Index erforderlichen Daten versorgen. Der

Anwendungsbereich der *Benchmark-Verordnung* ist weit. Er kann außer sogenannten "kritischen Benchmarks" wie EURIBOR auch weniger bedeutende Benchmarks (Indizes) erfassen.

Die *Benchmark-Verordnung* (i) schreibt u. a. vor, dass Benchmark-Administratoren zugelassen oder registriert sein müssen (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, einer gleichwertigen Regelung unterliegen oder Gegenstand einer Anerkennung oder Übernahme sein müssen), und (ii) verhindert bestimmte Verwendungen von Benchmarks, deren Administratoren nicht zugelassen oder registriert sind (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, nicht als gleichwertig gelten oder nicht von einer Anerkennung oder Übernahme profitieren) durch in der EU beaufsichtigte Unternehmen (wie die *Emittentin)*, es sei denn, diese Benchmark-Administratoren sind von der Anwendung der *Benchmark-Verordnung* ausgenommen, wie z. B. Zentralbanken und bestimmte Behörden.

Die *Benchmark-Verordnung* könnte, soweit anwendbar, wesentliche Auswirkungen auf *Wertpapiere* haben, die an den EURIBOR oder eine andere Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, insbesondere wenn die Methodik oder andere Bedingungen des EURIBOR oder der anderen Benchmark geändert werden, um die Anforderungen der *Benchmark-Verordnung* zu erfüllen. Solche Änderungen können unter anderem zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen, einschließlich einer Bestimmung des Zinssatzes oder des Indexstandes durch die *Berechnungsstelle* nach ihrem Ermessen, und sie können die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Standes des EURIBOR oder der jeweiligen anderen Benchmark verringern, erhöhen oder anderweitig beeinflussen.

Auch kann ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" ist, nur verwendet werden, wenn sein Administrator eine Zulassung erhält oder (vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen) für außerhalb der EU ansässige Administratoren (sogenannte Drittstaatenadministratoren), wenn die Benchmark oder der Administrator der jeweiligen Benchmark in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register eintragen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, könnten in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Bedingungen der *Wertpapiere* unter anderem die Börsennotierung der *Wertpapiere* beendet, die Bedingungen angepasst oder die *Wertpapiere* vorzeitig zurückgezahlt werden.

Allgemeiner ausgedrückt könnte jede der internationalen oder nationalen Reformen oder die allgemeine verstärkte aufsichtsrechtliche Prüfung von Benchmarks die Kosten und Risiken der Administration oder anderweitigen Beteiligung an der Festlegung einer Benchmark und der Einhaltung solcher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen.

Es kann nicht vorhergesagt werden, ob und in welchem Umfang Benchmarks auch in Zukunft weiter veröffentlicht werden, oder weiter nach der derzeitigen Methodik berechnet und veröffentlicht werden.

Gleichzeitig wurden und werden neue Benchmarks eingeführt (wie die Euro Short-Term Rate "**€STR**", die Secured Overnight Financing Rate "**SOFR**" und der Sterling Overnight Index Average "**SONIA**"), die die bisherigen Benchmarks ersetzen sollen. Die Verwendung dieser Benchmarks für Wertpapiere ist noch weniger etabliert als die früherer Benchmarks und unterliegt Änderungen und Entwicklungen, was die Substanz der Berechnung, die Entwicklung von auf solchen neuen Benchmarks basierenden Raten und die Entwicklung und Einführung der Marktinfrastruktur für die Emission und den Handel mit relevanten Wertpapieren betrifft. Dies könnte zu verringerter Liquidität oder erhöhter Volatilität führen oder den Marktpreis von an solche Benchmarks gebundenen *Wertpapieren* anderweitig beeinflussen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere Folgeänderungen internationaler oder nationaler Reformen oder anderer Initiativen oder Untersuchungen kann dazu führen, dass sich Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln oder ganz verschwinden, möglicherweise ohne einen Nachfolger, oder mit einem bei Begebung von *Wertpapieren* noch nicht bekannten Nachfolger, oder andere nicht vorhersehbare Folgen haben. Jeder der oben genannten Umstände kann (ohne Einschränkung) folgende Auswirkungen auf bestimmte

Benchmarks haben: (i) Marktteilnehmer davon abhalten, eine Benchmark weiterhin zu verwalten oder Daten zu liefern; (ii) Änderungen der in der Benchmark verwendeten Regeln oder Methoden auslösen und/oder (iii) zum Verschwinden der Benchmark oder dazu führen, dass sie nicht mehr genutzt wird oder genutzt werden kann. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf den Wert und die Wertentwicklung von *Wertpapieren* auswirken, die an eine Benchmark gekoppelt sind, auf diese referenzieren oder anderweitig (ganz oder teilweise) von ihr abhängig sind. Zudem kann die *Berechnungsstelle* berechtigt sein, entsprechende Anpassungen der Bedingungen solcher *Wertpapiere* vorzunehmen oder diese vorzeitig zurückzuzahlen.

Wird eine solche Benchmark eingestellt oder ist sie anderweitig nicht mehr verfügbar, darf sie nicht mehr von der *Emittentin* verwendet werden (aufgrund fehlender Genehmigung des Administrators oder anderweitig), ist sie Gegenstand einer offiziellen Ankündigung einer relevanten Aufsichtsbehörde, die besagt, dass die Benchmark nicht mehr repräsentativ für den/die relevanten zugrunde liegenden Markt/Märkte ist, oder wird ihre Berechnungsmethode wesentlich geändert, so wird die anwendbare Benchmark nach Maßgabe der in den Emissionsbedingungen dargelegten Fallback-Bestimmungen bestimmt, die jedoch (je nach den Marktverhältnissen zu dem betreffenden Zeitpunkt, einschließlich der Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ersatzsätzen) möglicherweise nicht wie beabsichtigt funktionieren. Die Fallback-Bestimmungen können (i) dazu führen, dass die *Berechnungsstelle* eine Ersatz-Benchmark (falls zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbar) bestimmt, mit oder ohne Anwendung einer Anpassungsmarge (die, falls angewandt, positiv oder negativ sein kann und mit dem Ziel angewandt wird, soweit nach den Umständen vernünftigerweise möglich jeglichen Transfer von wirtschaftlichem Wert zwischen der *Emittentin* und den *Wertpapierinhabern* zu verhindern oder zumindest zu reduzieren, der sich aus der Ersetzung der maßgeblichen Benchmark ergeben würde), und sonstige Anpassungen an den Bedingungen der *Wertpapiere* vornimmt, die sie für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen oder (ii) zur vorzeitigen Rückzahlung der *Wertpapiere* führen.

Schließlich wurde der Europäischen Kommission im Rahmen der Benchmark-Verordnung auch die Befugnis erteilt, einen Ersatz für bestimmte kritische Benchmarks zu benennen, die in bestimmten Kontrakten und Finanzinstrumenten enthalten sind, wenn diese Kontrakte und Finanzinstrumente nicht bereits geeignete Fallback-Bestimmungen enthalten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Fallback-Bestimmungen der *Wertpapiere* als geeignet angesehen werden. Dementsprechend besteht das Risiko, dass *Wertpapiere*, die an eine Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, auf eine von der Europäischen Kommission ausgewählte Ersatz-Benchmark umgestellt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine Gewissheit darüber, wie eine solche Ersatz-Benchmark aussehen würde.

Eine Ersatz-Benchmark wird dabei, sofern sie nicht selbst Gegenstand der oben beschriebenen Umstände wird, während der restlichen Laufzeit der *Wertpapiere* verwendet, auch wenn sich die Branchen- oder Marktpraxis hinsichtlich des angemessenen Ersatzes für die ursprünglich vorgesehene Benchmark später ändern sollte.

Eine solche Ersetzung und Anpassung kann zu einem Zinssatz, Index oder einer anderen Benchmark führen, der bzw. die anders (und möglicherweise niedriger) ist und sich anders entwickelt als ursprünglich angenommen. Die Auswirkungen hieraus und insbesondere aus einer Ersetzung der ursprünglichen Benchmark auf die Wertentwicklung der *Wertpapiere* können besonders schwerwiegend sein, wenn die unter den *Wertpapieren* fälligen Beträge Änderungen der Benchmark gehebelt nachverfolgen oder davon abhängig sind, dass die Benchmark bestimmte Barrieren oder Schwellenwerte erreicht.

Jeder der oben genannten Punkte könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert oder die Liquidität von variabel verzinslichen *Wertpapieren*, deren Zinssatz an eine eingestellte Benchmark gekoppelt ist, sowie auf die zu zahlenden Beträge haben.

2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien, andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Das Risiko ist umso höher, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen. Anleger tragen daher das Risiko relativ starker Preisschwankungen oder der Illiquidität des *Basiswerts*, und damit nicht vorhersagbarer Wertverluste der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* im Extremfall bis auf null (0).

Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen

Viele Edelmetalle werden in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen, und den Wert der *Wertpapiere* oder den *Auszahlungsbetrags* im Extremfall bis auf null (0) reduzieren.

2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Mögliche Illiquidität der *Wertpapiere*

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden oder ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung beibehalten wird. Aus einer Notierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht zwangsläufig eine höhere Liquidität.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* durch Veräußerung realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null (0) liegen, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den *Marktwert* sowie auf die zu zahlenden *Zinsbeträge*

Der *Marktwert* der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Das Marktzinsniveau wird durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Gegebenheiten beeinflusst werden. Schwankungen kurzfristiger oder langfristiger Zinssätze können den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen. Das Risiko von Schwankungen dieses Werts ist umso größer, je größer die Volatilität des zugrundeliegenden Zinssatzes ist.

Schwankungen des Marktzinsniveaus können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Marktzinssätze führen unter normalen Bedingungen zu einem fallenden Wert, sinkende Zinssätze zu einem steigenden Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der *Wertpapiere* in einem Umfeld sinkender Marktzinsen begrenzt sein kann, falls die *Emittentin* das Recht hat, die *Wertpapiere* zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Sofern *Zinsbeträge* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlen sind und der jeweilige *Zins* unter Bezugnahme auf einen variablen *Zinssatz* bestimmt wird, kann der *Marktwert* der *Wertpapiere* im Falle einer zu erwartenden Abnahme der während der verbleibenden Laufzeit der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsbeträge sinken und im Falle einer zu erwartenden Zunahme der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsbeträge steigen. Der *Zins* schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist daher mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* haben.

Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die *Berechnungsstelle*

In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, dass die *Berechnungsstelle* bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der *Wertpapiere* hat, z. B.:

- bei der Feststellung einer *Marktstörung* und bei der Feststellung, ob eine *Marktstörung* wesentlich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Emissionsbedingungen; und
- bei der Bestimmung des *Auszahlungsbetrags*.

Die *Berechnungsstelle* nimmt solche Feststellungen nach billigem Ermessen vor, sofern nach den Emissionsbedingungen deutsches Recht auf die *Wertpapiere* anwendbar ist, auf der Grundlage von § 315 BGB. Bei der Ausübung des Ermessens werden dabei in jedem Fall die Interessen sowie die Auswirkungen möglicher Festsetzungen auf beide Seiten berücksichtigt. *Wertpapierinhaber* sollten beachten, dass sich eine von der *Berechnungsstelle* vorgenommene Feststellung, welche im Ermessen der *Berechnungsstelle* liegt, nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der *Berechnungsstelle* können auch die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge betroffen sein.

2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere*

Wesentlichste Risikofaktoren

Änderung der steuerlichen Behandlung

Das wesentlichste Risiko im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere* besteht in Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis.

Steuerrecht, Rechtsprechung der Finanzgerichte und Verwaltungspraxis der Finanzbehörden unterliegen unvorhersehbaren Veränderungen, möglicherweise sogar mit rückwirkender Geltung. So kann sich die steuerliche Beurteilung der *Wertpapiere* gegenüber dem Erwerbszeitpunkt ändern. *Wertpapierinhaber* tragen deshalb das Risiko, die Besteuerung von Erträgen einer Anlage in die *Wertpapiere* falsch einzuschätzen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren

Potenzielle Anleger in *Wertpapiere* sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass bei Übertragung von *Wertpapieren* je nach dem geltenden Recht des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung entrichtet werden müssen. Nach § 10 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* kann eine von der *Emittentin* unter den *Wertpapieren* vorzunehmende Zahlung oder Lieferung von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben oder Kosten im Sinne der Emissionsbedingungen abhängen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.**

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA)[1] kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* abgezogen. Allerdings werden die *Wertpapiere* in Inhabersammelurkunden vom Clearingsystem verwahrt. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass von Zahlungen der *Emittentin* an das Clearingsystem Steuern einbehalten werden. FATCA muss aber möglicherweise auf die sich anschließende Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht dabei aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der *Emittentin* an das Clearingsystem, vom Clearingsystem an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Es müssen also eventuell von Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Beträge als erwartet.

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes[2] unterliegen.**

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und die dazugehörenden Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten, zu denen auch bestimmte *Wertpapiere* gehören können, vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die *Emittentin* oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrag oder den Zinsen auf bestimmte *Wertpapiere* ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf bestimmte Zahlungen an *Wertpapierinhaber* erhoben, die

[1] Foreign account tax compliance provisions of the US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010.
[2] Internal Revenue Code.

durch die Zahlung von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Der Begriff Zahlung ist dabei weit gefasst. Er kann auch alle sonstigen Leistungen der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber*, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden, umfassen.

Für *Wertpapiere* mit einer US-Aktie oder einem US-Index als *Basiswert* gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle oder ein Teil der Zahlungen oder als Zahlung angesehene Leistungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Wertpapieren* können als Äquivalente zu Dividenden („**Dividenden-Äquivalente**“) behandelt werden. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehenen Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle *Wertpapiere* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* der US-Quellenbesteuerung, wenn der *Basiswert* eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

Wichtig: Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den Emissionsbedingungen wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen *Ausschüttung* **keine** Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird.

Auch für US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen hierdurch auf null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den *Wertpapierinhaber* von der *Emittentin* der *Wertpapiere* erhalten hätten. Dann müssen *Wertpapierinhaber* möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der *Emittentin* keine Zahlung erhalten haben. *Wertpapierinhaber* können sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn das *Wertpapier* wertlos verfällt.

2.3.6 Andere Risiken

Wesentlichste Risikofaktoren

Keine Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind bei einer *Insolvenz* der *Emittentin* weder besichert noch die *Wertpapierinhaber* durch ein gesetzliches oder freiwilliges System der Einlagensicherung oder eine sonstige Entschädigungseinrichtung geschützt. Bei *Insolvenz* der *Emittentin* könnten Anleger folglich einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige *Abwicklungsmaßnahmen*

Gesetzliche Regelungen ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch Maßnahmen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu treffen. Diese Maßnahmen können sich zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* auswirken.

Die *Emittentin* unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("**BRRD**") sowie den einschlägigen technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (z.B. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der

Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)), die u.a. Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die *Emittentin* unterliegt zudem dem Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus. Der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus und die BRRD ermöglichen die Anwendung einer Reihe von Instrumenten für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Die in dieser *Wertpapierbeschreibung* beschriebenen *Wertpapiere* der *Emittentin* unterliegen dem in Deutschland mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") eingeführten Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute, wonach unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von solchen Kreditinstituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden können ("**Instrument der Gläubigerbeteiligung**").

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die *Emittentin* vor, kann die BaFin als Abwicklungsbehörde die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* neben anderen Maßnahmen teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der *Emittentin* umwandeln ("**Abwicklungsmaßnahmen**"). Als sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* stehen unter anderem eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder eine Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung zur Verfügung. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann *Abwicklungsmaßnahmen* einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Sollte die Abwicklungsbehörde *Abwicklungsmaßnahmen* ergreifen, tragen *Wertpapierinhaber* das Risiko, ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* zu verlieren. Dies umfasst insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Auszahlungs- bzw. des Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung des Liefergegenstandes.

Wertpapierinhaber verlieren ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* daher auch unter folgenden Umständen: Die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* werden in Anteile an der *Emittentin* (zum Beispiel Aktien) umgewandelt. In diesem Fall tragen *Wertpapierinhaber* alle Risiken eines Aktionärs der *Emittentin*. Der Kurs der Aktien der *Emittentin* wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Wertpapierinhabern unter diesen Umständen wahrscheinlich ein Verlust. Das Gleiche gilt, wenn die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* gegenüber der *Emittentin* ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**.

Auch kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der *Emittentin*, z. B. gemäß den Emissionsbedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern oder auch die Möglichkeit der *Wertpapierinhaber*, etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte nach den Emissionsbedingungen auszuüben, bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden *Geschäftstages* ausgesetzt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Abwicklungsbehörde die Emissionsbedingungen umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von *Wertpapieren* der *Emittentin* an einem geregelten Markt oder der *Börsennotierung* anordnen.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*) dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (soweit nicht durch Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**"), BRRD oder SAG ausgenommen), wie

z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG (siehe Risikofaktor "*Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben*"). Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei *Abwicklungsmaßnahmen* alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Die *Wertpapierinhaber* sind an *Abwicklungsmaßnahmen* gebunden. Nach den Emissionsbedingungen erklären sich die *Wertpapierinhaber* mit solchen Maßnahmen einverstanden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer *Abwicklungsmaßnahme* herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der *Abwicklungsmaßnahme* nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich *Abwicklungsmaßnahmen* auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann *Abwicklungsmaßnahmen* eingeleitet werden. Die Anwendung einer *Abwicklungsmaßnahme* stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von *Abwicklungsmaßnahmen* das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem *Abwicklungsmaßnahmen*, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – "**KredReorgG**") ermöglicht, dass durch die BaFin in Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* eingegriffen werden kann. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung der Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* und die Aussetzung von Zahlungen gehören. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**. Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der *Emittentin* besteht, kann die BaFin verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die *Emittentin*. *Wertpapierinhaber* können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der *Emittentin* keine Zahlungen aus den *Wertpapieren* verlangen.

Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben

Im Kreditwesengesetz ("**KWG**") wird eine Kategorie von Wertpapieren bestimmt, die zwar nicht nachrangig sind, jedoch anderen nicht-nachrangigen Bankschuldverschreibungen im Rang nachgestellt sind (§ 46f Absatz 6 KWG). Dies hat zur Folge, dass diese vorrangigen, nicht-bevorzugten Wertpapiere im Fall eines Insolvenzverfahrens oder von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin* gegenüber anderen nicht-nachrangigen (vorrangigen bevorzugten) Verbindlichkeiten der *Emittentin* wie z.B. „strukturierten" Schuldtiteln im Sinne von § 46f Absatz 7 KWG, Derivaten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen Nachrang haben, jedoch nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vorausgehen. Demnach wären diese vorrangigen, nicht-bevorzugten Wertpapiere vor anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* von Ausfällen betroffen.

Seit dem 21. Juli 2018 gelten nur noch jene unbesicherten und nicht-nachrangigen Schuldtitel als vorrangige, nicht-bevorzugte Wertpapiere, die nicht nur „nicht strukturiert" sind und zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine mindestens einjährige Laufzeit haben, sondern auch in ihren

Emissionsbedingungen und dem zugehörigen Prospekt ausdrücklich auf den Nachrang hinweisen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegt, dass das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anzuwenden ist, rechnet die *Emittentin* damit, dass sie die *Wertpapiere* im Einklang mit den internationalen und in der EU geltenden Abwicklungsmechanismen für den Bankensektor (wie im Abschnitt "**Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**" beschrieben) zur Erfüllung bestimmter Mindestkapitalanforderungen verwenden wird. In diesem Fall können Forderungen aus den *Wertpapieren* nicht gegen Forderungen der *Emittentin* aufgerechnet werden. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt Sicherheiten oder Garantien zur Sicherung der Forderungen von *Wertpapierinhabern* gestellt werden. Etwaige Sicherheiten oder Garantien, die im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* bereits gestellt oder in Zukunft gewährt werden, können nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren* verwendet werden. Darüber hinaus bedarf jede Rückzahlung oder jeder Rückerwerb der *Wertpapiere* vor ihrer planmäßigen Endfälligkeit der vorherigen Zustimmung durch die hierfür zuständige Behörde. Zudem ist eine außerordentliche vorzeitige Kündigung der *Wertpapiere*, außer mit der vorherigen Zustimmung durch die hierfür zuständige Behörde im Falle einer *Rechtsänderung* oder *Steueränderung*, ausgeschlossen. Sollte die *Emittentin* die *Wertpapiere* unter anderen als den hier genannten Umständen vorzeitig zurückzahlen oder zurück erwerben, sind die gezahlten Beträge ungeachtet anderslautender Vereinbarungen der *Emittentin* zurück zu gewähren. Durch diese Einschränkungen können die Rechte der *Emittentin* und insbesondere der *Wertpapierinhaber* beeinträchtigt werden und sie der Gefahr aussetzen, dass ihre Anlage ein geringeres Renditepotenzial entwickelt als ursprünglich erwartet.

Des Weiteren besteht in diesem Fall die Möglichkeit, dass die *Emittentin* oder ihre *Verbundenen Unternehmen* Market Making für die *Wertpapiere* nicht betreiben kann oder will. Market Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist in diesem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Ohne eine Zustimmung zum Rückerwerb würde die Liquidität der *Wertpapiere* stark eingeschränkt oder sogar völlig wegfallen, was die Veräußerung praktisch unmöglich machen könnte. Würden die *Wertpapiere* trotzdem ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, wären der *Emittentin* jegliche an *Wertpapierinhaber* gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kann sowohl für nicht-bevorzugte wie auch für bevorzugte vorrangige Wertpapiere zur Anwendung kommen. Zu den letztgenannten Wertpapieren können Wertpapiere gehören, die nur Zinszahlungen vorsehen, aber keine derivativen Elemente aufweisen, wie auch bestimmte Wertpapiere mit derivativen Elementen. Insoweit hat die Richtlinie (EU) 2019/879 die BRRD (nunmehr die „**BRRD II**“) geändert, um den Umfang der Verbindlichkeiten klarzustellen, die im Sinne der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities*: "**MREL**") anrechenbar sein sollen. Ein neuer Artikel 45b Abs. 1 lit. 2 BRRD erfasst insbesondere Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten, deren Nennbetrag zum Zeitpunkt der Emission bekannt ist, festgelegt ist oder ansteigt, vorbehaltlich weiterer Bedingungen.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dieses Kapitel enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3.1 Aufbau der Wertpapierbeschreibung 47
3.2 Form der Wertpapierbeschreibung 48
3.3 Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* 49
3.4 Billigung und Notifizierung des *Basisprospekts* 50
3.5 Verwendung des Basisprospekts in der Schweiz 50
3.6 Verantwortliche Personen 50
3.7 Angaben von Seiten Dritter 51
3.8 Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung 51

3.1 Aufbau der Wertpapierbeschreibung

Diese *Wertpapierbeschreibung* gliedert sich in zehn Kapitel, deren Inhalt nachfolgend kurz beschrieben wird.

Das Kapitel "**1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms**" enthält eine allgemeine Beschreibung des *Programms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**2. Risikofaktoren**" beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Das Kapitel "**3. Allgemeine Informationen zu der Wertpapierbeschreibung**" enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Das Kapitel "**4. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren**" enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Das Kapitel "**5. Allgemeine Informationen zum Basiswert**" gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Das Kapitel "**6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**" enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle Produktkategorien der *Wertpapiere* gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der *Emittentin* und der Anleger in Bezug auf die *Wertpapiere*. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen mit den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* die maßgeblichen Emissionsbedingungen für die *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**7. Besondere Bedingungen der Wertpapiere**" zeigt alle möglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die für die *Wertpapiere* Anwendung finden können. Diese werden in Form von Definitionen dargestellt und die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen aufgezeigt.

Das Kapitel "**8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**" enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Das Kapitel "**9. Formular der Endgültigen Bedingungen**" zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Emission von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

Das Kapitel "**10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen**" enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

3.2 Form der Wertpapierbeschreibung

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung ("**Wertpapierbeschreibung**") dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektverordnung**"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen, ("**Registrierungsformular**") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) und 8 (6) der *Prospektverordnung* ("**Basisprospekt**" oder "**Prospekt**") darstellt. Bei der

Wertpapierbeschreibung und dem *Registrierungsformular* handelt es sich somit um Einzeldokumente gemäß Artikel 10 der *Prospektverordnung*, die jeweils einen Teil des *Basisprospekts* bilden.

Die *Wertpapierbeschreibung* enthält alle relevanten Informationen, die zum Datum der Billigung der *Wertpapierbeschreibung* bekannt waren. Eine *Wertpapierbeschreibung* enthält nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des jeweiligen *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*, sondern erst in den emissionsspezifischen endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt die *Wertpapierbeschreibung* eine zusammenfassende Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter der *Wertpapierbeschreibung* gegebenenfalls emittierten *Wertpapiere* dar.

Für die *Wertpapiere* werden jeweils *Endgültige Bedingungen* erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst bei der jeweiligen Emission von *Wertpapieren* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* festgelegt werden können. Eine Anlageentscheidung sollte erst nach gründlicher Lektüre der *Endgültigen Bedingungen* der jeweiligen *Wertpapiere* getroffen werden.

Diese *Wertpapierbeschreibung* muss zusammen mit

- dem *Registrierungsformular* der *Emittentin*,
- etwaigen Nachträgen zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* als auch
- den für die jeweiligen *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen*

gelesen werden.

3.3 Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*

Diese *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular*, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung,* das Registrierungsformular vom 4. Mai 2023, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

Endgültige Bedingungen werden auf einer der folgenden Internetseiten der *Emittentin* veröffentlicht: www.xmarkets.db.com oder www.investment-products.db.com.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben darüber hinaus an, an welchem der folgenden Sitze der *Emittentin* sie in gedruckter Form kostenlos erhältlich sind:

- Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main oder Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main,
- Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB,
- Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien,
- Niederlassung Portugal, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal,
- Niederlassung Spanien, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie
- Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, Postfach 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo sie auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können).

3.4 Billigung und Notifizierung des *Basisprospekts*

Potentielle Anleger sollten beachten, dass

a) diese *Wertpapierbeschreibung* durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der *Prospektverordnung* gebilligt wurde,

b) die BaFin diese *Wertpapierbeschreibung* nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der *Prospektverordnung* billigt,

c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, erachtet werden sollte und

d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der *Wertpapiere* für die Anlage vornehmen sollten.

Die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* mittels Hyperlink Bezug genommenen wird, sind nicht Teil der *Wertpapierbeschreibung* und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

Die *Emittentin* beabsichtigt, den *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, an die zuständigen Behörden der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg zu notifizieren.

3.5 Verwendung des Basisprospekts in der Schweiz

Der *Basisprospekt* kann (i) in der Schweiz bei der Prüfstelle SIX Exchange Regulation Ltd. oder einer anderen von der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Prüfstelle, als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**") auch in der Schweiz als genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Basisprospekte nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet, (ii) bei dieser Prüfstelle hinterlegt und (iii) gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht sein.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 lit. b FIDLEG stimmt die *Emittentin* der Nutzung des *Basisprospekts* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für öffentliche Angebote der *Wertpapiere* auf Basis und gemäß dem *Basisprospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* durch die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* unter "Zustimmung zur Verwendung des Prospekts" angegebenen *Finanzintermediäre* in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie gegebenenfalls in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, zu.

Die *Wertpapiere* sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die *Wertpapiere* unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der *Emittentin* ausgesetzt sind.

3.6 Verantwortliche Personen

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der *Prospektverordnung* die Verantwortung für den Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung*. Sie erklärt, dass die Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* ihres Wissens richtig sind und dass die *Wertpapierbeschreibung* keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten sind. Falls solche Informationen verbreitet oder Erklärungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt

angesehen werden. Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung gedacht.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar.

Die Aushändigung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder ein Angebot ermöglicht werden. Die *Wertpapiere* dürfen nur unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung oder Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung*, irgendwelcher Werbung oder sonstiger Verkaufsunterlagen. Personen, die im Besitz dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Kapitel "10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

3.7 Angaben von Seiten Dritter

Die *Emittentin* bestätigt, dass die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben sind und nach ihrem Wissen und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert*), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert* gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* gegebenenfalls auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* sowie als Informationen über die Kursentwicklung des *Basiswerts* herangezogen werden können. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

3.8 Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung

Die *Emittentin* stimmt der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* während der Dauer ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 12 der *Prospektverordnung* zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt der *Wertpapierbeschreibung* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von *Wertpapieren* durch *Finanzintermediäre*, die die Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) *Finanzintermediären* erteilt werden und sich auf Deutschland, die Schweiz sowie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen, in die der *Basisprospekt* notifiziert wurde und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden. Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, bezieht sich eine solche Zustimmung für öffentliche Angebote in der Schweiz nur auf bestimmte festgelegte *Finanzintermediäre* in der Schweiz.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* steht unter der Bedingung, dass

(i) jeder Händler oder *Finanzintermediär* sich an die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargelegten Bedingungen der Emission und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* hält,

(ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde und

(iii) jeder Händler oder *Finanzintermediär* bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die *Wertpapiere* nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet.

Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler oder gegebenenfalls jeder *Finanzintermediär* oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler oder alle *Finanzintermediäre* zurückzunehmen.

Falls ein *Finanzintermediär* ein Angebot macht, unterrichtet dieser *Finanzintermediär* die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass sämtliche *Finanzintermediäre* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder *Finanzintermediär* auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass ein oder mehrere *Finanzintermediär*(*e*) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu *Finanzintermediären*, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der *Endgültigen Bedingungen* unbekannt waren, auf der Internetseite der *Emittentin* unter www.xmarkets.db.com veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Dieses Kapitel enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN *WERTPAPIEREN*

4.1 Allgemeines 54
4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der *Wertpapiere* beteiligt sind 55
4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse 58
4.4 Genehmigung 58
4.5 Besteuerung 59
4.6 Berechnungsstelle 59
4.7 Zahlstelle 59
4.8 Rating der *Wertpapiere* 59
4.9 Informationen zum Angebot der *Wertpapiere* 59
4.10 Notierung und Handel 61
4.11 Handelbarkeit 61
4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren 63
4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der *Wertpapiere* 63
4.14 Form der Wertpapiere 63
4.14.1 Deutsche Wertpapiere 64
4.14.2 Englische Wertpapiere 65
4.14.3 Italienische Wertpapiere 66
4.14.4 Portugiesische Wertpapiere 67
4.14.5 *Spanische Wertpapiere* 68
4.14.6 Schwedische Wertpapiere 69
4.14.7 Finnische Wertpapiere 69
4.14.8 Norwegische Wertpapiere 69
4.14.9 *Französische Wertpapiere* 70

4.14.10 *SIS Wertrechte* (Schweiz) 70
4.15 Status der *Wertpapiere*, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige *Abwicklungsmaßnahmen*, Rangfolge der *Wertpapiere* im Falle der Abwicklung der *Emittentin* 71
4.16 Rückzahlung der *Wertpapiere* 74
4.17 *Marktstörungen*, *Anpassungs- und Beendigungsereignisse* 74
4.18 Rendite 77
4.19 Sonstige Informationen zu den *Wertpapieren* 77
4.20 Sonstige Hinweise 80
4.21 Grüne Wertpapiere 80

4.1 Allgemeines

Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* kann die *Emittentin*

- neue *Wertpapiere* begeben,
- das *Emissionsvolumen* bereits begebener *Wertpapiere* erhöhen, bzw.
- die Zulassung oder Einbeziehung von *Wertpapieren* zum Handel an einem geregelten oder sonstigen Markt beantragen.

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Eine Erläuterung der verschiedenen möglichen Produkttypen von *Wertpapieren* findet sich in Kapitel "8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der *Wertpapiere* durch den Wert des *Basiswerts* beeinflusst wird.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen werden erst kurz vor Veröffentlichung der *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Sie werden in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um folgenden Angaben:

- International Securities Identification Number (ISIN) bzw. Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN),
- *Emissionstag*,
- Fälligkeitstag,
- *Emissionsvolumen*,
- *Abwicklungswährung* und
- *Basiswert*

Ein Muster der *Endgültigen Bedingungen* findet sich in Kapitel "9. Formular der Endgültigen Bedingungen" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der *Wertpapiere* beteiligt sind

In diesem Abschnitt verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

Market Making oder andere Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* oder ein für sie handelnder Dritter kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch Emittent des *Basiswerts* ist. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, sofern nicht anders angegeben. Durch ein solches "Market Making" nimmt der Market Maker maßgeblichen Einfluss auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere*. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise nicht immer den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Wegen der Hebelwirkung derivativer *Wertpapiere* können sich Wertänderungen des *Basiswerts* überproportional auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken, was aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig sein kann.

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können andere Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Solche Transaktionen können Auswirkungen auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Emissions-bedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im Emissionspreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Abschnitt "Emissionspreis" unten) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Emissionsbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Emissionspreis für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, gibt es keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben. Market-Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurück zu gewähren.

Eingehen oder Auflösen von Absicherungsmaßnahmen

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf den *Basiswert* verwenden. Solche *Absicherungsmaßnahmen* können Auswirkungen auf den Preis der *Wertpapiere* entfalten. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Absicherungspositionen beeinflusst werden, z. B. (a) zum oder um den Termin der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn sich der Preis oder Stand des *Basiswerts* einem Niveau annähert, das relevant für ein Knock-out-, Knock-in- oder vergleichbares Ausstattungsmerkmal der *Wertpapiere* ist.

Emission derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren, die mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehen; dies könnte sich negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts* tätig werden. Damit würde die *Emittentin* im Interesse des Emittenten dieses *Basiswerts* handeln, welches dem Interesse der *Wertpapierinhaber* entgegenstehen kann. Derartige Tätigkeiten können sich daher aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Geschäftliche Beziehungen

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des *Basiswerts* stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

In Bezug auf die *Wertpapiere* bedeutet das Folgendes: Die *Emittentin* kann Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der *Emittentin* führen. Dabei muss die *Emittentin* die Auswirkungen auf die *Wertpapiere* und auf die *Wertpapierinhaber* nicht berücksichtigen.

Die *Emittentin* kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des *Basiswerts* beeinflussen. Solche Transaktionen können den Wert der *Wertpapiere* aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig beeinflussen.

Nicht-öffentliche Informationen/Research

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erlangen, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* sie nicht berechtigt sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* sowie *Verbundene Unternehmen* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und somit Interessenkonflikte mit sich bringen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei *Wertpapieren* mit einem Index als *Basiswert* kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* Funktionen im Zusammenhang mit der Indexberechnung übernehmen. Die *Emittentin* kann als Index-Administrator, Index-*Berechnungsstelle*, Berater bei der Zusammensetzung des Index oder in einer vergleichbaren Funktion tätig werden. Aus der Funktion als Emittent einerseits und als Index-Administrator etc. andererseits können Interessenkonflikte entstehen. Denn in einer solchen Funktion kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* u. a. folgende Maßnahmen durchführen:

- Berechnung des Indexstandes,
- Anpassungen des Indexkonzeptes,
- Ersetzung von Bestandteilen des Index,
- Änderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index.

Ausübung anderer Funktionen durch die Emittentin

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können bezüglich der *Wertpapiere* weitere Funktionen übernehmen, z. B. als *Berechnungsstelle* oder *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung der aus diesen Funktionen resultierenden Verpflichtungen könnte sich nachteilig auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen bei der Vornahme von Berechnungen, Feststellungen oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

Emissionspreis

Im Emissionspreis für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare *Wertpapiere* erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt u. a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären (zusammen die "**Vertriebsstellen**") Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt ("**Reoffer-Preis**"). In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die Vertriebsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen Vertriebsstelle bestimmt wird. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen gemäß dem jeweils geltenden Basisprospekt, der jeweiligen Vertriebsvereinbarung und den *Endgültigen*

Bedingungen der *Wertpapiere* einzuhalten. Die Vertriebsstellen agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren oder eine umsatzbasierte Bestandsprovision an die jeweilige Vertriebsstelle. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Vertriebsstelle führen.

Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen Vertriebsstelle einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten *Wertpapiere*. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, sind die Gründe für das Angebot die Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellt werden, werden von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen *Wertpapieren* verwendet werden. Sollte in Bezug auf *Wertpapiere* eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen sein, wird dies in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Die *Endgültigen Bedingungen* können vorsehen, dass die *Emittentin* beabsichtigt, einen den Nettoerlösen aus der Begebung *Grüner Wertpapiere* entsprechenden Betrag zur Finanzierung oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* in Übereinstimmung mit ihrem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* (Green Financing Framework) zu verwenden (siehe Abschnitt "4.21 Grüne Wertpapiere"). Die *Endgültigen Bedingungen* können vorsehen, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand *Grüner Vermögenswerte* sind oder damit in Zusammenhang stehen, mit der *Taxonomie-Verordnung* in Einklang stehen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können etwaige geschätzte Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, angeben.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* nicht vorsehen, dass eine Verwendung der Nettoerlöse aus der Begebung *Grüner Wertpapiere* für die Finanzierung oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* in Übereinstimmung mit ihrem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* beabsichtigt ist, ist die *Emittentin* in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von *Wertpapieren* frei und nicht verpflichtet, diese in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.

4.4 Genehmigung

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

4.5 Besteuerung

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, der Zahlung des *Auszahlungsbetrags,* einer physischen Lieferung, einer Veräußerung oder sonstigen Verfügungen oder Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen.

4.6 Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Berechnungsstelle* vorgenommen.

Weitere Informationen über die *Berechnungsstelle* finden sich in § 9 "Berechnungsstelle**"** im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.7 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Zahlstelle vorgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger *Zahl- und Verwaltungsstellen* in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der *Wertpapiere* stattfindet.

Weitere Informationen über die Zahlstelle finden sich in § 8 "Zahl- und Verwaltungsstellen" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.8 Rating der *Wertpapiere*

Unter dem *Programm* zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von *Wertpapieren* dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob und gegebenenfalls über welches Rating die *Wertpapiere* verfügen.

4.9 Informationen zum Angebot der *Wertpapiere*

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der *Wertpapiere* fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtvolumen der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen *Beendigung* der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der *Wertpapiere*
- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens

- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der *Emittentin* bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Informationen zur Zeichnungsfrist

Die *Wertpapiere* können potenziellen Anlegern mit oder ohne Zeichnungsfristangeboten werden.

Wenn *Wertpapiere* ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der jeweilige *Emissionstag* der *Wertpapiere* als Verkaufsbeginn in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Wenn *Wertpapiere* im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die *Wertpapiere* in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Um *Wertpapiere* zu kaufen, müssen Anleger innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die *Emittentin* erteilen. Wenn in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, können die *Wertpapiere* nach Ende der Zeichnungsfrist freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Innerhalb der Zeichnungsfrist behält sich die *Emittentin* das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die *Emittentin* vor, Zeichnungen potenzieller Anleger zu kürzen bzw. *Wertpapiere* nur teilweise zuzuteilen.

Die *Emittentin* behält sich ferner das Recht vor, die *Wertpapiere* (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits abgegebenen Zeichnungsaufträge unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird (i) auf der Webseite www.xmarkets.db.com oder (ii) auf der Website www.investment-products.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben veröffentlicht.

Daneben kann sich die *Emittentin* in den *Endgültigen Bedingungen* das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist zu verlängern. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht. Dort werden auch die Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse angegeben und veröffentlicht.

Wenn die *Wertpapiere* im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, ergeben sich folgende Besonderheiten: Bestimmte Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* können von der der *Emittentin* oft erst nach dem Ende der Zeichnungsfrist festgelegt werden. Bei diesen Ausstattungsmerkmalen handelt es sich zum Beispiel um:

- die konkrete Höhe des *Bezugsverhältnisses*
- den Basispreis, oder
- die Barriere.

In diesen Fällen wird die *Emittentin* regelmäßig eine Bandbreite angeben, in der sich die betreffenden Ausstattungsmerkmale bewegen werden. Unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist wird die *Emittentin* die betreffenden Ausstattungsmerkmale endgültig festlegen und veröffentlichen.

Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien, Angebotsstaaten

Die *Wertpapiere* können Privatanlegern, institutionellen Anleger oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellten Beschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die *Wertpapiere* angeboten werden, wird in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt und veröffentlicht.

In den *Endgültigen Bedingungen* wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern ein Angebot der *Wertpapiere* erfolgt. Für ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* kommen zum Zeitpunkt der Billigung des *Basisprospekts*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, die folgenden Länder in Frage (ein oder mehrere Länder werden als "**Angebotsstaat(en)**" bezeichnet): die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, das Großherzogtum Luxemburg und die Schweiz. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* qualifizierten Anlegern, nicht-qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden.

4.10 Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

Selbst wenn die *Emittentin* einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den *Wertpapieren* stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der *Emittentin*, die Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel während der Laufzeit der *Wertpapiere* aufrechtzuerhalten.

Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme sowie der Beendigung des Handels angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel oder einer Einbeziehung in ein Marktsegment geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ggf. ein Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung.

4.11 Handelbarkeit

Nach dem *Emissionstag* können die *Wertpapiere*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, börslich oder außerbörslich erworben oder verkauft werden.

Die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die *Wertpapiere* unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (Market Making). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen

Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, sind sämtliche Rückgabe- und Aufrechnungsrechte in den *Endgültigen Bedingungen* ausgeschlossen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass es dann keine Zusicherung gibt, dass die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle Market Making für die *Wertpapiere* betreiben werden. Ein bereits begonnenes Market Making durch die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle könnte unterbrochen oder dauerhaft beendet werden.

Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von *Wertpapieren* erzielen können, deutlich verringern oder es Anlegern erschweren, *Wertpapiere* zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, sollen die *Wertpapiere* als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities: "**MREL**") qualifiziert werden. MREL ist eine aufsichtsrechtliche Anforderung, die sicherstellen soll, dass Banken über hinreichend viele Verbindlichkeiten mit Verlustabsorbtionsfähigkeit verfügen. Für MREL geeignete berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unterliegen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, die sich in der Ausstattung der Wertpapiere widerspiegeln. Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten schränkt daher die Rechte der *Wertpapierinhaber* und die vorzeitige Rückzahlung durch die *Emittentin* sowie ein Market Making durch die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* ein.

Insbesondere enthalten die Emissionsbedingungen keine Ausfallereignisse, aufgrund derer *Wertpapierinhaber* eine sofortige Rückzahlung der *Wertpapiere* verlangen dürfen. In einem Abwicklungsszenario würden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie die *Wertpapiere* einer Herunterschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, um Verluste auszugleichen oder die *Emittentin* durch Nutzung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu rekapitalisieren.

Weiterhin ist eine Aufrechnung von Forderungen aus den *Wertpapieren* gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den *Wertpapierinhabern* wird für ihre Forderungen aus den *Wertpapieren* keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*.

Zudem ist eine Rückzahlung, ein Rückerwerb oder eine Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit, soweit vorgesehen, nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige behördliche Zustimmung zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlte Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurückzugewähren.

Es gibt keine Zusicherung, dass die *Emittentin* bereit oder imstande wäre, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückerwerbe anzustreben, oder dass eine solche erteilt wird, falls die *Emittentin* dies beantragt. Es gibt daher keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* Market Making für die *Wertpapiere* betreiben werden. Anleger sollten keine Kaufentscheidung in der Erwartung treffen, die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* werde Market Making für die *Wertpapiere* betreiben.

Eine aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung von Rückerwerben, falls sie angestrebt und gewährt wird, wird eventuell Beschränkungen unterliegen, z. B. einem maximal zulässigen Transaktionsvolumen. Sollte sich jedoch das Volumen von *Wertpapieren*, die Anleger an die *Emittentin* zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren deutlich erhöhen, die eine Anlage in die *Wertpapiere* im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen, wie z. B. einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen

Lage der *Emittentin*, einer insgesamt angespannten Lage der Finanzmärkte oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Transaktionsvolumen eventuell aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der *Wertpapiere* ausgeschöpft wird.

Es besteht keine Garantie, dass die *Emittentin* willens oder imstande sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückkäufe und für die Bereitstellung oder Fortführung von Market Making zu erwirken.

4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Schwankungen des *Basiswerts* (Volatilität), des Zinsniveaus, der *Abwicklungswährung*, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der *Abwicklungswährung* und *Referenzwährung*, der Höhe von Dividendenzahlungen sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der *Wertpapiere* und zusätzliche relevante Faktoren einzeln oder zugleich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von ihrer Ausgestaltung negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger *derivativer Komponenten* sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld-und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im *Anfänglichen Emissionspreis* enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der *Wertpapiere*

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses *Programms* zugrunde liegenden *Basiswerte* zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltene Angaben wird die *Emittentin* in einem Nachtrag zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* veröffentlichen.

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* auf der Webseite www.xmarkets.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

4.14 Form der Wertpapiere

Sofern es sich gemäß den *Endgültigen Bedingungen* nicht um Italienische Wertpapiere, Portugiesische Wertpapiere, Spanische Börsennotierte Wertpapiere, *Französische Wertpapiere*, Schwedische Wertpapiere, Finnische Wertpapiere, und Norwegische

Wertpapiere und *SIS Wertrechte* (Schweiz) (wie jeweils nachstehend beschrieben) handelt, werden die *Wertpapiere* entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft ("**Globalurkunde**") oder gemäß dem eWpG als elektronisches Wertpapier begeben. Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung der *Globalurkunde* eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt.

Für den Fall, dass gemäß den *Endgültigen Bedingungen* mehrere *Serien* vorgesehen sind, wird jede *Serie* entweder durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft oder als eigenes elektronisches Wertpapier begeben.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

4.14.1 Deutsche Wertpapiere

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann werden die *Wertpapiere* entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft oder als *Zentralregisterwertpapier* begeben.

Die *Emittentin* behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der *Wertpapiere* umzustellen (und ein in einer *Globalurkunde verbrieftes Wertpapier* durch ein *Zentralregisterwertpapier* zu ersetzen und umgekehrt).

4.14.1.1 Verbriefung durch eine Globalurkunde

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben und die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorgesehen, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier. Die *Globalurkunde* wird spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Eine Ersetzung der *Globalurkunde* durch ein inhaltsgleiches *Zentralregisterwertpapier* ist nach dem eWpG jederzeit ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* möglich. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Übertragbarkeit

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht und die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vor, sind für diesen Fall die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum relevanten Zeitpunkt Inhaber von Miteigentumsanteilen an der *Globalurkunde* sind.

4.14.1.2 Begebung als Zentralregisterwertpapier

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben und die Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* vorgesehen, werden die *Wertpapiere* dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung einer *Globalurkunde* eine Eintragung in ein *Zentrales Register* bewirkt. Die Eintragung in das *Zentrale Register* wird spätestens am *Emissionstag* bewirkt. Die *Emittentin* hat vor der

Eintragung des *Zentralregisterwertpapiers* die Emissionsbedingungen bei der *Registerführenden Stelle* als beständiges elektronisches Dokument niederzulegen.

Eine Ersetzung des *Zentralregisterwertpapiers* durch eine inhaltsgleiche *Globalurkunde* ist nach dem eWpG jederzeit ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* möglich. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Übertragbarkeit

Die *Zentralregisterwertpapiere* werden in einem *Zentralen Register* in Sammeleintragung als Wertpapiersammelbestand auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für den *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ohne selbst Berechtigte zu sein. *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* können ihr Eigentum bzw. ihre Miteigentumsanteile gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der *Registerführenden Stelle* und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen übertragen.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht und die Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* vor, ist gemäß § 3 Absatz 1 eWpG "**Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers**" derjenige, der als Inhaber eines *Zentralregisterwertpapiers* oder eines bestimmten Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand in einem *Zentralen Register* eingetragen ist. Im Fall der Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* ist die Wertpapiersammelbank als Inhaber eintragen (Sammeleintragung). *Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ist derjenige, der das Recht aus dem *Zentralregisterwertpapier* innehat. *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* haben keinen Anspruch auf Einzeleintragung im *Zentralen Register*.

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren,* so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* gemeint.

4.14.2 Englische Wertpapiere

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaber- oder Namenspapier, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Die *Globalurkunde* wird spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder bei einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Übertragbarkeit

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht vor und wird die *Globalurkunde* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen deutschen *Clearingstelle* verwahrt, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Büchern der betreffenden *Clearingstelle* als Inhaber ausgewiesen sind.

Wird die *Globalurkunde* bei einer anderen *Clearingstelle* verwahrt als im vorstehenden Absatz bezeichnet, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

4.14.3 Italienische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Italienische *Wertpapiere* und unterliegen diese italienischem oder englischem oder deutschem Recht (die "**Italienischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* entsprechend dem italienischen Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner nachträglich geänderten Fassung dematerialisiert und bei der Italienischen *Clearingstelle* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) zentral verwahrt.

Clearing

Italienische *Wertpapiere* werden entsprechend dem Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (in der durch nachträgliche Durchführungsbestimmungen geänderten und integrierten Fassung) dematerialisiert und bei der Italienischen *Clearingstelle* zentral verwahrt. Es erfolgt in Bezug auf diese *Wertpapiere* keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

Übertragbarkeit

Italienische *Wertpapiere* sind mittels Einbuchung über den jeweiligen Intermediär in die bei dem Abwicklungssystem der Italienischen *Clearingstelle* registrierten Konten frei übertragbar. Sie werden

(i) bei Zulassung zum Handel am Elektronischen Anleihemarkt, dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten Markt ("**MOT**") in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen (wie durch die Notierungsvorschriften ("**Regolamento dei Mercati organizzati e gestiti da Borsa Italiana S.p.A.**") des von Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes definiert) oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben; oder

(ii) bei Zulassung zum Handel an dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten multilateralen Handelssystem für Finanzinstrumente in Form von derivativen *Wertpapieren* ("**SeDeX MTF**") in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Inhaberschaft

Bei Italienischen *Wertpapieren* wird die Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der Italienischen *Clearingstelle* über das Konto des jeweiligen Intermediärs als Inhaber eines bestimmten Betrags der *Wertpapiere* geführt wird, von der *Emittentin*, der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien und allen weiteren Personen, die mit dieser Person Handelsgeschäfte tätigen, für alle Zwecke unbeschadet anderslautender Anzeigen als Inhaber dieses Betrags der *Wertpapiere* und der damit verbundenen Rechte behandelt. Dies gilt jedoch nicht, falls es rechtlich anderweitig erforderlich sein sollte. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die *Italienische Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

4.14.4 Portugiesische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Portugiesische *Wertpapiere* (d. h. *Wertpapiere*, die portugiesischem Recht unterliegen), werden die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (forma escritural) emittiert und buchmäßig (registos em conta) erfasst sowie über das Central de Valores Mobiliários ("**CVM**"), ein durch *Interbolsa* – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A., Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, ("**Interbolsa**") – verwaltetes Zentralregister für portugiesische *Wertpapiere* zentral verwahrt. In Bezug auf Portugiesische *Wertpapiere* können bestimmte weitere Änderungen an den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* vorgenommen werden. Diese werden in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt.

Clearing

Gemäß Artikel 78 des portugiesischen Wertpapiergesetzes (Código dos Valores Mobiliários) kann ein Anleger, der Portugiesische *Wertpapiere* über die Bücher eines autorisierten *Finanzintermediärs* führt, der berechtigt ist die *Wertpapiere* im Namen seiner Kunden auf Wertpapierdepotkonten der *Interbolsa* zu halten ("**Angeschlossenes Mitglied von Interbolsa**", wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) zu jedem Zeitpunkt von diesem *Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa* eine Bescheinigung über den registrierten Bestand verlangen. Es erfolgt in Bezug auf die Portugiesischen *Wertpapiere* keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

Übertragbarkeit

Portugiesische *Wertpapiere* sind buchmäßig in den Konten der "**Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa**" (wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) erfasst und damit frei übertragbar. Portugiesische Wertpapiere mit derselben ISIN weisen denselben *Nennbetrag* bzw. dieselbe Stückelung auf und können, sofern die Portugiesischen Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt der Euronext Lissabon ("**Euronext Lissabon**") zugelassen sind, in Handelseinheiten übertragen werden, die mindestens diesem *Nennbetrag* oder einem Vielfachen dessen entsprechen.

Inhaberschaft

Bei Portugiesischen Wertpapieren gilt jede Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen (conta de registo individualizado) eines Angeschlossenen Mitglieds von *Interbolsa* als Inhaber eines bestimmten Betrags Portugiesischer Wertpapiere geführt wird, als Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere. Sie wird für alle Zwecke (ungeachtet dessen, ob diese überfällig sind und ob diesbezüglich ein Eigentumsanspruch, ein Treuhandverhältnis oder ein sonstiger Anspruch besteht) als uneingeschränkter Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere behandelt. Dies gilt jedoch nicht, falls es rechtlich anderweitig erforderlich sein sollte. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das das entsprechende Angeschlossene Mitglied von *Interbolsa* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

Ein *Wertpapierinhaber* kann *Wertpapiere* oder Ansprüche daran nur gemäß portugiesischem Recht sowie über das jeweilige Angeschlossene Mitglied von *Interbolsa* übertragen.

4.14.5 *Spanische Wertpapiere*

Form

Spanische Wertpapiere (*Globalurkunde*) werden in Form von Inhaberpapieren durch eine *Globalurkunde* verbrieft. Die *Globalurkunde* wird am bzw. vor dem *Emissionstag* der *Wertpapiere* bei einem Verwahrer für die Clearingstellen hinterlegt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* (d. h. *Wertpapiere*, die spanischem Recht unterliegen und an einer oder allen spanischen Börse(n), dem AIAF oder einem sonstigen geregelten Markt in Spanien notiert sind), werden die *Wertpapiere* in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**").

Buchmäßig Erfasste *Wertpapiere*, die an einem geregelten Markt in Spanien zum Handel zugelassen sind, werden als anotaciones en cuenta emittiert und bei der Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, ("**Iberclear**") als Verwalter des Zentralregisters registriert. Buchmäßig Erfasste *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

Clearing

Die Registrierung und das Clearing Buchmäßig erfasster *Wertpapiere* erfolgen bei bzw. über *Iberclear*, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters. Buchmäßig erfasste *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

Inhaberschaft

Bei *Spanischen Wertpapieren* wird die Person (abgesehen von einer anderen *Clearingstelle*), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen *Clearingstelle* im Einklang mit den für diese *Clearingstelle* geltenden Vorschriften als Inhaber eines bestimmten Betrags der *Wertpapiere* geführt wird, von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* als Inhaber dieses Betrags der *Wertpapiere* behandelt. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende *Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* werden in unverbriefter und dematerialisierter Form emittiert und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**"). Die Buchmäßig Erfassten *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden Buch von *Iberclear* gemäß Artikel 7 des spanischen Gesetzes 6/2023 vom 17. März über den Wertpapiermarkt und Investitionsdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehender Bestimmungen. Die zum Handel an jeder spanischen Wertpapierbörse und dem AIAF zugelassenen Inhaber von Buchmäßig Erfassten *Wertpapieren* gelten gemäß Eintrag in dem von *Iberclear* bzw. dem maßgeblichen Mitglied (entidad adherida) von *Iberclear* (jeweils ein "**Iberclear-Mitglied**") geführten Buch (für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter) als solche. Das Eigentum an Buchmäßig Erfassten *Wertpapieren* wird folglich durch Eintragung belegt, und jede in den von den jeweiligen *Iberclear-Mitgliedern* geführten *Registern* als Inhaber von Buchmäßig Erfassten *Wertpapieren* geführte Person wird von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* als Inhaber von Buchmäßig Erfassten *Wertpapieren* in Höhe des darin verzeichneten Kapitalbetrags betrachtet. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen.

4.14.6 Schwedische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Schwedische *Wertpapiere* (auch die "**Schwedischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* in dematerialisierter und unverbriefter Form, in Übereinstimmung mit dem Swedish Financial Instruments Account Act (*lag (1998:1479*) *om kontoföring av finansiella instrument*) in seiner jeweils gültigen Fassung (das "**SFIA-Gesetz**"), emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*. Inhaber von Schwedischen Wertpapieren ist die Person, die im Register für diese *Wertpapiere*, das von Euroclear Sweden (wie nachstehend definiert) im Namen der Emittentin geführt wird, als solcher ausgewiesen ist. Wenn ein Nominee (*förvaltare*) gemäß dem SFIA-Gesetz auf diese Weise nachgewiesen wird, wird er von der Emittentin als Inhaber der betreffenden Schwedischen Wertpapiere behandelt.

Clearing

Bei Schwedischen *Wertpapieren* erfolgt das Clearing durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden ("**Euroclear Sweden**"). Das Eigentum an den Schwedischen Wertpapieren geht durch Eintragung in das Register von Euroclear Sweden über. Dabei wird diese gemäß den jeweils geltenden Gesetzen (einschließlich des SFIA-Gesetzes), den Regeln und Vorschriften, die für Euroclear Sweden gelten bzw. von Euroclear Sweden herausgegeben werden, vollzogen. Die Abwicklung von Kauf- und Verkaufstransaktionen in Bezug auf die Schwedischen Wertpapiere in Euroclear Sweden erfolgt gemäß der Marktpraxis zum Zeitpunkt der Transaktion. Übertragungen von Anteilen an den betreffenden Schwedischen Wertpapieren erfolgen gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren von Euroclear Sweden.

4.14.7 Finnische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Finnische Wertpapiere, erfolgt die Emission der *Wertpapiere*, welche in dematerialisierter und unverbriefter buchmäßiger Form ausgegeben werden, wie in den *Endgültigen Bedingungen* ausführlicher beschrieben, im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von *Wertpapieren*, das von Euroclear Finland Ltd., Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

4.14.8 Norwegische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Norwegische Wertpapiere, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* durch den norwegischen Zentralverwahrer, Euronext Securities Oslo, betrieben durch Verdipapirsentralen ASA, Postfach 1174 Sentrum, NO-0107 Oslo, Norwegen. Die Emission in registrierter Form erfolgt gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2019 (No: Lov om verdipapirsentraler og verdipapiroppgjør mv. av 15. mars 2019 nr 6). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Endgültigen Bedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

4.14.9 *Französische Wertpapiere*

Form

Handelt es sich nach den *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* (die "**Französischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (au porteur) in den Büchern von Euroclear France (als Zentralverwahrer), 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der Kontoinhaber gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der *Wertpapiere* sind "**Kontoinhaber**" alle autorisierten *Finanzintermediäre*, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear Bank SA/NV France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream Banking S.A.

Clearing

Die Eigentumsrechte an den Französischen Wertpapieren werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen Code monétaire et financier durch buchmäßige Erfassung (inscriptions en compte) belegt. Für *Französische Wertpapiere* wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich Certificats représentatifs im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen Code monétaire et financier) erbracht. Der Lettre comptable oder das Antragsformular für diese Französischen Wertpapiere muss spätestens einen Pariser *Geschäftstag* vor dem *Emissionstag* der Französischen Wertpapiere bei Euroclear France als Zentralverwahrer hinterlegt werden.

Inhaberschaft

Bei Französischen Wertpapieren bezeichnen die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" oder "**Inhaber von Wertpapieren**" die natürliche oder juristische Person, die gemäß ihrer Nennung im Konto des entsprechenden Kontoinhabers Anspruch auf das jeweilige Wertpapier hat.

4.14.10 *SIS Wertrechte* (Schweiz)

Form

Im Falle von *Wertpapieren*, bei denen es sich nach den *Endgültigen Bedingungen* um *SIS Wertrechte* handelt, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* (auch die "**SIS Wertrechte**") in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts. Für die Form der *SIS Wertrechte* und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften gilt ausschließlich Schweizer Recht. Die Wertrechte entstehen, indem die *Emittentin* diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen.

Clearing

Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehrerer Teilnehmer(s) der Verwahrungsstelle werden die *SIS Wertrechte* zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes. Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

Übertragbarkeit

Solange die *SIS Wertrechte* Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden *SIS Wertrechte* in einem Wertpapierkonto des Empfängers übertragen werden.

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

4.15 Status der *Wertpapiere*, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige *Abwicklungsmaßnahmen*, Rangfolge der *Wertpapiere* im Falle der Abwicklung der *Emittentin*

Status der Wertpapiere

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Falle von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

Unbesicherte und nicht-nachrangige *Wertpapiere* der *Emittentin* gelten nur dann als nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere, wenn (i) sie nicht strukturiert sind, (ii) ihre Laufzeit zum Zeitpunkt ihrer Begebung mindestens ein Jahr beträgt und (iii) ihre *Endgültigen Bedingungen* ausdrücklich auf den Nachrang im Sinne von § 46f Absatz 5 KWG hinweisen. Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* haben zwar nach wie vor Vorrang gegenüber nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, sind jedoch in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung, den anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt. Daher besteht ein höheres Risiko, dass ein Anleger in nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere seine Anlage oder einen Teil seiner Anlage verliert, wenn die *Emittentin* zahlungsunfähig wird.

Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* gelten als *bail-in*-fähige Verbindlichkeiten im Sinne von § 91 SAG (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*) sowie als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b CRR.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Bank Recovery and Resolution Directive**" oder "**BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der *Eurozone* ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**SRM-Verordnung**") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor. Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden zuständig, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger *Abwicklungsmaßnahmen*, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen *Abwicklungsmaßnahmen* werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener *Abwicklungsmaßnahmen* anwenden.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (soweit nicht durch SRM-Verordnung oder SAG ausgenommen), wie z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG, wie nachfolgend beschrieben. Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei *Abwicklungsmaßnahmen* alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder

teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein *Wertpapierinhaber* allein aufgrund dieser Maßnahme die *Wertpapiere* nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange die *Emittentin* als Institut ihre Hauptleistungspflichten aus den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Nach dem Kreditwesengesetz ("**KWG**") sind in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), bestimmte unbesicherte und nicht-nachrangige Wertpapiere, ausgenommen durch ein Sondervermögen aus Deckungswerten besicherte Wertpapiere (im Folgenden "**nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere**" genannt), den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt (im Folgenden "**bevorzugte, vorrangige Wertpapiere**" genannt). Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* gehen in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), den nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vor, während sie den anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt sind.

Unbesicherte und nicht-nachrangige *Wertpapiere*, die im Rahmen dieses *Programms* begeben werden, werden nur dann als nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert, wenn (i) sie nicht strukturiert sind, (ii) ihre Laufzeit zum Zeitpunkt ihrer Begebung mindestens ein Jahr beträgt und (iii) ihre *Endgültigen Bedingungen* ausdrücklich auf den Nachrang im Sinne von § 46f Absatz 5 KWG hinweisen. Darüber hinaus präzisiert § 46f Absatz 7 KWG die Abgrenzung zwischen strukturierten und nicht strukturierten Verbindlichkeiten, indem klargestellt wird, dass sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrages als auch die Höhe der Zinszahlungen nur deshalb nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitel ungewissen Ereignisses abhängig sind, weil das Instrument in einer von der Heimatwährung der *Emittentin* abweichenden Währung emittiert wird, sofern Nennbetrag, Rückzahlungsbetrag und Zinsforderung in der gleichen Währung angegeben sind.

Wertpapiere, die als nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert sind, sind untereinander gleichrangig und bevorzugten, vorrangigen Wertpapieren im Rang nachgestellt. In einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin* wären solche nicht-bevorzugten, vorrangigen *Wertpapiere* vor anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, darunter bevorzugten, vorrangigen *Wertpapieren*, von Ausfällen betroffen. Dem gegenüber werden die im Rahmen dieses *Programms* begebenen unbesicherten und nicht-nachrangigen Wertpapiere, die die unter

lit. (i), (ii) und (iii) beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, als bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert, die den nicht-bevorzugten, vorrangigen *Wertpapieren* im Rang vorgehen und sowohl untereinander als auch mit Derivaten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen ohne Einlagensicherung im Rang gleichgestellt sind, während sie insbesondere privilegierten Einlagen im Rang nachgestellt sind.

Wenn die Rangfolge der *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der *Wertpapiere* bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben sind).

4.16 Rückzahlung der *Wertpapiere*

Die *Wertpapiere* werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer *Marktstörung* (siehe § 5 "Marktstörungen" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*), am vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des *Auszahlungsbetrags* zurückgezahlt. Die Zahlung erfolgt über die in den *Endgültigen Bedingungen* angegebene *Clearingstelle*.

Ist physische Lieferung statt Zahlung eines Geldbetrags vorgesehen, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des *Basiswerts*. Die Stückzahl der zu liefernden *Basiswerte* wird durch das in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegte *Bezugsverhältnis* bestimmt. Die Lieferung erfolgt über das *Clearingsystem für die Physische Lieferung* in das Wertpapier-Depot des jeweiligen *Wertpapierinhabers* bei seiner depotführenden Bank.

Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung bzw. der physischen Lieferung des *Basiswerts* an das *Clearingsystem für die Physische Lieferung* von ihrer Pflicht unter den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* befreit.

Weitere Informationen über die Rückzahlung der *Wertpapiere* finden sich in §§ 1-3 im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.17 *Marktstörungen*, *Anpassungs- und Beendigungsereignisse*

Marktstörungen

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf die oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Bei Eintritt eines *Anpassungsereignisses* gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* ist die *Emittentin* berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen. Bei Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* ist die *Emittentin* ebenfalls berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen. In bestimmten Fällen ist die *Emittentin* berechtigt, den von einem solchen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* zu ersetzen. Dies gilt allerdings nicht, wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet.

Falls keine solche Ersetzung oder Anpassung möglich ist, hat die *Emittentin* das Recht, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* die *Wertpapiere* zu kündigen, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* und des *Auszahlungsbetrags* enthält. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß

den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer *Mindesttilgung* Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens diesem Betrag.

Anpassungsereignisse

Anpassungsereignisse sind u. a. Ereignisse, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines *Referenzwerts* wesentlich beeinflussen. Ereignisse, die eine unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses bestehende wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des *Referenzwerts* und den *Wertpapieren* in erheblichem Maße beeinträchtigen, stellen ebenfalls *Anpassungsereignisse* dar.

Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung der Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des *Anpassungsereignisses* oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer *Mindesttilgung* Anwendung findet, nimmt die *Emittentin* Anpassungen nur unter Berücksichtigung dieser *Mindesttilgung* vor.

Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Gemäß der allgemeinen Definition ist ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* durch die *Berechnungsstelle* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat.

Ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* kann zudem im Falle von *Marktstörungen* oder bei Eintritt eines Ereignisses vorliegen, das die *Emittentin* an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder dies wesentlich beeinträchtigt.

Die vorgenannten Ereignisse sind in § 6 (2) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* allgemein definiert; in § 6 (5) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* sind für verschiedene Arten von *Referenzwerten* konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. *Einstellung der Börsennotierung*, *Insolvenz*, *Verschmelzung*, Verstaatlichung oder *Übernahmeangebot*).

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und sofern die Maßnahme der *Emittentin* Merkmale der *Wertpapiere* ändern würde, die für den *Wertpapierinhaber* von wesentlicher Bedeutung sind (wie z. B. der *Basiswert*, die Emissionsbedingungen, die Identität der *Emittentin* und eine Mindestrückzahlung), darf die *Emittentin* die dargestellten Rechte nur dann ausüben, wenn das relevante Ereignis wesentliche ökonomische Merkmale der *Wertpapiere* im Vergleich zum *Emissionstag* ändert oder das relevante Ereignis ein *Ereignis Höherer Gewalt* ist, aufgrund dessen die *Emittentin* nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* zu erfüllen, und das relevante Ereignis nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist. Zudem gelten, sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, zusätzliche Beschränkungen für den Fall einer Abwicklungs- oder *Marktstörung*, wie in § 3 (9) und § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegt, sowie hinsichtlich einer Reihe weiterer Rechte nach den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, Änderungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen (in § 13, § 17 und § 18 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*).

Zahlbarer Betrag

Im Falle einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises. Findet auf die *Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung und handelt es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt, kommt ein Betrag hinzu, der der Rückerstattung derjenigen Kosten entspricht, die dem Anleger aufgrund der Emission der *Wertpapiere*

berechnet worden sind (anteilig unter Berücksichtigung der Laufzeit bis zur tatsächlichen Fälligkeit berechnet) ("**Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin**").

Dabei berücksichtigt die *Berechnungsstelle* das jeweilige *Anpassungs-/Beendigungsereignis*. Findet auf die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten keine Anwendung, erfolgt die Zahlung abzüglich der direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaig zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren.

Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt handelt, gilt folgendes: In der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass

- die *Wertpapierinhaber* zudem berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* durch Auszahlung eines von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrages in Höhe des aufgezinsten feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden und,
- sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, die Zahlung zuzüglich des *Betrags zur Kostenerstattung durch die Emittentin* erfolgt.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer *Mindesttilgung* Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens dem Wert der *Mindesttilgung*.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* keine Anwendung findet, kann zudem ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* für die *Emittentin* illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen.

Absicherungsmaßnahmen

Unter *Absicherungsmaßnahmen* sind Maßnahmen der *Emittentin* zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Wertpapiere* zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* in der Regel direkt oder indirekt in den *Basiswert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte erfolgen, die eine Anlage in den *Basiswert* tätigen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf den *Basiswert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.

Anpassung/Kündigung bei erhöhten Kosten

Ein *Anpassungsereignis* bzw. *Anpassungs-/Beendigungsereignis* kann die Kosten der *Emittentin* für die Verwaltung der *Wertpapiere* und die *Absicherungsmaßnahmen* in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie Nicht-Berücksichtigung von Kosten keine Anwendung finden, kann es daher unter Umständen

erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die *Wertpapiere* zu kündigen. **Dies stellt einen Teil des von den *Wertpapierinhabern* bei einer Anlage in die *Wertpapiere* zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Wertpapiere* dar.**

Potenzielle Anleger sollten § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten und was als *Anpassungsereignis* bzw. *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gelten kann.

4.18 Rendite

Sofern anwendbar enthalten die *Endgültigen Bedingungen* eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite, die am *Emissionstag* auf Basis des *Emissionspreises* berechnet wird.

4.19 Sonstige Informationen zu den *Wertpapieren*

Obergrenze (Cap) des *Auszahlungsbetrags* oder zu liefernder Vermögensgegenstände

Der im Rahmen einer Schuldverschreibung bei Ausübung oder vorzeitiger *Beendigung* fällige Betrag hängt vom Wert des *Basiswerts* zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Sehen die Emissionsbedingungen eine *Obergrenze* (auch Cap genannt) des *Auszahlungsbetrags* oder der zu liefernden Vermögensgegenstände vor, partizipiert der Anleger nur bis zu dieser *Obergrenze* an einer günstigen Wertentwicklung des *Basiswerts*, auch wenn sich dieser weiterhin günstig entwickeln sollte.

Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestlieferung von Vermögenswerten

Ist bei Endfälligkeit, Ausübung oder während der Laufzeit des *Wertpapiers* weder Zahlung eines Mindestauszahlungsbetrags noch eine Mindestlieferung von Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust des gesamten investierten Betrags. Dies umfasst alle beim Kauf oder während der Haltedauer angefallenen Gebühren und anderen Kosten sowie ggf. Zinsen bei Kreditfinanzierung des Wertpapiererwerbs (Transaktionskosten).

Ist hingegen ein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, kann es sein, dass sich sämtliche Zahlungen bezüglich eines *Wertpapiers* auf diesen Mindestauszahlungsbetrag beschränken. Entsprechendes gilt für den Wert zu liefernder Vermögenswerte, wenn lediglich eine Mindestlieferung von Vermögenswerten vorgesehen ist.

Keine Zinszahlungen oder sonstigen *Ausschüttungen* während der Laufzeit

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass, abhängig von der Ausgestaltung der begebenen *Wertpapiere*, während der Laufzeit der *Wertpapiere* möglicherweise keine Zinszahlungen oder sonstigen *Ausschüttungen* erfolgen. Dann kann vor Endfälligkeit der *Wertpapiere* ein Ertrag nur durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielt werden. *Wertpapiere* können während ihrer Laufzeit an Wert verlieren. Dies kann die Veräußerung von *Wertpapieren* vor Endfälligkeit verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern.

Wertentwicklung abhängig vom Wert der eingebetteten Option

Die Wertentwicklung von Schuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und damit der eingebetteten Option ab; diese kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Sinkt der Wert der eingebetteten Option, kann der Wert der Schuldverschreibung infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert der Schuldverschreibung steigen, wenn der Wert der eingebetteten Option steigt. Ist die eingebettete Option eine Call-Option (Long Call), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* steigt. Ist die eingebettete Option eine Put-Option (Long Put), steigt ihr Wert, wenn der Wert

des *Basiswerts* fällt. In einigen Fällen vermittelt ein Wertpapier eine Stillhalterposition unter einer Put-Option (Short Put). Hier steigt der Wert des *Wertpapiers* grundsätzlich an, wenn der Wert des *Basiswerts* ansteigt, jedoch nur bis zu einer oberen Grenze, die sich aus der Ausstattung des jeweiligen *Wertpapiers* ergibt.

***Ausübungserklärungen*, *Liefermitteilung*en und Nachweise**

Unterliegen die *Wertpapiere* Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer *Ausübungserklärung* oder *Liefermitteilung* und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die *Clearingstelle* bei der jeweiligen *zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* nach der letzten in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten *Geschäftstag* zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei *Wertpapieren* mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei *Wertpapieren*, die nur an einem Tag oder nur während einer *Ausübungsfrist* ausgeübt werden können, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die nicht spätestens bis zum in den Emissionsbedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist.

Wird die gemäß den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erforderliche *Liefermitteilung* bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der *Wertpapiere* andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, verfallen nicht ausgeübte *Wertpapiere* wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine *Ausübungserklärung* bzw. *Liefermitteilung* zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

Verzögerung zwischen Ausübung und Abwicklung

Erfolgt die Abwicklung der *Wertpapiere* durch Barausgleich oder physische Lieferung, kann es zwischen Ausübung und Bestimmung des *Auszahlungsbetrags* bzw. der zu liefernden Vermögenswerte zu einer Verzögerung kommen. Jede derartige Verzögerung wird in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher *Wertpapiere*, die durch einen nachstehend beschriebenen *Ausübungshöchstbetrag* in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer *Abwicklungsstörung* zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige *Auszahlungsbetrag* oder Betrag an Vermögenswerten könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* daraufhin überprüfen, welche derartigen Bestimmungen für die *Wertpapiere* ggf. gelten.

Aspekte im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der *Wertpapiere*

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der *Wertpapiere* vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn sie nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie z. B. erhöhte Aktienmarkt- oder Wechselkursvolatilität, besteht.

Während dieses Angebotszeitraums behält sich die *Emittentin* ebenfalls das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. bei einer Überzeichnung Zeichnungsanträge für die angebotenen *Wertpapiere* nur teilweise zu bedienen. Dann werden Anlegern keine *Wertpapiere* bzw. eine geringere als die beantragte Anzahl von *Wertpapieren* zugeteilt. An einem evtl. Emissionsgewinn der *Wertpapiere* partizipieren diese Anleger dann nicht oder nur weniger als

gewünscht. Die Erstattung ggf. von Anlegern geleisteter Zahlungen kann sich verzögern, und es fallen währenddessen keine Zinsen auf den Erstattungsbetrag an.

Des Weiteren sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Emission der *Wertpapiere* gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten *Emissionstag* erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass von der Möglichkeit einer Verschiebung des *Emissionstags* Gebrauch gemacht wird, z. B. wegen Veröffentlichung eines Nachtrags zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular*. In diesem Fall laufen bis zum tatsächlichen *Emissionstag* keine Zinsen auf, und es wird keine Entschädigung fällig.

Halten von *Wertpapieren*

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können direkt nur durch

- die entsprechende *Clearingstelle* oder,
- im Falle von Italienischen Wertpapieren, die *Italienische Clearingstelle* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) gehalten werden. Falls die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* Monte Titoli S.p.A. als die *Italienische Clearingstelle* festlegen, sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Wertpapiere nur durch einen autorisierten Intermediär gehalten werden können, der berechtigt ist, im Namen seiner Kunden bei Monte Titoli S.p.A. Wertpapierdepotkonten zu führen, oder
- im Falle von Französischen Wertpapieren, einen autorisierten *Finanzintermediär*, der berechtigt ist, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France (einschließlich Euroclear Bank SA/NV und der Depotbank von Clearstream Banking S.A.) zu unterhalten, gehalten werden.

Werden *Wertpapiere* indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die *Wertpapiere* hält. Im Falle einer physischen Abwicklung der *Wertpapiere* muss ein Anleger in der Lage sein, die jeweiligen bei Abwicklung der *Wertpapiere* zu liefernden Vermögenswerte (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Anleger sollten beachten, dass die *Wertpapiere* nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel

Der *Marktwert* verzinslicher Schuldtitel, die mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittiert wurden, reagiert auf Schwankungen von Zinssätzen in der Regel mit stärkeren Schwankungen als der *Marktwert* zum Nennwert emittierter verzinslicher *Wertpapiere*. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit dieser *Wertpapiere* ist, desto stärker kann ihr *Marktwert* im Vergleich zum *Marktwert* verzinslicher *Wertpapiere* schwanken, die mit ähnlicher Laufzeit zum Nennwert emittiert wurden.

Abzüge im Zusammenhang mit den *Wertpapieren*

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Leistungen, die die *Emittentin* erbringt, unterliegen unter Umständen Steuern, Abgaben, Gebühren oder anderen Abzügen.

Einfluss der Transaktionskosten auf die Rendite

Bei der Berechnung der Rendite einer solchen Anlage müssen anfallende Transaktionskosten renditemindernd bzw. verlusterhöhend berücksichtigt werden. Transaktionskosten fallen umso mehr ins Gewicht, je geringer der Wert des jeweiligen Auftrags ist. Transaktionskosten werden von den jeweiligen Stellen (z. B. depotführende Bank, Börse, Makler, Darlehensgeber) bei Kauf, Verwahrung, *Ausschüttungen*, Endfälligkeit bzw. Verkauf und ggf. Darlehensvergabe in

Rechnung gestellt. Gleichermaßen renditemindernd bzw. verlusterhöhend wirken sich Provisionen, Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren oder andere Entgelte aus, die dem Emissionspreis zugeschlagen und an Vertriebspartner gezahlt werden.

4.20 Sonstige Hinweise

Kreditfinanzierung

Wird der Kaufpreis der *Wertpapiere* mit Kredit finanziert, beschränkt sich das Verlustpotential nicht auf den Verlust des gesamten investierten Betrags, sondern erhöht sich erheblich. Selbst ein teilweiser Verlust des investierten Betrags kann den vollständigen Verlust des eingesetzten Eigenkapitals nach sich ziehen. Der aufgenommene Kredit muss auch dann weiter verzinst und in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn die *Wertpapiere* einen Wertverlust erleiden sollten. Potenzielle Anleger sollten daher kritisch prüfen, ob sie diesen Verpflichtungen auch bei unterstelltem Totalverlust des gesamten investierten Betrags noch nachkommen könnten.

Eingehen von Absicherungsgeschäften

Weitere negative Folgen können sich bei Erwerb von *Wertpapieren* zur Absicherung von Risiken aus anderen Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) ergeben. Gleiches gilt für das Eingehen anderer Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) zur Absicherung von Risiken aus den *Wertpapieren*. Der Wert der *Wertpapiere* und der Wert anderer Positionen könnten in nachteiliger Weise miteinander korrelieren. Eine Veräußerung der *Wertpapiere* oder eine Auflösung anderer Positionen kann sich verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern. Dies führt dann nicht zu der gewünschten Absicherung von Risiken, sondern stattdessen zu erhöhten Kosten.

Steuerliche Behandlung

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

4.21 Grüne Wertpapiere

Die *Emittentin* kann im Rahmen des Angebotsprogramms (Programm für die Begebung von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen) unter dieser *Wertpapierbeschreibung Wertpapiere* begeben, für die die Endgültigen Bedingungen im Absatz „Gründe für das Angebot“ festlegen, dass die *Emittentin* beabsichtigt, einen den Nettoerlösen aus der Emission der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag zur Finanzierung oder Refinanzierung eines *Portfolios an grünen Vermögenswerten* (wie nachstehend definiert) in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* (Green Financing Framework) der *Emittentin* zu verwenden ("**Grüne Wertpapiere**").

Allgemeine Beschreibung

Die Erstellung des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen* (Green Financing Framework) ("**Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen**") ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der *Emittentin*. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* beschreibt eine Methodologie für die Emission von *Grünen Wertpapieren* mit bestimmter Mittelverwendung (sog. „use of proceeds bonds“) durch die Emittentin. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* ist an den Prinzipien für Grüne Wertpapiere ("**Green Bond Principles**") der International Capital Market Association in der Version von 2021 ausgerichtet ("**ICMA GBP**") und folgt deren vier Hauptkomponenten: Verwendung der Erlöse, Prozess zur Projektbewertung und -auswahl, Management der Erlöse und Berichterstattung. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* folgt auch der Empfehlung der *ICMA GBP* hinsichtlich einer externen Prüfung des

Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen, die durch die Firma Institutional Shareholder Services ESG ("**ISS ESG**") durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in Form eines Zweitgutachtens (Second Party Opinion – ISS) dokumentiert ("**Zweitgutachten**"), welches die Einhaltung der *ICMA GBP* durch das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung bestätigt.

Die folgende Information fasst das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* zum Datum dieser *Wertpapierbeschreibung* zusammen. Anleger sollten beachten, dass das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* jederzeit geändert werden kann und dass das jeweilige aktualisierte *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* dann auf alle neu emittierten und alle ausstehenden *Grünen Wertpapiere* anwendbar ist. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* ist auf der Website der *Emittentin* verfügbar https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/green-financing?language_id=3 (). Weder das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen*, das *Zweitgutachten*, etwaige Berichte externer Prüfer noch etwaige andere auf der vorgenannten Webseite enthaltenen Informationen sind oder gelten als per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen.

Verwendung der Erlöse

Die *Emittentin* beabsichtigt einen Betrag, der den Nettoerlösen aus der Begebung *Grüner Wertpapiere* entspricht, zur Finanzierung oder Refinanzierung des Portfolios grüner Vermögenswerte ("**Portfolio an grünen Vermögenswerten**") zu verwenden. Das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* besteht sowohl aus Darlehen an als auch Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen und mit den nachstehenden Anforderungen in Einklang stehen ("**Grüne Vermögenswerte**"). Für die Eignung zur Aufnahme in das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* müssen die Darlehen bzw. die Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte mindestens eines der nachstehend genannten Kriterien erfüllen ("**Zulassungskriterien**"). Im Falle von Darlehen zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung müssen mindestens 90% der Umsätze des Unternehmens ökonomischen Aktivitäten, die *Zulassungskriterien* erfüllen, zuzuordnen sein. Demgegenüber gibt es *Wertpapiere*, in Bezug auf die nur deren *Basiswert* bzw. *Referenzwert* als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“ bzw. „sozial“ bezeichnet, beschrieben oder benannt wird (siehe Kapitel 2 „RISIKOFAKTOREN“, „Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts“). Solche *Wertpapiere* stellen keine *Grünen Wertpapiere* dar.

Die nachstehende Liste beschreibt die Kategorien der *Zulassungskriterien*, die im *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* identifiziert sind und ordnet sie den jeweiligen in den *ICMA GBP* bzw. in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("**SDG**") (*) genannten Kategorien zu:

(i) Erneuerbare Energien (SDG7, SDG 13): Projekte aus dem Bereich erneuerbare Energien, einschließlich – jedoch nicht begrenzt auf - Windenergie (Onshore/Offshore), Solarenergie (Photovoltaik/solarthermische Kraftwerke), geothermische Energie, Wasserkraft und Biomasse.

(ii) Energieeffizienz (SDG 7, SDG 13): Entwicklung und Einsatz von Produkten oder Technologien zur Reduktion des Energieverbrauchs. Beispiele umfassen die energieeffiziente Beleuchtung (z.B. LEDs), Energiespeicherung (z.B. Brennstoffzellen), Verbesserungen in Energiedienstleistungen (z.B. Smart-Grid-Zähler).

(iii) Grüne Gebäude (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Errichtung, Erwerb, Betrieb und Renovierung neuer und bestehender Gebäude (unter Einhaltung von Mindestwerten für die Energieeffizienzsteigerung) im gewerblichen und Wohnimmobiliensektor, die basierend auf Expertenzertifizierung und Energiebedarf, abhängig vom Erbauungszeitpunkt des jeweiligen Gebäudes, weitere Kriterien erfüllen.

(iv) Sauberer Transport/Saubere Verkehrsmittel (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Entwicklung, Fertigung, Erwerb, Finanzierung, Leasing, Miete und Betrieb von schadstofflosen Verkehrsmitteln, einschließlich benötigter und spezieller Komponenten, für Straßen-

und Schienenverkehr (Personen- und Güterverkehr), Wassertransport (Personen- und Güterverkehr), persönliche Mobilitäts- oder Beförderungsmittel und Infrastruktur für kohlenstoffarmen Transport (Land und Wasser) basierend auf abgasarmen oder emissionsfreien Verkehrsmitteln.

(v) Informations- und Kommunikationstechnologie (SDG 9, SDG 13): Erwerb und Investitionsausgaben bezogen auf energieeffiziente Rechenzentren und deren Ausstattung (Gebäude, Kühlung, Verteilung von Energie und Daten sowie Überwachungssysteme) für die Datenverarbeitung, das Datenhosting und damit verbundene Tätigkeiten – Speicherung, Manipulation, Verwaltung, Bewegung, Kontrolle, Anzeige, Verschiebung, Austausch, Übertragung oder Verarbeitung von Daten über Rechenzentren, einschließlich Edge Computing.

(*) SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie; SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden; SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Die *Emittentin* schließt von der Zulässigkeit für das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* ausdrücklich ungenutzte und notleidende Kreditlinien sowie Darlehen an Unternehmen oder Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte aus, die in eine oder mehrere Kategorien der folgenden Tätigkeiten fallen bzw. hierin involviert sind: Aktivitäten bezogen auf die Exploration und Produktion fossiler Brennstoffe, nukleare und nuklearbezogene Technologien, Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen sowie Abholzung und Degradierung von Wäldern.

Ergänzend zu den spezifisch für die *Zulassungskriterien* geltenden Anforderungen werden alle Darlehen, die von der *Emittentin* gewährt werden und potenziell für die Einbeziehung in das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* geeignet sind, anhand des Rahmenwerks zu Umwelt- und Sozialrisiken ("**Rahmenwerk zu Umwelt- und Sozialrisiken**") der *Emittentin* geprüft. Das *Rahmenwerk zu Umwelt- und Sozialrisiken* soll potenzielle ökologische und soziale Risiken bewerten, die aus Transaktionen oder Interaktionen mit Kunden resultieren.

Prozess zur Projektbewertung und -auswahl

Der Prozess der *Emittentin* zur Projektbewertung und -auswahl beinhaltet die folgenden Elemente:

Schritt 1: *Begutachtung und Vorabprüfung Grüner Vermögenswerte*: Vorauswahl *Grüner Vermögenswerte* durch die Origination-Geschäftsbereiche der *Emittentin* unter Berücksichtigung kategoriespezifischer Eignungskriterien.

Schritt 2: *Interne Validierung*: Die *Emittentin* hat ein Green Financing Forum gegründet/gebildet, um den Steuerungsprozess der nachhaltigen Finanzierungsaktivitäten der *Emittentin* zu überwachen und durchzuführen. Der Nachhaltigkeitsbereich der *Emittentin* trägt die Verantwortung für die quartalsweise interne Validierung vorausgewählter Vermögenswerte, um die Einhaltung der Kriterien des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen* zu bestätigen und um sicherzustellen, dass *Grüne Vermögenswerte* keine wesentlichen negativen ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen haben. Es liegt im freien Ermessen des Nachhaltigkeitsbereichs der *Emittentin*, der Einbeziehung eines Vermögenswerts zu widersprechen und diesen dadurch im Fall etwaiger Bedenken endgültig von der Einbeziehung in das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* auszuschließen.

Schritt 3: *Externe Überprüfung*: Ein externer Prüfer wird beauftragt, jährlich die Übereinstimmung des *Portfolios an grünen Vermögenswerten* mit den Erfordernissen des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen* zu bewerten. Jede mögliche Problematik hinsichtlich eines oder mehrerer *Grüner Vermögenswerte* im *Portfolio an grünen Vermögenswerten*, die in diesem Prozess durch den Prüfer angemerkt wird, kann zum Ausschluss des jeweiligen Vermögenswerts bzw. der jeweiligen Vermögenswerte führen.

Management der Erlöse

Es ist beabsichtigt, einen Betrag entsprechend der Nettoerlöse eines jeden von der *Emittentin* unter dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* emittierten *Grünen Wertpapiers* zum Zweck der Finanzierung des *Portfolios an grünen Vermögenswerten* der *Emittentin* zu verwenden. Die *Grünen Vermögenswerte* müssen die *Zulassungskriterien* erfüllen und dem Prozess zur Auswahl und Bewertung der Vermögensgegenstände unterlegen haben. *Grüne Vermögenswerte*, die von dem Nachhaltigkeitsbereich der *Emittentin* validiert wurden, werden in dem Inventar *Grüner Vermögenswerte* der *Emittentin* ("**Inventar**") dokumentiert, das die technische Aufzeichnung des *Portfolios an grünen Vermögenswerten* darstellt. Das Kennzeichnen von Vermögensgegenständen zur Aufnahme in das *Inventar* stellt allein eine Kennzeichnung dar und bewirkt keine Änderung des Eigentums, kein Pfandrecht oder sonstige dingliche Rechte zugunsten Dritter und keine Änderung in der Zuordnung zu einer Rechtsperson, Niederlassung oder einem Bereich.

Die *Emittentin* strebt an, jederzeit einen höheren Gesamtbetrag an *Grünen Vermögenswerten* gegenüber den Gesamtnettoerlösen aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* vorzuhalten. Um einen Überschuss *Grüner Vermögenswerte* im *Inventar* über die Gesamtnettoerlöse ausstehender *Grüner Wertpapiere* vorzuhalten, bemüht sich die *Emittentin*, auslaufende Darlehen oder andere Finanzierungen so zeitnah wie möglich durch eine angemessene Alternative zu ersetzen. Das *Inventar* wird routinemäßig intern überwacht, um potenzielle Unterdeckungen festzustellen. Sollte eine Unterdeckung eintreten, wird der Betrag der Unterdeckung dem Liquiditätsportfolio der *Emittentin* zugeordnet, das aus Barmitteln und Barmitteläquivalenten und/oder anderen liquiden handelbaren Wertpapieren besteht.

Berichterstattung

Solange *Grüne Wertpapiere* ausstehend sind, ist die *Emittentin* verpflichtet, relevante Informationen und Dokumente hinsichtlich ihrer *Grünen Wertpapiere* in einem Grüne Finanzierungsinstrumente Bericht (Green Financing Instruments Report) zu veröffentlichen, der jährlich auf der Investor Relations Webseite (www.db.com/ir/) der *Emittentin* veröffentlicht wird. Der Bericht ist in zwei Teile unterteilt – den Allokationsbericht und den Impact Report. Um eine nachhaltige Einhaltung der in dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* dargestellten Methodologie durch alle emittierten *Grünen Wertpapiere* sicherzustellen, wird ein externer Prüfer als jährlicher Prüfer ernannt (derzeit *ISS ESG*).

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

Dieses Kapitel gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts* 84
5.2 Allgemeine Hinweise zu *Basiswerten* 85
5.3 Informationen zu bestimmten *Basiswerten* oder *Referenzwerten* 87
5.3.1 Aktien 87
5.3.2 Indizes 88
5.3.3 Waren 89
5.3.4 *Schwellenland-Basiswerte* 90

5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts*

Die Vermögenswerte, *Referenzwerte* oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an welche solche Wertpapiere gegebenenfalls gekoppelt sind, sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und im Abschnitt "**Angaben zum Basiswert**" in dem Abschnitt "**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt. Potenzielle Anleger sollten zudem anderweitig verfügbare Informationen zum jeweiligen *Basiswert* berücksichtigen.

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, *Wechselkurse*, Futures-Kontrakte, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von *Marktstörungen* und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu

seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Website abrufbar sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der weder von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wird noch durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht.

Die im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung* angebotenen *Wertpapiere* beziehen sich gegebenenfalls auf *Referenzwerte* im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**BMV**"). In diesem Fall unterliegt die *Emittentin* bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung dieser *Referenzwerte* sowie damit verbundenen Informationspflichten im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung*.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 BMV ist die *Emittentin* verpflichtet, im Zusammenhang mit *Wertpapieren*, die sich auf einen *Referenzwert* beziehen, in der *Wertpapierbeschreibung* anzugeben, ob der Administrator des *maßgeblichen Referenzwertes* in das gemäß BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen ist. Wenn in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, ist der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* gemäß den Bestimmungen der BMV in das *Register* eingetragen. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen den Umstand offen, dass der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* nicht gemäß den Bestimmungen der BMV eingetragen ist.

Ist der Administrator eines Index in das nach der BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen, so geben in jedem Fall allein die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht. Eine Beschreibung des Index wird in diesem Fall nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* werden den jeweiligen *Basiswert* festlegen und angeben, wo Informationen über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität zu finden sind, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

5.2 Allgemeine Hinweise zu *Basiswerten*

Allgemeine Faktoren

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Rückzahlung oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf den Preis oder Stand dieser *Referenzwerte* bzw. Schwankungen dieses Preises oder Stands bestimmt. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit vergleichbar strukturierten Finanzinstrumenten vertraut sein.

Bewertung des *Basiswerts*

Sind die *Wertpapiere* an einen *Basiswert* gekoppelt, umfasst eine Anlage in die *Wertpapiere* Risiken bezüglich der den *Basiswert* bildenden Bestandteile. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf aufgrund vieler Faktoren Schwankungen unterworfen sein, z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des *Basiswerts* kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den *Marktwert* der *Wertpapiere* und damit die bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte reduzieren kann.

Der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann sich (abhängig von den Emissionsbedingungen der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren, die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen, können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* bestimmt, kann sich die Entwicklung des jeweiligen *Wechselkurses* auf Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Prüfung der Emissionsbedingungen

Dementsprechend sollten Anleger die Emissionsbedingungen der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vollständig lesen und verstehen. Sie sollten sich auch über die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* im Klaren sein.

Schwankungen aufgrund bestimmter Einflussfaktoren

Der Wert der *Wertpapiere* kann während der Laufzeit folgenden Einflussfaktoren unterliegen und damit deutlich schwanken:

a) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,

b) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzwert zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere), und

c) die bis zum Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag verbleibenden Restlaufzeit, sowie

d) wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Ereignisse mit Auswirkungen auf die Börsen oder Notierungssysteme, an denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Die Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität. Sie wird vielmehr weitgehend durch die Preise von Finanzinstrumenten bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Unerklärliche Schwankungen

Darüber hinaus kann die Entwicklung des Preises bzw. Stands der vorstehend genannten Größen erheblichen Schwankungen unterliegen. Solche Schwankungen korrelieren unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes. Zudem kann sich der Zeitpunkt von Änderungen des Preises oder Stands des jeweiligen *Referenzwerts* auf die tatsächliche Rendite der vom Anleger gewählten *Wertpapiere* auswirken. Dies kann auch dann eintreten, wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

***Beobachtungszeitraum* und Bewertungszeitpunkt**

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, während bestimmter Zeiträume oder an *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Zeitpunkt der Beobachtung bei einer maßgeblichen *Marktstörung* nach § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich eine positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* dann nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann eine positive Wertentwicklung von *Referenzwerten* durch eine negative Wertentwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Unsicherheiten bezüglich veröffentlichter Preise

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

Besonderheiten bei Verwendung mehrerer *Referenzwerte*

Falls die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden Zinsen, sonstiger Beträge oder die Zahl zu liefernder Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängt und hierbei der *Referenzwert* mit der relativ ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* verbundene Risiko haben kann. Die Wahrscheinlichkeit hierfür verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

Künftige Wertentwicklung des *Basiswerts* ist nicht vorhersagbar

Historische Werte des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird. Die Rendite einer solchen Anlage hängt wesentlich von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß künftiger Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* ab.

5.3 Informationen zu bestimmten *Basiswerten* oder *Referenzwerten*

5.3.1 Aktien

Kursschwankungen

An den Kursverlauf von Aktien gekoppelte *Wertpapiere* sind von den Schwankungen des Aktienkurses betroffen. Aus der Wertentwicklung einer Aktie in der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf deren künftige Wertentwicklung gezogen werden. Die Wertentwicklung von Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Dividenden

Aktionäre erhalten von der *Aktiengesellschaft* in der Regel eine Gewinnbeteiligung (Dividende) oder andere *Ausschüttungen*. Bei *Wertpapieren*, die an Aktien als *Basiswert* gekoppelt sind, ist dies nicht der Fall. Dividenden oder andere *Ausschüttungen* brauchen nicht im Preis solcher *Wertpapiere* berücksichtigt zu werden. Dies gilt auch dann, wenn Dividenden oder *Ausschüttungen* von der *Emittentin* vereinnahmt werden.

Werden erwartete Dividenden im Sekundärmarkt berücksichtigt, so können diese vor dem "**Ex-Dividende**"-Tag der Aktie vom Preis der *Wertpapiere* abgezogen werden. Der Abzug erfolgt dann auf Basis der Dividenden, die für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwartet werden. Vom Market Maker zur Bewertung der *Wertpapiere* verwendete Schätzungen einer Dividende können sich während der Laufzeit der *Wertpapiere* verändern. Außerdem kann die vom Market Maker geschätzte Dividende von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann Einfluss auf die Preisstellung der *Wertpapiere* haben.

5.3.2 Indizes

Neue oder nicht anerkannte Indizes

Die Verzinsung oder Rückzahlung der *Wertpapiere* kann von Aktien- oder Rohstoffindizes abhängig sein. Dabei kann es sich um international allgemein anerkannte und gebräuchliche Indizes handeln, z. B.: DAX 30 Index, CAC 40, S&P 500, Dow Jones Index. Ein Index kann aber auch nur zu dem Zweck geschaffen werden, um als *Basiswert* für ein bestimmtes Wertpapier zu dienen.

Bei einem solchen nicht allgemein anerkannten oder neuen Index besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung und Berechnung. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Indexes subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dadurch kann eine größere Abhängigkeit von der Finanzinstitution bestehen, die für die Zusammensetzung und Berechnung des Index zuständig ist. Eine solche Abhängigkeit besteht bei einem allgemein anerkannten Index nicht.

Die *Emittentin* hat keinen Einfluss auf den Index, der der *Basiswert* der von der *Emittentin* ausgegebenen *Wertpapiere* ist. Die *Emittentin* hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Ausnahme: Die *Emittentin* ist auch der Index-Administrator.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der *Wertpapierinhaber* zusammengesetzt und berechnet. Der Index-Administrator übernimmt keine Garantie für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen. Ebenso wenig garantiert der Index-Administrator, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Indexstand erreicht. Ein Index wird vom Index-Administrator unabhängig von den *Wertpapieren* zusammengestellt und berechnet, denen er als *Basiswert* dient.

Proprietäre Indizes

Falls es sich bei dem *Basiswert* um einen *Proprietären Index* handelt und der Administrator dieses *Proprietären Index* nicht in das nach der BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen ist, wird die Beschreibung des *Proprietären Index* ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen. Dies gilt nicht für *Proprietäre Indizes* für die die Deutsche Bank AG der Administrator ist, da die Deutsche Bank AG in das nach der BMR vorgeschriebene Register eingetragen ist.

Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Index-Administrator festgelegte Anlagestrategien ab. Das bedeutet: Ein tatsächlicher Handel oder Anlageaktivitäten in den

Indexbestandteilen finden nicht statt. Strategieindizes räumen dem Index-Administrator regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Zusammensetzung ein. Dies kann zu einer nachteiligen Entwicklung eines als *Basiswert* verwendeten Strategieindex führen.

Preisindizes

Anders als bei einem Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen bei Preis-Indizes auf Indexbestandteile geleistete Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nicht in die Berechnung des Indexstandes ein. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf den Kurs des als *Basiswert* verwendeten Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden oder *Ausschüttungen* in der Regel mit einem Abschlag gehandelt. Dies hat den folgenden Effekt: Der Indexstand des Preis-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Performance-Index.

Net-Return/Performance-Indizes

Beim Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen die auf die Indexbestandteile geleisteten Dividenden oder sonstigen *Ausschüttungen* bei der Berechnung des Indexstands als Nettobetrag ein. Das bedeutet: Bei der Berechnung des Index berücksichtigt der Index-Administrator Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nach Abzug eines von ihm angenommenen durchschnittlichen Steuersatzes. Der Steuerabzug hat dann folgenden Effekt: Der Indexstand des Net-Return-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Preisindex.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der *Emittentin* und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als *Basiswert* für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als *Basiswert* verwendeten Index. Dies hat negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden *Wertpapiers*. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen abbilden, können die Gebühren Folgendes bewirken: Der betreffende Index entwickelt sich schlechter als eine Direktinvestition in die betreffenden Märkte und Branchen.

5.3.3 Waren

Mögliche Anpassungen

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Besonderheiten bei Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien oder andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Letztlich werden viele Edelmetalle in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen.

Einfluss von Roll-Mechanismen

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* sowie die Wertentwicklung von Indizes, die Waren abbilden, korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen *Zahltag* im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* oder dem Laufzeitende des jeweiligen Index fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfallstag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen bzw. der Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.

Abweichungen zwischen Kassa- und Terminmärkten

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage bzw. die Wertentwicklung des jeweiligen Index unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

5.3.4 *Schwellenland-Basiswerte*

Weist ein *Referenzwert* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland auf, werden der *Basiswert* oder dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "**Schwellenland-Basiswert**“ gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der betreffende *Referenzwert* an der Börse eines Schwellen- oder Entwicklungslands notiert ist oder gehandelt wird (z. B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren). Weiterhin gilt dies für *Wechselkurse*, Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern. Letztlich fallen in diese Kategorie auch Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, bzw. Indizes, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front erhebliche Desinvestitionen seitens anderer Anleger auslösen und somit zu einem rapiden Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg. Wertpapiermärkte

in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und aufsichtsrechtliche Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Dadurch kann die Qualität und Vollständigkeit der Finanzausweise und anderer Veröffentlichungen solcher Emittenten leiden, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle *Wertpapiere* gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der *Emittentin* und der Anleger in Bezug auf die *Wertpapiere*. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen mit den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* die maßgeblichen *Emissionsbedingungen* für die *Wertpapiere*.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

§ 1 Hauptpflicht 94
§ 2 Tilgung 100
§ 3 Abwicklungsart 103
§ 4 Zins 109
§ 5 *Marktstörungen* und Handelstagausfall 113
§ 6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse 121
§ 7 Form der *Wertpapiere*, Übertragbarkeit, Status, *Wertpapierinhaber*, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten 149
§ 8 Zahl- und Verwaltungsstellen 153
§ 9 Berechnungsstelle 155
§ 10 Besteuerung 158
§ 11 Vorlagezeitraum und Fristen 159
§ 12 Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen 161
§ 13 Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung 163
§ 14 Rückkauf von Wertpapieren 165
§ 15 Folgeemissionen von Wertpapieren 166
§ 16 Mitteilungen 167
§ 17 Währungsumstellung auf EURO 169
§ 18 Änderungen 171
§ 19 Salvatorische Klausel 175
§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort 176
§ 21 Portugiesische Wertpapiere 178
Annex 1 180
DEFINITONSVERZEICHNIS 184

Die "**Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere**" sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit dem Abschnitt "**Besondere Bedingungen der Wertpapiere**" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für die jeweilige *Serie* von *Wertpapieren* zu lesen, die diese *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* für die Zwecke dieser *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* und die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*. Sofern in diesen *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den jeweils geltenden *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung. Die *Emissionsbedingungen* gelten vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6.

Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* und den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* sind diese *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die Zwecke der *Wertpapiere* maßgeblich.

Bezugnahmen in den *Emissionsbedingungen* auf eine mit der Kennzeichnung "§" versehene nummerierte Bedingung sind als Bezugnahmen auf den entsprechend nummerierten Abschnitt in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* zu verstehen. Bei den *Wertpapieren* handelt es sich um Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**"). Mit dem Begriff Wertpapier wird ein Wertpapier mit einem *Nennbetrag* bezeichnet.

§ 1 Hauptpflicht

(1) Jedes *Wertpapier* (im folgenden "**Wertpapier**") einer *Serie* von *Wertpapieren* mit derselben ISIN ("**Serie**") gewährt seinem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einen Anspruch gegen die *Emittentin* auf Tilgung hinsichtlich seines *Nennbetrags* durch:

- Zahlung des *Auszahlungsbetrags* bzw.
- Lieferung des *Lieferbestandes*, sowie ggf. Zahlung eines *Ausgleichsbetrags* ("**Ausgleichsbetrag**")

gemäß der jeweils bestimmten *Abwicklungsart* (Zahlung bzw. Physische Lieferung).

(2) (a) Bei der *Abwicklungsart* Zahlung wird der *Auszahlungsbetrag* in der *Abwicklungswährung* grundsätzlich auf zwei Dezimalstellen gerundet (wobei ab 0,005 aufgerundet wird). Bei der *Abwicklungswährung* Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet.

(b) Bei der *Abwicklungsart* Physische Lieferung werden alle vom selben *Wertpapierinhaber* gehaltenen fälligen *Wertpapiere* derselben *Serie* zusammengerechnet, es sei denn, dies ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ausgeschlossen. Die sich daraus ergebende Zahl von *Liefereinheiten* im *Lieferbestand* wird auf die nächste ganze lieferbare Einheit abgerundet. Bruchteile von *Liefereinheiten* werden nicht geliefert.

(c) (i) Ein pro *Liefereinheit* ggf. zahlbarer *Ausgleichsbetrag* ist das Produkt aus dem wegen Abrundung nach vorstehendem Absatz (b) weggefallenen Bruchteil pro *Liefereinheit* und

- dem *Schlussreferenzpreis* der *Liefereinheit*, bzw.,
- falls der *Lieferbestand Korbbestandteile* umfasst, dem *Korbbestandteil-Stand*, jeweils zum *Bewertungstag*.

Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

(ii) Alle sich daraus ergebenden Geldbeträge werden addiert, ggf. nach vorheriger Umrechnung in die *Abwicklungswährung*. Für die Umrechnung benutzt die *Berechnungsstelle* den *Umrechnungskurs* am unmittelbar vorangegangenen *Bewertungstag*. Der *Ausgleichsbetrag* ist grundsätzlich das auf zwei Dezimalstellen gerundete (wobei ab 0,005 aufgerundet wird) Ergebnis dieser Addition bzw. vorherigen Umrechnung. Bei der *Abwicklungswährung* Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten Yen aufgerundet.

(3) **Definitionen**

(a) **Zahlung**

"**Auszahlungsbetrag**" ist ein Betrag, der gemäß den Angaben unter "Auszahlungsbetrag" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* berechnet wird. Er beträgt niemals weniger als null.

(b) **Physische Lieferung**

"**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" ist für eine *Liefereinheit* das für diese Zwecke in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Clearingsystem. Andernfalls wird über das Haupt-Clearingsystem abgewickelt, das üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen für diese

Liefereinheit am Fälligkeitstag verwendet wird. Die *Berechnungsstelle* kann ersatzweise einen Nachfolger der vorgenannten Clearingsysteme bestimmen.

"**Lieferbestand**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bestand. Andernfalls wird dieser errechnet, indem die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Zahl der jeweiligen *Liefereinheit* gegebenenfalls mit dem *Bezugsverhältnis* multipliziert wird. Sofern der *Lieferbestand Korbbestandteile* umfasst, wird diese *Liefereinheit* mit der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegten *Korbbestandteil-Gewichtung* des jeweiligen *Korbbestandteils* multipliziert.

"**Liefereinheit**" ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Zahl der Einheiten des maßgeblichen Vermögenswerts.

(c) **Korbbestandteile**

"**Korbbestandteil**" ist jeder Vermögenswert oder jede Referenzgröße im Korb gemäß den Angaben unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*.

"**Korbbestandteil-Stand**" ist der Preis bzw. Stand eines *Korbbestandteils* an einem Tag. Dabei richten sich der Bestimmungszeitpunkt an diesem Tag und die Bestimmungsweise nach den Angaben zum "Maßgeblichen Wert des Korbbestandteils" unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* festgelegt. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

"**Korbbestandteil-Währung**" ist die für den jeweiligen *Korbbestandteil* unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* genannte Währung.

"**Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung**" ist die unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als "Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Zahl für einen *Korbbestandteil* bzw. ein Portfolio (falls gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein Portfolio vorgesehen ist).

"**Korbbestandteil-Gewichtung**" ist der unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als "Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Wert. Andernfalls errechnet sich dieser Wert aus dem Quotienten aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner):

(i) entspricht dabei entweder

- der jeweiligen *Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung*, falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* keine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, oder
- falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, dem Produkt aus:
  - der jeweiligen *Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung* und
  - dem *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in die *Abwicklungswährung* für den jeweiligen *Korbbestandteil* am Maßgeblichen Umtauschtag für den *Korbbestandteil*,

und

(ii) entspricht dabei

dem *Korbbestandteil-Stand* am *Anfangs-Bewertungstag*.

(d) **Allgemeines**

"**Abwicklungsart**" ist, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben, Zahlung und/oder Physische Lieferung. Fehlen hierzu Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, erfolgt die Wertpapierabwicklung durch Zahlung.

"**Abwicklungswährung**" ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Währung.

"**Anfangs-Bewertungstag**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Tag.

"**Anfänglicher Emissionspreis**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Basiswert**" ist der unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Basiswert*.

"**Bewertungstag**" hat, vorbehaltlich von Anpassungen gemäß § 5 (1), die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Bezugsverhältnis**" ist das in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Bezugsverhältnis*.

"**Clearingstelle**" ist,

- der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* entsprechend angegebene Rechtsträger, es sei denn die untenstehenden besonderen Regelungen finden Anwendung. Andernfalls ist dies die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Italienische *Wertpapiere* handelt, die *Italienische Clearingstelle*, Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere* handelt, *Interbolsa*, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere* handelt, Euroclear France (als Zentralverwahrer) in 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* handelt, die Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal ("**Iberclear**"), Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters für *Spanische Wertpapiere*,
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Schwedische *Wertpapiere* handelt, Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Finnische *Wertpapiere* handelt, Euroclear Finland Ltd., Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, oder
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Norwegische *Wertpapiere* handelt,

Euronext Securities Oslo, betrieben durch Verdipapirsentralen ASA, Postfach 1174 Sentrum, NO-0107 Oslo, Norwegen,

und jeweils die bzw. das von der *Emittentin* akzeptierte und den Wertpapierinhabern gemäß § 16 bekannt gegebene zusätzliche oder andere *Clearingstelle* bzw. Clearingsystem. Der Begriff *Clearingstelle* umfasst dabei, sofern die *Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, einen Unterverwahrer, der die *Globalurkunde* für eine *Clearingstelle* verwahrt.

"**Eingeschränkte Änderung**" ist jedes Ereignis (ausgenommen ein *Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt*),

(i) das nach dem *Emissionstag* eintritt,

(ii) die am *Emissionstag* geltenden wirtschaftlichen Merkmale der *Wertpapiere* wesentlich ändert und

(iii) das nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist.

"**Eingeschränktes Ereignis**" ist eine *Eingeschränkte Änderung* oder ein *Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt*.

"**Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt**" ist ein *Ereignis Höherer Gewalt*, aufgrund dessen die *Emittentin* nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* zu erfüllen, und das nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist.

"**Emissionstag**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* definierte Tag, an dem die *Wertpapiere* erstmals emittiert werden.

"**Emissionsvolumen**" berechnet sich aus dem Produkt aus

(i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und

(ii) der Zahl der ausstehenden *Wertpapiere*.

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG. Die *Emittentin* kann durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**"), Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") oder Zürich ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich**") handeln. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten hierzu genauere Angaben.

"**Französische Wertpapiere**" sind *Wertpapiere*, bei denen es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* handelt.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag,

- an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2) betriebsbereit ist,
- an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Geschäftstagsorten Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- an dem jede *Clearingstelle* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie gegebenenfalls
- für Zwecke Physischer Lieferungen ein Tag, an dem jedes maßgebliche "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

Samstag und Sonntag gelten nicht als *Geschäftstag*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

"**Handelstag**" hat folgende Bedeutung:

(i) Ist der *Basiswert*

- kein Korb oder
- ein Korb und nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* gilt Separate Referenzwertbestimmung,

gilt in Bezug auf einen *Referenzwert* Folgendes:

1. Wenn
   - die *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist,

   ist der *Handelstag* ein Tag, an dem
   - die *Referenzstelle*, sowie
   - die gegebenenfalls maßgebliche *Verbundene Börse* für diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet sind.
2. Wenn
   - die *Referenzstelle* keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist,

   ist der *Handelstag* ein Tag, an dem
   - der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand des *Referenzwerts* veröffentlicht,
   - jede gegebenenfalls *Verbundene Börse* für den *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet, und
   - jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist.
3. Wenn
   - der *Referenzwert* bzw. ein *Maßgeblicher Referenzwert* ein *Fondsanteil* ist, und
   - Fondsgeschäftstage laut *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* anwendbar sind,

   ist der *Handelstag* ein Tag, an dem
   - der Nettoinventarwert dieses *Fondsanteils* veröffentlicht wird,
   - jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist, und
   - Zeichnungen und Rücknahmen dieses *Fondsanteils* möglich sind.

(ii) Ist der *Basiswert*

- ein Korb, und

- die Separate Referenzwertbestimmung laut *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anwendbar,

gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Ein *Handelstag* liegt jeweils nur dann vor, wenn die genannten Voraussetzungen jeweils für jeden *Referenzwert* und sofern relevant für jede relevante *Referenzstelle* und *Verbundene Börse*, bzw. für jeden *Maßgeblichen Referenzwert* und jede *Maßgebliche Börse* erfüllt sind.

"**Interbolsa**" ist *Interbolsa* – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A. als Verwalter des Zentralregisters für portugiesische *Wertpapiere* Central de Valores Mobiliários ("**CVM**").

"**Italienische Clearingstelle**" ist die Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien. Andernfalls ist diese ein in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebener anderer Zentralverwahrer (wie in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 definiert) welcher die *T2S* Plattform verwendet, die Abwicklungen zwischen Zentralverwahrern (wie in den Monte Titoli Settlement Service Regulations definiert) zulässt.

"**Schlussreferenzpreis**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Spanische Wertpapiere**" sind *Wertpapiere*, die in den jeweils geltenden *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* entweder als *Spanische Wertpapiere* (*Globalurkunde*) oder als Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* aufgeführt sind.

"**T2S**" sind TARGET2-*Wertpapiere*, der Eurosystem-Service für Wertpapierabwicklungen.

"**Umrechnungskurs**" ist der in der *Referenzwährung* bzw. *Korbbestandteil-Währung* ausgedrückte Preis einer Einheit der *Abwicklungswährung* bzw. *Referenzwährung*. Er wird von der *Berechnungsstelle* zum in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* genannten Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt festgestellt. Falls die *Berechnungsstelle* daran gehindert ist, ohne dass eine *Marktstörung* nach § 5 vorliegt, nimmt die *Berechnungsstelle* diese Umrechnung am nächstfolgenden *Geschäftstag* vor, an dem der Hinderungsgrund weggefallen ist. Die *Berechnungsstelle* nutzt bei dieser Feststellung Quellen, die sie zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für angemessen hält. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können hiervon abweichende Vorschriften enthalten.

"**Wertstellungstag bei Emission**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Wesentliche Merkmale**" der *Wertpapiere* sind Merkmale des Produktes, die für den *Wertpapierinhaber* von wesentlicher Bedeutung sind. Zum Beispiel: die Rendite, der *Basiswert*, die vollständige oder teilweise Rückzahlung bei Fälligkeit, die Identität der *Emittentin* und die Laufzeit.

§ 2 Tilgung

(1) **Allgemeines**

Der Anspruch aus § 1 wird am in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag fällig, vorbehaltlich §§ 5 und 6.

(2) **Tilgung**

(a) Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben, dass ein *Wertpapierinhaber* zwischen Zahlung und Physischer Lieferung wählen kann, muss der *Wertpapierinhaber*, um die Lieferung des *Lieferbestandes* hinsichtlich eines *Wertpapiers* zu erhalten, der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* spätestens zu dem am jeweiligen Empfangsort üblichen Geschäftsschluss des in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen *Stichtags* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung* vorlegen. Wird eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt vorgelegt, erfolgt die Physische Lieferung unverzüglich nach Zugang dieser *Liefermitteilung*.

(b) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Liefermitteilung**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Endgültigen Bedingungen*, eine im Wesentlichen der in Annex 1 der Emissionsbedingungen dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*. Sie:

(i) enthält die Zahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;

(ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapiere* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;

(iii) enthält im Falle einer Physischen Lieferung die Daten zu den Konten und Depots, an welche die Physische Lieferung zu erfolgen hat ;

(iv) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;

(v) enthält eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* und gegebenenfalls sonstiger Barbeträge, die gemäß § 2 (4) im Zusammenhang mit der Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Stichtag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den fälligen Auszahlungsbeträgen abzuziehen oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;

(vi) beinhaltet eine Bestätigung,

- dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* gehalten, ausgeübt oder eingelöst werden, eine *US-Person* oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und

- dass im Zusammenhang mit der Tilgung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden.

  In diesem Zusammenhang sind unter "**US-Person**" Personen zu verstehen, die

  1. *US-Personen* im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung,
  2. Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* fallen,
  3. *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder
  4. sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;

(vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

"**Stichtag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

(c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von *Interbolsa*.

(d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.

(3) ***Kündigungsrecht* der *Emittentin***

(a) Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Kündigungsrecht*, hat die *Emittentin*, nötigenfalls mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde, das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die *Wertpapiere* durch Veröffentlichung einer *Kündigungserklärung* insgesamt, aber nicht teilweise, zum *Tilgungstag* zum *Auszahlungsbetrag* in Bezug auf jedes Wertpapier zu tilgen.

(b) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Kündigungserklärung**" ist die unwiderrufliche Erklärung der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16, dass die *Emittentin* von ihrem *Kündigungsrecht* Gebrauch macht. In dieser Erklärung ist der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird (der "**Tilgungstag**"), wobei dieser Tag, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine *Kündigungsperiode* angegeben ist, innerhalb dieser *Kündigungsperiode* liegen muss und nicht vor Ablauf der *Kündigungsfrist* liegen darf, die an dem Tag unmittelbar nach dem Tag beginnt, an dem die *Kündigungserklärung* gemäß § 16 den *Wertpapierinhabern* als zugegangen gilt. Fällt der *Tilgungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden

Geschäftstag. Bereits gekündigte *Wertpapiere* können trotzdem durch *Wertpapierinhaber* bis zum dritten *Geschäftstag* (einschließlich) vor dem *Tilgungstag* verkauft, übertragen oder ausgeübt werden.

"**Kündigungsfrist**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung bzw. beträgt, sofern dort nicht definiert, zwölf Monate.

"**Kündigungsperiode**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

(4) **Zahlungs- bzw. Lieferbedingungen**

(a) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung oder Lieferung besteht unter der Voraussetzung, dass der *Wertpapierinhaber* zuvor sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen von ihm geschuldeten, fälligen Beträge an die *Emittentin* entrichtet. Diese fälligen Beträge beinhalten insbesondere etwaige *Wertpapierinhaberauslagen*.

(b) Soweit ein fälliger Betrag von dem gemäß den Emissionsbedingungen fälligen *Auszahlungsbetrag* abgedeckt wird, wird dieser direkt von diesem *Auszahlungsbetrag* bzw. diesen Auszahlungsbeträgen abgezogen.

(c) Übersteigt der fällige Betrag den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen *Auszahlungsbetrag* und hat der *Wertpapierinhaber* den überschießenden Teil des fälligen Betrags nicht beglichen, erfolgt seitens der *Emittentin* an diesen *Wertpapierinhaber* keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die *Wertpapiere*.

(d) In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Wertpapierinhaberauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein *Wertpapier* anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit der Ausübung des jeweiligen *Wertpapiers* und/oder einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses *Wertpapiers* fällig werden.

§ 3 Abwicklungsart

(1) **Anwendungsbereich**

Dieser § 3 gilt für alle Schuldverschreibungen.

(2) **Umrechnung in die *Abwicklungswährung***

Die *Emittentin* zahlt alle zu entrichtenden Auszahlungsbeträge in der *Abwicklungswährung*. Kann ein Betrag nach den Regeln der jeweiligen *Clearingstelle* nicht in der *Abwicklungswährung* gezahlt werden, erfolgt die Zahlung in einer Währung, in der die jeweilige *Clearingstelle* üblicherweise Zahlungen auf Konten leistet (bzw. bei Portugiesischen *Wertpapieren* Zahlungen an Angeschlossene Mitglieder von *Interbolsa* bzw. bei *Französischen Wertpapieren* Zahlungen an die jeweiligen Kontoinhaber). Die Umrechnung des Betrages von der *Abwicklungswährung* in die übliche Währung erfolgt auf Basis eines *Umrechnungskurses*, den die *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf ihr nach billigem Ermessen am besten geeignete Quellen festlegt. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regeln vorsehen.

(3) **Abwicklungs-/Zahlungseinzelheiten**

(a) (i) Die *Emittentin* überweist fällige Auszahlungsbeträge an die jeweilige *Clearingstelle* bzw. Lieferbestände an das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" zur Weiterleitung an die *Wertpapierinhaber*, es sei denn, einer der nachstehenden Absätze (b) bis (h) gilt. Die *Emittentin* wird in Höhe des gezahlten Betrags bzw. gelieferten Bestands von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen befreit, sofern diese Zahlungen bzw. Lieferungen an die jeweilige *Clearingstelle* oder das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" oder an einen ggf. angegebenen Zahlungs- oder Lieferungsempfänger erbracht wurden. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regeln vorsehen.

(ii) Eine Zahlung bzw. Lieferung an die *Clearingstelle* bzw. das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" gilt im Falle von Namensschuldverschreibungen gegebenenfalls als für und im Auftrag einer im *Register* oder anderweitig als Berechtigter aus diesen Schuldverschreibungen geführten Person getätigt.

(b) Die Zahlung des *Auszahlungsbetrags* erfolgt als Gegenleistung für die Überlassung des *Nennbetrags* sowie als Ausgleich für das Risiko, dass der *Auszahlungsbetrag* auch geringer als der *Nennbetrag* hätte sein können.

(c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere*, wird die Zahlung,

(i) sofern diese in Euro anfällt,

dem jeweiligen dafür vorgesehenen Kontokorrentkonto der (im Namen der *Emittentin* handelnden) *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* belastet. Dieses Kontokorrentkonto wurde *Interbolsa* von der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* angegeben und von *Interbolsa* zur Verwendung im Namen der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* für Zahlungen in Bezug auf bei *Interbolsa* gehaltene *Wertpapiere* akzeptiert. Die Zahlung wird den dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* gutgeschrieben, auf deren Wertpapierdepotkonten bei *Interbolsa* die entsprechenden *Wertpapiere*

verbucht werden. Dies erfolgt jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von *Interbolsa*.

Anschließend wird die Zahlung den vorstehend genannten Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von *Interbolsa* bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme; oder

(ii) sofern diese in einer anderen Währung als Euro anfällt,

am Fälligkeitstermin dieser Zahlung (jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von *Interbolsa*) von dem bei der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* im von Caixa Geral de Depósitos, S.A. verwalteten Abwicklungssystem für Fremdwährungen (Sistema de Liquidação em Moeda Estrangeira) geführten Konto auf die dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa*, auf deren Wertpapierdepotkonten bei *Interbolsa* die entsprechenden *Wertpapiere* verbucht werden, überwiesen. Anschließend wird die Zahlung den entsprechenden Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von *Interbolsa* bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme.

(c) Die Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* an die Verfahren von *Interbolsa* halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an die betreffenden Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa*, deren Kunden als eingetragene Inhaber der Portugiesischen *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* geführt werden, bzw. an die von diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* angegebenen Zahlungsempfänger von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Portugiesische *Wertpapiere* befreit. Die *Emittentin* wird in Bezug auf jeden entsprechend gezahlten Betrag gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern von ihren Verpflichtungen befreit.

(d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere*, werden Zahlungen von dem von der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* bei der Bank of Spain gehaltenen Geldverrechnungskonto abgebucht und den bei der Bank of Spain geführten Geldverrechnungskonten der Teilnehmer von *Iberclear*, auf deren Wertpapierkonten bei *Iberclear* diese Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* verbucht werden, gutgeschrieben. Dies hat gemäß den Verfahren und Vorschriften von *Iberclear* sowie des Target2-Systems der Bank of Spain zu

erfolgen. Anschließend überweisen die Teilnehmer von *Iberclear* die betreffenden Zahlungen auf das Konto der jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

(e) Die Inhaber Spanischer Börsennotierter *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* an die Verfahren von *Iberclear* halten. Die *Emittentin* wird von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der *Emittentin* die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von *Iberclear* gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der jeweiligen Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* aufgeführt sind.

(f) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Italienische *Wertpapiere*, werden von der *Emittentin* zu entrichtende Auszahlungsbeträge zur Zahlung über den jeweiligen Intermediär an die *Wertpapierinhaber* an die *Italienische Clearingstelle* überwiesen.

(g) Die Inhaber Italienischer *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* an die Verfahren der Italienischen *Clearingstelle* halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an die *Italienische Clearingstelle* oder den von der *Italienischen Clearingstelle* angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags von ihren Verpflichtungen befreit.

(h) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere*, werden von der *Emittentin* zu entrichtende Auszahlungsbeträge auf das entsprechende auf die *Maßgebliche Währung* lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des *Wertpapierinhabers* überwiesen. Die *Emittentin* wird durch die ordnungsgemäße Zahlung oder Lieferung an den jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

(4) **Überprüfung**

Jede Zahlung oder Lieferung bedarf der Erbringung eines angemessen zufriedenstellenden Nachweises, dass der jeweilige *Wertpapierinhaber* tatsächlich der Inhaber der *Wertpapiere* ist.

(5) **Zahltag**

(a) "**Zahltag**" für in Euro zahlbare Beträge ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem folgende Bedingungen erfüllt sind:

(i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Sitz der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* sowie an einem gegebenenfalls in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Zahltagsort sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab,

(ii) jede *Clearingstelle* ist für den Geschäftsverkehr geöffnet, und

(iii) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2) ist in Betrieb.

(b) Falls Beträge in einer anderen Währung als Euro zahlbar sind, gilt (a) entsprechend, jedoch wird vorstehende Bedingung (a)(iii) wie folgt ersetzt:

(iii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab.

(c) Ist ein Tag, an dem die *Emittentin* Zahlungen eines Betrages aus einem *Wertpapier* vornehmen muss, kein *Zahltag*, hat der Inhaber des Wertpapiers bis zum nächstfolgenden *Zahltag* keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

(6) **Allgemeines**

Die *Wertpapiere* vermitteln den *Wertpapierinhabern* keine Stimm-, Dividenden- oder sonstigen Rechte an bzw. aus einem *Basiswert*, an sonstigen Vermögenswerten, die der Berechnung eines im Rahmen der *Wertpapiere* fälligen Betrags dienen, oder vor einer Lieferung an dem im Rahmen einer evtl. Lieferverpflichtung zu liefernden *Lieferbestand*.

(7) ***Ausschüttungen* nach dem Fälligkeitstag**

(a) Erhält die *Emittentin* nach dem Fälligkeitstag, aber vor Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") auf den *Lieferbestand*, leitet sie diese *Ausschüttungen* unbeschadet des vorstehenden Abs. (6) in gleicher Weise wie den *Lieferbestand* an die *Wertpapierinhaber* weiter. Die für die *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen. Nachstehende Absätze (b), (c) und (d) gehen dieser Verpflichtung ggf. vor.

(b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Jede/Die *Ausschüttung* wird zunächst an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* zur Auszahlung an die jeweiligen Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* zur weiteren Auszahlung an die jeweiligen *Wertpapierinhaber* übertragen.

(c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Die Inhaber der *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt einer solchen *Ausschüttung* an die Verfahren von *Iberclear* halten. Die *Emittentin* wird von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der *Emittentin* die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von *Iberclear* gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der jeweiligen Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* aufgeführt sind.

(d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den *Besonderen Bedingungen*

der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Diese *Ausschüttungen* erfolgen durch Überweisung auf das auf die *Maßgebliche Währung* lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des *Wertpapierinhabers*.

(8) **Lieferungen**

Im Rahmen der *Wertpapiere* fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen *Wertpapierinhabers*. Die *Emittentin* überträgt dazu den *Lieferbestand* an das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" zur Lieferung an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*. Die *Emittentin* (bzw. bei *Spanischen Wertpapieren* die *Berechnungsstelle*) kann diese Lieferung auf eine andere, nach billigem Ermessen geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen, falls die Lieferung ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, rechtswidrig oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sein sollte. Die *Wertpapierinhaber* sind davon nach § 16 in Kenntnis zu setzen. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der *Emittentin* üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, *Wertpapierinhaber* oder sonstige Personen für den zu liefernden Bestand in einem *Register*, auch nicht im Aktionärsregister einer *Aktiengesellschaft*, eintragen oder registrieren zu lassen.

(9) ***Abwicklungsstörung***

(a) Wird eine Lieferung in Bezug auf ein *Wertpapier* fällig und

(i) ist der Fälligkeitstag kein *Geschäftstag*, oder

(ii) tritt vor dieser Lieferung ein Ereignis ein, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat, und kann die *Emittentin* infolgedessen diese Lieferung nicht auf die vorgesehene Art vornehmen (jeweils eine "**Abwicklungsstörung**"),

verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* ohne *Abwicklungsstörung*.

(b) Dauert die *Abwicklungsstörung* am fünften *Geschäftstag* nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag noch an, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen an jedem hierauf folgenden *Geschäftstag*, ob die *Abwicklungsstörung* innerhalb weiterer fünf Geschäftstage voraussichtlich beendet sein wird. Ist die *Emittentin* an einem dieser weiteren Geschäftstage der Ansicht, dass die *Abwicklungsstörung* nicht innerhalb der nächsten fünf Geschäftstage beendet sein wird oder dauert die *Abwicklungsstörung* am zehnten *Geschäftstag* nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag weiterhin an, hat die *Emittentin* dies nach § 16 mitzuteilen. Spätestens am dritten *Geschäftstag* nach Mitteilung einer solchen Entscheidung wird die *Emittentin* anstelle der ursprünglich geschuldeten Lieferung und unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesen *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* eine Zahlung in Höhe des nachstehend definierten *Störungsbedingten Abwicklungsbetrags* dieses *Wertpapiers* vornehmen.

(c) Die *Emittentin* ermittelt den "**Störungsbedingten Abwicklungsbetrag**" wie folgt:

- Ein Betrag in Höhe des *Marktwerts* des betroffenen *Wertpapiers*;
- abzüglich bereits gelieferter Bestände bzw. erfolgter Zahlungen;
- zuzüglich der verbleibenden zu liefernden Bestände bzw. zu zahlenden Beträge, deren Wert nach billigem Ermessen der *Emittentin* zu bestimmen ist;

- abzüglich des proportionalen Anteils des *Wertpapiers* an den direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsgeschäfte, sofern nicht nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.
- Die *Emittentin* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären.

(d) Die *Berechnungsstelle* teilt den Eintritt einer *Abwicklungsstörung* und die Art und Weise der Zahlung des *Störungsbedingten Abwicklungsbetrags* unverzüglich gemäß § 16 mit.

(e) Eine verspätete Lieferung infolge einer *Abwicklungsstörung* begründet weder für *Wertpapierinhaber* noch für andere Personen einen Anspruch gegenüber der *Emittentin* auf Ersatz eines evtl. Verzugsschadens.

"**Marktwert**" hat die in § 6 (3) (f) angegebene Bedeutung.

(f) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die vorstehend in Absatz (b) dargelegten Rechte nur dann ausüben, wenn die *Abwicklungsstörung* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt.

(10) ***Übergangsfrist***

"**Übergangsfrist**" ist der Zeitraum nach dem Fälligkeitstag, in dem die *Emittentin* oder eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person noch Eigentümer des zu liefernden Bestands sind.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 7(a) sind während der *Übergangsfrist* weder die *Emittentin* noch eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person hinsichtlich einer fälligen Lieferung verpflichtet, einem *Wertpapierinhaber*, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten dieses zu liefernden Bestands oder einer anderen Person Erklärungen, Mitteilungen, Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, die der *Emittentin* oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieses zu liefernden Bestands zugehen. Weder die *Emittentin* noch die andere Person sind

(a) verpflichtet, während der *Übergangsfrist* mit diesem Bestand verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen, oder

(b) einem *Wertpapierinhaber*, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten des zu liefernden Bestands oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die *Emittentin* oder die jeweilige andere Person während der *Übergangsfrist* Eigentümer dieses Bestands ist.

(11) **Haftung (Abwicklungsrisiko)**

Die Ausübung, Abwicklung und Tilgung von *Wertpapieren* sowie Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf die *Wertpapiere* unterliegen dem zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Recht oder sonstigen Vorschriften und Praktiken. Weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für den Fall, dass sie aufgrund geltenden Rechts oder sonstiger Vorschriften oder Praktiken trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.

§ 4 Zins

(1) **Zinszahlung**

(a) Wenn die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* keine Zinszahlung vorsehen, sind die *Wertpapiere* nicht mit einem *Zins* ausgestattet. Dann erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.

(b) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Zinszahlung vor, erfolgt an jedem *Zinstermin* die Zahlung des jeweiligen *Zinsbetrags* durch die *Emittentin*. Der *Zinsbetrag* wird als Gegenleistung für die Überlassung des *Nennbetrags* in Bezug auf ein *Wertpapier* gezahlt. Der *Zinsbetrag* wird auch als Ausgleich dafür gezahlt, dass der *Zinsbetrag* an einem oder allen *Zinsterminen* möglicherweise null ist, unter einer marktgerechten Rendite auf die *Wertpapiere* liegt oder dass bei einer bedingten Zinszahlung die Bedingung nicht eintritt. Der *Zinsbetrag* wird auch als Ausgleich dafür gezahlt, dass der *Auszahlungsbetrag* oder der Wert des *Lieferbestandes* unter dem *Nennbetrag* liegt.

Zur Klarstellung: Beträgt der *Zinsbetrag* an einem *Zinstermin* null, erfolgt für diesen *Zinstermin* keine Zahlung durch die *Emittentin*.

(c) Muss ein *Zinsbetrag* für eine *Zinsperiode* berechnet werden, berechnet die *Berechnungsstelle* den *Zinsbetrag* auf Basis der Zahl der Tage in der *Zinsperiode* sowie des für diese Periode geltenden *Zinssatzes* und des *Zinstagequotienten*. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* kein *Zinssatz* angegeben, nutzt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz*, der nach ihrer Feststellung für eine Einlage in Höhe des jeweiligen *Nennbetrags* oder des gesamten ausstehenden *Nennbetrags* bei einer von der *Berechnungsstelle* zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmten Bank für die jeweilige Periode gelten würde. Zur Feststellung dieses *Zinssatzes* fragt die *Berechnungsstelle* bei drei verschiedenen Banken an und wählt den höchsten *Zinssatz* aus.

Dieser *Zinssatz* bezieht sich auf jeden *Nennbetrag* bzw. den gesamten ausstehenden *Nennbetrag*. Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Zinszahlung vor, stellen die Zinsbeträge die einzigen regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf das *Wertpapier* dar.

(2) **Auflaufen von Zinsbeträgen**

Abgesehen vom *Zinsbetrag* fallen in Bezug auf die *Wertpapiere* keine weiteren regelmäßigen Zahlungen und auch keine weiteren Zinsen an, weder aufgrund verspäteter Auszahlung von Zinsbeträgen noch aus sonstigen Gründen. Ab einschließlich dem *Zinsendtag* fallen keine weiteren Zinsbeträge mehr an.

(3) Definitionen:

"**Geschäftstag-Konvention**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Nennbetrag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Zins**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Zinsberechnungszeitraum**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Zinsbetrag**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Betrag bzw. der nach den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bestimmte Betrag, oder

(i) wenn in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angepasste (adjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind, ein Betrag, der

von der *Berechnungsstelle* gemäß den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter "Zinsbetrag" enthaltenen Angaben bzw. andernfalls wie folgt berechnet wird:

Nennbetrag bzw. gesamter ausstehender *Nennbetrag* x *Zins* x *Zinstagequotient*; oder

(ii) wenn in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unangepasste (unadjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind:

der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die jeweilige *Zinsperiode* angegebene *Zinsbetrag*.

Der "Zinsbetrag" bezieht sich auf den jeweiligen *Nennbetrag* bzw. den gesamten ausstehenden *Nennbetrag*.

Jeder *Zinsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Handelt es sich jedoch bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen (JPY), wird auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet.

Der *Zinsbetrag* beträgt in jedem Fall mindestens null.

"**Zinsendtag**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Tag.

"**Zinsperiode**"

(i) Eine Zinsperiode beginnt, vorbehaltlich anderslautender Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, an

- dem *Wertstellungstag bei Emission* oder, falls dieser in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht angegeben ist,
- dem *Emissionstag* (jeweils einschließlich), oder
- einem *Zinsperiodenendtag* (einschließlich) (im Falle mehrerer *Zinsperioden*), nicht aber am letzten *Zinsperiodenendtag*,

und endet

- am ersten *Zinsperiodenendtag* (ausschließlich), bzw.
- am nächstfolgenden *Zinsperiodenendtag* (ausschließlich).

(ii) Müssen Zinsbeträge für einen nicht am jeweiligen *Zinsperiodenendtag* endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, ist "Zinsperiode" der Zeitraum ab dem unmittelbar vorangehenden *Zinsperiodenendtag* (einschließlich) bis (ausschließlich) zum jeweiligen *Zahltag*. Existiert kein solcher *Zinsperiodenendtag*, ist "Zinsperiode" der Zeitraum ab (einschließlich) (x) dem *Wertstellungstag bei Emission* oder, (y) wenn kein entsprechender *Wertstellungstag bei Emission* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben ist, dem *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum jeweiligen *Zahltag*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen vorsehen.

(iii) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angepasste (adjusted) *Zinsperioden* vor und fällt ein *Zinsperiodenendtag* auf einen Tag, der kein

Geschäftstag ist, wird der *Zinsperiodenendtag* entsprechend der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegten *Geschäftstag-Konvention* verschoben. Die Zinsperiode wird entsprechend angepasst. Gleiches gilt, wenn nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angepasste (adjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind und es in dem Kalendermonat, in den ein *Zinsperiodenendtag* fallen sollte, keine numerische Entsprechung für diesen Tag gibt.

(iv) Sind laut den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unangepasste (unadjusted) *Zinsperioden* vorgesehen, erfolgt keine Verschiebung des *Zinsperiodenendtags* und keine entsprechende Anpassung der Zinsperiode.

"**Zinsperiodenendtag**" ist jeder Tag, der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als *Zinsperiodenendtag* angegeben ist.

"**Zinstagequotient**" ist eine der folgenden Bruchzahlen, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben:

(i) die tatsächliche Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus

- der tatsächlichen Zahl der Tage in dem Teil der *Zinsperiode*, der in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und
- der tatsächlichen Zahl der Tage in dem Teil der *Zinsperiode*, der nicht in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 365) (Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA));

(ii) wenn der *Zinsberechnungszeitraum* nicht länger ist als *Zinsperiode*, in der der *Zinsberechnungszeitraum* endet,

die Zahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums* geteilt durch das Produkt aus

- der Zahl der Tage der *Zinsperiode* und
- der Zahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und

(iii) wenn der *Zinsberechnungszeitraum* länger ist als die *Zinsperiode*, in der der *Zinsberechnungszeitraum* endet, die Summe aus:

- der Zahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums*, die in die *Zinsperiode* fallen, in welcher der *Zinsberechnungszeitraum* beginnt, geteilt durch das Produkt aus
  - der Zahl der Tage der *Zinsperiode*, und
  - der Zahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und
- der Zahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums*, die in die nächste *Zinsperiode* fallen, geteilt durch das Produkt aus
  - der Zahl der Tage der *Zinsperiode* und
  - der Zahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden (Actual/Actual (ICMA Regelung 251));

(iv) die tatsächliche Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 365 (Actual/365 (Fixed));

(v) die tatsächliche Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 360 (Actual/360);

(vi) die Zahl der Tage in der *Zinsperiode*, dividiert durch 360. Dabei ist die Zahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn

1. der letzte Tag der *Zinsperiode* auf den 31. Tag eines Monats fällt. In diesem Fall wird der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt, oder

2. der letzte Tag der *Zinsperiode* auf den letzten Tag im Monat Februar fällt. In diesem Fall wird der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert (30/360, 360/360 oder Bond Basis);

(vii) die Zahl der Tage in der *Zinsperiode*, dividiert durch 360. Dabei ist die Zahl der Tage auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen. Das Datum des ersten oder letzten Tags der *Zinsperiode* wird dabei nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Fälligkeitstag im Falle einer *Zinsperiode*, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar ist. In diesem Fall wird der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert. (30E/360 oder Eurobond Basis); oder

(viii) die Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (J_2 - J_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag der *Zinsperiode* fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der *Zinsperiode* folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag der *Zinsperiode* fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der *Zinsperiode* folgt,

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag der *Zinsperiode* bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag der *Zinsperiode* unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht (30E/360 (ISDA)).

"**Zinstermin**" ist jeder Tag, der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als *Zinstermin* angegeben ist.

§ 5 *Marktstörungen* und Handelstagausfall

(1) Auswirkungen einer *Marktstörung*

(a) Falls die *Berechnungsstelle* nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bezüglich eines Tages den Preis oder Stand eines *Referenzwerts* bestimmen muss und dieser Tag kein *Handelstag* ist, erfolgt die Bestimmung dieses Preises oder Stands am nächstfolgenden *Handelstag*. Dies gilt nicht, wenn dies nachstehend abweichend geregelt ist. Ein für eine solche Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

(b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor, wird die Bestimmung seines Preises oder Stands auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt. Der Begriff *Planmäßiger Bewertungstag* umfasst alle gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* täglich eintretenden *Beobachtungstermine* einschließlich des letzten *Beobachtungstermins*, jedoch nicht andere entsprechende *Beobachtungstermine*, an denen eine *Marktstörung* vorliegt, wobei für diese anderen von einer *Marktstörung* betroffenen *Beobachtungstermine* die entsprechende Bestimmung entfällt.

(i) Ist der *Basiswert* ein Korb, gilt zusätzlich Folgendes:

1. Ist nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Separate Referenzwertbestimmung anwendbar, wird an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* die Bestimmung des Preises oder Stands nur für den betroffenen *Referenzwert* verschoben, oder

2. ist nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Separate Referenzwertbestimmung nicht anwendbar, wird an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* die Bestimmung des Preises oder Stands für alle anderen *Referenzwerte* in gleicher Weise verschoben.

In beiden vorgenannten Fällen gilt: Wenn bis zum Letztmöglichen *Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* der nächstfolgende *Handelstag*, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt, nicht eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts*. Liegt in Bezug auf einen *Referenzwert* zu diesem Termin eine *Marktstörung* vor, handelt es sich dabei um denjenigen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt die *Berechnungsstelle* die zum jeweiligen Termin herrschenden Marktbedingungen bzw. den zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stand oder Preis des *Referenzwerts*. Gegebenenfalls wendet die *Berechnungsstelle* die unmittelbar vor Eintritt der *Marktstörung* geltende Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts* an. Findet jedoch gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung, gelten die vorstehenden Sätze nur dann, wenn die *Marktstörung* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 16 bekannt.

(ii) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Durchschnittsbildung vor und gilt laut *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* dieser § 5 (1) (b) (ii), bestimmt sich der in Abschnitt (a). oder in diesem Abschnitt (b unten) genannte nächstfolgende *Handelstag* wie folgt: derjenige *Handelstag*, an dem keine *Marktstörung* vorliegt und keine Bestimmung des Preises oder Stands des jeweiligen betroffenen *Referenzwerts* für Zwecke der Berechnung eines Durchschnittspreises oder -stands erfolgen muss. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der in Bezug auf den Letztmöglichen *Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* geltenden Bestimmungen des vorstehenden Unterabschnitts (b)(i). Gilt hingegen laut den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* dieser § 5 (1) (b) (ii) nicht, wird die Bestimmung für den jeweiligen *Planmäßigen Bewertungstag* auf den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen maßgeblichen Störungsbedingten Durchschnittsbildungstag verschoben.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt:

Handelt es sich beim *Basiswert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen Korb und sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Separate Referenzwertbestimmung vor, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Basiswert*. Für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender (2) in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung. In nachstehendem (2) enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde. Wenn für Zwecke der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* an einem *Handelstag* die Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, muss es sich bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag – auf dieselbe Weise wie die jeweiligen Bestimmungen und unter Bezugnahme auf die betroffenen *Referenzwerte* – bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für die betroffenen *Referenzwerte* vorgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Beobachtungstermine**" sind die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als solche bezeichneten Termine.

(2) **Vorliegen einer *Marktstörung***

Eine "**Marktstörung**" liegt bei Eintritt einer der in den folgenden Absätzen (a) bis (d) genannten Fälle vor. Dies setzt voraus, dass nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die Auswirkungen eines solchen Falles wesentlich für die Bewertung eines *Referenzwerts* oder von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* sind. Hinsichtlich *Absicherungsmaßnahmen* gilt dies nicht, wenn nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet. Eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* gilt als *Marktstörung* in Bezug auf den verbundenen *Referenzwert*.

(a) Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:

(i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* ist zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* nicht für den Handel geöffnet;

(ii) bei dem *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* handelt es sich um einen Index, doch der jeweilige *Index-Sponsor* veröffentlicht an einem *Handelstag* nicht dessen Stand;

(iii) innerhalb einer Stunde vor dem *Zeitpunkt der Notierung* oder zum *Zeitpunkt der Notierung* für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* liegt einer der folgenden Fälle vor:

1. eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, insbesondere:

   a. für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle*;

   b. an der *Referenzstelle* insgesamt (außer wenn es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen *Multi-Exchange Index* handelt); oder

   c. für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer *Verbundenen Börse*; oder

2. nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ist die Möglichkeit für Marktteilnehmer allgemein beeinträchtigt,

   a. an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* vorzunehmen oder *Marktwerte* für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* zu ermitteln; oder

   b. an einer *Verbundenen Börse* Transaktionen in Options- oder Futures-Kontrakten mit Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* vorzunehmen bzw. *Marktwerte* für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder

(iv) der Handel an einem *Handelstag* an einer *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* wird vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen. Keine *Marktstörung* liegt vor, wenn die frühere Schließung des Handels von der betreffenden *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden nachfolgenden Zeitpunkte angekündigt wird:

1. der tatsächliche Börsenschluss für den regulären Handel an der betreffenden *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* an dem betreffenden *Handelstag*; oder

2. der Orderschluss der betreffenden *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Handelstag;

(b) Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Feststellung der *Berechnungsstelle* weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgendem Fall eine *Marktstörung* vor:

Es ist unter Bezugnahme auf die betreffende *Referenzstelle* keine Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* nach den

geltenden Vorschriften oder dem üblichen Verfahren möglich. Dies gilt unabhängig von der Ursache einer solchen Unmöglichkeit und mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* auf den Eintritt dieser Ursache nach billigem Ermessen keinen Einfluss nehmen kann.

(c) Wenn es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen "**Schwellenland-Basiswert**" handelt, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:

(i) Wenn die *Referenzwährung* für einen *Referenzwert* nicht der *Abwicklungswährung* entspricht und zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der *Wertpapiere* ein Ereignis eintritt, das es nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn ein Ereignis eintritt, das deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde (wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, liegt jedoch keine *Marktstörung* vor):

1. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* auf üblichen und legalen Wegen bzw. zu einem *Umrechnungskurs*, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem *Maßgeblichen Land* geltende *Umrechnungskurs*;

2. Transfer der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* von Konten innerhalb des *Maßgeblichen Landes* auf Konten außerhalb des *Maßgeblichen Landes* bzw. aus dem *Maßgeblichen Land* hinaus an eine nicht in dem *Maßgeblichen Land* ansässige Person,

3. Transfer der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* zwischen Konten innerhalb des *Maßgeblichen Landes* bzw. innerhalb des *Maßgeblichen Landes* an eine nicht in dem *Maßgeblichen Land* ansässige Person; oder

(ii) das *Maßgebliche Land* führt Kontrollen oder Gesetze und Vorschriften ein oder bekundet eine entsprechende Absicht, ändert die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften oder bekundet eine entsprechende Absicht, welche die *Emittentin* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigen werden, den *Referenzwert* zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug darauf durchzuführen.

Falls es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" um einen *Wechselkurs* handelt, sind die vorstehenden Bezugnahmen auf "**Referenzwährung**" in diesem Absatz (c) als Bezugnahmen auf "**Zweitwährung**", und Bezugnahmen auf "**Abwicklungswährung**" als Bezugnahmen auf "**Erstwährung**" zu verstehen; oder

(d) In dem *Maßgeblichen Land* wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt.

(3) **Definitionen:**

(a) "**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der *Emittentin* um sicherzustellen, dass ihr die nach den jeweiligen Emissionsbedingungen zu zahlenden Barbeträge oder zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu kann die *Emittentin* direkt oder indirekt den jeweiligen dem *Wertpapier* zugrunde liegenden *Basiswert* erwerben.

(b) "**Hedging-Gegenpartei**" ist jeder Dritte, der für die *Emittentin Absicherungsmaßnahmen* gemäß der vorstehenden Definition bereitstellt.

(c) "**Index-Sponsor**" in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen Index handelt, ist

(i) der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für diesen Index angegebene *Index-Sponsor*, bzw.

(ii) derjenige Rechtsträger, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist.

In beiden Fällen schließen Bezugnahmen auf einen *Index-Sponsor* einen *Nachfolger des Index-Sponsors* ein.

(d) "**Letztmöglicher Handelstag**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, der achte *Handelstag*.

(e) "**Maßgebliche Börse**" in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* ist die Börse, an der dieser *Maßgebliche Referenzwert* primär gelistet ist oder gehandelt wird, bzw. ein von der *Berechnungsstelle* bestimmter Nachfolger. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können unter der Überschrift "Basiswert" abweichende Regelungen enthalten.

(f) "**Maßgebliches Land**" ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Abwicklungswährung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert*, ein *Maßgeblicher Referenzwert* oder der Emittent eines solchen *Wertpapiers* in einer wesentlichen Beziehung steht. Die *Berechnungsstelle* kann sich bei der Bestimmung der Wesentlichkeit auf ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen, insbesondere auf das Sitzland des Emittenten bzw. bei einem Index auf Länder, in denen der Index oder *Maßgebliche Referenzwert* berechnet oder veröffentlicht wird.

(g) "**Maßgeblicher Referenzwert**" in Bezug auf einen Index, der einen *Referenzwert* darstellt, ist ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses *Referenzwerts* ist.

(h) "**Multi-Exchange Index**" ist jeder *Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" um einen *Multi-Exchange Index* handelt.

(i) "**Referenzwährung**" in Bezug auf einen *Referenzwert* ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Referenzwährung*. Wenn es sich um einen *Korbbestandteil* handelt, ist *Referenzwährung* die *Korbbestandteil-Währung*. Fehlt eine solche Angabe, stellt die *Abwicklungswährung* die *Referenzwährung* dar. "**Referenzwährung**" in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* ist die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* festgelegt.

(j) Der "**Referenzwert**" entspricht dem *Basiswert*, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" ausgewiesen. Besteht der *Basiswert* aus einem Korb von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, stellt jeder *Korbbestandteil* einen *Referenzwert* dar. Eine Größe (insbesondere ein *Zinssatz*), die nicht *Basiswert* oder *Korbbestandteil* ist, gilt als *Referenzwert*, wenn es sich dabei um eine ökonomische Variable handelt, die nach der Emission der *Wertpapiere* zur Bestimmung von Zahlungen oder Lieferungen, bzw. von wertbestimmenden Faktoren der *Wertpapiere* herangezogen wird (z. B. im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente).

(k) "**Referenzstelle**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* bzw. *Maßgeblichen Referenzwert* die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Stelle oder ein von der *Berechnungsstelle* bestimmter Nachfolger. Andernfalls ist *Referenzstelle* eine nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw. *Maßgeblichen Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgebliche Stelle. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* mehr als eine *Referenzstelle* angegeben, stellt jede dieser Stellen eine *Referenzstelle* dar.

(l) "**Üblicher Börsenschluss**" ist der an Werktagen *übliche Börsenschluss* der *Referenzstelle*, *Verbundenen Börse* oder *Maßgeblichen* Börse an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

(n) "**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter *Kontrolle* der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer *Kontrolle* steht. Kriterium für das Vorliegen von "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist die Stimmrechtsmehrheit.

(m) "**Verbundene Börse**" in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* ist jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem bzw. jeder von der *Berechnungsstelle* bestimmte Nachfolger, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* hat. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

(o) "**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*:

(i) sofern der *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* kein *Multi-Exchange Index* ist, die Uhrzeit, zu der die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* bestimmt, und

(ii) sofern der *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Multi-Exchange Index* ist,

1. zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,

a. in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und

b. in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;

2. in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom jeweiligen *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird.

(4) **Bestimmung von Zinssätzen**

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß § 1 oder § 4 fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines *Zinses* unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen.

Ist die Bestimmung des jeweiligen *Zinses* unter Bezugnahme auf die jeweiligen Zinssätze gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieser Zinssätze an einem *Maßgeblichen Tag* nicht möglich (aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* wie folgt:

- Die *Berechnungsstelle* legt ihrer Bestimmung Zinssätze zugrunde, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung zum oder in etwa zum Marktrelevanten Zeitpunkt an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.
- Die *Berechnungsstelle* fordert von den am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstellen der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihnen zugrunde gelegten *Zinssatzes* an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, stellt das arithmetische Mittel der Notierungen den maßgeblichen *Zinssatz* für diesen Tag dar.
- Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so stellt die *Berechnungsstelle* diejenigen Zinssätze fest, die von ihr ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt*
  - an diesem Tag
  - zum *Zeitpunkt der Notierung*
  - führenden europäischen Banken
  - für Darlehen in der jeweiligen Währung
  - mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit*
  - mit Beginn an diesem Tag, und
  - in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.

  Das arithmetische Mittel dieser Zinssätze stellt den maßgeblichen *Zinssatz* für diesen Tag dar.
- Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

(5) **Definitionen:**

Bestimmung von Zinssätzen

(a) "**Ersatzmarkt**" ist

(i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, New York City;

(ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, die *Eurozone*.

(b) "**Eurozone**" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem *Vertrag* über die Arbeitsweise der Europäischen Union in jeweils gültiger Fassung als offizielle Währung eingeführt haben.

(c) "**Festgelegte Laufzeit**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung bzw. ist in Ermangelung einer solchen Definition die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche *Zinssatz* bezieht.

(d) "**Marktrelevanter Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen *Maßgeblichen Markt* oder *Ersatzmarkt* ca. 11.00 Uhr Ortszeit am Ort des jeweiligen *Maßgeblichen Marktes* bzw. *Ersatzmarktes*, wobei in Bezug auf die *Eurozone* Brüssel den Ort des jeweiligen Marktes darstellt.

(e) "**Maßgeblicher Markt**" ist

(i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, der Londoner Interbankenmarkt;

(ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, der Interbankenmarkt der *Eurozone*.

(f) "**Referenzbanken**" sind vier von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken des *Maßgeblichen Marktes*, die die *Emittentin* sowie eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* einschließen können.

(g) "**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den *Maßgeblichen Markt*, sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.

§ 6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

(1) ***Anpassungsereignisse***

Die Wertpapiere können Ereignissen unterliegen, welche wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere bei einem Vergleich der Werte vor und nach einem Anpassungsereignis haben oder wahrscheinlich haben werden, in einer Art und Weise, die nicht in der Preisfestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere berücksichtigt wurde.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht,

- *Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder, wenn sie feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, eine angemessene Anpassung vorzunehmen,*
- *das Anpassungsereignis als Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.*

(a) Der Eintritt eines der nachstehend unter "**Allgemeine Anpassungsereignisse**" oder "**Bestimmte Anpassungsereignisse**" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert* ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(i) *Allgemeine Anpassungsereignisse*:

1. Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird,
2. einen verwässernden oder konzentrierenden Einfluss auf den theoretischen Wert des *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird, oder
3. anderweitig die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Wertpapieren*, die unmittelbar vor dem Eintritt eines solchen Ereignisses besteht, wesentlich stört; oder
4. es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteile oder Referenzgrößen.

(ii) *Bestimmte Anpassungsereignisse*:

1. die in nachstehendem Abs. (5) als *Anpassungsereignis* aufgeführten Ereignisse und Umstände.
2. Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die *Wesentlichen Merkmale* der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem § 6 (1) bzw. in nachstehendem § 6 (3) vorgesehenen Anpassungen nur dann vornehmen, wenn das *Anpassungsereignis* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt.

(b) Wenn die *Berechnungsstelle* feststellt, dass ein *Anpassungsereignis* eingetreten ist, kann sie nach billigem Ermessen Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen. Jede solche Anpassung muss nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* notwendig oder angemessen sein, um

(i) den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und

(ii) soweit durchführbar, den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten.

(c) Wenn es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

(d) Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Verwalteten Korb (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben), kann festgelegt werden, dass der Korb statisch werden soll und die *Wertpapierinhaber* einen zusätzlichen Ausübungstag erhalten, der frühestens sechs Wochen ab (ausschließlich) dem Tag stattfindet, an dem die *Emittentin* die *Wertpapierinhaber* und die *Berechnungsstelle* über den Eintritt eines *Anpassungsereignisses* informiert hat (ein "**Zusätzlicher Ausübungstag**").

(e) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen unterschiedlicher möglicher Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.

(f) Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

(g) Die *Berechnungsstelle* bestimmt, wann solche Anpassungen in Kraft treten.

(h) Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den Wertpapierinhabern gemäß § 16 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

(i) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstandenen sind. Dies umfasst u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere*

herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

(j) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zahlung einer *Mindesttilgung* Anwendung findet, wird die *Berechnungsstelle* keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der *Emittentin* unterhalb der *Mindesttilgung* führen würde.

(k) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgt jegliche Ermessensentscheidung und Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassung seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den Wertpapierinhabern erzeugen.

(2) ***Anpassungs-/Beendigungsereignisse***

Das Eintreten bestimmter Ereignisse kann dazu führen, dass die Emittentin

- *nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere weiterhin zu erfüllen, oder*
- *ihre Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere nicht mehr weiterführen kann, oder*
- *erhöhte Kosten, Steuern oder Ausgaben zu tragen hätte.*

Diese Faktoren sind nicht in der Preisefestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere enthalten.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht,

- *Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen,*
- *einen Referenzwert zu ersetzen,*
- *wenn in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Mindesttilgungsbetrag festgelegt wurde, die Mindesttilgung vorzunehmen, Couponbeträge oder andere Beträge zu zahlen oder eine physische Lieferung vorzunehmen, oder,*
- *wenn kein Mindesttilgungsbetrag in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt wurde, die Wertpapiere nach Auftreten eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses zu kündigen und zu beenden.*

Dies ist Teil des wirtschaftlichen Risikos, das die Wertpapierinhaber bei einer Investition in die Wertpapiere tragen, und die Grundlage, auf der der Preis und die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere bestimmt werden.

Der Eintritt eines der nachstehend unter "**Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse**" oder "**Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse**" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf

(a) die *Wertpapiere* oder

(b) einen *Referenzwert* (gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert"),

ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(i) *Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse*:

Siehe nachstehenden Abs. (4).

(ii) *Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse*:

jedes Ereignis, das im nachstehenden Abs. (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführt ist.

(3) **Auswirkungen eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses***

(a) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in § 6 (1) bzw. § 6 (3) vorgesehenen Maßnahmen nur dann ergreifen, wenn die *Anpassungs-/Beendigungsereignisse Eingeschränkte Ereignisse* darstellen.

(b) Nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* eingetreten ist, kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (e) eine Kündigung und *Beendigung* der *Wertpapiere* zulässig ist:**

(i) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem § 6 (4) (c) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um

- den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen bzw.
- soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten. Die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten.

(ii) Wenn es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands erfolgen. Stattdessen erfolgt diese Bestimmung auf Basis eines Indexstands, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

(iii) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen der unterschiedlich möglichen Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.

(iv) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstanden sind und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Dazu zählen u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung). Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

(v) Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

(vi) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zahlung einer *Mindesttilgung* Anwendung findet, wird die *Berechnungsstelle* keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der *Emittentin* unterhalb der *Mindesttilgung* führen würde.

(vii) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassung seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(c) (i) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Basiswertersetzung vor, oder falls der jeweilige *Referenzwert* ein *Zinssatz*, ein Index, ein *Wechselkurs* oder eine Ware ist, wird die *Berechnungsstelle* den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem *Stichtag* dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzreferenzwert gemäß nachstehendem Absatz (d) ersetzen.

(ii) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt

und die nicht bereits im *Basiswert*, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechende (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Wertpapiere* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst.

(iii) Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen, jeweils im Einklang mit anerkannter Marktpraxis hinsichtlich des Ersatzreferenzwerts.

(iv) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(v) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, wird die *Berechnungsstelle* den von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen jeweiligen *Referenzwert* durch einen Ersatzreferenzwert am Datum

- der Aufgabe der Veröffentlichung oder Einstellung des jeweiligen *Referenzwerts* (nicht aber am Datum einer öffentlichen Erklärung des Inhalts, dass künftig die Veröffentlichung des jeweiligen *Referenzwerts* aufgegeben bzw. der jeweilige *Referenzwert* eingestellt werden soll),
- im Falle einer Erklärung einer zuständigen Behörde, dass der *Relevante Index* nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll, das Datum, ab dem der *Relevante Index* gemäß dieser Erklärung nicht mehr repräsentativ ist oder nicht mehr verwendet werden soll, oder
- einer (tatsächlichen oder rechtlichen) Unmöglichkeit der Verwendung des jeweiligen *Referenzwerts*

ersetzen.

(d) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, findet der Ersatzreferenzwert Anwendung auf am oder nach dem Datum der Ersetzung zu berechnende Zinssätze, nicht aber auf Zinsperioden, für die der *Zinssatz* bereits vor diesem Datum bestimmt wurde. Die *Berechnungsstelle* darf dem Ersatzreferenzwert eine Anpassungsmarge hinzufügen sowie weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, falls ihr dies nach billigem Ermessen zur Beibehaltung der wirtschaftlichen Position der

Wertpapierinhaber bei Verwendung des Ersatzreferenzwerts erforderlich erscheint. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere

(i) einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.

(ii) Anpassungen in Betracht ziehen, die in vergleichbaren Produkten vorgenommen werden.

Weiterhin wird die *Berechnungsstelle* sich in der Branche abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Anpassungen angemessen berücksichtigen.

(e) (i) Wenn

- die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß § 6 (1) festzulegen oder durchzuführen, oder
- nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* bei der Vornahme angemessener Anpassungen gemäß § 6 (1) und im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je *Wertpapier*) von dem ohne Anpassung zahlbaren Betrag auf einen unter der *Mindesttilgung* liegenden Wert mindern würden (dies gilt jedoch nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet),

können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* durch eine so bald wie praktikabel zu erfolgende Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16 gekündigt und beendet werden, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* und des *Auszahlungsbetrags* enthält ("**Anpassungs-/Beendigungsmitteilung**").

(ii) Werden die *Wertpapiere* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen von der *Berechnungsstelle* nach deren billigem Ermessen bestimmten Betrag in Höhe des *Marktwerts* des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, abzüglich des proportionalen Anteils eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen.

(iii) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet gilt:

- Im Falle einer *Beendigung* und Kündigung aufgrund eines *Eingeschränkten Ereignisses Höherer Gewalt* zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene *Wertpapier* einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* des *Wertpapiers* unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, abzüglich aller für die Zahlung des *Marktwerts* des *Wertpapiers* aufgrund dieser vorzeitigen *Beendigung* anfallenden Kosten.

- Bei *Beendigung* und Kündigung aufgrund einer *Eingeschränkten Änderung* zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* des *Wertpapiers* unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*. In der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass die *Wertpapierinhaber* berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* durch Auszahlung des *Tilgungsbetrags bei Fälligkeit* zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden. Es muss in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* unter Angabe des spätesten Termins für die Ausübung der Option durch den *Wertpapierinhaber* (der "**Options-Stichtag**") sowohl beschrieben werden, wie ein *Wertpapierinhaber* seine Option ausüben kann als auch ein Mitteilungsformular enthalten sein, das der *Wertpapierinhaber* ausfüllen muss, um die Option auszuüben (die "**Optionsmitteilung**"). Ein *Wertpapierinhaber* kann diese Option in Bezug auf alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen *Wertpapiere* durch Zustellung der ordnungsgemäß ausgefüllten *Optionsmitteilung* an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* mit Kopie an die jeweilige *Clearingstelle* spätestens an dem in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* angegebenen *Options-Stichtag* ausüben (eine gemäß dieser Bestimmung wirksam zugegangene Mitteilung ist eine "**Gültige Mitteilung**"). Die *Emittentin* zahlt in Bezug auf jedes Wertpapier, für das der *Wertpapierinhaber* eine *Gültige Mitteilung* zugestellt hat, am festgelegten Fälligkeitstag der *Wertpapiere* den *Tilgungsbetrag bei Fälligkeit*.

Bei *Beendigung* gemäß diesem Abschnitt (iii) werden dem *Wertpapierinhaber* keine Kosten auferlegt und sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, wird jeder *Auszahlungsbetrag* um den *Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin* erhöht.

(iv) Zahlungen erfolgen auf die den *Wertpapierinhabern* in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* mitgeteilte Weise. Nach Zahlung des jeweiligen *Auszahlungsbetrags* hat die *Emittentin* keinerlei weitere Verpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.

(v) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Italienische *Wertpapiere* in Form von Schuldverschreibungen, die an einem geregelten Markt in Italien bzw. einem dies erfordernden italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, muss ein solcher im Zuge der *Beendigung* und Kündigung der *Wertpapiere* gezahlter Betrag mindestens dem *Nennbetrag* eines Wertpapiers entsprechen.

(vi) Die *Berechnungsstelle* setzt die *Wertpapierinhaber* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Wertpapierinhabers* über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Wertpapierinhabern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

(f) **Definitionen**

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer Emissionsbedingungen gelten folgende Definitionen:

"**Betrag zur Kostenerstattung durch die *Emittentin***" ist in Bezug auf ein *Wertpapier* ein Betrag in Höhe des Produktes aus (i) und (ii). Dabei gilt:

(i) sind die Gesamtkosten der *Emittentin* (inklusive, aber nicht abschließend, Strukturierungskosten), die der ursprüngliche *Wertpapierinhaber* als Teil des Emissionspreises des *Wertpapiers* zahlt, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, und

(ii) ist der Quotient aus:

1. der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fallen, und

2. der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* der *Wertpapiere* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fallen.

"**BKEE**" ist der *Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin*.

"**Marktwert**" ist in Bezug auf ein *Wertpapier* der angemessene Marktwert (fair market value) dieses *Wertpapiers*. Er wird von der *Berechnungsstelle* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

(i) Marktpreise oder Werte für den *Basiswert*/die *Basiswerte* und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze oder *Wechselkurse*) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;

(ii) die Restlaufzeit der *Wertpapiere*, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;

(iii) sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein *Ereignis Höherer Gewalt* handelt, der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt einer jeden Mindestrückzahlung zahlbar gewesen wäre, wären die *Wertpapiere* bis zur planmäßigen Fälligkeit oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;

(iv) interne Preisermittlungsmodelle;

(v) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare *Wertpapiere* möglicherweise bieten würden;

(vi) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,

(vii) Informationen nach Art der im vorstehenden Unterabsatz genannten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von

Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

"**Tilgungsbetrag bei Fälligkeit**" bezeichnet in Bezug auf ein *Wertpapier* den höheren der Werte zwischen

(a) der *Mindesttilgung* und

(b) dem gemäß folgender Formel bestimmten Betrag:

$$(\text{Wert der Sparkomponente} + \text{Derivativer Wert}) \times (1 + \text{r})^{\text{n}}$$

Dabei gilt:

"**Wert der Sparkomponente**" ist der aktuelle Wert der *Mindesttilgung* an dem Tag, an dem das die vorzeitige Tilgung auslösende Ereignis eintritt.

"**Mindesttilgung**" ist, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders angegeben, null.

"**Wertpapierkomponente**" bedeutet 100% des *Nennbetrags* des jeweiligen *Wertpapiers*.

"**Derivative Komponente**" bezeichnet in Bezug auf ein *Wertpapier* die Optionskomponente oder enthaltene Derivate in Bezug auf den *Nennbetrag*, woraus sich ein Exposure in Bezug auf den *Basiswert* ergibt, dessen Bedingungen am Transaktionstag der *Wertpapiere* (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt) festgelegt werden, um der *Emittentin* die Ausgabe dieses *Wertpapiers* zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die *Wertpapierkomponente* in Bezug auf den *Nennbetrag* wird in der *Derivativen Komponente* nicht berücksichtigt.

"**Derivativer Wert**" bezeichnet in Bezug auf ein *Wertpapier* null oder, falls höher, (gegebenenfalls) den Wert der *Derivativen Komponente* in Bezug auf dieses *Wertpapier*. Er wird von der *Berechnungsstelle* an dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren berechnet:

- maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- Informationen nach Art der vorstehend unter (i) genannten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung vergleichbarer Derivate einsetzt.

"**n**" bezeichnet die verbleibende Laufzeit der *Wertpapiere*, errechnet ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

"**r**" bezeichnet den annualisierten *Zinssatz*, den die *Emittentin* unter Berücksichtigung des Kreditrisikos der *Emittentin* an dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* für ein *Wertpapier* anbietet, das am Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fällig wird, wie von der

Berechnungsstelle nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

(g) **Ersatzreferenzwert**

(i) Falls der jeweilige *Referenzwert* ein *Zinssatz*, ein Index, ein *Wechselkurs* oder eine Ware ist, und

- ein *Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* benannt ist, ist der Ersatzreferenzwert, vorbehaltlich nachstehendem Absatz (ii), dieser *Im Voraus benannte Ersatzreferenzwert*; oder

- wenn entweder

1. in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* kein *Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* benannt ist, oder

2. eine Ersetzung des durch das *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen jeweiligen *Referenzwerts* durch den *Im Voraus benannten Ersatzreferenzwert* kein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigen würde,

dann ist der *Ersatzreferenzwert* ein Index, *Referenzwert*, Satz oder ein(e) andere(r) Preisquelle bzw. Vermögenswert, deren/dessen Verwendung als Ersatzreferenzwert nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* ein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigt, mit der Maßgabe, dass er einen im Wesentlichen vergleichbaren Markt bzw. anderen Lebenssachverhalt misst oder abbildet. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere

1. einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.

2. sich abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Ersatzwerte angemessen berücksichtigen.

(ii) In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer Emissionsbedingungen gilt folgende Definition:

"**Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert**" ist der erste der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bezeichneten Indizes, *Referenzwerte*, Sätze, anderen Preisquellen oder Vermögenswerte, der nicht von einem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffen ist.

(4) ***Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse***

(a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird.

(b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Verschmelzung*, eines *Übernahmeangebots* oder einer *Beendigung*, Tilgung, *Insolvenz* oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der *Anlagerichtlinien*, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente. Gleiches gilt, wenn ein *Referenzwert* dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder bei Eintritt eines

anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines *Referenzwerts* darstellt.

(c) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht fähig ist eine geeignete Anpassung nach § 6 (1) vorzunehmen.

(d) Die *Emittentin* stellt fest, dass:

(i) die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Wertpapiere* für sie illegal ist oder wird ("**Ereignis der Rechtswidrigkeit**"),

(ii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nicht länger möglich sein wird,

(iii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen,

(iv) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder dass ihr durch weitere Vornahme von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen, u. a. aufgrund negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin* (dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet)

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung geltenden Rechts (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung geltenden Rechts (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen),

(e) sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* "**Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung**" für die *Wertpapiere* Anwendung findet und die *Emittentin* feststellt, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaßnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren,

(f) die *Emittentin* stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem Letztmöglichen *Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln,

(g) ein *Ereignis Höherer Gewalt* tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis Höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände,

Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände,

(h) es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*) vor, die nicht zu einer *Marktstörung* führt,

(i) hinsichtlich eines *Relevanten Index* oder seines Administrators oder Sponsors wurde oder wird eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Unterstützung, Äquivalenzentscheidung, Billigung oder Einbeziehung in ein öffentliches Verzeichnis durch eine relevante zuständige Behörde oder andere relevante öffentliche Stelle nicht erlangt oder wurde oder wird zurückgewiesen, verweigert, aufgehoben oder zurückgenommen, jeweils mit der Folge, dass es der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer anderen relevanten Stelle nach geltendem Recht und anwendbaren Regeln nicht erlaubt ist oder sein wird, den *Relevanten Index* zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den *Wertpapieren* zu nutzen, oder

(j) hinsichtlich eines *Relevanten Index* erfolgt eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen seitens

(i) seines Administrators oder Sponsors, dass die Veröffentlichung des *Relevanten Index* aufgegeben wird bzw. wurde (mit der Maßgabe, dass zum Zeitpunkt einer solchen Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolge-Administrator oder –Sponsor den *Relevanten Index* weiterhin zur Verfügung stellt),

(ii) einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichts, dass der *Relevante Index* dauerhaft eingestellt wurde oder wird, oder

(iii) eine zuständigen Behörde, dass der *Relevante Index* nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Relevanter Index**" ist der *Referenzwert*, der jeweilige *Referenzwert* oder ein Index, Referenzwert, Satz, Wert oder eine andere Preisquelle, der oder die ein Bestandteil eines solchen *Referenzwerts* oder jeweiligen *Referenzwerts* ist.

(5) ***Bestimmte Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf unterschiedliche *Referenzwerte***

Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* (wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) entweder einen Index, eine Aktie, ein Anderes *Wertpapier*, eine Ware, einen *Wechselkurs*, einen Futures-Kontrakt oder einen Verwalteten Korb darstellt.

(a) **Aktie**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Aktie handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die

Ausgabe von Gratisaktien bzw. *Ausschüttung* einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

2. eine Dividende, sonstige *Ausschüttung* oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form

   a. zusätzlicher Aktien,

   b. sonstigen Aktienkapitals oder von *Wertpapieren*, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende oder des Erlöses aus der Liquidation der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren,

   c. von Aktienkapital oder sonstigen *Wertpapieren* eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder

   d. von *Wertpapieren*, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

3. eine Sonderdividende,

4. eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;

5. ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, *Wertpapieren* oder sonstigen Gegenständen besteht;

6. ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Marktwert* vorsieht bzw. vorsehen;

7. eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter Ziffer 6 beschriebenen Art und

8. andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

1. "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie, für welche die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die

Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die *Einstellung der Börsennotierung* nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein *Übernahmeangebot* bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

2. "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens

   a. sämtliche Aktien der *Aktiengesellschaft* auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder

   b. es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;

3. "**Verschmelzung**", d.h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien

   a. eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat,

   b. eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer *Verschmelzung* oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder

   c. ein *Übernahmeangebot*, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder

   d. eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen,

in jedem der genannten Fälle, sofern das *Verschmelzungsdatum* einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Emissionsbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

4. "**Verstaatlichung**", d.h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;

5. "**Übernahmeangebot**", d.h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"**Verschmelzungsdatum"** ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

(b) **Index**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Index handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.

2. Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und

bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt:

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors*

1. eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index,
2. die dauerhafte Einstellung dieses Index oder
3. eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index,

wobei in keinem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 (5) (b) (i) Anwendung finden.

(c) **Anderes Wertpapier**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um ein Anderes Wertpapier handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

Außer im Falle einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Insolvenz* oder einer *Beendigung*

(a) nimmt der *Referenzemittent* eine Änderung der Emissionsbedingungen der jeweiligen Anderen *Wertpapiere* oder die irreversible Umwandlung der jeweiligen Anderen *Wertpapiere* in andere *Wertpapiere* vor oder

(b) erfolgt eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anderen *Wertpapieren* fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

1. eine "**Einstellung der Börsennotierung**" die in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird und wenn das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.
2. eine "**Insolvenz**", d. h. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder sonstige

Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den *Referenzemittenten* betreffendes Verfahren, und

3. eine "**Beendigung**", die in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vorliegt, wenn die Laufzeit der *Wertpapiere* beendet wurde oder die *Wertpapiere* gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Referenzemittent**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als Emittent des jeweiligen Anderen Wertpapiers angegebene Rechtsträger.

(d) **Ware**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Emissionstag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).

2. Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.

3. Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der jeweiligen *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);

2. Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Emissionstag*;

3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und

4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

(e) **Wechselkurs**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Wechselkurs* (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(i) die Ersetzung der *Maßgeblichen Währung* in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die *Verschmelzung* dieser *Maßgeblichen Währung* mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,

(ii) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, und

(iii) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen *Wechselkurses* zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser *Wechselkurs* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Erstwährung**" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die erste für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* aufgeführte Währung.

"**Zweitwährung**" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die zweite für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* aufgeführte Währung.

(f) **Futures-Kontrakt**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Futures-Kontrakt handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. eine wesentliche Änderung der Emissionsbedingungen des jeweiligen Futures-Kontrakts oder der diesem zugrunde liegenden Konzepte, Vermögenswerte oder Referenzgrößen,

2. sonstige Ereignisse oder Maßnahmen, die eine Veränderung des Futures-Kontrakts, wie an der *Referenzstelle* gehandelt, zur Folge haben, und

3. eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt an der jeweiligen *Referenzstelle* oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt),

2. eine wesentliche Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen Futures-Kontrakt,

3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt,

4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen Futures-Kontrakt, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieses Futures-Kontrakts an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, und

5. die *Beendigung* oder Kündigung des Futures-Kontrakts, oder ein sonstiges Ereignis, das dazu führt, dass der Futures-Kontrakt nicht mehr aussteht.

(g) ***Fondsanteile***

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Fondsanteil* handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden *Fondsanteile* (soweit kein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. *Ausschüttung* einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,

2. eine *Ausschüttung* oder Dividende an die Inhaber entsprechender *Fondsanteile* in Form

   a. zusätzlicher *Fondsanteile*,

   b. von Aktienkapital oder *Wertpapieren*, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen oder auf Lieferung von Vermögenswerten oder den Erlös aus der Liquidation des *Fonds* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser *Fondsanteile* gewährt bzw. gewähren, oder

   c. von Aktienkapital oder sonstigen *Wertpapieren* eines anderen Emittenten, das bzw. die der *Fonds* als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder

   d. von *Wertpapieren*, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,

3. eine Sonderdividende,

4. eine Einzahlungsaufforderung seitens des *Fonds* für die jeweiligen *Fondsanteile*, die nicht voll eingezahlt worden sind,

5. ein Ereignis, das bei einem *Fonds* zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden *Fonds* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),

6. die Abgabe eines *Übernahmeangebots* (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des *Fonds*, wie von der *Berechnungsstelle* auf der

Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden oder der Art und der Bedingungen des *Übernahmeangebots* bestimmt,

7. ein Versäumnis aufseiten eines *Fonds* oder einer *Festgelegten Partei*, Informationen bereitzustellen oder zu veröffentlichen bzw. eine entsprechende Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen zu veranlassen, zu deren Bereitstellung oder Veröffentlichung sich der *Fonds* oder die jeweilige *Festgelegte Partei* im Rahmen

   a. eines *Informationsdokuments* oder

   b. einer Vereinbarung zwischen

      (x) dem jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen *Festgelegten Partei* und

      (y) der *Emittentin*, einer *Hedging-Gegenpartei* oder der *Berechnungsstelle*, die eine Verpflichtung des jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen *Festgelegten Partei* zur Bereitstellung bestimmter Informationen für die betreffende Partei (bzw. die betreffenden Parteien) vorsieht,

   verpflichtet hat,

8. die Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass der ausgewiesene Nettoinventarwert eines *Fondsanteils* eines *Fonds* nicht die Liquidationserlöse widerspiegelt, die eine *Hedging-Gegenpartei* für die betreffenden *Fondsanteile* bei einer fiktiven Liquidation dieser *Fondsanteile* zu dem Datum, das in den tatsächlichen oder in den Unterlagen angegebenen Liquiditätsbedingungen der *Fondsanteile* aufgeführt ist, erhalten würde,

9. eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung bzw. eine Änderung des Berechnungs- oder Veröffentlichungsintervalls des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen *Fondsanteils* oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder

10. andere Ereignisse, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der *Fondsanteile* haben.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

1. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Fondsanteil*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der *Fondsanteile* an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser *Fondsanteil* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

2. wenn der *Fonds* die jeweiligen *Fondsanteile* zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen

Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für *Fondsanteile* geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, *Wertpapieren* oder sonstigen Vermögenswerten besteht,

3. in Bezug auf einen *Fondsanteil*,

   a. der bzw. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den

      (x) jeweiligen *Fonds*,

      (y) jeweiligen *Master-Fonds* oder

      (z) jeweilige *Festgelegte Partei*, sofern diese nicht jeweils durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder

   b. die erforderliche Übertragung aller entsprechenden *Fondsanteile* auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;

4. der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

   a. die Anhängigkeit, Einleitung oder Möglichkeit eines Rechtsstreits, Schiedsverfahrens, einer Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder einer aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Maßnahme in Bezug auf einen *Fonds*, seinen *Master-Fonds* oder eine *Festgelegte Partei*;

   b. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, eine Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanztechnischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines *Fonds* oder seines *Master-Fonds* oder einer *Festgelegten Partei*, die negative Auswirkungen auf die *Emittentin* oder die *Hedging-Gegenpartei* als Inhaber von *Fondsanteilen* des jeweiligen *Fonds* hätte;

5. in Bezug auf einen *Fonds*, dessen *Fondsmanager* oder *Master-Fonds*:

   a. die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender *Fondsanteile* oder Anteile eines solchen *Master-Fonds* oder

   b. eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses *Fonds*, *Fondsmanagers* oder *Master-Fonds* mit einem anderen *Fonds* oder *Fondsmanager*, mit Ausnahme einer *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der *Fonds*, dessen *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* der aufnehmende *Fonds*, *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* ist, oder

   c. ein *Übernahmeangebot* für diesen *Fonds*, *Master-Fonds* oder *Fondsmanager*, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher *Fondsanteile* oder Anteile an dem *Master-Fonds* oder *Fondsmanager* (mit

Ausnahme von *Fondsanteilen* oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;

6. wenn eine *Festgelegte Partei* des *Fonds* oder eine *Festgelegte Partei* des *Master-Fonds* ihre Tätigkeit als Dienstleister des *Fonds* oder des *Master-Fonds* beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
7. eine wesentliche Änderung bzw. Verletzung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder *Anlagerichtlinien* (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
8. eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen *Fonds* oder *Master-Fonds* (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden *Informationsdokuments*, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Fonds* oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Master-Fonds*);
9. eine Änderung der Nennwährung der *Fondsanteile* eines *Fonds* oder wenn der Nettoinventarwert der *Fondsanteile* eines *Fonds* nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am *Emissionstag*;
10. Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
11. eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der *Fonds* oder *Master-Fonds* investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des *Fonds* oder *Master-Fonds* (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem *Informationsdokument* beschriebenen *Anlagerichtlinien*);
12. die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf *Fondsanteile* durch den, oder im Auftrag des, *Fonds*, gleich aus welchem Grund;
13. eine auf andere Weise als gegen Zahlung eines Barbetrags erfolgende vollständige oder teilweise Rücknahme von *Fondsanteilen*;
14. eine anderweitige Aussetzung der Zeichnung oder Rücknahme von *Fondsanteilen* durch den *Fonds*;
15. der Eintritt eines Ereignisses oder Umstands (ungeachtet dessen, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand in Einklang mit den konstitutiven Dokumenten und den *Anlagerichtlinien* des *Fonds* steht) in Bezug auf den *Fonds* bzw. den *Master-Fonds*, durch das bzw. den die *Emittentin* oder eine *Hedging-Gegenpartei* gezwungen ist, *Fondsanteile* zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern (bzw. der *Fonds* gezwungen ist, Anteile am *Master-Fonds* zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern);
16. die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rücknahme oder Ausgabe von *Fondsanteilen* durch den *Fonds* oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme

der bereits am *Emissionstag* der *Wertpapiere* geltenden Beschränkungen und Gebühren);

17. die Einführung

    a. einer neuen Rücknahmegebühr oder Änderung einer Rücknahmegebühr,

    b. einer neuen Zeichnungsgebühr oder Änderung einer Zeichnungsgebühr,

    c. einer neuen Verwaltungsgebühr oder Änderung einer bestehenden Verwaltungsgebühr,

    d. einer neuen Anlageerfolgsprämie oder Änderung einer bestehenden Anlageerfolgsprämie,

    e. von Lock-up-Gebühren oder Änderung bestehender Lock-up-Gebühren oder

    f. einer Geld-Brief-Spanne (oder einer sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr) oder Änderung an einer Geld-Brief-Spanne oder sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr durch den *Fonds*, die jeweils von der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Anteile des *Fonds* zu tragen ist bzw. sind;

18. die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des *Fonds*, *Master-Fonds*, einer *Festgelegten Partei*, des Managers des *Master-Fonds* oder *Fondsmanagers* durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Verpflichtung der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von *Fondsanteilen*, die in Verbindung mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* gehalten werden;

19. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, die Unfähigkeit der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei*, *Absicherungsmaßnahmen* an einem bestimmten Tag zu dem von ihr als angemessen erachteten Preis durchzuführen und, im Falle von *Fondsanteilen*, solche Maßnahmen an einem Tag auszuführen, an dem der *Fonds* unter gewöhnlichen Umständen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zum oder zu einem dem Nettoinventarwert entsprechenden Wert der *Fondsanteile* an diesem Tag entgegennehmen könnte (was eine Absicherungsmaßnahme darstellt);

20. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, wenn der *Fonds* oder eine *Festgelegte Partei* seinen bzw. ihren Verpflichtungen im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung über die Gewährung von Nachlässen mit der *Emittentin* oder dem *Hedging-Gegenpartei* nicht nachkommt oder eine entsprechende Vereinbarung ändert oder beendet, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

21. eine Veränderung der Liquiditätssituation des *Fonds* oder des *Master-Fonds* in Zusammenhang mit der Häufigkeit von Zeichnungen

oder Rücknahmen gegenüber der Beschreibung im *Informationsdokument*;

22. eine Verringerung des verwalteten Gesamtvermögens des *Fonds* auf einen Betrag, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* dazu führen würde, dass die Anzahl oder der Gesamtnettoinventarwert der von einer *Hedging-Gegenpartei* gehaltenen bzw. theoretisch gehaltenen Anteile die *Obergrenze* für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des *Fonds* oder das verwaltete Gesamtvermögen des *Fonds* übersteigt;

23. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen oder Lieferungen durch einen *Fonds*, oder in Bezug auf von einem *Fonds* mit Wirkung für *Fondsanteile* thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge oder Vermögenswerte, die von der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder

24. das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen *Fonds* oder die jeweiligen *Fondsanteile*, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser *Fondsanteile* oder, sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, auf *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* hat und kein *Anpassungsereignis* darstellt.

Es gelten folgende Definitionen:

"**Festgelegte Partei**" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwahrstelle, der Anlageberater, der (etwaige) Prime Broker oder ein anderer Dienstleister des betreffenden *Fonds*;

"**Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Emittent des jeweiligen *Fondsanteils* oder Verpflichtete aus dem jeweiligen *Fondsanteil*;

"**Fondsanteil**" bezeichnet jeden von einem Anleger in einen *Fonds* gehalten Anteil oder eine sonstige in der Definition zu "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* entsprechend bezeichnete Beteiligung;

"**Fondsmanager**" ist in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den *Fonds* erbringt, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"**Informationsdokument**" ist, in Bezug auf einen *Fonds* und einen *Fondsanteil*, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den *Fonds* oder den *Fondsanteil* (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder als *Master-Fonds*, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von

dessen Beschreibung) in Bezug auf den *Fonds* fungiert, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"**Obergrenze**" ist, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders definiert, 10 %.

(h) **Verwalteter Korb**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Verwalteten Korb handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(i) Die Anlagevereinbarung zwischen der *Emittentin* und dem Anlageverwalter, die unter anderem die Bedingungen festlegt, auf deren Grundlage die Bestellung des Anlageverwalters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann (die "**Anlageverwaltungsvereinbarung**") wird erst am ersten Korb-Neugewichtungstag unterzeichnet.

(ii) Die *Anlageverwaltungsvereinbarung* wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen aus folgenden Gründen beendet:

1. ein erheblicher Verstoß des Anlageverwalters gegen eine wesentliche Verpflichtung aus der *Anlageverwaltungsvereinbarung*, sofern dieser Verstoß nicht spätestens am fünften Tag nach entsprechender Mitteilung an den Anlageverwalter behoben wird;

2. eine dauerhafte, fortlaufende oder wiederholte Verletzung der *Anlageverwaltungsvereinbarung* durch den Anlageverwalter hinsichtlich einer Bestimmung bzw. einer Reihe unterschiedlicher Bestimmungen der *Anlageverwaltungsvereinbarung*;

3. vorbehaltlich der Anwendung geltenden Rechts, wenn der Anlageverwalter

   a. einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder Gegenstand eines solchen ist,

   b. einen Antrag auf die Durchführung oder die Genehmigung zu einer Reorganisation oder Entlastung gemäß geltendem Insolvenzrecht in eigener Sache einreicht,

   c. der Ernennung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Bevollmächtigten, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für sich oder einen wesentlichen Teil seines Eigentums zustimmt,

   d. eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vereinbart,

   e. schriftlich erklärt, dass er grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder

   f. Maßnahmen im Sinne des Vorstehenden ergreift;

4. die Auswahl von den *Basiswert* bildenden *Referenzwerten* durch den Anlageverwalter ist oder wird rechtswidrig;

5. der Anlageverwalter verstößt durch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der *Anlageverwaltungsvereinbarung* gegen geltendes Recht;

6. die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung mit dem Anlageverwalter ist für die *Emittentin* aus aufsichtsrechtlichen Gründen unzulässig.

(iii) Es liegen sonstige Ereignisse vor oder es wurden Maßnahmen ergriffen, die die Neugewichtung des Korbs unmöglich machen.

(6) **Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

(a) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, hat die *Emittentin* nur bei Eintritt einer *Rechtsänderung* oder einer *Steueränderung* das Recht die *Wertpapiere* zu kündigen.

Es gelten folgende Definitionen:

"**Rechtsänderung**" liegt vor, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Wertpapiere* durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der hierfür zuständigen Behörde nach dem *Emissionstag* ändert und diese Änderung zum *Emissionstag* der *Wertpapiere* nicht vernünftigerweise vorherzusehen war, was zur Folge hat, dass die *Wertpapiere* nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**") und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden.

"**Steueränderung**" liegt vor, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Wertpapiere* nach dem *Emissionstag* ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum *Emissionstag* der *Wertpapiere* nicht vorherzusehen war.

(b) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine solche außerordentliche Kündigung gemäß § 6 (6)(a) nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig.

§ 7 Form der *Wertpapiere*, Übertragbarkeit, Status, *Wertpapierinhaber*, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) **Form**

(a) Die *Wertpapiere* werden, sofern die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorsehen, durch eine *Globalurkunde* (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Eine Ersetzung der *Globalurkunde* durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") ist jederzeit ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* möglich. Die *Emittentin* ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Regelungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, die die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorsehen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 bekannt gemacht.

(b) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Begebung der *Wertpapiere* als elektronisches Wertpapier nach dem eWpG vor, werden die *Wertpapiere* als elektronisches Wertpapier ("**Zentralregisterwertpapier**") begeben und die *Emittentin* bewirkt statt der Ausstellung einer *Globalurkunde* eine Eintragung durch die Registerführende Stelle ("**Registerführende Stelle**") in das in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* vorgesehene elektronische Wertpapierregister ("**Zentrales Register**"). Zuvor hat die *Emittentin* die Emissionsbedingungen des Wertpapiers bei der *Registerführenden Stelle* als beständiges elektronisches Dokument niederzulegen. Ein Anspruch der *Berechtigten gemäß § 3 Abs. 2 eWpG* auf Einzeleintragung im *Zentralen Register* ist ausgeschlossen. Eine Ersetzung des *Zentralregisterwertpapiers* durch eine inhaltsgleiche *Globalurkunde* ist jederzeit ohne Zustimmung des *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* möglich. Die *Emittentin* ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Regelungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, die die Verbriefung als *Zentralregisterwertpapier* vorsehen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 bekannt gemacht.

(c) Falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft bzw. als eigenes *Zentralregisterwertpapier* begeben. Diese *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* gelten für jede *Serie* gesondert, und Bezugnahmen auf *Wertpapiere* und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in diesen *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* sind als Bezugnahmen auf die jeweilige *Serie* zu verstehen.

(2) **Übertragbarkeit**

(a) Jedes *Wertpapier* ist nach dem jeweils geltenden Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Die *Zentralregisterwertpapiere* werden in einem *Zentralen Register* in Sammeleintragung als Wertpapiersammelbestand auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Die Wertpapiersammelbank

verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für den *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ohne selbst Berechtigte zu sein. Die *Wertpapiere* werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der *Registerführenden Stelle* und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen übertragen.

(b) Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, ist die Abtretung jeglicher Ansprüche gegen die *Emittentin* aus den *Wertpapieren* ausgeschlossen, es sei denn, an denselben Empfänger

(i) werden sämtliche Ansprüche abgetreten, die in der relevanten Zahl von *Wertpapieren* verkörpert sind, und

(ii) wird gleichzeitig dieselbe Zahl von *Wertpapieren* übertragen. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, ist keine Abtretung von Forderungen aus den *Wertpapieren* möglich, es sei denn, der entsprechende Miteigentumsanteil an der *Globalurkunde* bzw. dem *Zentralregisterwertpapier* wird zugleich mit übertragen.

(3) **Status und Rangfolge**

(a) *Wertpapiere*, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind. Dies gilt vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

(b) *Wertpapiere*, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG

(auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

(c) Wenn die Rangfolge der *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der *Wertpapiere* bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben sind).

(4) **Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

(a) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist die Aufrechnung von Forderungen aus den *Wertpapieren* gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den *Wertpapieren* keine Sicherheit oder Garantie gestellt. Bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*.

(b) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Zudem ist eine vorzeitige Kündigung der *Wertpapiere* gemäß § 6 (3) bei Vorliegen eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ausgeschlossen und bei Vorliegen einer *Rechtsänderung* oder *Steueränderung* nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 6 (6) zulässig. Werden die *Wertpapiere* vorzeitig unter anderen als in diesem § 7 (4)(b) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der *Emittentin* zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der *Emittentin* ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(5) **Wertpapierinhaber und *Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG***

Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die *Globalurkunde* verwahrt und die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

"**Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers**" ist derjenige, der als Inhaber eines *Zentralregisterwertpapiers* oder eines bestimmten Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand in einem *Zentralen Register* eingetragen ist (im Fall der Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* ist die Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen (Sammeleintragung)).

Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG ist derjenige, der das Recht aus dem *Zentralregisterwertpapier* innehat ("**Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG**").

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren,* so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* gemeint.

§ 8 Zahl- und Verwaltungsstellen

(1) (a) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der *Zahl- und Verwaltungsstellen* zu ändern oder diese abzuberufen. Sie behält sich ebenfalls das Recht vor, zusätzliche *Zahl- und Verwaltungsstellen*, darunter *Zahl- und Verwaltungsstellen* für bestimmte Länder, die zum *Emissionstag* für eine Emission von *Wertpapieren* in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt sind, zu bestellen. Die Abberufung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* wird erst wirksam sobald eine neue *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* bestellt wurde. Falls die *Wertpapiere* in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* mit einer Geschäftsstelle in diesem Land bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börse oder der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die *Wertpapierinhaber* werden gemäß § 16 über Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen der angegebenen Geschäftsstellen der *Zahl- und Verwaltungsstellen* benachrichtigt.

(b) *Zahl- und Verwaltungsstellen* handeln allein für die *Emittentin*. Sie übernehmen gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer *Zahl- und Verwaltungsstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

(2) Definitionen:

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich § 8 (1) die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*.

Wenn es sich nicht um die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* handelt, ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle*

- die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle Frankfurt am Main, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und durch ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich (Deutsche Bank AG London).
- in Bezug auf Österreich, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung in Wien, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.
- in Bezug auf Luxemburg, die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung in Luxemburg, 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.
- in Bezug auf Italien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien.
- in Bezug auf Portugal, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre portugiesische Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal.
- in Bezug auf Spanien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre spanische Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien.
- für *Wertpapiere*, bei denen es sich nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte handelt, die Deutsche

Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Zürich, Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.

"**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich § 8 (1) die in den jeweiligen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* aufgeführte *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* keine *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* aufgeführt, ist dies die Deutsche Bank AG, handelnd durch die Niederlassung, über die die *Wertpapiere* begeben wurden. Die jeweilige Niederlassung ist in der Definition von "Emittentin" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben.

(3) ***Registerstelle***

(a) Die "**Registerstelle**" ist der als solche in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Rechtsträger oder ein Nachfolger, wie nachstehend dargelegt. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Wertpapiere*, die durch eine *Globalurkunde* in registrierter Form verbrieft sind, behält sich die *Emittentin* das Recht vor, die Bestellung der *Registerstelle* oder eines Nachfolgers, wie vorstehend in Absatz (1) dargelegt, jederzeit zu ändern oder zu beenden. Eine *Beendigung* der Bestellung der *Registerstelle* wird jedoch erst wirksam, wenn eine Ersatz-*Registerstelle* bestellt wurde. Die *Registerstelle* führt ein *Register* (das "**Register**") gemäß den zwischen der *Emittentin* und der *Registerstelle* vereinbarten Bedingungen. Diese umfassen die Anforderung, dass sich das *Register* jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden muss.

(b) Die *Registerstelle* handelt allein als Beauftragte für die *Emittentin*. Sie übernimmt gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der *Registerstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

(4) ***Registerführende Stelle***

Die "**Registerführende Stelle**" ist bei *Zentralregisterwertpapieren* die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Registerführende Stelle*. Solange die *Wertpapiere* in Form von *Zentralregisterwertpapieren* bestehen, besteht stets eine *Registerführende Stelle*. Änderungen der *Registerführenden Stelle*, einschließlich einer Ersetzung erfolgen entsprechend den jeweils anwendbaren Regelungen des eWPG bzw. der Regeln der jeweiligen *Registerführenden Stelle*. Änderungen der *Registerführenden Stelle* werden nach § 16 bekannt gemacht. Weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für die ordnungsgemäße Registerführung des *Zentralen Registers* durch die *Registerführende Stelle*. Die gesetzliche Haftung der Registerführenden Stelle nach § 7 eWpG bleibt unberührt.

§ 9 Berechnungsstelle

(1) **Aufgabe der *Berechnungsstelle*, Bestimmungen und Korrekturen der *Emittentin***

(a) Alle gemäß den Emissionsbedingungen erforderlichen Berechnungen und Feststellungen werden von der *Berechnungsstelle* (die "**Berechnungsstelle**") vorgenommen. Der Begriff *Berechnungsstelle* schließt auch alle Nachfolger einer *Berechnungsstelle* ein. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Emissionsbedingungen

(b) *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* ist die *Emittentin*, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernennt. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als *Berechnungsstelle* zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen *Berechnungsstelle* wird nicht wirksam, bevor eine Nachfolge-*Berechnungsstelle* bestellt wurde. Die *Wertpapierinhaber* werden über eine solche Abberufung oder Bestellung nach § 16 benachrichtigt.

(c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Spanische Wertpapiere*, ist die *Berechnungsstelle* im Einklang mit den Bestimmungen in Abs. (2) je nach Kontext entweder die *Emittentin* oder die *Drittberechnungsstelle*.

(d) Die *Berechnungsstelle* (es sei denn, es handelt sich hierbei um die *Emittentin* oder, im Falle von *Spanischen Wertpapieren*, die *Drittberechnungsstelle*) handelt allein für die *Emittentin*. Die *Berechnungsstelle* übernimmt gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.

(e) Jegliche von der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums sind sie für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

(f) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(g) Nachdem die *Berechnungsstelle* Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführt bzw. getroffen hat, berücksichtigt sie grundsätzlich keine nachfolgend veröffentlichte Korrekturen in Bezug auf von der *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung oder Feststellung herangezogene Werte oder Preise eines *Referenzwerts*. Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt solche Korrekturen nur dann, wenn sie entweder innerhalb des in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Korrekturzeitraums oder spätestens zwei *Geschäftstage* vor dem Tag

veröffentlicht werden, an dem eine Zahlung oder Lieferung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Wert oder Preis des *Referenzwerts* bestimmt wird, falls dieser Tag vorher eintritt. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*.

(h) Die *Berechnungsstelle* kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der *Emittentin* auf Dritte übertragen, wenn sie dies als sachgerecht erachtet. Bei dem Dritten darf es sich im Falle der *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* handeln.

(2) **Aufgabe der *Drittberechnungsstelle***

(a) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Spanische Wertpapiere*, werden alle Feststellungen in Bezug auf diese *Spanischen Wertpapiere* von der *Drittberechnungsstelle* getroffen. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Feststellungen gemäß den Bedingungen in § 1, § 3, § 5, § 6, § 12, § 17 und § 18 oder anderen Teilen der Emissionsbedingungen erfolgen, im Rahmen derer die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* nach eigener Wahl oder eigenem Ermessen Feststellungen treffen und eine Änderung der Emissionsbedingungen der *Wertpapiere* bewirken kann ("**Maßgebliche Bestimmungen**").

(b) Bei der *Drittberechnungsstelle* handelt es sich um den als solche in den jeweiligen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Rechtsträger (nicht jedoch die *Emittentin*) (die "**Drittberechnungsstelle**")). Alle etwaigen Verweise auf die Maßgebliche Feststellungen treffende *Emittentin* oder *Berechnungsstelle* sind als Verweise auf die entsprechende *Drittberechnungsstelle*, die diese Maßgeblichen Feststellungen trifft, zu verstehen. Die *Drittberechnungsstelle* trifft alle entsprechenden Maßgeblichen Feststellungen nach "bestem Wissen". Die *Drittberechnungsstelle* handelt in Bezug auf Maßgebliche Feststellungen zu jedem Zeitpunkt als Drittanbieter sowie unabhängig von der *Emittentin*. Für Zwecke aller sonstigen Feststellungen, die von der *Berechnungsstelle* in Bezug auf *Spanische Wertpapiere* getroffen werden sollen, fungiert die *Emittentin* als *Berechnungsstelle*.

(c) Zur Klarstellung: Maßgebliche Feststellungen umfassen keine

(i) Ausübung von Optionen oder Rechten der *Emittentin* für andere Zwecke, einschließlich Rechten zur Tilgung, Kündigung oder *Beendigung* entsprechender *Wertpapiere*,

(ii) Rechte zur Änderung oder *Beendigung* der Bestellung einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*, *Registerstelle* oder *Berechnungsstelle* gemäß den Bestimmungen in § 8 bzw. § 9, oder

(iii) Rechte zur Ersetzung der *Emittentin* oder einer Niederlassung gemäß den Bestimmungen in § 13. Verweise auf die *Emittentin* bzw. *Berechnungsstelle* sind entsprechend zu verstehen.

(d) Solange *Spanische Wertpapiere* ausstehend sind, stellt die *Emittentin* sicher, dass eine *Drittberechnungsstelle* in Bezug auf diese *Wertpapiere* bestellt ist. Dabei darf es sich bei dieser *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* selbst handeln. Ein *Verbundenes Unternehmen* der *Emittentin* ist als *Drittberechnungsstelle* jedoch möglich. Die *Drittberechnungsstelle* darf nicht von ihrer Verpflichtung zurücktreten, solange kein Nachfolger bestellt wurde, wie vorstehend erläutert.

(3) **Feststellungen durch die *Berechnungsstelle***

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder bei anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen, soweit nach anwendbarem Recht zulässig.

§ 10 Besteuerung

(1) Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu zahlen, die im Zusammenhang mit dem Besitz, der Übertragung, Vorlage oder Rückgabe zur Auszahlung oder Vollstreckung hinsichtlich der *Wertpapiere* anfallen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* an *Wertpapierinhaber* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Beträgen.

(2) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Schuldverschreibungen und Portugiesische *Wertpapiere*, haftet die *Emittentin* nicht für ein Versäumnis nicht gebietsansässiger Inhaber dieser Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Portugiesische *Wertpapiere* handelt, die gemäß Gesetzesdekret 193/2005 vom 13. November 2005 (in jeweils geltender Fassung) vorgeschriebenen Verfahren für den Erhalt einer Bescheinigung der Quellensteuerbefreiung für Schuldtitel einzuhalten.

(3) Bei *Wertpapieren*, die in Bezug auf ein zugrundeliegendes US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen, werden sämtliche Zahlungen auf die *Wertpapiere*, die sich auf solche US-Wertpapiere oder einen solchen Index beziehen, in Bezug auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. Ein US-Wertpapier ist ein Wertpapier, bei dem Dividenden aus US-Quellen gezahlt werden. Bei Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das jeweilige US-Wertpapier 30% einer dividendenäquivalenten Zahlung (wie in Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 definiert) vom Inhaber vereinnahmt und von der *Emittentin* einbehalten werden. Die *Emittentin* wird zum Ausgleich des nach Abschnitt 871(m) als einbehalten geltenden Betrags keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber zahlen.

§ 11 Vorlagezeitraum und Fristen

(1) (a) Bei *Wertpapieren*, die durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, erfolgen Zahlungen gemäß § 3 und ansonsten gegebenenfalls in der in der *Globalurkunde* bezeichneten Weise. Dies gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen. Für alle anderen *Wertpapiere* erfolgen Zahlungen gemäß den Bestimmungen in § 3.

(b) Sind die *Wertpapiere* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* in Form von Inhaberpapieren durch eine *Globalurkunde* verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen gegen Vorlage bzw. Rückgabe der *Globalurkunde* bei der angegebenen Geschäftsstelle einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* auf der etwaigen *Globalurkunde* vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

(c) Sind die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben, ist die *Emittentin* zur Leistung aus den *Wertpapieren* gemäß § 29 Absatz 1 eWpG nur verpflichtet, wenn der *Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers* gegenüber der *Registerführenden Stelle* eine Weisung zur Umtragung auf die *Emittentin* bei Zahlungsnachweis erteilt.

(d) Sind die *Wertpapiere* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* in registrierter Form verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen an die Person, die bei Geschäftsschluss an dem *Geschäftstag* vor dem Fälligkeitstermin der Zahlung im *Register* als Inhaber dieser *Wertpapiere* aufgeführt ist. Dabei handelt es sich um die jeweilige *Clearingstelle* bzw. die jeweilige benannte Person bzw. gemeinsame benannte Person der *Clearingstelle*(*n*). Wenn keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* anfallen, erfolgt die Zahlung bei Vorlage der *Globalurkunde* bei der *Registerstelle* bzw. einer von dieser angegebenen Stelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* im *Register* vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

(e) Personen, die in den Aufzeichnungen einer *Clearingstelle* als Inhaber einer bestimmten Zahl von *Wertpapieren* oder eines anteiligen *Nennbetrags* der *Wertpapiere* ausgewiesen sind, können ihren Anspruch auf die Weiterleitung ihres Anteils an solchen Zahlungen, welche die *Emittentin* an den Inhaber der *Globalurkunde* oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger bzw. die zuständige *Clearingstelle* geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen *Clearingstelle* geltend machen.

(2) **Englischem Recht unterliegende Wertpapiere**

(a) Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht, erlöschen sämtliche Zahlungsansprüche im Rahmen der *Wertpapiere*, sofern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren (bei Zahlung von Zinsbeträgen) bzw. zehn Jahren (bei Zahlung sonstiger Beträge) ab dem hierfür jeweils *Maßgeblichen Tag* in Übereinstimmung mit diesen Emissionsbedingungen die *Globalurkunde* vorgelegt oder der Anspruch anderweitig geltend gemacht wird.

(b) "**Maßgeblicher Tag**" bezeichnet den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird. Falls die zuständige *Zahl- und Verwaltungsstelle* den fälligen Betrag nicht vollständig an oder vor diesem Fälligkeitstag erhält, bezeichnet dies den Tag,

an dem die *Wertpapierinhaber*, nachdem die Zahlung in vollständiger Höhe eingegangen ist, nach § 16 ordnungsgemäß über deren Erhalt in Kenntnis gesetzt werden.

(3) **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge deutsches Recht, erfolgt die Vorlage der gegebenenfalls vorhandenen *Globalurkunde*, sofern die *Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der *Globalurkunde* auf das Konto der *Emittentin* bei der *Clearingstelle*. Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige *Wertpapiere* wurde auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus den *Wertpapieren*, die innerhalb der Vorlagefrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlagefrist an. Für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre vom Ende der betreffenden Vorlagefrist an. Für *Zentralregisterwertpapiere* gilt dieser Absatz 3, sofern anwendbar, entsprechend.

Bei *Zentralregisterwertpapieren* erfolgt gemäß § 29 Absatz 2 eWpG die Vorlegung im Sinne des § 801 BGB durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

(4) **Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge italienisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Rückzahlung des Kapitalbetrags erlischt zehn Jahre nach dem Tag, an dem der Kapitalbetrag der *Wertpapiere* fällig wurde. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt der Zinszahlungen und der Rückzahlung des Kapitalbetrags erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(5) **Spanischem Recht unterliegende *Wertpapiere***

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge spanisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen, die jährlich oder in kürzeren Zeitabständen fällig werden, fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt sonstiger Zinsbeträge oder Beträge in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt fünfzehn Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(6) **Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge portugiesisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt von Beträgen in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt zwanzig Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

§ 12 Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen

(1) **Ausfallereignisse**

(a) Bei Eintritt eines der in diesem Absatz (a) aufgeführten Ereignisse ist jeder *Wertpapierinhaber* berechtigt, seine *Wertpapiere* fällig zu stellen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet.

(i) Die *Emittentin* versäumt es, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erfüllen, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.

(ii) Die *Emittentin* versäumt es, eine andere aus den *Wertpapieren* entstehende Verpflichtung zu erfüllen, sofern dieses Versäumnis mehr als sechzig (60) Tage anhält, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.

(iii) Die *Emittentin* gibt bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können oder stellt ihre Zahlungen ein.

(iv) Ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, die *Emittentin* stellt einen Antrag auf ein solches Verfahren, leitet ein solches ein oder sie schließt einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger bzw. bietet einen solchen an.

(b) Das Recht, die *Wertpapiere* fällig zu stellen, erlischt, sofern den Umständen, die dieses Recht begründen, vor dessen Ausübung abgeholfen wurde.

(c) Werden die *Wertpapiere* fällig gestellt, ist jeder *Wertpapierinhaber* berechtigt, die unverzügliche Zahlung eines Betrags zu verlangen, der dem *Marktwert* aller von ihm gehaltenen *Wertpapiere* entspricht. Die *Emittentin* darf von dem *Marktwert* den proportionalen Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten abziehen, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Der Betrag eines solchen Abzugs wird von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt. Ein solcher Abzug wird nicht vorgenommen, falls dies einen Verstoß gegen geltendes Recht, geltende Börsenregeln oder andere geltende Vorschriften oder Regularien darstellen sollte.

(d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Italienische *Wertpapiere* in Form von Schuldverschreibungen, die an einem geregelten Markt in Italien bzw. einem dies erfordernden italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, muss ein entsprechender aufgrund des Eintritts eines Ausfallereignisses gezahlter Betrag mindestens dem *Nennbetrag* eines Wertpapiers entsprechen.

(2) **Abwicklungsmaßnahmen**

(a) Jeder *Wertpapierinhaber* erklärt sich einverstanden und stimmt zu, dass die *Wertpapiere* nach den jeweils für die *Emittentin* geltenden

Abwicklungsvorschriften den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde unterliegen,

- Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabzuschreiben,
- diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals
  (i) der *Emittentin*,
  (ii) eines *Verbundenen Unternehmens*, oder
  (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln
  und solche Instrumente an die *Wertpapierinhaber* auszugeben oder zu übertragen, und/oder
- sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* zu ergreifen, darunter
  (i) eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger,
  (ii) einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere*, oder
  (iii) einer Löschung der *Wertpapiere*;

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

(b) *Abwicklungsmaßnahmen* sind für die *Wertpapierinhaber* verbindlich. Aufgrund einer *Abwicklungsmaßnahme* bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die *Emittentin*. Insbesondere stellt die Anordnung einer *Abwicklungsmaßnahme* keinen Kündigungsgrund dar.

(c) Dieser § 12 regelt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen, Absprachen oder Verabredungen zwischen dem *Wertpapierinhaber* und der *Emittentin* bezüglich des in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* festgehaltenen Gegenstandes die hier beschriebenen Inhalte abschließend. Mit dem Erwerb der *Wertpapiere* werden die in diesem § 12 beschriebenen Regelungen und Maßnahmen akzeptiert.

(3) **Quorum**

Mitteilungen über die Fälligstellung von *Wertpapieren* bei Eintreten der in vorstehendem Abs. (1)(a)(ii) oben angegebenen Ereignisse werden erst wirksam, sobald die eingegangenen Mitteilungen ein Quorum von 10% des *Nennbetrags* der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* der entsprechenden *Serie* repräsentieren. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintreffens einer solchen Mitteilung ein in Abs. (1)(a)(i), (iii) oder (iv) angegebenes Ereignis eingetreten ist, das die *Wertpapierinhaber* zur Fälligstellung ihrer *Wertpapiere* berechtigt.

(4) **Form der Mitteilungen**

Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen über die Fälligstellung von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (1)(a) haben in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* persönlich zu übergeben oder per Einschreiben an ihre Hauptgeschäftsstelle zu senden ist.

§ 13 Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung

(1) Ersetzung der *Emittentin*

Die *Emittentin* oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ein *Verbundenes Unternehmen* (die "**Ersatzschuldnerin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den *Wertpapieren* zu setzen. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich. Dabei sind alle folgenden Voraussetzungen zu erfüllen (die "**Grundvoraussetzungen**"):

(a) Die Deutsche Bank AG garantiert die Verpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* aus den *Wertpapieren* unwiderruflich und bedingungslos. Dies gilt nicht, wenn sie selbst *Ersatzschuldnerin* ist. Die Verbindlichkeiten aus der Garantie haben den gleichen Rang wie die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren*.

(b) Sämtliche Bedingungen für den Übergang der Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* auf die *Ersatzschuldnerin* sind erfüllt. Dies umfasst das Vorliegen erforderlicher Zustimmungen, insbesondere der hierfür zuständigen Behörde. Der Übergang der Verbindlichkeiten ist uneingeschränkt rechtswirksam erfolgt.

(c) Die *Emittentin* hat den Wertpapierinhabern das Datum der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher nach § 16 mitgeteilt.

(d) Die Anwendbarkeit der in § 12 (2) beschriebenen *Abwicklungsmaßnahmen* ist gewährleistet.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, kann eine *Ersatzschuldnerin* nur dann bestellt werden, wenn zusätzlich zu den *Grundvoraussetzungen* alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- entweder
  - ein *Ersetzungsereignis* ist eingetreten, oder
  - die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) existiert weiterhin und garantiert die Zahlungsverpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* unwiderruflich und bedingungslos, und
- alle *Zusätzlichen Voraussetzungen* sind erfüllt.

Ein "**Ersetzungsereignis**" ist jede der folgenden Situationen:

(a) Liquidation, *Insolvenz*, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares die *Emittentin* betreffendes Verfahren;

(b) eine Veräußerung der *Emittentin*, die von einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einem vergleichbaren Verwaltungs- oder Rechtsorgan verlangt wird;

(c) Annullierung, Aussetzung oder Entzug einer relevanten Zulassung oder Lizenz der *Emittentin* durch eine zuständige Behörde;

(d) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neugründung) oder ein bindender Aktientausch in Bezug auf die *Emittentin* mit einem oder auf einen anderen Rechtsträger; und

(e) ein *Übernahmeangebot*, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder zur anderweitigen Erlangung einer Mehrheitsbeteiligung an der *Emittentin*.

Die "**Zusätzlichen Voraussetzungen**" sind alle folgenden Voraussetzungen:

(a) Die *Ersatzschuldnerin* weist mindestens dasselbe langfristige Bonitätsrating wie die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) auf;

(b) die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) erklärt, dass weder ein Zahlungsausstand oder -verzug vorliegt noch Anzeichen vorliegen, dass eine bevorstehende Zahlung in Verzug geraten könnte oder es zu einem Ausfall von Kapital- oder Zinszahlungen kommt; und

(c) eine Verpflichtungserklärung der *Emittentin* (bzw. des Rechtsträgers, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist), dass *Wertpapierinhaber* bei Eintritt nachteiliger finanzieller Auswirkungen wegen steuer- oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen schadlos gehalten und ihnen keine durch die Ersetzung verursachten Kosten auferlegt werden.

Alle in den Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf die *Emittentin* beziehen sich ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ersetzung der *Emittentin* auf die *Ersatzschuldnerin*.

(2) **Ersetzung der Niederlassung**

Die *Emittentin* ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der *Wertpapiere* tätig ist. Die Änderung und deren Wirksamkeitsdatum teilt sie den *Wertpapierinhabern* nach § 16 mit. Die Geschäftsstelle darf nicht vor diesem Datum geändert werden.

§ 14 Rückkauf von Wertpapieren

(1) Die *Emittentin* ist berechtigt, *Wertpapiere*

- am offenen Markt,
- mittels eines öffentlichen Rückkaufangebots, oder
- von einzelnen *Wertpapierinhabern*

zurückzuerwerben. Falls rechtlich erforderlich, wird ein solcher Rückerwerb mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die *Emittentin* ist frei bei der Bemessung der Gegenleistung für einen solchen Rückerwerb. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wieder verkauft oder entwertet werden.

§ 15 Folgeemissionen von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, weitere *Wertpapiere* zu begeben, sodass diese mit den *Wertpapieren* zusammengefasst werden und mit diesen eine einheitliche *Serie* bilden. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich.

§ 16 Mitteilungen

(1) **Veröffentlichung**

(a) Mit Ausnahme von Mitteilungen in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Website www.xmarkets.db.com veröffentlicht. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den *Wertpapierinhabern* mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.

(b) Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, werden wie folgt veröffentlicht:

(i) durch Übermittlung an die *Clearingstelle(n)* zur Benachrichtigung der Wertpapierinhaber und/oder,

(ii) vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, auf der Website www.xmarkets.db.com. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den *Wertpapierinhabern* mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 dieses Unterabsatzes (ii) sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.

(2) **Zugang**

(a) Mitteilungen gelten am Tag ihrer ersten Veröffentlichung nach Abs. (1)(a) als zugegangen.

(b) Für Portugiesische *Wertpapiere* gilt eine solche Mitteilung erst mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (Comissão do Mercado de Valores Mobiliários) unter www.cmvm.pt als zugegangen, sofern eine solche Veröffentlichung erforderlich ist.

(c) Mitteilungen in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, die nach vorstehendem Abs. (1)(b) veröffentlicht werden, gelten als zugegangen:

(i) bei Zustellung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b)(i), am *Geschäftstag* nach der Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt),

(ii) bei Veröffentlichung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b)(ii), am Tag dieser Veröffentlichung, oder

(iii) bei Zustellung gemäß Abs. (1)(b)(i) und Veröffentlichung gemäß Abs. (1)(b)(ii), am früheren der beiden folgenden Tage: (a) dem der Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt) folgenden *Geschäftstag*, wie vorstehend unter Abs. (1)(b)(i) beschrieben, oder (b) am Tag der Veröffentlichung wie unter Abs. (1)(b)(ii) beschrieben.

(3) **Veröffentlichung an der Luxembourg Stock Exchange**

Solange die *Wertpapiere* an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange,

www.luxse.com, veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

(4) **Veröffentlichung an der Borsa Italiana**

Solange die *Wertpapiere* am MOT oder am SeDeX MTF zum Handel zugelassen sind und die Vorschriften der Borsa Italiana dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Borsa Italiana, www.borsaitaliana.it, und in jedem Fall im Einklang mit den Verfahren dieser Börse veröffentlicht. MOT ist der von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete Elektronische Anleihemarkt. SeDeX MTF ist das von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete multilaterale Handelssystem für Finanzinstrumente in Form derivativer *Wertpapiere*. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

(5) **Veröffentlichung in Zusammenhang mit der Euronext Lissabon**

Solange Portugiesische *Wertpapiere* am geregelten Markt der Euronext Lissabon notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (www.cmvm.pt) veröffentlicht und unterliegen ggf. weiteren Vorschriften der Euronext Lissabon. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen, es die denn, die Veröffentlichung der Mitteilung nach Abs. (2)(b) ist maßgeblich.

(6) **Spanische Wertpapierbörsen und der AIAF**

Solange *Spanische Wertpapiere* an einem geregelten Markt in Spanien notiert sind und die Vorschriften der Börse bzw. des Marktes dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (Comisión Nacional del Mercado de Valores) unter www.cnmv.es veröffentlicht. Falls erforderlich, erfolgt die Veröffentlichung auch auf der Webseite des jeweiligen geregelten Marktes. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

§ 17 Währungsumstellung auf EURO

(1) **Währungsumstellung**

Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* durch Mitteilung nach § 16 mit Wirkung zum in der Mitteilung angegebenen *Anpassungstag* auf Euro umstellen.

Die Ausübung dieses Rechts hat folgende Auswirkungen:

(a) Ist die *Abwicklungswährung* die *Nationalwährungseinheit* eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gilt die *Abwicklungswährung* als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen *Abwicklungswährung* zum *Festgesetzten Kurs* in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der *Emittentin* festgelegter und in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem *Anpassungstag* erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der *Wertpapiere* ausschließlich in Euro, als seien Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf die *Abwicklungswährung* solche auf Euro.

(b) Ist in den Emissionsbedingungen ein *Umrechnungskurs* angegeben oder wird in einer Emissionsbedingung Bezug auf eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes genommen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gelten der angegebene *Umrechnungskurs* und sonstige Währungsangaben in den Emissionsbedingungen als Angaben in Euro. Ist ein *Umrechnungskurs* angegeben, gilt dieser als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des *Festgesetzten Kurses*.

(c) Die *Emittentin* kann weitere Änderungen der Emissionsbedingungen vornehmen, um diese den dann für Instrumente mit Währungsangaben in Euro geltenden Gepflogenheiten anzupassen.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist.

(2) **Anpassung**

Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* solche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die im *Vertrag* vereinbarte dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die Emissionsbedingungen hat. Derartige Anpassungen erfolgen durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* nach § 16.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist.

(3) **Verbundene Kosten**

Ungeachtet der vorstehenden Absätze (1) und (2) haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder die *Zahl- und Verwaltungsstellen* gegenüber den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen

entstehen. Wenn jedoch gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, gilt, dass der *Wertpapierinhaber* keinerlei durch Währungsumstellung oder Anpassung gemäß diesem § 17 entstehende Kosten zu tragen hat.

(4) **Definitionen**

"**Anpassungstag**" ist der durch die *Emittentin* in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* als solcher bezeichnete Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht ursprünglich an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem *Vertrag* teilnimmt, frühestens auf den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"**Festgesetzter Kurs**" ist der *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Originalwährung* (gemäß geltender Vorschriften zur Rundung) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe von Artikel 140 Abs. 4 (vormals Artikel 109 l (4)) des *Vertrags* festgesetzt worden ist.

"**Nationalwährungseinheit**" ist die Währungseinheit

- eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, oder
- in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht ursprünglich an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.

"**Vertrag**" ist der *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgt jegliche Ermessensentscheidung, Ausübung eines Wahlrechts, Bestimmung oder Anpassung gemäß diesem § 17 seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Durch solche Maßnahmen darf kein erhebliches Ungleichgewicht zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* im Vergleich zum Zustand vor der Maßnahme entstehen.

§ 18 Änderungen

(1) **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

(a) Anfechtung durch die *Emittentin*

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung. Dies umfasst solche Fehler, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Emissionspreis des *Wertpapiers* oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich, nachdem die *Emittentin* von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 (1)(a) zu erklären. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses § 18 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bezeichnen. Mit Zugang der Anfechtungserklärung endet die Laufzeit der *Wertpapiere* mit sofortiger Wirkung.

(b) Berichtigungsrecht der *Emittentin* und *Kündigungsrecht* der *Wertpapierinhaber*

Macht die *Emittentin* von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von Abs. (a) durch eine Berichtigung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* korrigieren. Eine Berichtigung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ist unverzüglich nachdem die *Emittentin* von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 und unter Hinweis auf die Geltung dieses § 18 vorzunehmen.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die *Emittentin* auf Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die *Wertpapierinhaber* unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der *Wertpapiere* zumutbar sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der *Wertpapiere* zum Zeitpunkt ihrer Emission ihrem Emissionspreis angenähert wird.

Die Berichtigung wird vier Wochen nach erfolgter Veröffentlichung wirksam; hierauf und auf das *Kündigungsrecht* der *Wertpapierinhaber* ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Vor Wirksamwerden der Berichtigung ist jeder *Wertpapierinhaber* zur Kündigung der von ihm gehaltenen *Wertpapiere* berechtigt. Die Kündigung wird bei Zugang der *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin* wirksam. Bei einer solchen Kündigung ist die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* davon innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung in Kenntnis zu setzen. Einer Kündigung kommen dabei dieselben Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach Abs. (a).

(c) Höhe des *Auszahlungsbetrags* bei Anfechtung bzw. Kündigung

Bei Anfechtung durch die *Emittentin* nach Abs. (a) oder Kündigung durch *Wertpapierinhaber* nach Abs. (b) erhalten die betroffenen *Wertpapierinhaber* einen Betrag in Höhe des Marktpreises der *Wertpapiere* am *Geschäftstag* nach dem Wirksamwerden der Anfechtung oder Kündigung. Die entsprechende Zahlung ist am fünften *Geschäftstag* nach diesem Datum fällig. Weist ein *Wertpapierinhaber* nach, dass der von ihm für den Erwerb der *Wertpapiere* aufgewendete Betrag abzüglich von der *Emittentin* bereits geleisteter Zahlungen höher ist als der Marktpreis, so steht ihm der entsprechende Differenzbetrag zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht der *Wertpapierinhaber*

zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

Bei *Wertpapieren*, die zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen sind (nachfolgend als "**Börsennotierung**" bezeichnet), entspricht der Marktpreis im Sinne von Abs. (a) und Abs. (b) dem von der Wertpapierbörse zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlichten Schlusspreis. Bei mehreren Wertpapierbörsen entspricht der Marktpreis dem Schlusspreis an der Wertpapierbörse mit dem zuletzt erzielten höchsten Transaktionsvolumen der *Wertpapiere*. Wurde an diesem Tag ein Schlusspreis nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine *Marktstörung* vor, finden die Bestimmungen des § 5 Anwendung. Dies geschieht mit der Maßgabe, dass als *Referenzwert* für die Zwecke dieser Bestimmungen das *Wertpapier* selbst gilt. Bei *Wertpapieren* ohne *Börsennotierung* wird der Marktpreis von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Falls Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eindeutig im Widerspruch zu anderen darin enthaltenen Informationen stehen oder die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eindeutig unvollständig sind, kann die *Emittentin* die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß § 16 berichtigen oder ändern. Dies gilt unbeschadet Artikel 23 der *Prospektverordnung*. Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Bedingungen an sich zur Anwendbarkeit von Bestimmungen eines bestimmten Inhalts führt, auf Grundlage dieses Inhalts oder anderweitig auf Grundlage von Informationen, die gültig gewesen wären, wenn der Fehler auf Seiten der *Emittentin* nicht aufgetreten wäre.

(e) Stark erhöhter Marktpreis auf Grund unmittelbar erkennbarer Fehler

- Haben sich die Fehlerhaftigkeit einer Wertpapierbedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des *Wertpapiers* sachkundigen Anleger geradezu aufgedrängt, und
- ergibt ein Vergleich der Marktpreise des *Wertpapiers* auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der ersten Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts,

so gilt in jedem Fall der richtige Inhalt anstelle des fehlerhaften.

Die *Emittentin* kann sich einzelnen *Wertpapierinhabern* gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die *Wesentlichen Merkmale* der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer

Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(2) **Wertpapiere, die nicht deutschem Recht unterliegen**

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als Anwendbares Recht ein anderes als das deutsche Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

Die *Emittentin* kann diese Emissionsbedingungen oder die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ändern, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig. Solche Änderungen müssen der *Emittentin* angemessen und erforderlich erscheinen, um den wirtschaftlichen Zweck der Emissionsbedingungen oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu wahren. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

Eine solche Änderung

- beeinflusst die Interessen der *Wertpapierinhaber* nicht wesentlich nachteilig,

  oder

- ist formaler, geringfügiger oder technischer Art, oder soll dazu dienen,
- einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler zu berichtigen,
- oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Emissionsbedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen.

In jedem dieser Fälle vergewissert sich die *Emittentin* zuerst, dass die Ausübung des Ermessenspielraums angemessen und erforderlich ist, und sie prüft, ob gegebenenfalls angemessene Alternativen bestehen, die keine erheblichen Zusatzkosten für die *Emittentin* oder ihre *Verbundenen Unternehmen* mit sich bringen. Nach einer Änderung gemäß diesem § 18 kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ändern und neu fassen.

Die *Wertpapierinhaber* werden über solche Änderungen nach § 16 benachrichtigt. Das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die *Wesentlichen Merkmale* der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(3) **Wertpapiere mit *Proprietären Indizes* als *Referenzwert***

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert* um einen *Proprietären Index*, ist die dafür maßgebliche Indexbeschreibung im Hinblick auf vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen wie ein Bestandteil der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zu behandeln. Liegen die in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthaltenen Voraussetzungen für eine Änderung,

Berichtigung oder Ergänzung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* vor, werden vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen an der Indexbeschreibung so behandelt, als nähme die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* die jeweilige Änderung, Berichtigung oder Ergänzung mit Geltung für den *Basiswert* (einschließlich aller im *Index* enthaltenen *Maßgeblichen Referenzwerte*) vor. Erfüllt eine vom Index Sponsor vorgenommene Änderung einer Indexbeschreibung nicht die Voraussetzungen der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, wird sie bei Anwendung der Emissionsbedingungen nicht berücksichtigt. Erforderlichenfalls berechnet die *Berechnungsstelle* den Stand des Index auf Grundlage der unmittelbar vor der maßgeblichen Änderung geltenden Indexbeschreibung.

"**Proprietärer Index**" ist ein Index, dessen Index Sponsor die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* ist.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die so weit wie möglich den wirtschaftlichen Zwecken der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in den Emissionsbedingungen.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) **Englischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* englischem Recht. Niemand ist berechtigt, Ansprüche unter den *Wertpapieren* auf Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen. Andere Ansprüche oder Rechtsmittel bleiben hiervon unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, England.

(2) **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* deutschem Recht.

Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den Emissionsbedingungen ist Frankfurt am Main.

(3) **Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* italienisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* italienischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Mailand.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den Emissionsbedingungen ist Mailand. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Mailand zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(4) **Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* portugiesisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* portugiesischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist Portugal. Der portugiesischen Rechtsprechung unterliegende Verfahren werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Lissabon verhandelt.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Portugal (Sucursal em Portugal). Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den Emissionsbedingungen ist Lissabon. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Lissabon

zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(5) **Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* spanisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* spanischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist Madrid. Daher werden diesbezügliche Gerichtsverfahren, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Madrid verhandelt.

Die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den Emissionsbedingungen erfolgt durch die spanische Niederlassung der Deutsche Bank AG (Sucursal en España) in Madrid und alle Zahlungen werden für sämtliche Zwecke in Madrid angewiesen. Daher gilt: Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts, Aufsichtsrechts, von Verwaltungsvorschriften, höherer Gewalt oder anderweitig) nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten über die Deutsche Bank AG, Sucursal en España in Madrid zu erfüllen oder Zahlungen über die spanische Niederlassung anzuweisen, so hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten oder die Anweisung von Zahlungen durch die *Emittentin* über eine andere Niederlassung oder in einem anderen Land als Spanien zu fordern.

§ 21 Portugiesische Wertpapiere

Dieser § 21 gilt nur für Portugiesische Wertpapiere.

(1) **Versammlungen der Wertpapierinhaber**

(a) *Wertpapierinhaber* einer bestimmten *Serie* Portugiesischer *Wertpapiere* sind zur Einberufung von Versammlungen mit dem Zweck berechtigt, Beschlüsse in Angelegenheiten von Interesse für diese *Wertpapierinhaber* zu fassen. Dieses Interesse umfasst u. a. die Änderung oder Aufhebung von Emissionsbedingungen sowie die Ernennung eines gemeinsamen Vertreters. Dies basiert auf Art. 355 bis 359 des portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 (verabschiedet per Gesetzesdekret 262/86) und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 20. Mai 1999 in jeweils geltender Fassung. Die Ausübung dieses Rechts kann die vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde erfordern und steht unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*.

(b) Der gemeinsame Vertreter kann eine Rechtsanwaltskanzlei, ein zugelassenes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, ein Finanzintermediär, ein in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Vertretung von Anlegern berechtigter Dienstleister oder eine natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die kein *Wertpapierinhaber* zu sein braucht. In Bezug auf den gemeinsamen Vertreter dürfen keine Umstände vorliegen, durch die seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wäre. Er darf insbesondere mit keinem Interesse einer bestimmten Gruppe in Verbindung stehen.

(c) Eine Versammlung der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* einer bestimmten *Serie* kann jederzeit durch den gemeinsamen Vertreter einberufen werden. Falls

(i) kein gemeinsamer Vertreter ernannt wurde,

(ii) ein gemeinsamer Vertreter sich weigert, eine Versammlung einzuberufen, oder

(iii) die Einberufung einer Versammlung nicht möglich ist,

kann eine Versammlung von der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal einberufen werden. Eine solche Versammlung muss auf jeden Fall einberufen werden, wenn dies von Inhabern Portugiesischer *Wertpapiere* gefordert wird, die mindestens 5% des Gesamtnennbetrags der Portugiesischen *Wertpapiere* der jeweiligen *Serie* halten. Andernfalls können die Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* gerichtlich die Einberufung der Versammlung erwirken. Datum, Uhrzeit und Ort von Versammlungen der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* müssen von dem gemeinsamen Vertreter bzw. der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, genehmigt werden. Diese Angaben sind in der Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* anzugeben.

(d) Die Mitteilung über die Einberufung einer solchen Versammlung ist mindestens 30 Kalendertage vor dem Datum der Versammlung wie folgt zu veröffentlichen:

- nach geltendem Recht und einschlägigen Bestimmungen (einschließlich entsprechender Vorschriften von *Interbolsa*, der CMVM oder einer

Wertpapierbörse, an der die Portugiesischen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen sind), und

- über die Webseite der CMVM (www.cmvm.pt)

(2) **Offenlegungspflichten gegenüber *Interbolsa***

Zu jeder *Serie* Portugiesischer *Wertpapiere* muss die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* der *Interbolsa* Informationen zu den Beträgen zur Verfügung stellen, die an die Inhaber der Portugiesischen *Wertpapiere* zu zahlen sind. Dies muss bis spätestens zum vierten *Geschäftstag* vor Auszahlung dieser Beträge an die *Wertpapierinhaber* erfolgen. Abweichend hiervon kann sie mit *Interbolsa* in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* ein späteres Datum vereinbaren. Auf Anfrage der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* hat ihr die *Emittentin* bis zum vorstehend genannten spätesten Datum sämtliche von *Interbolsa* angeforderten Informationen in Bezug auf diese zahlbaren Beträge zur Verfügung zu stellen.

Annex 1

FORMULAR FÜR DIE LIEFERMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [ ] an [*Basiswert*] gekoppelte [Art des *Wertpapiers*] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle und, im Falle Französischer Wertpapiere dem jeweiligen Kontoinhaber zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London

EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG

Fax: +44 (0)113 336 1979

E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]

[*BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN*]

in Kopie an: [*Bezeichnung der Clearingstelle/des Kontoinhabers*] [Euroclear Bank SA/NV]

[Adresse]

zu Händen von: [ ]

Fax: [ ]

Tel.: [ ]

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: [ ]

Fax: [ ]

Tel.: [ ]

[*Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen*]

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* und im Falle *Französischer Wertpapiere* des jeweiligen *Kontoinhabers*) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung

oder Übersendung an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* nicht unverzüglich in Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der *Wertpapiere*

Gesamtnennbetrag der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die *Clearingstelle/*den *Kontoinhaber*] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, das nachstehend angegebene Konto bis einschließlich zum Fälligkeitstag mit dem Gesamtnennbetrag der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, zu belasten und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle/*den *Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

3. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* ist folgendem Konto bei [*maßgebliche(s) Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

4. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:]

[*Nichtzutreffendes löschen]

5./6. *Wertpapierinhaberauslagen*

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] hiermit unwiderruflich an, von den[mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer **4 oben** aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Stichtag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

6./7. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von *US-Personen*

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere*, ausübt oder hält, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine *US-Person* ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Rückzahlung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[*Nichtzutreffendes löschen]

[7./8.] Verwendung der *Liefermitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der *Wertpapierinhaber(s)*:

Unterzeichnet durch:

Datum:

DEFINITONSVERZEICHNIS

Definitionen	Verweise
Absicherungsmaßnahmen	§ 5 (3) (a)
Abwicklungsart	§ 1 (3) (d)
Abwicklungsmaßnahme	§ 12 (2) (a)
Abwicklungsstörung	§ 3 (9) (a) (ii)
Abwicklungswährung	§ 1 (3) (d)
Aktiengesellschaft	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Allgemeine Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Anfänglicher Emissionspreis	§ 1 (3) (d)
Anfangs-Bewertungstag	§ 1 (3) (d)
Anlagerichtlinien	§ 6 (5) (g) (ii) 7.
Anlageverwaltungsvereinbarung	§ 6 (5) (h) (i)
Anpassungs- /Beendigungsereignis	§ 6 (2)
Anpassungs- /Beendigungsmitteilung	§ 6 (3) (e) (i)
Anpassungs- /Beendigungsbeschränkung	§ 6 (4) (e)
Anpassungsereignis	§ 6 (1) (a)
Anpassungstag	§ 17 (4)
Ausgleichsbetrag	§ 1 (1)
Ausschüttung	§ 3 (7) (a), (b), (c) und (d)
Auszahlungsbetrag	§ 1 (3) (a)
Basiswert	§ 1 (3) (d)
Beendigung	§ 6 (5) (a) (ii) 4.; § 6 (5) (c) (ii) 3.
Beobachtungstermine	§ 5 (1)
Berechnungsstelle	§ 9 (1) (a)
Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG	§ 7 (5)
Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Bestimmte Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin	§ 6 (3) (f)
Bewertungstag § 1 (3) (d)	§ 1 (3) (d)
Bezugsverhältnis	§ 1 (3) (d)
BKEE	§ 6 (3) (f)
Börsennotierung	§ 18 (1) (c)
Clearingstelle	§ 1 (3) (d)
Clearingsystem für die Physische Lieferung	§ 1 (3) (b)
Commodity Exchange Act	Annex 1 Nr. 6./7.

Definitionen	**Verweise**
CVM	§ 1 (3) (d)
Derivative Komponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Derivativer Wert	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Deutsche Bank AG, Niederlassung London	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal en España	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Drittberechnungsstelle	§ 9 (2) (b)
Eingeschränkte Änderung	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt	§ 1 (3) (d)
Einstellung der Börsennotierung	§ 6 (5) (a) (ii) 1., § 6 (5) (c) (ii) 1.
Emissionstag	§ 1 (3) (d)
Emissionsvolumen	§ 1 (3) (d)
Emittentin	§ 1 (3) (d)
Ereignis der Rechtswidrigkeit	§ 6 (4) (d) (i)
Ereignis Höherer Gewalt	§ 6 (4) (g)
Ersatzmarkt	§ 5 (5) (a)
Ersatzschuldnerin	§ 13 (1)
Ersetzungsereignis	§ 13 (1)
Erstwährung	§ 5 (2) (c), § 6 (5) (e)
Eurozone	§ 5 (5) (b)
Festgelegte Laufzeit	§ 5 (5) (c)
Festgelegte Partei	§ 6 (5) (g)
Festgesetzter Kurs	§ 17 (4)
Fonds	§ 6 (5) (g)
Fondsanteil	§ 6 (5) (g)
Fondsmanager	§ 6 (5) (g)
Französische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Geschäftstag	§ 1 (3) (d)
Globalurkunde	§ 7 (1) (a)
Grundvoraussetzungen	§ 13 (1)
Gültige Mitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Handelstag	§ 1 (3) (d)

Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert	§ 6 (3) (g) (ii)
Hedging-Gegenpartei	§ 5 (3) (b)
Iberclear	§ 1 (3) (d)
Index-Sponsor	§ 5 (3) (c)
Informationsdokument	§ 6 (5) (g)
Inhaber von Wertpapieren	§ 7 (5)
Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers	§ 7 (5)
Insolvenz	§ 6 (5) (a) (ii) 2. ; § 6 (5) (c) (ii) 2.
Interbolsa	§ 1 (3) (d)
Italienische Clearingstelle	§ 1 (3) (d)
Kontrolle	§ 5 (3) (n) unter "Verbundenes Unternehmen"
kontrollieren	§ 5 (3) (n) unter "Verbundenes Unternehmen"
Korbbestandteil	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Gewichtung	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Stand	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Währung	§ 1 (3) (c)
Kündigungserklärung	§ 2 (3) (b)
Kündigungsfrist	§ 2 (3) (b)
Kündigungsperiode	§ 2 (3) (b)
Kündigungsrecht	§ 2 (3) (a)
Letztmöglicher Handelstag	§ 5 (3) (d)
Lieferbestand	§ 1 (3) (b)
Liefereinheit	§ 1 (3) (b)
Liefermitteilung	§ 2 (2) (b)
Marktrelevanter Zeitpunkt	§ 5 (5) (d)
Marktstörung	§ 5 (2)
Marktwert	§ 3 (9) (e), § 6 (3) (f)
Maßgebliche Bestimmungen	§ 9 (2) (a)
Maßgebliche Börse	§ 5 (3) (e)
Maßgebliche Währung	§ 6 (5) (e)
Maßgeblicher Markt	§ 5 (5) (e)
Maßgeblicher Referenzwert	§ 5 (3) (g)
Maßgeblicher Tag	§ 11 (2) (b)
Maßgebliches Land	§ 5 (3) (f)
Master-Fonds	§ 6 (5) (g)
Mindesttilgung	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Multi-Exchange Index	§ 5 (3) (h)

Nachfolger des Index-Sponsors	§ 6 (5) (b) (i) 1.
Nationalwährungseinheit	§ 17 (4)
Nicht-US Person	§ 2 (2) (b) (vi) 2., Annex 1 Nr. 6./7.
Obergrenze	§ 6 (5) (g)
Optionsmitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Options-Stichtag	§ 6 (3) (e) (iii)
Originalwährung	§ 17 (1) (b)
Planmäßiger Bewertungstag	§ 5 (1) (a)
Proprietärer Index	§ 18 (3)
Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung	§ 1 (3) (c)
Rechtsänderung	§ 6 (6) (a)
Referenzbanken	§ 5 (5) (f)
Referenzemittent	§ 6 (5) (c) (ii)
Referenzstelle	§ 5 (3) (k)
Referenzwährung	§ 5 (3) (i)
Referenzwert	§ 5 (3) (j)
Register	§ 8 (3) (a)
Registerführende Stelle	§ 8 (4)
Registerstelle	§ 8 (3) (a)
Relevanter Index	§ 6 (4)
Repräsentativer Betrag	§ 5 (5) (g)
Schlussreferenzpreis	§ 1 (3) (d)
Schwellenland-Basiswert	§ 5 (2) (c)
Serie	§ 1 (1)
Spanische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Steueränderung	§ 6 (6) (a)
Stichtag	§ 2 (2) (b)
Störungsbedingter Abwicklungsbetrag	§ 3 (9) (c)
T2S	§ 1 (3) (d)
Tilgungsbetrag bei Fälligkeit	§ 6 (3) (f)
Tilgungstag	§ 2 (3) (b)
Übergangsfrist	§ 3 (10)
Übernahmeangebot	§ 6 (5) (a) (ii) 5., § 6 (5) (g) (i) 6.
Üblicher Börsenschluss	§ 5 (3) (n)
Umrechnungskurs	§ 1 (3) (d)
US-Person	§ 2 (2) (b) (vi), Annex 1 Nr. 6./7.
Verbundene Börse	§ 5 (3) (m)
Verbundenes Unternehmen	§ 5 (3) (n)

Vereinigte Staaten	Annex 1 Nr. 6./7.
Verschmelzung	§ 6 (5) (a) (ii) 3.
Verschmelzungsdatum	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Vertrag	§ 17 (4)
Wechselkurs	§ 6 (5) (e)
Wert der Sparkomponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Wertpapier	§ 1 (1)
Wertpapiere	Annex 1
Wertpapierinhaber	§ 1 (1), § 7 (5)
Wertpapierinhaberauslagen	§ 2 (4) (d)
Wertpapierkomponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Wertstellungstag bei Emission	§ 1 (3) (d)
Wesentliche Merkmale	§ 1 (3) (d)
Zahl- und Verwaltungsstelle	§ 8 (2)
Zahltag	§ 3 (5) (a)
Zeitpunkt der Notierung	§ 5 (3) (o)
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle	§ 8 (2)
Zentrales Register	§ 7 (1) (a)
Zentralregisterwertpapier	§ 7 (1) (a)
Zusätzlichen Voraussetzungen	§ 13 (1)
Zusätzlicher Ausübungstag	§ 6 (1) (d)
Zweitwährung	§ 6 (5) (e)

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel zeigt alle möglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die für die *Wertpapiere* Anwendung finden können. Diese werden in Form von Definitionen dargestellt und die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen aufgezeigt.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS
BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

7.1 Einleitung / Benutzerhinweis 192

7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere 192

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Anleihe 241

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Anleihe mit Cap 241

Produkt Nr. 3: Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap 241

Produkt Nr. 4: Shark-Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanischer Barrierenbeobachtung 244

Produkt Nr. 5: Shark-Anleihe mit Kapitalschutz und Europäischer Barrierenbeobachtung 246

Produkt Nr. 6: Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature 247

Produkt Nr. 7: Twin Win Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanischer Barrierenbeobachtung 249

Produkt Nr. 8: Lock In Kapitalschutz-Anleihe 251

Produkt Nr. 9: Lock In Kapitalschutz-Anleihe mit Cap 251

Produkt Nr. 10: Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature und Snowball-Zins 252

Produkt Nr. 11: Rainbow Return-Anleihe mit Kapitalschutz 253

Produkt Nr. 12: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis 255

Produkt Nr. 13: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne Basispreis 255

Produkt Nr. 14: Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz 256

Produkt Nr. 15: Rainbow Return-Anleihe mit Teilkapitalschutz 258

Produkt Nr. 16: Teilkapitalgeschützte Digitale-Zins-Anleihe mit zweiter Zinsschwelle und Abschlägen 260

Produkt Nr. 17: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) 265

Produkt Nr. 18: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) und Mindestzins 265

Produkt Nr. 19: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) 265
Produkt Nr. 20: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) und Mindestzins 265
Produkt Nr. 21: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long) 267
Produkt Nr. 22: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short) 267
Produkt Nr. 23: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) 271
Produkt Nr. 24: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) 271
Produkt Nr. 25: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) 272
Produkt Nr. 26: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) 272
Produkt Nr. 27: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) 274
Produkt Nr. 28: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) 274
Produkt Nr. 29: Doppelzins-Barriere-Anleihe 278
Produkt Nr. 30: Anleihe mit annualisiertem Kupon 280
Produkt Nr. 31: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins 281
Produkt Nr. 32: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins 283
Produkt Nr. 33: Aktienanleihe 285
Produkt Nr. 34: Aktienanleihe Plus 285
Produkt Nr. 35: Aktienanleihe PlusPro 285
Produkt Nr. 36: Easy Aktienanleihe 285
Produkt Nr. 37: Aktienanleihe Plus Worst of Basket 287
Produkt Nr. 38: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation 288
Produkt Nr. 39: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket 289
Produkt Nr. 40: Easy Aktienanleihe Worst of Basket 289
Produkt Nr. 41: Nullkupon-Anleihe 290
Produkt Nr. 42: Schatzanleihe 290
Produkt Nr. 43: Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin 290
Produkt Nr. 44: Festzinsanleihe 290
Produkt Nr. 45: Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin 290
Produkt Nr. 46: Festzinsanleihe Plus 290
Produkt Nr. 47: Festzinsanleihe Plus mit Zins-Beobachtungstermin 290
Produkt Nr. 48: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins 291
Produkt Nr. 49: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF 293
Produkt Nr. 50: Marktzinsanleihe (fest, variabel) 295
Produkt Nr. 51: Marktzinsanleihe (variabel, fest) 295
Produkt Nr. 52: Marktzinsanleihe Pur 295
Produkt Nr. 53: Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins 295

Produkt Nr. 54: Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins 295
Produkt Nr. 55: Floater-Anleihe 296
Produkt Nr. 56: Leveraged Floater-Anleihe 298
Produkt Nr. 57: Inflationsanleihe 299
Produkt Nr. 58: Zins-Lock-In-Anleihe 301
Produkt Nr. 59: Lock-In-Schuldverschreibung 302
Produkt Nr. 60: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe 304
Produkt Nr. 61: Rolling Lock-In plus Anleihe 306
Produkt Nr. 62: ZinsPlus-Anleihe 308
Produkt Nr. 63: Switchable Anleihe 310
Produkt Nr. 64: Range Accrual-Anleihe 312
Produkt Nr. 65: Range Accrual-Anleihe mit Mindestzins 312
Produkt Nr. 66: Range Accrual Steepener-Anleihe 312
Produkt Nr. 67: Range Accrual Steepener-Anleihe mit Mindestzins 312
Produkt Nr. 68: Digital Airbag-Anleihe 315
Produkt Nr. 69: Cliquet Anleihe 317
Produkt Nr. 70: Währungs-Anleihe 318
Produkt Nr. 71: Doppelwährungsanleihe 1 319
Produkt Nr. 72: Doppelwährungsanleihe 2 319
Produkt Nr. 73: An Waren gebundene Doppelwährungsanleihe 319
Produkt Nr. 74: Single Underlying Callable-Anleihe 320
Produkt Nr. 75: Callable Anleihe Worst of Basket 320
Produkt Nr. 76: Recovery-Anleihe 320
Produkt Nr. 77: Currency Chooser Basket-Anleihe 325
Produkt Nr. 78: Steepener-Anleihe 328
Produkt Nr. 79: Steepener-Anleihe mit Lock In 328
Produkt Nr. 80: Anleihe mit linearer Partizipation 329
Produkt Nr. 81: Zielzins-Anleihe mit vorzeitiger Rückzahlung 331
Produkt Nr. 82: Zielzins-Anleihe 331
Produkt Nr. 83: Drop-Back Anleihe 333
Produkt Nr. 84: Rainbow Return-Anleihe 337
Produkt Nr. 85: Phoenix Autocallable-Anleihe 339
Produkt Nr. 86: Express Autocallable-Anleihe 340
Produkt Nr. 87: Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung 342
Produkt Nr. 88: Autocallable Anleihe mit Memory-Zins 343
Produkt Nr. 89: Lookback-Anleihe 346

Produkt Nr. 90: Autocallable Anleihe Worst of Basket 348
Produkt Nr. 91: Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)..... 352
Produkt Nr. 92: Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere 354
Produkt Nr. 93: Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket 354
Produkt Nr. 94: Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) 360
Produkt Nr. 95: Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins 362
Produkt Nr. 96: Express Anleihe 368

7.1 Einleitung / Benutzerhinweis

Dieses Kapitel enthält anfangs unter dem Abschnitt "Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" Definitionen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten können. Anschließend folgen in dem Abschnitt „Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" spezielle Bestimmungen, die den jeweiligen Produktstrukturen einzeln oder auch gruppenweise zugeordnet sind und zusätzlich zu den allgemeinen Definitionen Anwendung finden können. Die Allgemeinen auf die *Wertpapiere* anwendbare Definitionen und die Spezifischen auf die *Wertpapiere* anwendbare Definitionen bilden zusammen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen mit den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die prospektrechtlich verbindlichen Emissionsbedingungen für die *Wertpapiere*.

Eine für die jeweilige Emission[3] vervollständigte Fassung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten sein.

7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen[4]

Allgemeine Angaben

Typ des Wertpapiers	*Schuldverschreibung* [*ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen*] [Typ: [*Produkttyp einfügen*]]
ISIN	[ ]
[WKN	[ ]]
[Valoren	[ ]]

[3] Die *Endgültigen Bedingungen* werden die Informationen in diesem *Basisprospekt* nur in Übereinstimmung mit der *Prospektverordnung* und allen anwendbaren Regeln für den Inhalt der *Endgültigen Bedingungen* ändern und vervollständigen.

[4] Für folgende allgemeine auf die *Wertpapiere* anwendbare Definitionen gilt: Sofern eine Definition eine Option für eine von der *Emittentin* noch festzulegenden Anzahl oder einen Betrag vorsieht, dann darf diese Option nur angewendet werden, wenn die *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden und diese Anzahl oder dieser Betrag nicht zu Beginn des Angebotszeitraums feststehen.

[Common Code	[ ]]
Emittentin	[*Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main*] [*Deutsche Bank AG, Niederlassung London*] [*Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand*] [*Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal*] [*Deutsche Bank AG, Surcusal en España*] [*Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich*]
Anzahl der *Wertpapiere*	[bis zu] [*Anzahl einfügen*] [*Betrag einfügen*] [*Typ einfügen*] [*Wertpapiere*] [*Schuldverschreibungen*] [Anleihen] [*ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen*] [zu je [*Betrag einfügen*] mit einem Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Betrag einfügen*]] [*Ist das Emissionsvolumen nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags aufnehmen*]
[*Anfänglicher Emissionspreis*	[*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je [*Typ einfügen*] [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [Anleihe] [*Wertpapier*]] [bis zum *Emissionstag*][(ausschließlich)][ ]]
[*Emissionspreis*	[[Am *Emissionstag*] [anfänglich] [*Betrag einfügen*] [je [*Typ einfügen*] [*Schuldverschreibung*] [Anleihe] [*Wertpapier*] [*ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen*]] [Der *Emissionspreis* [je [*Typ einfügen*] [*Schuldverschreibung*] [Anleihe] [*Wertpapier*] [*ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen*]] wird zunächst am *Emissionstag* festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]] [[Anfänglich] [*Betrag einfügen*] [je [*Typ einfügen*] [*Schuldverschreibung*] [Anleihe] [*Wertpapier*] [*ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen*]]. [Nach der Emission der *Wertpapiere* wird der [*Emissionspreis*] [Preis der *Wertpapiere*] kontinuierlich angepasst.]]]

Basiswert

Basiswert [*Wenn sich die Wertpapiere auf einen Basiswert A und einen Basiswert B beziehen: bitte A einfügen und für Basiswert B entsprechenden Eintrag einfügen*]	[*Bei einzelnem Basiswert bitte einfügen*: Typ: [*Aktie*] [*Index*] [*Anderes Wertpapier*] [*Ware*] [*Wechselkurs*] [*Futures-Kontrakt*] [*Fondsanteil*] [*Zinssatz*] [*falls der Basiswert gemäß § 5 (2) (c) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen:*, *Schwellenland-Basiswert* (§ 5 (2) (c) *Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere*)] Bezeichnung: [ ] [Der Preis für [ ] an der *Referenzstelle*] [(Preisindex)] [(Performance Index)] [([*Typ des Index einfügen*])] [Monats-Terminkontrakt [ ]] [RIC: [ ]] [, der bei Eintritt eines *Ersetzungsereignisses* zum *Ersetzungstag* durch den jeweils geltenden Nachfolge-Future ersetzt wird. In dem Fall einer Ersetzung sind alle Verweise auf den als *Basiswert* geltenden Future in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. [Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die *Berechnungsstelle* gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem *Ersetzungsereignis* Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen

Position des *Wertpapierinhabers* vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem offiziellen Schlusspreis des Futures und dem offiziellen Schlusspreis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.]

Stellt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die *Emittentin* die Wertpapiere in Übereinstimmung mit §6(3)(e) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*.]

[Index Sponsor][Sponsor][Emittent][des *Basiswerts*][Sponsor oder Emittent]: [ ]

[*Referenzstelle*: [wie in § 5 (3) (k) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* definiert] [ ] [Seite [ ] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][ ]] [Seite [ ] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[*Barrieren-Referenzstelle*: [ ] [Seite [ ] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][ ]] [Seite [ ] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[*Multi-Exchange Index*: [Zutreffend][Nicht zutreffend]]

[*Verbundene Börse*: [wie in § 5 (3) (m) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* definiert] [ ]]

[*Maßgebliche Börse*: [ ]]

[*Fondsgeschäftstag*: [Anwendbar][Nicht anwendbar]]

[*Referenzwährung*: [ ]]

[Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet [keine] Anwendung.]

[*Basiswährung*: [ ]]

[Fremdwährung: [ ]]

ISIN**:** [ ]]

[*Gibt es keinen Basiswert, bitte einfügen*: Keiner]

[*Im Falle eines Korbs bitte einfügen*:

Ein *Korb* von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: [*bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Basiswerts einfügen – Aktien, Indizes, Andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze*:]

Art des *Korb-bestand-teils*	[*falls der Basiswert gemäß § 5 (2) (c) der Allgemei-nen Beding-ungen der Wertpapier e als Schwellen-land-Basiswert gelten soll, bitte einfügen*: ***Schwel-lenland-Basiswert* (§5(2) (c)**	**Bezeich-nung des *Korb-bestand-teils***	**[Index Sponsor] [oder] [Sponsor oder Emittent] des *Korb-bestand-teils***	**[*Referenz-stelle*][Fixi ngpreis Sponsor]**	**[[Bloombe rg][/][Reut ers][/][ ][/] Wertpapie rkennnum mer / ISIN des *Korb-bestandtei ls*] [Fixing-preis-Stelle]**

	***Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere*)]**				
[*Aktie*] [*Index*] [*Multi-Exchange Index: [nicht] anwendbar*] [*Anderes Wertpapier*] [*Ware*] [*Wechselkurs*] [*Futures-Kontrakt*] [*Fondsanteil*] [*Zinssatz*]	[*Bei jedem Korbbestandteil angeben, falls bei einem Korbbestandteil einschlägig*:] [Ja] [Nein]	[*bitte Bezeichnung einfügen*]	[*bitte Angaben einfügen*]	[*bitte Referenzstelle einfügen*]	[*bitte ggf. WKN/ISIN einfügen*]
Bezeichnung des *Korbbestandteils*	**[*Fondsgeschäftstag*]**	**[*Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung*]**	**[*Korbbestandteil-Gewichtung*]**	**[*Korbbestandteil-Währung*]**	**[*Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt für den Korbbestandteil* und *Maßgeblicher Umtauschtag für den Korbbestandteil*]**
[ ]	[anwendbar][nicht anwendbar]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Bezeichnung des *Korbbestandteils*	**[*Tilgungsschwelle*]**	***Maßgeblicher Wert des Korbbestand-teils***	**[*Zinsschwel-le*]**	**[*Verbundene Börse*]**	**[*Korb*-währungsumrechnung][*Korbbestandteilwährung*]**

[ ]	[ ] [(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises]* (b) in Bezug auf den *[ ] Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] (c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]	[ ]	[ ] [(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises]* (b) in Bezug auf den *[ ] Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] (c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]	[ ]	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [ ]

[*Nachstehend Folgendes einfügen, sofern für spezifische Bedingungen erforderlich*:]

Bezeichnung des *Korbbestandteils*	**[*Obere*][*Untere*][*Barriere*]**	**[*Bezugsverhältnis*]**	**Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands**	***Anfangsreferenzpreis***	***Barrieren Prozentsatz***	***Korbbestandteil-Barriere***	**Prozentsatz für die Korbbestandteil-Bestimmung**	**[*Basispreis*]**

[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]

[*Nachstehende Tabelle einfügen, wenn der „Abgeleitete Währungspreis" als „Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils" angegeben ist*:]

Bezeichnung des *Korbbestandteils*	***Basiswährung***	***Referenzwährung***	**[*Fixingpreis Sponsor*]**	**[*Fixingpreis Stelle(n)*]**	**[*Fallback Fixing*]**	**[*Fallback Fixing Seite*]**
[*einfügen*]	[*Basiswährung einfügen*]	[*Referenzwährung einfügen*]	[*einfügen*]	Fixingpreis Stelle(n) [ist][sind] [*einfügen*] [und] [*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]

[*Folgendes einfügen, wenn sich der Basiswert auf separate Portfolios bezieht*:]

Bezeichnung des *Korbbestandteils*	**[ ]**	***Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung* für das Portfolio A ("Portfolio A")**	***Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung* für das Portfolio B ("Portfolio B")**	***Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung* für das Portfolio C ("Portfolio C")**	***Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung* für das Portfolio [ ] ("Portfolio [ ]")**
[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]

]

[*Basiswertersetzung* *Basiswertersetzung* findet Anwendung [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*]]

[*Ersatzvermögenswert* [ ]]

[*Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* [ ]]

[*Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Nachfolge-Future* Der an der *Referenzstelle* notierte Futures-Kontrakt, der das gleiche Basiskonzept wie der als *Basiswert* geltende Future hat und bei Eintritt des *Ersetzungsereignisses* die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [ ] betragen muss].

[*Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte* [Ein von der *Berechnungsstelle* nach Eintritt des *Ersetzungsereignisses*] [Der auf den Tag, an dem das *Ersetzungsereignis* eintritt,] [bestimmter] [folgende] *Handelstag*].]

einfügen: Ersetzungstag	
[*Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Ersetzungsereignis*	Liegt vor, wenn [der als *Basiswert* geltende Future eine Restlaufzeit von [*Zahl einfügen*] *Handelstagen* hat] [die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den jeweils als *Basiswert* geltenden Future an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden].]
[*Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Preisdifferenz*	Ist in Bezug auf einen Tag, die Differenz zwischen dem letzten vor dem unmittelbar vorangegangenen *Ersetzungstag* von der *Referenzstelle* jeweils veröffentlichten *Referenzpreis* des [zu ersetzenden] *Basiswerts* und dem offiziellen Schlusspreis des festgelegten *Nachfolge-Futures*.]
[*Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: Rollkosten*	In Bezug auf ein *Ersetzungsereignis* das Produkt aus dem letzten [an der *Referenzstelle* des *Nachfolge-Futures* veröffentlichten] Preis des *Nachfolge-Futures* vor [dem Wirksamwerden der Ersetzung][vor dem *Ersetzungstag]* und [ ]%.]
[*Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Future handelt, der kontinuierlich ersetzt wird, und der Rollover-Faktor anhand des Anfangsreferenzpreises bzw. des Stands des Nachfolge-Futures bestimmt wird, bitte einfügen: Rollover-Faktor*	[(a) für den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zum ersten *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, 1 und (b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* beginnt und am nachfolgenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* endet, das Produkt aus (i) und (ii), wobei: (i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden *Rollover-Faktor* und (ii) dem Quotienten aus (aa) der Differenz aus dem *Referenzpreis* des *Basiswerts* unmittelbar vor dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und den *Rollover-Gebühren* (als Zähler) und (bb) der Summe aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* unmittelbar nach dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, und den *Rollover-Gebühren* (als Nenner) entspricht, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*.] [ ]]
[*Rollover-Ersetzungszeitpunkt*	[jeweils [ ] [[ ] Uhr an dem *Ersetzungstag*], wenn nicht nach Auffassung der *Berechnungsstelle* zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vor, ist der *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* der Zeitpunkt, sobald keine *Marktstörung* mehr vorliegt und ein Preis des *Basiswerts* festgestellt werden kann. Kann aufgrund der *Marktstörung* der *Referenzpreis* für den *Basiswert* bzw. für den *Nachfolge-Future* [bis] [ ] nicht festgestellt werden, bestimmt die *Berechnungsstelle* den *Referenzpreis* für diesen *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des *Basiswerts* bzw. des *Nachfolge-Futures* und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.] [ ]]
[*Rollover-Gebühren*	das Produkt aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* zum *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und [ ]%.]

Produktdaten

Abwicklungsart

[Zahlung]

[Physische Lieferung]

[*Ist entweder physische Lieferung oder Zahlung vorgesehen, bitte einfügen*:

1. [Für den Fall, dass die *Emittentin* sich [nach [billigem] Ermessen] für Physische Lieferung entscheidet und dies den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere* spätestens [*Mitteilungsfrist einfügen*] vor dem *Fälligkeitstag* mitteilt,] [wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn:

   [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [am [*Tag einfügen*] [während [*Zeitraum einfügen*] [des *Beobachtungszeitraums*]], nicht [größer] [kleiner] als [der] [die] [oder gleich [dem] [der]] [*Basispreis*][[*Obere*/*Oberen*] *Barriere*] gewesen ist,]

   [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [am [*Tag einfügen*][zu irgendeinem Zeitpunkt während [*Zeitraum einfügen*] [des *Beobachtungszeitraums*]] [kleiner] [größer] als [der] [die] [oder gleich] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Obere*/*Oberen*] *Barriere*] gewesen ist,]

   [der *Schlussreferenzpreis* [über] [unter] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] liegt,]]

   [Wenn der *Wertpapierinhaber* in einer Liefermitteilung gemäß § 2 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* Physische Lieferung verlangt hat,]

   [Für den Fall, dass der *Schlussreferenzpreis* [[mindestens] eines *Korbbestandteils*] [kleiner] [größer] als [der][die] [oder gleich] [dem] [der] [[*Obere*/*Oberen*] *Barriere*][*Bestimmungsstand*][*Basispreis*][Cap] ist,]

   [Wenn:

   [(A) der *Schlussreferenzpreis* [*eines Korbbestandteils*] [unter] [über] [dem] [der] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*][*Bestimmungsstand*][*Basispreis*] [*Tilgungsschwelle*] [für diesen *Korbbestandteil*] liegt [oder [diesem] [dieser] entspricht] [,][und]

   (B) [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [eines *Korbbestandteils*] [zu irgendeinem Zeitpunkt][während [ ] [des *Beobachtungszeitraums*]] [ ] nicht [über] [unter] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] [für diesen Korbbestandteil] gelegen [oder diesem entsprochen] hat,] [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [eines *Korbbestandteils*] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [während [ ] [des *Beobachtungszeitraums*]] [ ] [unter] [über] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] [für diesen *Korbbestandteil*] gelegen [oder [diesem][dieser] entsprochen] hat,] [der *Schlussreferenzpreis* über [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] liegt [oder [diesem] [dieser] entspricht],]] [und

   (C) der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* nicht [über] [unter] [dem] [der] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*][*Bestimmungsstand*][*Basispreis*] [*Tilgungsschwelle*] für diesen *Korbbestandteil* liegt [oder [diesem][dieser] nicht entspricht]

   [Wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* [[zu keinem Zeitpunkt] [ ] während [ ] [des Beobachtungszeitraums]] [am [*Bewertungstag*] [ ] [nicht]] [ ] [unter] [über] [oder auf] [dem] [der] [*Basispreis] [[Oberen][Unteren] Barriere][Bestimmungsstand*] [gelegen hat][liegt]]

   Physische Lieferung,

2. ansonsten Zahlung]]

Abwicklungswährung

[EUR] [USD] [*Währung einfügen*]

[*Falls für Zinsbeträge eine andere Abwicklungswährung gilt, bitte angeben*]

[*Nennbetrag* [*Betrag einfügen*] [je *Wertpapier*]]

[*Höchstbetrag* [[*Betrag einfügen*][je *Wertpapier*]][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Mindestbetrag* [[*Betrag einfügen*][je *Wertpapier*]][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Bezugsverhältnis* [*Bezugsverhältnis einfügen*][[*Zahl einfügen*] %]

[Eine Zahl, die von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]

[Der Quotient aus [dem *Nennbetrag*] [100] [*Zahl einfügen*] (als Zähler) und dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [multipliziert mit [ ]] (als Nenner).]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem [*Nennbetrag*] [100] [ ] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [*Bewertungstag*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*].]

[*Für Wertpapiere mit Europäischer Ausübungsart, bitte einfügen*:

Der Quotient aus:

(a) [ ][*Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen*: [ ] x [100% – [ ][Laufzeitjahre] x [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen*]% (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[*Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen*:

[Am Emissionstag [ ] und]

(a) [In] [in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*,

[[ ][100% – [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen*]%]

[*basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen*: Der Quotient aus:

(i) [ ] [[[ ] x] 100% – [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen*]%] (als Zähler) und

(ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am *Emissionstag* und

(ii) [ ] [100% – [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen*]%]]

(b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

(i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und

(ii) [ ] [100% – [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen*]%]]

[ist in Bezug auf [einen][den] [*Niedrigsten*] *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter "Basiswert" festgelegte [*Betrag einfügen*] [*Wert einfügen*] [*Prozentsatz einfügen*]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus [(i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei]:

[(a)][(i)] [[*Wert einfügen*] (als Zähler) und][dem Quotienten aus dem *Nennbetrag* (als Zähler) und dem *Anfänglichen Referenzpreis* (als Nenner) für diesen Korbbestandteil und]

[(b)][(ii)] [dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).] [dem *Umrechnungskurs* am *Bewertungstag*] [entspricht]

[In Bezug auf den *Niedrigsten Korbbestandteil* eine Zahl in Höhe des [Quotienten][Produkts] aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:

(i) dem Quotienten aus [Betrag einfügen] (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Nenner) entspricht; und

(ii) dem *Umrechnungskurs* am [*Bewertungstag*][am ersten *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*] entspricht.]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*] [*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* — [ ][Jeder *Ausübungstag*]]

[*Tilgungs-Bestimmungsstand*

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [*Maßgebliche Wert* des *Referenzpreises*][unter „Settlement Prices" veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] [des *Basiswerts*][eines *Korbbestandteils*] [an der *Referenzstelle*] [[der][*Bezeichnung des Auktionspreises einfügen*] um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]] [beim [London [Silver] Fixing] [ ] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Wechselkurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

[*Tilgungsschwelle*

[*Bei gleich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen*: [Wert einfügen] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen*:

(a) In Bezug auf den [*Ersten Beobachtungstermin*][*Ersten Beobachtunszeitraum*], [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

(b) in Bezug auf den [[ ] *Beobachtungstermin*] [[*Zweiten*][ ] bis [ ] *Beobachtungstermin*] [[ ] *Beobachtunszeitraum*], [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Falls erforderlich wiederholen*]

(c) in Bezug auf den [*Letzten Beobachtungstermin*][*Letzten Beobachtunszeitraum*], [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt und die Tilgungsschwelle für jeden Korbbestandteil anders ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" [für das entsprechende Datum] angegebene Betrag]]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[*Barrierenbestimmungsstand*]

[*Barrieren-Bestimmungsstand*

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [*Zeitpunkt einfügen*] [an einem [*Relevanten*] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [ ] [bzw. [ ]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][ ]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und]

in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n] Schluss-] [Kurs] [Preis] [Stand] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [*Maßgebliche Wert des Korbbestandteils*] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]].

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich um nicht europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen*: [Zu einem beliebigen Zeitpunkt an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des *Basiswerts*] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*[, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:*

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] [*Relevanten*] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

(a)] [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][*Bitte Modus für die Bestimmung einfügen*] an diesem [*Relevanten*] *Beobachtungstermin* [und]

[(b)] [*Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:* der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem [*Relevanten*] *Beobachtungstermin.*

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times BBG_{i,t} \,]$$

[(b)] [*Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:* dem Quotienten aus:

(i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem [*Relevanten*] *Beobachtungstermin* (als Zähler) und

(ii) dem an diesem [*Relevanten*] *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BBG_{i,t}}{UK_{i,t}} \,]$$

Wobei:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im *Korb*

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[*Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:*

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][ ] des *Korbs*][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem [*Relevanten*] *Beobachtungstermin*]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am][an einem] [*Zins-Beobachtungstermin*] [*Zinsbestimmungstag*] [*Datum einfügen*] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am][an einem] [*Zins-Beobachtungstermin*] [*Zinsbestimmungstag*] [und einem *Zinsperiodenreferenztag*] [*Datum einfügen*] gemäß den Angaben in der Spalte "**Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands**" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu "*Basiswert*" bestimmt wird.] [ein [(als Geldgegenwert in der [*Korbbestandteilswährung*][*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender)] Betrag in Höhe des Preis bzw. Standes dieses *Korbbestandteils* [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [ ] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [*Zeitpunkt einfügen*] [an einem [*Relevanten*] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] [an einem maßgeblichen Tag] [auf der Referenzseite [ ] [bzw. [ ]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][ ]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [ ] [unter [der Spalte [ ]] [ ]] [im Feld [ ]]] [[und] in der Zeile [ ] [unter der Spalte [ ]] [im Feld [ ]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n] Schluss-] [Kurs] [Preis] [Stand] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]].

[Liegt eine *Marktstörung vor*, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden [*Relevanten*] *Beobachtungstermin* noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]]

[*Bestimmungsstand*

[*Wert einfügen*][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]]

[*Beobachtungstermin*

[Jeder [*Handelstag*][*Tag*][, gewöhnlich um] [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] während des *Beobachtungszeitraums* [und der *Bewertungstag*].]

[[*Datum einfügen*], [*Datum einfügen*] und [*Datum einfügen*]][, jeweils um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]

[[*Datum einfügen*] (der "**Erste Beobachtungstermin**"), [*Datum einfügen*] (der "**[ ] Beobachtungstermin**") [*Falls erforderlich wiederholen*] und [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Beobachtungstermin**")]

[*Ist die Barriere in Bezug auf jeden Beobachtungstermin unterschiedlich, sind die Tage als "**Erster Beobachtungstermin**", "**[ ] Beobachtungstermin**" und "**Letzter Beobachtungstermin**" zu definieren*]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere *Korbbestandteil(e)*] [den *Basiswert*] an einem solchen Tag eine *Marktstörung* vor, so wird für diesen Tag kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]]

[*Beobachtungs-zeitraum*

[*Zeitraum einfügen*]

[*Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen ggf. einfügen*:

Der Zeitraum ab [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*] bis [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*] (der "**Erste Beobachtungszeitraum**"), ab [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*] bis [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*] (der "**[ ] Beobachtungszeitraum**") [*Falls erforderlich wiederholen*] und ab [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*] bis [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Beobachtungszeitraum**").]

[[In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der] [Der] Zeitraum ab [einschließlich] [ausschließlich] [dem *Emissionstag*][dem *Anfangs-Bewertungstag*] [*Tag einfügen*] [*Uhrzeit einfügen*] [([*Uhrzeit einfügen*] Ortszeit [*Ort einfügen*][, ab diesem Zeitpunkt jedoch frühestens mit dem erstmalig aktualisierten und veröffentlichten Preis des *Basiswerts* an der [*Barrieren-*]*Referenzstelle*])] bis [ausschließlich][einschließlich] [zum *Bewertungstag*] [dem *Ausübungstag*] [*Tag einfügen*] [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des [amtlichen] [offiziellen] [Schlusspreises][Schlussstandes] des *Basiswerts* an der *Referenzstelle* am *Ausübungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* am *Bewertungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Barrieren-Bestimmungsstands* am *Beendigungstag*] [um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] am *Bewertungstag*] [um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] am *Ausübungstag*] [zum letzten maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* für diesen *Korbbestandteil* am maßgeblichen *Bewertungstag*.]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, ggf. einfügen:* Für jeden *Korbbestandteil* gibt es einen separaten *Beobachtungszeitraum*.]]

[*Laufzeitjahre*

[ ][Der Quotient aus:

(a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und

(b) 365 (als Nenner).]]

[*Teilhabefaktor*

[[*Betrag einfügen*]%] [*Zahl einfügen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am

[*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Lieferbestand* [*Liefereinheiten* x *Bezugsverhältnis*]

[Ein Bestand an folgenden Vermögenswerten: [*der jeweilige Basiswert oder ein anderer Vermögenswert, der als Basiswert zulässig wäre*]

Vermögenswert	**Anzahl der Einheiten dieses Vermögenswerts**
[ ]	[ ]]

[Eine Anzahl von Einheiten [dieses Vermögenswerts] [Bezeichnung des Vermögenswerts: [ ]] [des] [*Basiswerts*] [[ ] [(]ISIN: [ ][)]], die dem Quotienten aus (a) [dem Produkt aus dem [maßgeblichen] *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*] [dem *Nennbetrag*] [ ] (als Zähler) und (b) [dem] [maßgeblichen] [Nettoinventarwert (Net Asset Value)(NAV) des Vermögenswerts][entspricht] [der] [*Basispreis*] [*Barriere*] [*Bestimmungsstand*] (als Nenner)[, multipliziert mit [ ] entspricht].]

[*Anzahl angeben*] Einheiten des [*Basiswerts*] [[ ] (ISIN: [ ])]

[Aggregation ist nicht vorgesehen]

[*Ausgleichsbetrag*: [ein Betrag in der *Abwicklungswährung*, der dem Produkt aus dem verbleibenden Bruchteil [des *Lieferbestands*][, [*relevanten Multiplikator angeben*]] und dem [maßgeblichen] [Nettoinventarwert (Net Asset Value) (NAV)] [ ] [*Schlussreferenzpreis*] entspricht]

[ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil[, [*relevanten Multiplikator angeben*]] und dem maßgeblichen *Schlussreferenzpreis,* der zum *Umrechnungskurs* am auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag* in die *Abwicklungswährung* umgerechnet wird.]

[ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil[, [*relevanten Multiplikator angeben*]] und dem maßgeblichen *Schlussreferenzpreis,* der zum *Umrechnungskurs* am *Bewertungstag* in die *Abwicklungswährung* umgerechnet wird.]]

[*Clearingsystem für die Physische Lieferung*: [ ]]

[*Liefermitteilung* ist nicht vorgesehen]

[*Falls es sich bei dem Wertpapier um eine Schuldverschreibung handelt und Physische Lieferung vorgesehen ist, bitte einfügen:*

Stichtag: [ ]]

[*Liefereinheiten* [[ ] Einheit[en] des [*Basiswerts*][Korb, der den *Basiswert* bildet][*soll ein Korbgeliefert werden, bitte Angaben zu den jeweiligen Korbbestandteilen einfügen*]

[[ ] Einheit[en] [von [ ] Zertifikaten][eines Zertifikats] [ ] bezogen auf [ ] [den *Basiswert*]]

[Eine Anzahl an [Zertifikaten bezogen auf] [ ] [*Korbbestandteil[e]*] entsprechend [ ]]

[*Bitte angemessene Offenlegung der Parameter zu liefernder Zertifikate beachten*]

[Eine Anzahl von Einheiten jedes *Korbbestandteils*, die der *Korbbestandteil-Gewichtung* für den jeweiligen *Korbbestandteil* entspricht [, wobei die Anzahl der Einheiten jeweils auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird]]

[ ]

[*Zeile löschen, wenn nur Zahlung vorgesehen ist oder der Lieferbestand vorstehend angegeben und keine Definition erforderlich ist. Werden Liefereinheiten genannt, nachstehend gegebenenfalls Bezugsverhältnis angeben*]

[*Anfangsreferenzpreis* [*Wird der Anfangsreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen:* Für jedes *Portfolio*]

[*Falls vor Emission festgelegt, bitte Wert einfügen*]

[Der][der] [*Referenzpreis* am *Anfangs-Bewertungstag*] [*Mindestreferenzpreis*] [[Das][das] arithmetische Mittel der *Referenzpreise* an allen *Anfangs-Bewertungstagen*] [ ]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, der [für diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition von *Basiswert* angegebene *Anfangsreferenzpreis*][*Referenzpreis* dieses *Korbbestandteils* am *Anfangs-Bewertungstag*][arithmetische Durchschnitt der Referenzpreise an allen *Anfangs-Bewertungstagen*]]]

[*Mindestreferenzpreis* [Der niedrigste an einem *Beobachtungstermin* während des *Best Entry-Zeitraums* beobachtete *Maßgebliche Wert des Referenzpreises*.]

[Der niedrigste über jeden Tag im *Best Entry-Zeitraum* hinweg beobachtete *Maßgebliche Wert des Referenzpreises*.]

Best Entry-Zeitraum [*Zeitraum einfügen*]

[Der Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [*Datum einfügen*] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum *Endtag des Best Entry-Zeitraums*] [*Datum einfügen*].]

[*Endtag des Best Entry-Zeitraums* [*Datum einfügen*]]]

[*Letztmöglicher Handelstag* [Zum Zwecke der Bestimmung des [*Anfangsreferenzpreises*] [, des *Tilgungs-Bestimmungsstands*] [und] [des *Schlussreferenzpreises*] [ ] [jeweils für jeden *Korbbestandteil*][, wie in § 5 (3) (d) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* definiert][:] Der [ ] *Handelstag*]

[Ansonsten: Der [ ] *Handelstag*]

[ ]]

[***Schlussreferenzpreis***]

[*Schlussreferenzpreis* [*Wird der Schlussreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio*]

[[Der][der] *Referenzpreis* am *Bewertungstag*.] [[Der][der] *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* am *Bewertungstag*.] [[Das][das] arithmetische Mittel der [*Referenzpreise*][*Maßgeblichen Werte der Referenzpreise*] an allen *Bewertungstagen*.]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, der [*Referenzpreis* dieses *Korbbestandteils* am *Bewertungstag*] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* am *Bewertungstag*] [arithmetische Durchschnitt der [*Referenzpreise*][*Maßgeblichen Werte der Referenzpreise*] an allen *Bewertungstagen*].]]

[*Referenzpreis*

[In Bezug auf [eine *Serie*] [und] [einen [maßgeblichen] Tag], ein][Ein] [(als Geldgegenwert [in der] [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*][des maßgeblichen *Korbbestandteils*] zu betrachtender)] Betrag entsprechend:

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:*

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:*

[(a)] in Bezug auf [einen][den] [*Anfangs-Bewertungstag*][*Bewertungstag*]:]

[*entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich nicht um ein Quanto-Produkt, bitte ggf. einfügen*:
dem Quotienten aus (i)]

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:* einem Betrag, der auf die gleiche Art und Weise bestimmt wird, die der Sponsor bei der Berechnung des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* an diesem Tag anwenden würde, wobei die *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung [ ] durch [ ] ersetzt]]

[*andernfalls bitte einfügen*: dem von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*[, wie in den Informationen zum *Basiswert* angegeben] [[, wie][und] zum *Umrechnungskurs* an diesem Tag in die [*Abwicklungswährung*][*Referenzwährung*] umgerechnet].]

[*Bestimmungsmethode einfügen*]

[*entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte ggf. einfügen:* (als Zähler) und (ii) dem *Umrechnungskurs* an diesem Tag (als Nenner)]]

[*Ist der Basiswert nicht als Korb ausgewiesen und ein Wechselkurs, bitte ggf. einfügen*: dem von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag [[um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [zum *Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt*] [(oder zu einem von der *Berechnungsstelle* als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der entsprechenden Unterseite] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [ ],] [festgestellten] [notierten] [veröffentlichten] [, in Bezug auf den *Auszahlungsbetrag* im Fall von [ ], [Bid] [Ask] *Wechselkurs*[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [ ] [festgestellt] [veröffentlicht],]] [und] [, in Bezug auf den *Auszahlungsbetrag* im Fall von [ ], [Bid] [Ask] *Wechselkurs*[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [ ] [festgestellt] [veröffentlicht],]] [Bid] [Ask] [*Wechselkurs*] [*Maßgeblichen Werts des Basiswerts* als *Wechselkurs*] zwischen [*erste Währung einfügen*] und [*zweite Währung einfügen*] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [*zweite Währung einfügen*]-Einheiten, die den Gegenwert einer [*erste Währung einfügen*]-Einheit darstellen)] [, basierend auf den von der *Referenzstelle* an diesem Tag [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [zum *Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt*] [(oder zu einem von der *Berechnungsstelle* als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf den entsprechenden Unterseiten] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [ ],] [festgestellten] [veröffentlichten] [EUR][ ]/[*Zweite Währung einfügen*]-[[Bid] [Ask] *Wechselkurs*] und [EUR][ ]/[*Erste Währung einfügen*]-[Bid] [Ask] *Wechselkurs*[*en*]].]

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:*

[(b)] in Bezug auf einen anderen Tag: [*Bitte Methode wie oben einfügen*]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:*

der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* [jedes Portfolios] ermittelten Produkte aus:

(a) dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils* [des entsprechenden Portfolios] am maßgeblichen Tag und

[(b)] [*Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:* der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden Portfolios] an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_t = \sum_i^n P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t}\,]$$

[(b)] [*Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:* dem Quotienten aus:

(i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden Portfolios] an diesem Tag (als Zähler) und

(ii) dem an diesem Tag geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden Portfolios] in [die *Abwicklungswährung*][die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BBG_{i,t}}{UK_{i,t}}\,]$$

Dabei gilt:

n	=	Anzahl der *Korbbestandteile* im [Korb][Portfolio]
$P_{i,\,t}$	=	*Korbbestandteil-Stand* i am Tag t
$BBG_{i,\,t}$	=	*Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[*Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:*

$UK_{i,\,t}$	=	*Umrechnungskurs* i am Tag t.]]

[*ODER falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt und der Referenzpreis als Bezugswert für jeden Korbbestandteil separat berechnet wird, bitte einfügen*: in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*, der Preis oder Stand dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag, wie auf die in der Spalte "*Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* unter "Basiswert" vorstehend beschriebene Weise festgestellt.]

[*ODER falls anderweitig anwendbar, bitte einfügen*: in Bezug auf jeden *Korbbestandteil* und jeden maßgeblichen Tag, [ein (als Geldgegenwert in der *Referenzwährung* zu betrachtender) Betrag in Höhe] des *Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils*, der von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* notiert bzw. veröffentlicht wird.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*: Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]]

[*Maßgeblicher Wert des Referenzpreises*

[Der [amtliche] [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] [des *Basiswerts*][eines *Korbbestandteils*] [an der *Referenzstelle*] [ausgedrückt in [*Währung einfügen*]] [[der][*Bezeichnung des Auktionspreises*

einfügen] [[, wie] unter [*Bezeichnung des Auktionspreises einfügen*][ ]] um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [veröffentlicht]] [beim [London [Silver] Fixing] [ ] um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Wechselkurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [zum *Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt*] [(oder zu einem von der *Berechnungsstelle* als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der entsprechenden Unterseite] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [ ],] [festgestellten] [notierten] [veröffentlichten] [, in Bezug auf den *Auszahlungsbetrag* im Fall von [ ], [Bid] [Ask] *Wechselkurs*[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [ ] [festgestellt] [veröffentlicht],]] [und] [, in Bezug auf den *Auszahlungsbetrag* im Fall von [ ], [Bid] [Ask] *Wechselkurs*[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [ ] [festgestellt] [veröffentlicht],]] [Bid] [Ask] [*Wechselkurs*] [*Maßgeblichen Werts des Basiswerts* als *Wechselkurs*] zwischen [*erste Währung einfügen*] und [*zweite Währung einfügen*] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [*zweite Währung einfügen*]-Einheiten, die den Gegenwert einer [*erste Währung einfügen*]-Einheit darstellen).]]

[*Korbbestandteil-Stand*

[In Bezug auf einen *Korbbestandteil* [und einen Tag] ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe:

[*Bitte einfügen, falls Definition nicht § 1 (3) (c) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere entspricht*

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:*

(a) in Bezug auf [einen/den] [*Anfangs-Bewertungstag*][*Bewertungstag*][ ], des Betrags, der [in der gleichen Art und Weise ermittelt wird, wie der Sponsor oder Emittent des *Korbbestandteils*, wie vorstehend in der Definition von "Basiswert" angegeben, den [ ][*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag berechnen würde, wobei die *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung [ ] durch [ ]] zu ersetzen hat,] [dem [von der *Referenzstelle* [ ] [notierten][veröffentlichten]] [*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag] entspricht][ ]], und

(b) [in Bezug auf einen anderen Tag] [ ],] des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils* [an diesem Tag], der auf die in der Spalte "*Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils*" unter der vorstehenden Definition zu "*Basiswert*" beschriebene Weise ermittelt wird.]]

[*Kündigung*

[*Kündigungsrecht*

Kündigungsrecht der *Emittentin* findet Anwendung]

[*Kann das Recht der Emittentin, Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden, bitte angeben; z. B.:*] [Ungeachtet § 2 (3) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* muss der in einer *Kündigungserklärung* angegebene *Tilgungstag* ein am oder nach dem [ ] liegender Zinstermin sein.]

[*Sofern das Recht der Emittentin, Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden kann,*

[*Datum einfügen*] [jeder *Zinstermin*][der [am oder] nach dem [*Datum einfügen*] stattfindet].]

bitte einfügen:
Tilgungstag

[*Wurde das Kündigungsrecht als anwendbar angegeben und weicht der Auszahlungsbetrag bei der Tilgung vom vorstehend angegebenen Betrag ab, bitte einfügen:*

[*Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt*: Bei Tilgung der *Wertpapiere* [an einem [*Tilgungstag*]][aufgrund der Ausübung des *Kündigungsrechts* durch die *Emittentin*] entspricht der *Auszahlungsbetrag* [dem nachstehend angegebenen Betrag in Bezug auf [den unmittelbar vorangehenden][diesen] *Tilgungstag*:

Tilgungstag	***Auszahlungsbetrag***
[ ]	[ ]
[ ]	[ ]
[ ]	[ ]

]

[ ]]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*: Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]]

[*Kündigungsperiode*

Der Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem *Emissionstag*] [*Datum einfügen*] [bis [ausschließlich][einschließlich] [*Datum einfügen*][oder, falls [einer] dieser Tag[e] kein *Geschäftstag* ist, ab dem bzw. bis zum unmittelbar nachfolgenden *Geschäftstag*]]]

[*Kündigungsfrist*

[ ]]**]**

[*Zinsen*

[Zinszahlung

[Zinszahlung findet Anwendung.] [Zinszahlung findet keine Anwendung.]

[*bei bedingten Zinszahlungen bitte einfügen*:

[In Bezug auf jeden *Korbbestandteil*:]

(a) [Wenn] [wenn] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an mindestens einem Tag] [ ] [während der *Zins-Beobachtungsperiode*] [an einem *Zins-Beobachtungstermin*] [ ] [der *Schlussreferenzpreis*] [der *Maßgebliche Wert des* [*Referenzpreises*][*Korbbestandteils*] [des *Basiswerts*] [jedes *Korbbestandteils*]] [über] [unter] [[der] [seiner] *Zinsschwelle*] [ ] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], findet die *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder

(b) wenn [zu keinem Zeitpunkt] [an keinem Tag] [ ] [während der *Zins-Beobachtungsperiode*] [an einem *Zins-Beobachtungstermin*] [an keinem *Zins-Beobachtungstermin*] [ ] [der *Schlussreferenzpreis*] [ ] [der *Maßgebliche Wert des* [*Referenzpreises*][*Korbbestandteils*] [des *Basiswerts*] [[jedes] [eines oder mehrerer] *Korbbestandteil*[*s*][*e*]]] [über] [unter] [[der] [seiner] *Zinsschwelle*] [ ] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], findet keine *Zinszahlung* [zum nächsten *Zinstermin*] statt.]

[In diesem Fall wird die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, wenn [der *Basiswert*] [jeder *Korbbestandteil*] [in einer späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag [auf oder] über der Zinsschwelle schließt] [an einem späteren *Zins-Beobachtungstermin* [auf oder] über der *Zinsschwelle* schließt] [ ].]

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem ggf. am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]]

[Zinsart

[Fester Zins] [Variabler Zins] [Bedingter Zins] [Memory-Zins]]

[*Zins-Beobachtungstermin*

[Jeder dieser Tage:] [*Datum/Daten einfügen*] [[*Datum einfügen*] (der "**Erster Zins-Beobachtungstermin**"), der [*Datum einfügen*] (der "**Zweiter Zins-Beobachtungstermin**"), [[*Datum einfügen*] (der "[•] **Zins-Beobachtungstermin**")] und der [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Zins-Beobachtungstermin**")] [jeder *Beobachtungstermin*] [und] [der *Bewertungstag*].]

[In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* jeder [*Handelstag*][Tag] [*Geschäftstag*][ ] während dieser *Zins-Beobachtungsperiode*.]

[In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* die folgenden in diese *Zins-Beobachtungsperiode* fallenden Tage:] [*Datum/Daten einfügen*].]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere *Korbbestandteile*] [den *Basiswert*] an einem solchen Tag eine *Marktstörung* vor, so wird für diesen Tag kein [*Referenzpreis*] [*Barrieren-Bestimmungsstand*] berechnet oder bestimmt.]]

[*Zins-Beobachtungsperiode*

[ ] [Der] [Jeder] [Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem *Emissionstag*] [dem *Starttag der Zins-Beobachtungsperiode*] [*Datum einfügen*] [bis [ausschließlich][einschließlich] [*Datum einfügen*] [zum *Bewertungstag*] [zum *Endtag der Zins-Beobachtungsperiode*]].]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* Für jeden *Korbbestandteil* ist eine separate *Zins-Beobachtungsperiode* in Bezug auf jeden *Zinsperiodenreferenztag* vorgesehen.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*: Der amtliche [Schlusskurs] [oder] [Schlussstand] [(in Bezug auf [*Basiswert einfügen*]) [bei Bedarf entsprechend wiederholen] [eines *Korbbestandteils*] [des *Basiswerts*] am oder in Bezug auf einen maßgeblichen Tag gilt als [*Barrieren-Bestimmungsstand*] [*Referenzpreis*] in Bezug auf einen auf diesen maßgeblichen Tag fallenden *Zins-Beobachtungstermin* für [diesen *Korbbestandteil*] [den *Basiswert*].]

[In Bezug auf den ersten *Zinstermin*, der Zeitraum von [einschließlich] [ausschließlich] [dem *Emissionstag*] [ ] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum ersten *Zinstermin*] [ ] und in Bezug auf jeden nachfolgenden *Zinstermin* der Zeitraum von [einschließlich][ausschließlich] [dem vorherigen *Zinstermin*] [*Datum einfügen*] bis [einschließlich][ausschließlich] [zu diesem *Zinstermin*] [*Datum einfügen*].]

[In Bezug auf [den *Ersten Zinstermin*][die *Erste Zinsperiode*][ ], der Zeitraum beginnend am [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Wertstellungstag bei Emission*] [*Emissionstag*][ ] bis [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*][ ].

In Bezug auf [den [*Zweiten*][ ][*Letzten*] *Zinstermin*] [die [*Zweite*][ ][*Letzte*] *Zinsperiode*] [ ], der Zeitraum beginnend am [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*][ ] bis [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*][ ].

[*bitte ggf. wiederholen*]]

[ ] [*Zeitraum einfügen*]]

[*Starttag der Zins-Beobachtungsperiode*

Jedes in der Spalte "Starttag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebene Datum, das der erste Tag der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* ist; wie in der nachstehenden Tabelle für dieses Datum angegeben, versteht sich die *Zins-Beobachtungsperiode* einschließlich oder ausschließlich dieses Tages.]

Starttag der Zins-Beobachtungsperiode	***Endtag der Zins-Beobachtungsperiode***	***Zinsperioden-referenztag***
[*Datum/Daten einfügen*] [einschließlich] [ausschließlich] [*bei Bedarf entsprechend wiederholen*]	[*Datum/Daten einfügen*] [einschließlich] [ausschließlich] [*bei Bedarf entsprechend wiederholen*]	[*Datum/Daten einfügen*] [*bei Bedarf entsprechend wiederholen*]

[*Endtag der Zins-Beobachtungsperiode*

Jedes in der Spalte "Endtag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebene Datum, das der letzte Tag der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* ist; wie in der nachstehenden Tabelle für dieses Datum angegeben, versteht sich die *Zins-Beobachtungsperiode* einschließlich oder ausschließlich dieses Tages.]

[*Zins-Barrieren-Ereignis*

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:* in Bezug auf einen *Korbbestandteil* und einen *Zins-Beobachtungstermin* liegt der [*Referenzpreis*] [*Barrieren-Bestimmungsstand*] dieses *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* [über] [unter] der *Zinsschwelle* in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* [oder entspricht dieser]]

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass zu keinem Zeitpunkt während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:* in Bezug auf einen *Korbbestandteil*, jeden in eine *Zins-Beobachtungsperiode* fallenden *Zins-Beobachtungstermin* und den dieser *Zins-Beobachtungsperiode* entsprechenden *Zinsperiodenreferenztag* liegt der [*Referenzpreis*] [*Barrieren-Bestimmungsstand*] dieses *Korbbestandteils* zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem *Zins-Beobachtungstermin* oder zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem *Zinsperiodenreferenztag* [über] [unter] der *Zinsschwelle* in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* [oder entspricht dieser].

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass an keinem Tag während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:* in Bezug auf einen *Korbbestandteil*, jeden in eine *Zins-Beobachtungsperiode* fallenden *Zins-Beobachtungstermin* und den dieser *Zins-Beobachtungsperiode* entsprechenden *Zinsperiodenreferenztag* liegt der [*Referenzpreis*] [*Barrieren-Bestimmungsstand*] dieses *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* oder an diesem *Zinsperiodenreferenztag* [über] [unter] der *Zinsschwelle* in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* [oder entspricht dieser].

[*Zinsperiodenreferenz-tag*

In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* und den in der Spalte "Endtag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebenen *Endtag der Zins-Beobachtungsperiode* dieser *Zins-Beobachtungsperiode* das in der Spalte "Zinsperiodenreferenztag" in der Zeile für diesen *Endtag der Zins-Beobachtungsperiode* angegebene Datum]

[*Referenzbetrag*

[*Betrag einfügen*]]

[*Zinswert*

[*Betrag einfügen*] [Ein Prozentsatz [des *Anfangsreferenzpreises*], der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und [mindestens [*Betrag einfügen*]] [und höchstens [*Betrag einfügen*]] beträgt.] Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht].]

[*Zinsentwicklung*

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und einen *Zins-Beobachtungstermin* der Quotient aus (a) dem *Referenzpreis* des *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Nenner).]

[*Durchschnittliche Zinsentwicklung*

In Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* das arithmetische Mittel des Quotienten für jeden *Korbbestandteil* aus (a) dem *Referenzpreis* des *Korbbestandteils* an dem *Zins-Beobachtungstermin* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils*.]

[*Summe vorangegangener Zinsbeträge*

In Bezug auf einen *Zinstermin* ein Betrag in Höhe des Gesamtbetrages aller (gegebenenfalls angefallenen) *Zinsbeträge*, der in Bezug auf alle (gegebenenfalls eingetretenen) *Zinstermine* vor diesem *Zinstermin* gezahlt wurde. Dabei gilt: Wenn es keine vorangegangenen *Zinstermine* gibt und/oder vor diesem *Zinstermin* kein *Zinsbetrag* gezahlt wurde, beträgt die *Summe vorangegangener Zinsbeträge* für diesen *Zinstermin* null.]

[*Zinsberechnungszeitraum*

[*Periode einfügen*]]

[*Zinsschwelle*

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:* [ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*][,d. h.] [der in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].] [[ein Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [ein Betrag in Bezug auf diesen *Korbbestandteil*], der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und nicht [niedriger als der *Mindestbetrag*] [und nicht] [höher als der *Höchstbetrag*] ist, wie in der Spalte "*Zinsschwelle*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* oben unter "Basiswert" angegeben. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht].]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[[In Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* der [[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [ ] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]] bzw. in Beug auf den ersten *Zins-Beobachtungstermin* [der *Anfangsreferenzpreis]* [ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[In Bezug auf den *Ersten Zins-Beobachtungstermin*: [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*];

in Bezug auf den *Zweiten Zins-Beobachtungstermin*: [*Wert einfügen*] [[ ]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter „Settlement Prices" veröffentlichten Preises] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am *Ersten Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [ ] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]]

[in Bezug auf den *[ ] Zins-Beobachtungstermin*: [*Wert einfügen*] [[ ]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter „Settlement Prices" veröffentlichten Preises] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am [ ] *Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [ ] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]]] [*bei Bedarf entsprechend wiederholen*] [und]

in Bezug auf den *Letzten Zins-Beobachtungstermin*: [*Wert einfügen*] [[ ]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter „Settlement Prices" veröffentlichten Preises] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am [ ] *Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [ ] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]].]

[*Bonuszinsschwelle* [ ]]

Zinsbetrag [in Bezug auf jeden *Nennbetrag*,] [[ ]% des *Ratenreferenzbetrages*] [[ ]% des *Ratenauszahlungsbetrages*] [in Bezug auf den gesamten ausstehenden *Nennbetrag*,] [wie unter [§ 4 (3) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*] [ ] angegeben] [ ] [*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Nennbetrags*] [*falls der Zinsbetrag für jeden Zinstermin derselbe ist, Folgendes einfügen*: [[ ]% des *Nennbetrags*] [*Betrag einfügen*]] [*falls der Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, Betrag für jeden Zinstermin angeben*: [ ] [In Bezug auf jeden *Zinstermin* wird der für jedes *Wertpapier* fällige *Zinsbetrag* (des *Nennbetrags*) berechnet, indem der *Zins* für die jeweilige *Zinsperiode* mit dem *Nennbetrag* multipliziert und das so errechnete Produkt wiederum mit dem anwendbaren *Zinstagequotienten* für die an dem [*Zinstermin*][*Zinsperiodenendtag*] (ausschließlich) endende *Zinsperiode* multipliziert wird]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*][und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*], erhöhen. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf höchstens [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu erhöhen. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Bei an einen Korb gebundenen kündbaren Schuldverschreibungen oder falls anderweitig relevant, bitte einfügen*: wobei [für die [letzte *Zinsperiode*][verbleibende[n] *Zinsperiode[n]*]] [für auf den *Fälligkeitstag* [fallende oder] folgende *Zinstermine*][, wie gemäß den nachstehenden Zinsbestimmungen festgelegt,] kein *Zinsbetrag* gezahlt wird, wenn [die *Emittentin* ihr *Kündigungsrecht* ausgeübt hat] [ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist],

[in Bezug auf jeden *Nennbetrag*], die Differenz zwischen:

(a) dem Produkt aus dem *Nennbetrag* und dem *Zinswert*, multipliziert mit der Anzahl der dem jeweiligen *Zinstermin* vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermine*, abzüglich

(b) der *Summe vorangegangener Zinsbeträge*.]

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt der Zinsbetrag davon ab, dass an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:*

(a) Wenn in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* kein *Zins-Barrieren-Ereignis* [in Bezug auf einen *Korbbestandteil*] eingetreten ist, wird der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* am unmittelbar auf diesen *Zins-Beobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* in Höhe eines Betrags fällig (*Zinszahlung*), der [*falls der Zinsbetrag für jeden Zinstermin derselbe ist, bitte einfügen*] [[ ]% des *Nennbetrags*] [*falls der Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, Betrag für jeden Zinstermin angeben*][ ] [[dem *Nennbetrag*] [*Betrag einfügen*], multipliziert mit der Differenz aus der [*Zinsentwicklung* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*][*Durchschnittlichen Zinsentwicklung* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* und eins entspricht[, wobei diese Differenz [nicht kleiner als [oder gleich] [*Prozentsatz einfügen*] [und] [nicht größer als [oder gleich] [*Prozentsatz einfügen*] sein darf]; oder

(b) Wenn in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* ein *Zins-Barrieren-Ereignis* [in Bezug auf einen *Korbbestandteil*] eingetreten ist, beträgt der *Zinsbetrag* [*falls kein Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen:* null und es erfolgt keine *Zinszahlung*] [*falls ein geringerer Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen*:] [[ ]% des *Nennbetrags*] [*falls der geringere Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, den Betrag für jeden Zinstermin angeben*][ ] [den *Nennbetrag*] [*Betrag einfügen*], multipliziert mit der Differenz aus der [*Zinsentwicklung* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*][*Durchschnittlichen Zinsentwicklung* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* und eins[, wobei diese Differenz [nicht kleiner als [oder gleich] [*Prozentsatz einfügen*] [und] [nicht größer als [oder gleich] [*Prozentsatz einfügen*]] sein darf.]]

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt der Zinsbetrag davon ab, dass zu keinem Zeitpunkt während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:*

In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* und den dieser *Zins-Beobachtungsperiode* entsprechenden *Zinsperiodenreferenztag gilt*:

(a) wenn kein *Zins-Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, wird der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* am unmittelbar auf den *Zinsperiodenreferenztag* folgenden *Zinstermin* in Höhe eines Betrags von [*falls der Zinsbetrag für jeden Zinstermin derselbe ist, bitte einfügen*: [[ ]% des *Nennbetrags*] [*falls der Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, den Betrag für jeden Zinstermin angeben:* [ ]] fällig (*Zinszahlung*);

(b) wenn ein *Zins-Barrieren-Ereignis* eingetreten ist beträgt der *Zinsbetrag* [*falls kein Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen*: null und es erfolgt keine *Zinszahlung*] [*falls ein geringerer Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen:*

[[ ]% des *Nennbetrags*]] [*falls der geringere Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, den Betrag für jeden Zinstermin angeben*],

[*gegebenenfalls einfügen*: wobei für auf den *Fälligkeitstag* [fallende oder] folgende *Zinstermine* kein *Zinsbetrag* gezahlt wird, wenn [die *Wertpapiere* in Folge der Ausübung des *Kündigungsrechts* der *Emittentin* zurückgezahlt wurden] [ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist].]

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem gegebenenfalls am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]]

[*Zins*

[*Bei variabel verzinslichen Wertpapieren bitte einfügen*: [Der [EURIBOR-Satz] [*Referenzzinssatz einfügen*] [[Kurs] [Preis] [Stand] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] des *Basiswerts*] [multipliziert mit dem *Multiplikator*] am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* [zuzüglich][abzüglich] des [*Abschlags*] [*Aufschlags*].] [Der *Steepener-Zinssatz*]

[Für einen Zinstermin ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b) [multipliziert mit dem *Multiplikator*]. Dabei gilt:

(a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:

(i) der [[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [ ] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]] und

(ii) die *Zinsschwelle* für diesen *Zins-Beobachtungstermin* ist, und

(b) ist 1.

[mindestens jedoch der *Mindestzins*[.]] [und] [höchstens jedoch der *Maximalzins*.]]

[*Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleichbleibendem Zins bitte einfügen*: [ ]% p. a.] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]] [*Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Stufenzins (Step-Up-Zins) bitte einfügen*: Für jede *Zinsperiode* der nachstehend neben der jeweiligen *Zinsperiode* aufgeführte Satz:

Zinsperiode	***Zins***
Erste Zinsperiode	[[ ]% p. a.] [[Ein jährlicher Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]
Zweite Zinsperiode	[[ ]% p. a.] [[Ein jährlicher Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[*Dritte*][ ][*Letzte*] *Zinsperiode*	[[ ]% p. a.] [[Ein jährlicher Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

][*Bei Bedarf entsprechend wiederholen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*], wobei die *Emittentin* am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen kann. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Bei fest/variabel oder variabel/fest verzinslichen Schuldverschreibungen, bitte einfügen*: [[ ]% p. a. in Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich zu der *Zinsperiode*, die am [*Reset-Tag einfügen*] endet, und danach] [Der] [der] [EURIBOR-Satz] [*Referenzzinssatz einfügen*] [[Kurs] [Preis] [Stand] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] des *Basiswerts*] [multipliziert mit dem *Multiplikator*] am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* [zuzüglich][abzüglich] des [*Abschlags*] [*Aufschlags*]].] [mindestens jedoch der *Mindestzins*[.]] [und] [höchstens jedoch der *Maximalzins*] [in Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich zu der *Zinsperiode*, die am [*Reset-Tag einfügen*] endet, und danach [ ]% p. a]

[[(a)] In Bezug auf den *Zinstermin* für jede *Zinsperiode*[, die [am oder] nach dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag oder Emissionstag einfügen*] beginnt, aber vor dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen*] [einschließlich] endet], [[ ]% p. a.] [*Steepener-Zinssatz* für diese *Zinsperiode*][; und

(b) in Bezug auf den *Zinstermin* für jede *Zinsperiode*, die [am oder] nach dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen*] beginnt, [[ ]% p. a.] [*Steepener-Zinssatz* für diese *Zinsperiode*].]

[(i) Falls kein *Steepener Lock In Ereignis* eingetreten ist, der *Steepener-Zinssatz* für diese *Zinsperiode*; oder

(ii) Falls ein *Steepener Lock In Ereignis* an einem *Steepener Lock In Tag* eingetreten ist, entspricht der *Zins* an dem auf diesen *Steepener Lock In Tag* folgenden *Zinstermin* und jedem folgenden *Zinstermin* dem *Maximalzins*]]

[*Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren mit Mindestzins und Bonuszins bitte einfügen:*

Wenn der *Basiswert* [an einem [*Zins-Beobachtungstermin*]] [während der *Zins-Beobachtungsperiode*] [ ] [über] [unter] [der *Bonuszinsschwelle*][der *Zinsschwelle*] [ ] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], [ ]% p.a., [mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens jedoch der *Maximalzins*]] [ein Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und der mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt [mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*]]. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]]

[Wenn der *Basiswert* [an einem *Zins-Beobachtungstermin*] [während der *Zins-Beobachtungsperiode*] [über] [unter] [der *Bonuszinsschwelle*][der *Zinsschwelle*]

liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], [der Zinsbetrag] [[ ]% p.a.], [mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens jedoch der *Maximalzins*][, andernfalls der Mindestzins.]

[*Bei fest-/variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren mit Lock-In-Merkmal bitte einfügen*:

[[ ]% p. a. in Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich zu der *Zinsperiode*, die am [*Reset-Tag einfügen*] endet, und danach]

[das [ ]-fache des [am jeweiligen *Zinsbestimmungstag*] [ ] fixierten [Kurses] [Preises] [Standes] [*Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises*] des *Basiswerts*]

[[Der][der] [EURIBOR-Satz] [*Referenzzinssatz einfügen*] [[Kurs] [Preis] [Stand] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] des *Basiswerts*] [ ] [multipliziert mit dem *Multiplikator*] am jeweiligen *Zinsbestimmungstag*] [[zuzüglich][abzüglich] des [*Abschlags*] [*Aufschlags*]]

[, mindestens jedoch der *Mindestzins,*]

in Bezug auf jede *Zinsperiode* bis ausschließlich zu der *Zinsperiode*, in Bezug auf die am *Zinsbestimmungstag*

[das [ ]-fache des fixierten [Kurses] [Preises] [Standes] [*Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises*] des *Basiswerts*]

[[der EURIBOR-Satz] [*Referenzzinssatz einfügen*] [ ] [multipliziert mit dem *Multiplikator*]]

[[[ ]% p. a.] beträgt]

[über dem *Mindestzins* liegt [oder diesem entspricht]],

und für diese und jede folgende *Zinsperiode*

[[ ]% p. a. [[zuzüglich][abzüglich] des [*Abschlags*] [*Aufschlags*]]]

[mindestens der für diese *Zinsperiode* festgestellte *Zins* oder, falls höher, der [*Referenzzinssatz einfügen*] [multipliziert mit dem *Multiplikator*] am jeweiligen *Zinsbestimmungstag*].

[Der Zins entspricht jedoch höchstens dem *Maximalzins*.]]

[*Bei Wertpapieren mit einer Mischung aus festem und bedingtem Zins*: Für jede *Zinsperiode* der nachstehend neben der jeweiligen *Zinsperiode* aufgeführte Satz:

Zinsperiode	***Fest/Bedingt***	***Zins***
Erste Zinsperiode	[Fest][Bedingt]	[[ ]% p. a.][Nicht anwendbar] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]
Zweite Zinsperiode	[Fest][Bedingt]	[[ ]% p. a.][Nicht anwendbar] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der

		Emittentin [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]
[*Dritte*][ ][*Letzte*] *Zinsperiode*	[Fest][Bedingt]	[[ ]% p. a.][Nicht anwendbar] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[*Bei Bedarf entsprechend wiederholen*]]

[*Multiplikator* [*Zahl einfügen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert] [erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Hebelfaktor* [*Betrag einfügen*][[ ][%] [Ein Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und [mindestens [*Zahl einfügen*]] [und] [höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt]. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[*Steepener-Zinssatz* In Bezug auf jede *Zinsperiode*, die am oder nach dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen*] beginnt, ein von der *Berechnungsstelle* festgelegter Prozentsatz für diese *Zinsperiode* in Höhe [des Produkts aus (a) dem *Hebelfaktor* und (b) dem *Swap-Spread*] [des Swap-Spreads] für diese *Zinsperiode*[, wobei dieser Betrag nicht [größer als der *Maximalzins*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestzins*] sein darf]

[Steepener Lock In Ereignis [Ein *Steepener Lock In Ereignis* tritt ein, wenn der *Steepener-Zinssatz* in Bezug auf eine *Zinsperiode*, die [am oder] nach dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen*] beginnt, größer als der *Maximalzins* ist [oder diesem entspricht].][ ]]

[Steepener Lock In Tag [ ] [Der [*Zinstermin*] [*Zinsbestimmungstag*] in Bezug auf die *Zinsperiode*, in der ein *Steepener Lock In Ereignis* eintritt.]]

[*Swap-Spread* [In Bezug auf jede *Zinsperiode*, die am oder nach dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen*] beginnt, ein von der *Berechnungsstelle* bestimmter Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) dem *Referenz-CMS-Satz mit Festgelegter Laufzeit* von [*Zahl einfügen*] [Jahr[en]] [Monat[en]] in Bezug auf den *Zinsbestimmungstag* für diese *Zinsperiode*, minus (b) dem *Referenz-CMS-Satz mit Festgelegter Laufzeit* von [*Zahl einfügen*] [Jahr[en]] [Monat[en]] in Bezug auf den *Zinsbestimmungstag* für diese *Zinsperiode*.]

[*Einfügen, bei Zins-Beobachtungsperioden, die kürzer als die Zinsperioden sind*:

[In Bezug auf [jede][eine] *Zinsperiode* [*Bei fester und variabler Verzinsung, bitte einfügen*:, die als Bedingt angegeben ist,] und für jeden Kalendertag der auf einen *Zins-Beobachtungstermin* fällt, ein von der *Berechnungsstelle* bestimmter Prozentsatz für diesen Tag in Höhe der Differenz aus (a) dem [*Referenz-CMS-Satz*] [*anderen Referenzwert einfügen*] mit *Festgelegter Laufzeit* von [*Zahl einfügen*] [Jahr[en]] [Monat[en]] in Bezug auf den *Zins-Beobachtungstermin*, minus (b) dem [*Referenz-CMS-Satz*][*anderen Referenzwert einfügen*] mit *Festgelegter Laufzeit* von [*Zahl einfügen*] [Jahr[en]] [Monat[en]] in Bezug auf den *Zins-Beobachtungstermin*.]

[Für jeden Kalendertag in einer *Zinsperiode*, der nicht auf einen *Zins-Beobachtungstermin* fällt, entspricht der *Swap-Spread* für diesen Tag dem von der *Berechnungsstelle* ermittelten Prozentsatz für den unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin* innerhalb dieser *Zinsperiode*.]]]

[*Festgelegte Laufzeit* [ ] [Monate][Jahre]

[*Einfügen, wenn ein Swap-Spread anwendbar ist:*

(a) In Bezug auf [den ersten *Referenz-CMS-Satz*][ ] (Minuend), [*Zahl einfügen*] [Jahr[e]] [Monat[e]], und

(b) in Bezug auf [den ersten *Referenz-CMS-Satz*][ ] (Subtrahend), [*Zahl einfügen*] [Jahr[e]] [Monat[e]]]]

[*Referenz-CMS-Satz* In Bezug auf eine *Festgelegte Laufzeit* und einen [*Zinsbestimmungstag*][*Zins-Beobachtungstermin*][ ], der als Prozentsatz ausgedrückte [Mid-Satz][Mid-Market-] [jährliche] [halbjährliche] [vierteljährliche] [vierteljährliche-jährliche] [vierteljährliche-vierteljährliche] [Mid-Market-]Swap-Satz] für auf [USD] [GBP] [EUR] [*andere Währung einfügen*] lautende Swap-Transaktionen mit einer der *Festgelegten Laufzeit* entsprechenden Laufzeit mit Beginn am [[*Ordnungszahl einfügen*] Geschäftstag nach dem] [*Zinsbestimmungstag*][*Zins-Beobachtungstermin*][ ], der an diesem [*Zinsbestimmungstag*][*Zins-Beobachtungstermin*][ ] auf der [Reuters][ ]-Seite [ISDAFIX1] [*andere Seite einfügen*] (oder einer *Nachfolgequelle*) unter der Überschrift "[USD 11:00 AM] [*andere Überschrift einfügen*]" und über der Zeile "[USDSFIX0=>] [*andere Zeile einfügen*] angezeigt wird. Wird dieser Satz an dem betreffenden Tag zu der jeweiligen Uhrzeit nicht auf der jeweiligen Seite (oder einer wie vorstehend erwähnten *Nachfolgequelle*) angezeigt,

[*Einfügen, wenn die Festlegungen der Berechnungsstelle herangezogen werden:* entspricht der *Referenz-CMS-Satz* für den jeweiligen [*Zinsbestimmungstag*][*Zins-Beobachtungstermin*][ ] dem von der *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf die von ihr nach vernünftigem Ermessen als geeignet erachtete[n] Quelle[n] zu einem von ihr als angemessen erachteten Zeitpunkt festgelegten Zinssatz.]

[*Einfügen, wenn Quotierungen von Referenzbank herangezogen werden*: [vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen,] entspricht der *Referenz-CMS-Satz* [einem Prozentsatz, der auf Basis der [Mid-Market-] [jährlichen] [halbjährlichen] [vierteljährlichen] [vierteljährlichen-jährlichen] [vierteljährlichen-vierteljährlichen] Swap-Satz-Quotierungen bestimmt wird, die [den [führenden Banken] [[fünf] [*Zahl einfügen*] größten Banken] am [Londoner] [*anderes Finanzzentrum einfügen*] Interbankenmarkt] um ca. [11.00 Uhr, Ortszeit London] [*andere Zeit- und Ortsangaben* einfügen] am jeweiligen [*Zinsbestimmungstag*][*Zins-Beobachtungstermin*][ ] von den *Referenzbanken* bereitgestellt werden]. Für diesen Zweck entspricht der [Mid-Market-] [jährliche] [halbjährliche] [vierteljährliche] [vierteljährliche-jährliche] [vierteljährliche-vierteljährliche] Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der Geld- und Briefkurse für den [jährlichen] [halbjährlichen] [vierteljährlichen] [vierteljährlichen-jährlichen] [vierteljährlichen-vierteljährlichen] Festzinsteil, wobei ein [30/360-][*anderen Zinstagequotienten einfügen*]Zinstagequotient für ein mit einem anerkannten Händler mit gutem Ansehen am Swapmarkt abgeschlossenes Fixed-for-Floating-Zinsswapgeschäft in [USD] [GBP] [EUR] [*andere Währung einfügen*] mit einer der *Festgelegten Laufzeit* entsprechenden Laufzeit mit Beginn am [*Zinsbestimmungstag*][*Zins-*

Beobachtungstermin][ ] über einen *Repräsentativen Betrag* zugrunde gelegt wird und der auf Grundlage eines [Actual/360-] [*anderen Zinstagequotienten einfügen*] Zinstagequotienten berechnete variabel verzinsliche Teil der von der *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf die *ISDA-Definitionen* bestimmten Floating Rate Option mit der *Festgelegten Laufzeit* entspricht. Die *Berechnungsstelle* fordert von der Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrundegelegten Zinssatzes an. Wenn mindestens drei Quotierungen zur Verfügung gestellt werden, entspricht der Zinssatz für den jeweiligen [*Zinsbestimmungstag*][*Zins-Beobachtungstermin*][ ] dem arithmetischen Mittel der Quotierungen, wobei der höchste Wert (bzw. bei mehreren gleichen Werten einer der höchsten Werte) und der niedrigste Wert (bzw. bei mehreren gleichen Werten einer der niedrigsten Werte) gestrichen werden.

[*Einfügen, wenn keine entsprechenden Zinssätze angegeben werden und die Festlegungen der Berechnungsstelle herangezogen werden:* Wenn keine entsprechenden Zinssätze angegeben werden, entspricht der *Referenz-CMS-Satz* für den jeweiligen [*Zinsbestimmungstag*][*Zins-Beobachtungstermin*][ ] dem von der *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf die von ihr nach vernünftigem Ermessen als geeignet erachtete[n] Quelle[n] zu einem von ihr als angemessen erachteten Zeitpunkt festgelegten Zinssatz.]

[Dabei gilt: "**ISDA-Definitionen**" bezeichnet die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten *ISDA-Definitionen* von 2006 in ihrer geltenden und am *Emissionstag* der ersten *Tranche* der *Wertpapiere* aktualisierten Fassung.]]

[*Maximalzins*

[ ] [%] [p. a.] [Ein Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und [mindestens [*Zahl einfügen*]] [und] [höchstens [*Zahl einfügen*]] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[*Einfügen, wenn der Maximalzins für eine oder mehrere Zinsperioden unterschiedlich ist:*

Für jede *Zinsperiode* wie nachstehend neben der jeweiligen *Zinsperiode* aufgeführt:

Zinsperiode	***Maximalzins***
Erste Zinsperiode	[*bitte jeweils anwendbaren Maximalzins einfügen*]
Zweite Zinsperiode	[*bitte jeweils anwendbaren Maximalzins einfügen*]
[*Dritte*][ ][*Letzte*] *Zinsperiode*	[*bitte jeweils anwendbaren Maximalzins einfügen*]

[*Bei Bedarf entsprechend weiterführen*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Mindestzins*

[ ] [%] [p. a.] [Ein Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und [mindestens [*Zahl einfügen*]] [und] [höchstens [*Zahl einfügen*]] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[*Einfügen, wenn der Mindestzins für eine oder mehrere Zinsperioden unterschiedlich ist:*

Für jede *Zinsperiode* wie nachstehend neben der jeweiligen *Zinsperiode* aufgeführt:

Zinsperiode	***Mindestzins***
Erste Zinsperiode	[*bitte jeweils anwendbaren Mindestzins einfügen*]
Zweite Zinsperiode	[*bitte jeweils anwendbaren Mindestzins einfügen*]
[*Dritte*][ ][*Letzte*] *Zinsperiode*	[*bitte jeweils anwendbaren Mindestzins einfügen*]

[*Bei Bedarf entsprechend weiterführen*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Zinsbestimmungstag*

[*Datum einfügen*]

[Der [zweitletzte] [ ] [*TARGET-Abwicklungstag*][*Geschäftstag*][ ] [vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] [vor dem [*Zinstermin*][*Zinsperiodenendtag*] bezogen auf die jeweilige *Zinsperiode*].][Der *Zinstermin* bezogen auf die jeweilige *Zinsperiode*.][Der *Zinsperiodenendtag* bezogen auf die jeweilige *Zinsperiode*.]

[der [*Datum einfügen*] [[*Zahl einfügen*] [*Handelstag*] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals] [Jahres] ab einschließlich [*Datum einfügen*] bis einschließlich [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Zinsbestimmungstag**")]

[[*Datum einfügen*] (der "**Erste Zinsbestimmungstag**"), [*Datum einfügen*] (der "**Zweite Zinsbestimmungstag**"), [[*Datum einfügen*] (der "[ ] **Zinsbestimmungstag**")] und [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Zinsbestimmungstag**")]

[oder, falls ein solcher Tag kein *Handelstag* ist, der nächstfolgende *Handelstag*]]

[*TARGET-Abwicklungstag*

Jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.]

[*Geschäftstag für US-Staatspapiere*

Jeder Tag außer einem Samstag und Sonntag oder einem Tag, an dem die *Securities Industry and Financial Markets Association* eine ganztätige Schließung der Fixed Income-Bereiche ihrer Mitglieder für den Handel mit von der US-Regierung begebenen Wertpapieren empfiehlt]

[*Folgende Zeilen einfügen, wenn der Zins unter Bezugnahme auf einen zusammengesetzten Zinssatz bestimmt wird*: [*SOFR*][*anderen Referenzzinssatz einfügen*] – *[Täglich][ ] [Aufgezinst][ ]*	In Bezug auf jede [*Zinsperiode*][*Zins-Beobachtungsperiode*][*Zeitraum einfügen*], [*Beschreibung und Bestimmungsmethode des relevanten zusammengesetzten Referenzzinssatzes bzw. der (nachträglichen) Aufzinsung einfügen, einschließlich, falls anwendbar, etwaiger Fallback-Bestimmungungen*]]
[*Folgende Zeilen einfügen, wenn der Zins unter Bezugnahme auf den EURIBOR bestimmt wird.* Ansonsten entsprechende Angaben zu anderen Zinssätzen einfügen: [*EURIBOR*][*anderen Referenzzinssatz einfügen*]-*Satz*	[Der Zinssatz für Einlagen in Euro für eine Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit*, der am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* um [11.00] [ ] Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>/[[Reuters][ ]-Seite EURIBOR01]] (oder einer *EURIBOR-Nachfolgequelle*) angezeigt wird. Wird dieser Zinssatz nicht auf der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>][[Reuters][ ]-Seite EURIBOR01]] (oder einer wie nachstehend erwähnten *EURIBOR-Nachfolgequelle*) angezeigt, so wird der EURIBOR-Satz für diesen *Zinsbestimmungstag* anhand der Zinssätze berechnet, zu denen die *Referenzbanken* an diesem *Zinsbestimmungstag* um ca. [11.00] [ ] Uhr (Ortszeit Brüssel) erstklassigen Banken am Interbankenmarkt der *Eurozone* Einlagen in Euro für eine Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem *Zinsbestimmungstag* und in Höhe eines Betrages (ein "**Repräsentativer EURIBOR-Betrag**"), der für eine einzelne Transaktion an diesem Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, unter Annahme einer Actual/360 Tage-Basis, anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der Hauptniederlassung der von ihr ausgewählten *Referenzbanken* in der *Eurozone* eine Notierung des jeweiligen Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der EURIBOR-Satz für diesen Zinsbestimmungstag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der EURIBOR-Satz für diesen *Zinsbestimmungstag* das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken in der *Eurozone* etwa um [11.00] [ ] Uhr (Ortszeit Brüssel) an diesem *Zinsbestimmungstag* führenden europäischen Banken für Darlehen in Euro mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem *Zinsbestimmungstag* und in Höhe eines *Repräsentativen EURIBOR-Betrages* anbieten.] [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]]
[*EURIBOR*][*anderen Referenzzinssatz einfügen*]-*Nachfolgequelle*	(a) Die Nachfolgeseite oder ein(e) andere(r) öffentliche(r) Quelle oder Informationsanbieter, die/der offiziell vom Sponsor der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>][[Reuters][ ]-Seite [EURIBOR01] [ISDAFIX1][*andere Seite einfügen*]] [*sonstige Seite einfügen*] benannt wurde, oder (b) falls der Sponsor keine Nachfolgeseite oder keine(n) andere(n) öffentliche(n) Quelle, Dienst bzw. Anbieter offiziell benannt hat, die/der vom jeweiligen Informationsanbieter (wenn nicht identisch mit dem Sponsor) benannte Nachfolgeseite, andere öffentliche Quelle, Dienst oder Anbieter.]]
[*Aufschlag*	[[ ]% p. a.][*bei variablem Aufschlag entsprechend anpassen*]]
[*Abschlag*	[[ ]% p. a.][*bei variablem Abschlag entsprechend anpassen*]]
[*Zinstagequotient*	[Wie in § 4 (3) unter Ziffer [ ] der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* definiert] [Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/Actual (ICMA Regelung 251)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]

[360/360 Bond Basis]

[30/360 Bond Basis]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[30E/360 (ISDA)]]

[*Einfügen, wenn der Zinstagequotient für ein oder mehrere Zinsperioden unterschiedlich ist*:

Für jede *Zinsperiode* wie nachstehend neben der jeweiligen *Zinsperiode* aufgeführt:

Zinsperiode	***Zinstagequotient***
Erste Zinsperiode	[*bitte jeweils anwendbaren Zinstagequotient einfügen*]
Zweite Zinsperiode	[*bitte jeweils anwendbaren Zinstagequotient einfügen*]
[*Dritte*][ ][*Letzte*] *Zinsperiode*	[*bitte jeweils anwendbaren Zinstagequotient einfügen*]

][*Bei Bedarf entsprechend weiterführen*]]

[*Zinsperiode*

[Wie in § 4 (3) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben] [*Periode einfügen*] [*Bitte genau angeben, falls Zins an einem anderen Tag als dem Wertstellungstag bei Emission oder den Emissionstag folgenden Geschäftstag beginnt*]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem [*Wertstellungstag bei Emission*][ ] bis (ausschließlich) zum [ersten][*Ersten*] *Zinsperiodenendtag* sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem *Zinsperiodenendtag* bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden *Zinsperiodenendtag*[.][:]]

[[*Zeitraum einfügen*] (die "**Erste Zinsperiode**"), [*Zeitraum einfügen*] (die "**[ ] Zinsperiode**") [*bitte ggf. wiederholen*] und [*Zeitraum einfügen*] (die "**Letzte Zinsperiode**").]

[*Für Wertpapiere mit einer Mischung aus festen und variablen/bedingten Zinszahlungen ggf. einfügen*:

Zinsperiode		***Fest/Bedingt***
Erste Zinsperiode	[*Zeitraum einfügen*][ ]	[Fest][Bedingt]
[ ] Zinsperiode	[*Zeitraum einfügen*][ ]	[Fest][Bedingt]
Letzte Zinsperiode	[*Zeitraum einfügen*][ ]	[Fest][Bedingt]

]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem *Wertstellungstag bei Emission* bis (ausschließlich) zum *Zinstermin*.]]

[Angepasste (adjusted) *Zinsperiode*

[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

[Nicht angepasste (unadjusted) *Zinsperiode*	[Anwendbar][Nicht anwendbar]]
[*Geschäftstag-Konvention*	[Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Geschäftstag-Konvention]]
[*Zinsperiodenendtag*	[*Datum einfügen*] [Jeder der folgenden Tage:] [*Daten einfügen*] [("[**Erste**][**Zweite**][**Dritte**][ ] **Zinsperiodenendtag**") [*bitte ggf. wiederholen*]] [*Bei angepassten (adjusted) Zinsperioden einfügen:* Falls es in einem Kalendermonat, in den ein *Zinsperiodenendtag* fallen sollte, keine numerische Entsprechung für diesen Tag gibt oder ein *Zinsperiodenendtag* ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein *Geschäftstag* ist, [*bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinsperiodenendtag* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist.] [*bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinsperiodenendtag* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinsperiodenendtag* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen.] [*bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinsperioden-endtag* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen.] [*bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinsperioden-endtag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinsperiodenendtag* auf den unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinsperiodenendtag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [*Zahl einfügen*] [Monate] [*andere festgelegte Zeiträume einfügen*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinsperiodenendtag* liegt.]]]
[*Zinstermin*	[*Datum einfügen*] [Jeder der folgenden Tage:] [*Daten einfügen*] [("[**Erste**][**Zweite**][**Dritte**][ ] **Zinstermin**") [*bitte ggf. wiederholen*]] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, [*bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird [der] [dieser] *Zinstermin* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist.] [*bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinstermin* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinstermin* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen.] [*bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinstermin* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen.] [*bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinstermin* auf den unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinstermin* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [*Zahl einfügen*] [Monate] [*andere festgelegte Zeiträume einfügen*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinstermin* liegt.]] [und der *Fälligkeitstag*] [In Bezug auf jeden *Zins-Beobachtungstermin* [(außer dem auf den *Bewertungstag* fallenden *Zins-Beobachtungstermin*)], [[*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag*[*e*] nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen*: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf] diesen *Zins-Beobachtungstermin*] [[*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag*[*e*] nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen*: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf] den diesem *Zins-Beobachtungstermin* unmittelbar folgenden *Zinsperiodenreferenztag*] [jedem

folgenden Datum [*Daten einfügen*] oder in jedem Fall, sofern später eintretend, [der] [die] [*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag*[*e*] nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen*: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf] diesen *Zins-Beobachtungstermin*] [und der *Fälligkeitstag*.]]

[In Bezug auf: (a) jede *Zinsperiode* mit Ausnahme der *Letzten Zinsperiode*, der Tag [zwei] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem unmittelbar auf die *Zinsperiode* folgenden *Zinsperiodenendtag* und (b) die *Letzte Zinsperiode*, der *Fälligkeitstag*]]

[Der [dritte] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag* nach einem [*Zins-*]*Beobachtungstermin*.]]

[*Zinsendtag* — [ ] [der letzte][die letzten][ ][Tag[e] vor [dem *Fälligkeitstag*][ ]] [der *Fälligkeitstag*] [*Gibt es nur einen Zinstermin, bitte einfügen:* der *Zinstermin*]

[*Reset-Tag* — [ ][[Jeder der folgenden Tage:][ ] (der "**Erste Reset-Tag**"), [ ] (der "**Zweite Reset-Tag**") und [ ] (der "**[Dritte][ ] Reset-Tag**") [*Für jeden Reset-Tag wiederholen*]]]

[*Festgelegter Referenzpreis]* — [*Betrag einfügen*] [[100] [ ]% des *Nennbetrags*] [[ ] % des *Anfangsreferenzpreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*] erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]]

[*Bonusbetrag* — [*Betrag einfügen*][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Erster Bonusbetrag* — [*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Zweiter Bonusbetrag* — [*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Cap* — [[*Wert einfügen*][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[Ein Betrag, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und der nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer als [*Zahl einfügen*]. Der

endgültige Wert wird auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] bis zum [*Datum einfügen*] zur Verfügung gestellt.]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]]

[Floor

[*Betrag einfügen*] [%] [Ein Betrag, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und der nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer als [*Zahl einfügen*]. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] bis zum [*Datum einfügen*] zur Verfügung gestellt.]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu erhöhen. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]]

[[*Obere*] *Barriere*

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:* [*Wert einfügen*] [ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[[Eine Zahl, die][Ein Betrag, der] von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und [[der] nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer ist als [*Zahl einfügen*]][mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt]. Der [endgültige][definitive] Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[*Ist die (Obere) Barriere für einen oder mehrere Daten oder Zeiträume unterschiedlich, bitte einfügen*:

[*Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen*: In Bezug auf einen *Korbbestandteil*:]

(a) [in][In] Bezug auf [den *Ersten Beobachtungstermin*][die *Erste Zinsperiode*][ ], [*Wert einfügen*] [ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen*: das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am *Anfangs-Bewertungstag*];

(b) in Bezug auf [den [ ] *Beobachtungstermin*][die [ ] *Zinsperiode*][ ], [*Wert einfügen*] [ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen*: das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am [ ]]; und

(c) in Bezug auf [den *Letzten Beobachtungstermin*][die *Letzte Zinsperiode*][ ], [*Wert einfügen*] [ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen*: das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am [ ]].]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* [*Wert einfügen*] [In Bezug auf jeden *Korbbestandteil*, [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*[der dem Betrag in der Spalte "[Obere] Barriere" bezüglich des entsprechenden *Korbbestandteils* unter "Basiswert" oben entspricht]] [der in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* [Ein Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [Ein Betrag in Bezug auf diesen *Korbbestandteil*], der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und nicht [[niedriger][kleiner] als [der *Mindestbetrag*][*Zahl einfügen*]] [und nicht] [[höher][größer] als [der *Höchstbetrag*][*Zahl einfügen*]] ist, wie in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* oben unter "Basiswert" angegeben. Der [definitive][endgültige] Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]

[*Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen*: In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, [ ] [das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am *Anfangs-Bewertungstag*].]]

[*Untere Barriere*

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:* [*Wert einfügen*] [ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[[Eine Zahl, die][Ein Betrag, der] von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und [[der] nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer ist als [*Zahl einfügen*]][mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt]. Der [endgültige][definitive] Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der in der Spalte "Untere Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte

"Untere Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[*Ist die Untere Barriere für einen oder mehrere Daten oder Zeiträume unterschiedlich, bitte einfügen*:

[*Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen*: In Bezug auf einen *Korbbestandteil*:]

(a) [in][In] Bezug auf [den *Ersten Beobachtungstermin*][die *Erste Zinsperiode*][ ], [*Wert einfügen*] [ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen*: das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am *Anfangs-Bewertungstag*];

(b) in Bezug auf [den [ ] *Beobachtungstermin*][die [ ] *Zinsperiode*][ ], [*Wert einfügen*] [ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen*: das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am [ ]]; und

(c) in Bezug auf [den *Letzten Beobachtungstermin*][die *Letzte Zinsperiode*][ ], [*Wert einfügen*] [ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen*: das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am [ ]].]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* [*Wert einfügen*] [In Bezug auf jeden *Korbbestandteil*, [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*[, der dem Betrag in der Spalte "Untere Barriere" bezüglich des entsprechenden *Korbbestandteils* unter "Basiswert" oben entspricht]] [der in der Spalte "Untere Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* [Ein Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [Ein Betrag in Bezug auf diesen *Korbbestandteil*], der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und nicht [[niedriger][kleiner] als [der *Mindestbetrag*][*Zahl einfügen*]] [und nicht] [[höher][größer] als [der *Höchstbetrag*] [*Zahl einfügen*]] ist, wie in der Spalte "Untere Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* oben unter "Basiswert" angegeben. Der [definitive][endgültige] Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]

[*Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen*: In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, [ ] [das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am *Anfangs-Bewertungstag*].]]

[*Barrieren-Prozentsatz* — [In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "Barrieren-Prozentsatz" vorstehend unter "*Basiswert*" festgelegte Prozentsatz.][ ]]

[*Basispreis* [1] — [*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:* [null] [*Wert einfügen*][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]] [Ein Betrag, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und der nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer als [*Zahl einfügen*]. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] bis zum [*Datum einfügen*] zur Verfügung gestellt.]

[ist [bezüglich eines jeden *Korbbestandteils*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der Betrag, wie in der Spalte „Basispreis [1]“ bezüglich des entsprechenden *Korbbestandteils* unter „Basiswert“ oben].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den Betrag, wie in der Spalte „Basispreis [1]“ bezüglich des entsprechenden *Korbbestandteils* unter „Basiswert“ oben] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [ ]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*.]] [, der dem Betrag in der Spalte „Basispreis [1]“ bezüglich des entsprechenden *Korbbestandteils* unter „Basiswert“ oben entspricht.]]

[[[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [ein Betrag bezüglich des *Korbbestandteils*, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und der nicht [kleiner als der kleinere Wert ist] [und nicht] [größer als der größere Wert ist] wie in Spalte „Basispreis [1]“ bezüglich des entsprechenden *Korbbestandteils* unter „Basiswert“ oben. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] bis zum [*Datum einfügen*] zur Verfügung gestellt.]]]

[Basispreis 2

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:* [null] [*Wert einfügen*][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]] [Ein Betrag, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und der nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer als [*Zahl einfügen*]. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] bis zum [*Datum einfügen*] zur Verfügung gestellt.]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [ ]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*.]] [, der dem Betrag in der Spalte „Basispreis 2“ bezüglich des entsprechenden *Korbbestandteils* unter „Basiswert“ oben entspricht.]]

[[[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [ein Betrag bezüglich des *Korbbestandteils*, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und der nicht [kleiner als der kleinere Wert ist] [und nicht] [größer als der größere Wert ist] wie in Spalte „Basispreis 2“ bezüglich des entsprechenden *Korbbestandteils* unter „Basiswert“ oben. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] bis zum [*Datum einfügen*] zur Verfügung gestellt.]]

[ist [bezüglich eines jeden *Korbbestandteils*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der Betrag in der Spalte „Basispreis 2“ bezüglich des entsprechenden *Korbbestandteils* unter „Basiswert“ oben].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [auf den Betrag wie in Spalte „Basispreis 2“ bezüglich des *Korbbestandteils* unter „Basiswert“ oben] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den

[*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Korbbestandteil mit der Schlechtesten Wertentwicklung*

Der *Korbbestandteil* mit der niedrigsten *Wertentwicklung* oder, wenn zwei oder mehr *Korbbestandteile* die gleiche niedrigste *Wertentwicklung* aufweisen, desjenigen dieser *Korbbestandteile*, der von der *Berechnungsstelle* nach billigen Ermessen ausgewählt wird.]

[*Niedrigster Korbbestandteil*

In Bezug auf den *Bewertungstag* der Korbbestandteil mit dem niedrigsten *Performancefaktor*, oder wenn zwei oder mehr *Korbbestandteile* den gleichen niedrigsten *Performancefaktor* aufweisen (die "**Gleichrangigen Korbbestandteile**"), der *Korbbestandteil* dieser *Gleichrangigen Korbbestandteile*, der in der Definition des "*Basiswerts*" als erstes aufgeführt wird.]

[*Performancefaktor*

[In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b). Dabei gilt:

(a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:

(i) der [*Referenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* am *Bewertungstag*] [*Schlussreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil*] und

(ii) der [*Anfangsreferenzpreis*][*Basispreis*] für diesen *Korbbestandteil* ist, und

(b) ist 1.]

[ ]]

Wesentliche Termine

Emissionstag

[*Datum einfügen*]

Wertstellungstag bei Emission

[*Datum einfügen*]

[*Referenztag*

Jeder [ ] [*Zins-Beobachtungstermin*] [und jeder] [*Beobachtungstermin*] [und] [der *Bewertungstag*].]

[*Spätester Referenztag*

In Bezug auf einen die *Korbbestandteile* umfassenden *Basiswert* und einen *Referenztag*:

(a) wenn aufgrund der Tatsache, dass der *Referenztag* kein *Handelstag* für einen oder mehrere *Korbbestandteile* ist, oder infolge des Eintritts einer *Marktstörung* in Bezug auf einen oder mehrere *Korbbestandteile* der *Referenztag* für zwei oder mehrere *Korbbestandteile* auf verschiedene Tage fällt, der Tag, der dem zuletzt eintretenden *Referenztag* entspricht, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt; oder

(b) wenn der *Referenztag* für alle *Korbbestandteile* identisch ist (ggf. nach entsprechender Anpassung bezüglich Nicht-*Handelstagen* und *Marktstörungen* für diese *Korbbestandteile*), ist dieser Tag der *Referenztag*.]

[*Beendigungstag*

[*Datum einfügen*]

[[[(a)] Wenn der *Wertpapierinhaber* das *Wertpapier* ausgeübt hat oder das *Wertpapier* als ausgeübt gilt, der jeweilige *Ausübungstag* [ ] und [(b)]] wenn die

Emittentin das *Wertpapier* gemäß § 2 [(4)] [*gegebenenfalls abweichende Zahl einfügen*] der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* gekündigt hat, der jeweilige *Tilgungstag*.]

[Bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eintritt].]

[Bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses Tilgungs-Ereignis eintritt].]

[Bei Eintritt eines *Zielzins-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Zinsbestimmungstag*, an dem dieses *Zielzins-Ereignis* eintritt.]]

[*Bewertungstag*[*e*]

[*Datum/Daten einfügen*]

[[Der] [Die] [*Anzahl einfügen*] [*Handelstag*[*e*] [*Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen:* für alle *Korbbestandteile*]] [Kalendertag[e]] [nach dem [*Datum einfügen*]] [[jeder] [jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [*Datum einfügen*] bis einschließlich [*Datum einfügen*]].]

[Der *Beendigungstag*]

[Wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, der auf den entsprechenden *Beendigungstag* folgende *Handelstag*[.]]

[Wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der entsprechende *Beendigungstag*[.]]

[Wenn kein *Zielzins-Ereignis* eingetreten ist, der entsprechende *Beendigungstag*[.]]

[und falls dieser Tag kein *Handelstag* ist, der nächstfolgende *Handelstag*.]

[*Alle Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt*]

[*Soll der Schlussreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist*]]

[*Anfangs-Bewertungstag[e]*

[*Datum/Daten einfügen*]

[Im Falle einer vorzeitigen *Beendigung* der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere* (a) aufgrund des Erreichens des in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" unter "Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere" angegebenen Gesamtzeichnungsvolumens oder (b), wenn die *Emittentin* zu einem Zeitpunkt während der *Zeichnungsfrist* nach billigem Ermessen feststellt, dass unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][jeweiligen *Korbbestandteil*]], es für sie unmöglich wäre, für nach diesem Zeitpunkt eingehende Zeichnungsanträge in Bezug auf die *Wertpapiere*, *Absicherungsmaßnahmen* abzuschließen ohne dass sich für die *Emittentin* höhere Kosten ergeben, die in dem Preis der *Wertpapiere* bzw. den Konditionen der *Wertpapiere* nicht berücksichtigt sind, kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen den *Anfangs-Bewertungstag* auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen.

Soweit die *Emittentin* den *Anfangs-Bewertungstag* vorverlegt, wird die Vorverlegung sowie das neue Datum des *Anfangs-Bewertungstages* unverzüglich, nachdem die *Emittentin* das Vorliegen der vorstehend unter (a) und (b) beschriebenen Ereignisse festgestellt hat, gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[[Der] [Die] [*Anzahl einfügen*] [*Handelstag*[*e*] [*Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen:* für alle *Korbbestandteile*]] [Kalendertag[e]] [nach dem [*Datum einfügen*]] [[jeder] [jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [*Datum einfügen*] bis einschließlich [*Datum einfügen*]].]

[*Alle Anfangs-Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt*]

[*Soll der Anfangsreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist*]]

[*Fälligkeitstag* [*Datum einfügen*]

[ ][In Bezug auf [den früheren der beiden folgenden Tage,] den *Ausübungstag* [und den *Beendigungstag*], der [dritte][*Zahl einfügen*] *Geschäftstag* nach dem [(a) bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses*, [maßgeblichen *Beobachtungstermin*] [*Beendigungstag*] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] *Bewertungstag* [oder, wenn es mehr als einen *Bewertungstag* gibt, dem letzten eingetretenen *Bewertungstag*.] [(a) bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses, [maßgeblichen *Beobachtungstermin*][Beendigungstag] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] Bewertungstag [oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, dem letzten eingetretenen Bewertungstag[, voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

[Der [*Zahl einfügen*][dritte][fünfte][unmittelbar folgende]] *Geschäftstag* nach [dem *Beendigungstag*][dem *Bewertungstag*] [*Falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, bitte einfügen*: dem letzten eintretenden *Bewertungstag*][, voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

[*Falls es zu einem Barrieren-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:*

(a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag oder

(b) wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [*Datum einfügen*].]

[*Falls es zu einem Knock-In-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:*

(a) wenn ein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder

(b) wenn kein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [*Datum einfügen*].]

[*Falls es zu einem Tilgungs-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:*

(a) wenn ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [*Datum einfügen*].]

[*Falls es zu einem Zielzins-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:*

(a) wenn ein *Zielzins-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder

(b) wenn kein *Zielzins-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [*Datum einfügen*].]

[Der [dritte][fünfte][*Zahl einfügen*] [*Geschäftstag*][*Zahltag*] nach dem [früheren der beiden folgenden Termine: (a) dem maßgeblichen *Beobachtungstermin*, an dem ein [*Barrieren-Ereignis*] [*Tilgungs-Ereignis*] eintritt, oder (b) dem] [letzten eingetretenen] [*Bewertungstag*][*Reset-Tag*] [Der letzte eingetretene *Bewertungstag*] [Der planmäßig in den [ ] fallende *Zinstermin*[, voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

[Der spätere der beiden Termine: (a) [*Datum einfügen*] und (b) [*Zahl einfügen*] Geschäftstag[e] nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, bitte einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf] den [letzten eintretenden] *Bewertungstag*.]

[[*Datum einfügen*] oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, wird der *Fälligkeitstag* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist[, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird

der *Fälligkeitstag* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen].]

[*Ist ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen, bitte ggf. einfügen*: Dabei gilt jedoch: Hat die *Emittentin* aufgrund der Ausübung ihres *Kündigungsrechts* eine *Kündigungserklärung* abgegeben, ist der *Fälligkeitstag* der in dieser *Kündigungserklärung* angegebene *Tilgungstag*.]]

Weitere Angaben

[*Mindestausübungs-betrag*	[*Betrag einfügen*] [die Mindestanzahl der *Wertpapiere*, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]] [*Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind*.]
[*Ausübungshöchst-betrag*	[*Betrag einfügen*] [die Mindestanzahl der *Wertpapiere*, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]] [*Bei Europäischer Ausübungsart streichen*]
[*Ganzzahliger Ausübungsbetrag*	[*Betrag einfügen*]] [*Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind*.]
[*Notierungsart*	[Prozentnotiz][Stücknotiz] [*Im Fall einer Prozentnotiz und falls es sich bei dem von der Emittentin gezeigten Preis um den Preis **ohne** die anteiligen Stückzinsen seit der letzten Zinszahlung handelt, einfügen*: Preis ohne Stückzinsen (Clean Price)] [*Im Fall einer Prozentnotiz und falls es sich bei dem von der Emittentin gezeigten Preis um den Preis **einschließlich** der anteiligen Stückzinsen seit der letzten Zinszahlung handelt, einfügen*: Preis einschließlich Stückzinsen (Dirty Price)]]
[*Umrechnungskurs*	[*Einfügen, wenn Währungsumrechnung vorgesehen ist und/oder es sich bei den Wertpapieren um Italienische Wertpapiere handelt*.] [ ] [[Der *Umrechnungskurs* wird] [Die Bestimmung des *Umrechnungskurses* erfolgt] anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der [*Referenzwährung*] [*Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils*] und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*] [bestimmt][,] [anhand [des WMR Spot Fixing] [ ] [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])][,] [wie [unter [Ask] [Bid] [ ]] [[, wie] im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [ ][,]] [ ] auf der entsprechenden Unterseite] [ ] zum jeweiligen *Umrechnungskurs* zwischen der [*Referenzwährung*] [*Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils*] und der *Abwicklungswährung* auf der Seite [<0#WMSPOTI>] [ ] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [ ]] veröffentlicht] [(angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [[*Währung einfügen*]-]Einheiten [der *Abwicklungswährung*][der *Referenzwährung*], die den Gegenwert einer [[*Währung einfügen*]-]Einheit [der *Abwicklungswährung*][der *Referenzwährung*] darstellen)] [(angegeben als Anzahl der Einheiten bzw. Bruchteilsbetrag der *Abwicklungswährung*, die bzw. der für den Erwerb einer Einheit der *Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils* erforderlich ist), der [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [(oder einem von der

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für praktikabel erachteten in zeitlicher Nähe liegenden Zeitpunkt)] auf der Seite [ ] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][ ] gilt, mit der Maßgabe, dass, sofern die *Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils* in [CHF][ ] angegeben ist, der *Umrechnungskurs* auf den zu diesem Zeitpunkt auf der Seite [ ] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][ ] veröffentlichten *Umrechnungskurse* [EUR/USD][ ] und [EUR/CHF][ ] basiert] [der [von [ ] berechnet und] auf der Seite [ ] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [ ] veröffentlicht wird].]

[Wird der *Umrechnungskurs* an einem Tag [[bis] [um] [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]] [ ] nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, [so erfolgt dessen Bestimmung anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der [*Referenzwährung*][*Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils*] und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], [ ] [anhand des [ ], [das][ ] auf der Seite [ ] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [ ] veröffentlicht wird] [, mit der Maßgabe, dass, sofern die *Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils* in [CHF][ ] angegeben ist, der *Umrechnungskurs* auf den zu diesem Zeitpunkt auf der Seite [<0#WMSPOT>][ ] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][ ] veröffentlichten *Umrechnungskursen* [EUR/USD][ ] und [EUR/CHF][ ] basiert]] [erfolgt dessen Bestimmung anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen *Referenzstellen* berechnet wird].]

[Sofern zur angegebenen Zeit [ ], auf der Seite [ ] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [ ] nicht veröffentlicht wird und dementsprechend kein *Umrechnungskurs* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*] veröffentlicht ist, erfolgt dessen Bestimmung anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen *Referenzstellen* berechnet wird.]

[Sofern [bis] [um] [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [das WMR Spot Fixing] [ ], [unter [Ask][, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [ ]] [ ] auf der entsprechenden Unterseite] [ ] zum jeweiligen *Umrechnungskurs* zwischen der [*Referenzwährung*][*Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils*] und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*] der Seite [<0#WMSPOTI>] [ ] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [ ] nicht veröffentlicht wird, erfolgt die Bestimmung des *Umrechnungskurses* anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der [*Referenzwährung*][*Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils*] und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen *Referenzstellen* berechnet wird.]

[*Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt*

[Zum Zwecke der Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* in die *Referenzwährung*: Der Maßgebliche Umtauschzeitpunkt für den *Korbbestandteil*]

Ansonsten: [ ]]

[*Geschäftstag*

Ein Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist,] [und] [,] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an [dem] [den] in den *Besonderen*

	Bedingungen der Wertpapiere angegebenen *Geschäftstagsort[en]* Zahlungen abwickeln] [und] [,] [an dem jede maßgebliche *Clearingstelle* Zahlungen abwickelt] [und] [*Sofern physische Lieferung vorgesehen ist, bitte einfügen:* für Zwecke von Lieferungen einer *Liefereinheit* ein Tag, an dem jedes maßgebliche *Clearingsystem für die Physische Lieferung* für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist]. Samstag [und] [,] Sonntag [sowie der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres] gelten nicht als *Geschäftstag*.]
[*Geschäftstagsorte*	[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und [ ]] [ ]]
[*Zahltagsorte*	[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und [ ]] [ ]]
[*Clearingstelle*	[*Einfügen, falls abweichend von den Angaben unter § 1 (3) (d) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere, und Adresse angeben.*] [Euroclear Bank S.A./N.V., 1 boulevard Albert II, 1210 Brüssel, Belgien] [Clearstream Banking Luxembourg S.A., 42 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg] [Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien] [*Im Fall von SIS Wertrechten einfügen*: SIX SIS AG, Olten, Schweiz][ ]]
[*Registerstelle*	[ ]]
[*Zentrales Register* (nach dem eWpG)	[Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister][ ]]
[*Registerführende Stelle*	[Clearstream Banking AG][ ]]
[Form der *Wertpapiere*	[*Globalurkunde* als [Inhaberpapier] [Namenspapier]] [*Zentralregisterwertpapier* (als elektronisches Wertpapier nach dem eWpG)] [*Italienische Wertpapiere*] [*Portugiesische Wertpapiere*] [*Spanische Börsennotierte Wertpapiere*] [*Spanische Wertpapiere* (*Globalurkunde*)] [*Schwedische Wertpapiere*] [*Finnische Wertpapiere*] [*Norwegische Wertpapiere*] [*Französische Wertpapiere*] [*SIS Wertrechte*]]
[Rangfolge	[bevorzugt] [nicht-bevorzugt]]
[Neue Globalschuldverschreibung] [Neue Verwahrstruktur]	[*Wertpapiere* sollen in einer Form gehalten werden, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, und die *Globalurkunde* [soll eine *Neue Globalurkunde* sein] [*Wenn das Wertpapier eine Schuldverschreibung in Form eines Namenspapiers nach englischem Recht ist, bitte einfügen:* soll im Rahmen der *Neuen Verwahrstruktur* gehalten werden]]
Anwendbares Recht	[englisches Recht] [deutsches Recht] [italienisches Recht] [portugiesisches Recht] [spanisches Recht]
[Zahlung einer *Mindesttilgung*	Anwendbar]
[*Mindesttilgung*	[[*Betrag einfügen*][je *Wertpapier*]][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*][Der [*Nennbetrag*] [ ]][zuzüglich zahlbarer Zinsbeträge [ ]] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der *Wertpapiere*][inklusive, und ohne entsprechende Kürzung, im Fall einer vorzeitigen Tilgung der *Wertpapiere*][ ]]

[Nicht-Berücksichtigung von Kosten	Anwendbar]
[*Anpassungs-/Beendigungs-beschränkung*	Anwendbar]
[*Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungs-beschränkung*	Anwendbar]
[*Format für berücksichtigungs-fähige Verbindlichkeiten*	[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

[Weitere Abwicklungs-bestimmungen im Fall von CNY als *Abwicklungswährung*:

(1) Handelt es sich bei der *Abwicklungswährung* gemäß diesen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Chinesische Renminbi ("**CNY**"), erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und abweichend von §3(3) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, die Zahlung seitens der *Emittentin* fälliger Beträge durch Überweisung auf ein auf *CNY* lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in *Hongkong* unterhält.

(2) §3(2) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* findet in diesem Fall keine Anwendung.

(3) Falls die *Emittentin* aufgrund eines *CNY- Währungsereignisses* nicht in der Lage ist, fällige Zahlungen unter den *Wertpapieren* vollständig in *CNY* zu leisten, kann die *Emittentin* (i) diese Zahlungen verschieben, (ii) diese Zahlungen anstelle von *CNY* in der *Maßgeblichen Währung* leisten oder (iii) die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen und zurückzahlen.

(i) *Verschiebung der Zahlung.* Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen gilt: Ist die *Emittentin* aufgrund eines *CNY-Währungsereignis* nicht in der Lage, Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit in *Hongkong* in voller Höhe in *CNY* zu leisten, so kann sie vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach billigem Ermessen (i) die jeweilige Zahlung auf den [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag* nach dem Tag verschieben, an dem das *CNY-Währungsereignis* aufgehört hat zu bestehen, es sei denn, das *CNY-Währungsereignis* besteht an bis zu [*Zahl einfügen*] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, oder (ii) solche Zahlungen am *Fälligkeitstag* (vollständig oder teilweise) in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags leisten.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung der Zahlung und besteht das *CNY-Währungsereignis* an mehr als [*Zahl einfügen*] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, so leistet die *Emittentin* die jeweilige Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an dem *Geschäftstag*, der auf den [*Zahl einfügen*]. Kalendertag in Folge nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* folgt.

Wird das Vorliegen eines *CNY-Währungsereignisses* festgestellt, so wird die *Emittentin* bis spätestens um 14.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* (i) die *Berechnungsstelle* benachrichtigen und (ii) den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* den Eintritt eines *CNY-*

Währungsereignisses und die Entscheidung der *Emittentin*, die Zahlungen zu verschieben bzw. die Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung* zu leisten, mitteilen. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erfolgt.

(ii) Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung.* Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Leistung der Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung*, so werden die Zahlungen in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an die *Wertpapierinhaber* geleistet. Mit einer gemäß dieser Bestimmung geleisteten Zahlung gelten die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf diese Zahlung unter dem jeweiligen *Wertpapier* als erfüllt.

(iii) *Kündigung.* Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Kündigung der *Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 30 Tagen gekündigt. Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* nur insgesamt und nicht teilweise kündigen. Die Rückzahlung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Kündigungsfrist. Jedes *Wertpapier* wird im Falle der Kündigung zum *Maßgebliche Währung-Gegenwert* des angemessenen Marktpreises einschließlich des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.

(4) *Nichtverfügbarkeit des Kassakurses.* Für den Fall, dass (a) die *Emittentin* sich für eine Leistung der Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung* entscheidet und (b) es sich als unmöglich erweist, den *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* einzuholen, kann die *Emittentin* in billigem Ermessen (i) den *Kursberechnungstag* auf den nächsten *Geschäftstag* verschieben, an dem der *Kassakurs* zur Verfügung steht, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* besteht an bis zu [*Zahl einfügen*] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem Tag fort, bei dem es sich bei Verfügbarkeit des *Kassakurses* um den *Kursberechnungstag* gehandelt hätte ("**Ursprünglicher Kursberechnungstag**"), oder (ii) die *Berechnungsstelle* anweisen, den *Kassakurs* unter Berücksichtigung sämtlicher ihr sachdienlich erscheinenden Informationen zu ermitteln, einschließlich Kursinformationen, die vom Devisenmarkt für *CNY* ohne physische Lieferung in Hongkong oder andernorts eingeholt wurden, sowie des *Maßgebliche Währung*/CNY-*Wechselkurses* am Inlandsdevisenmarkt der Volksrepublik China.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung des *Kursberechnungstags* und besteht die Nichtverfügbarkeit bis zum [*Zahl einfügen*]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* fort, so (a) ist der *Kursberechnungstag* der erste *Geschäftstag*, der auf den [*Zahl einfügen*]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* folgt, und (b) ermittelt die *Berechnungsstelle* den *Kassakurs* nach der unter (ii) im vorstehenden Satz erläuterten Methode. Bei einer Verschiebung des *Kursberechnungstags* verschiebt sich der jeweilige *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* für Zahlungen auf den zweiten *Kursberechnungs-Geschäftstag* nach dem *Kursberechnungstag*.

Nachdem die *Emittentin* festgestellt hat, dass der *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* nicht verfügbar ist, (i) benachrichtigt sie unverzüglich die *Berechnungsstelle* und (ii) teilt den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* und die Entscheidung der *Emittentin*, den *Kursberechnungstag* zu verschieben bzw. die *Berechnungsstelle* mit der Ermittlung des *Kassakurses* zu beauftragen, mit. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*,

dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erfolgt.

(5) Für die Zwecke dieser *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"**CNY-Händler**" bezeichnet einen unabhängigen, international anerkannten Devisenhändler, der im CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* aktiv ist, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt.

"**CNY Währungsereignis**" bezeichnet *Fehlende Konvertierbarkeit*, *Fehlende Übertragbarkeit* und *Illiquidität*.

"**Hongkong**" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

"**Illiquidität**" bezeichnet den Fall, dass der allgemeine CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* illiquide wird (ohne dass dies auf *Fehlende Konvertierbarkeit* oder *Fehlende Übertragbarkeit* zurückzuführen ist), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Rücksprache mit zwei CNY-Händlern festgestellt, und dass die *Emittentin* infolgedessen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, in ausreichendem Maße *CNY* zu beschaffen, um ihre Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen unter den *Wertpapieren* in voller Höhe zu erfüllen.

"**Fehlende Konvertierbarkeit**" bezeichnet den Fall, dass die *Berechnungsstelle* (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, einen unter den *Wertpapieren* fälligen Betrag am allgemeinen CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* zu konvertieren (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"**Fehlende Übertragbarkeit**" bezeichnet den Fall, dass die *Berechnungsstelle* (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, *CNY* von einem Konto in *Hongkong* auf ein anderes Konto in *Hongkong* bzw. von einem Konto in *Hongkong* auf ein anderes Konto außerhalb *Hongkongs* zu überweisen (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"**Kassakurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Kursberechnungstag den *Maßgebliche Währung*/CNY-Devisenkassakurs für den Kauf der *Maßgeblichen Währung* mit *CNY* am außerbörslichen CNY-Devisenmarkt in *Hongkong*, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit

in *Hongkong*) an dem jeweiligen Tag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellt.

"**Kursberechnungs-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in *Hongkong*, Peking [und [ ]] für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen) geöffnet sind.

"**Kursberechnungstag**" bezeichnet den Tag, der, vorbehaltlich einer Anpassung, auf den zweiten Kursberechnungs-Geschäftstag vor dem *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* des betreffenden Betrags fällt.

"**Staatliche Stelle**" bezeichnet jede de facto oder de jure staatliche Stelle (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), jedes Gericht, jedes Schiedsgericht, jede verwaltungs- oder sonstige regierungsbehördliche Stelle von *Hongkong* und jeden sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger (einschließlich der Zentralbank), dem bzw. der die Aufsicht über die Finanzmärkte von *Hongkong* obliegt.

"**Maßgebliche Währung-Gegenwert**" eines CNY-Betrags bezeichnet den betreffenden in die *Maßgebliche Währung* umgerechneten CNY-Betrag, dessen Umrechnung unter Zugrundelegung des *Kassakurses* für den betreffenden Kursberechnungstag, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* festgestellt und der *Emittentin* jeweils umgehend mitgeteilt, erfolgt ist.

(6) *Bezugnahmen*. Bezugnahmen auf "**Hongkong-Dollar**", "**HK-Dollar**" und "**HK$**" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung von *Hongkong* zu verstehen, und Bezugnahmen auf "**Renminbi**", "**RMB**" und "**CNY**" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung der Volksrepublik China (Festlandchina) unter Ausschluss von *Hongkong*, der Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und von Taiwan zu verstehen.]

[*Separate Referenzwertbestimmung*	Separate Referenzwertbestimmung findet Anwendung] [*Gegebenenfalls bei Körben oder bei mehr als einem Basiswert einfügen.*]
[*Korrekturzeitraum*	[ ] [[*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* vor dem Tag einer Zahlungs- oder Lieferfälligkeit im Rahmen der *Wertpapiere*, wobei der entsprechende Betrag bzw. die entsprechende Menge vollständig oder teilweise durch Bezugnahme auf den Wert oder Preis des *Referenzwerts* bestimmt wird.]]
[*Durchschnittsbildung*	Durchschnittsbildung ist [hinsichtlich folgender Referenzwertbestimmungen vorgesehen: [ ]].]
[*Störungsbedingter Durchschnittsbildungstag*	[Es gilt § 5 (1) (b) (ii) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*.] [ ]]

Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Anleihe

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

Produkt Nr. 3: Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], der *Nennbetrag*;

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap*,] [aber unter dem Bonus-Level,] [der Bonusbetrag] [ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Nennbetrag*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem [*Anfangsreferenzpreis*][*Basispreis*] (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]]

[der Summe aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) dem Produkt aus (x) dem *Nennbetrag*, (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) dem Quotienten aus der Differenz zwischen dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Basispreis* (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner)]] [,] [und]

[(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Bonus-Level* [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap*,] ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Nennbetrag*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem [*Anfangsreferenzpreis*][*Basispreis*] (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]]

[der Summe aus:

(A) dem Nennbetrag und

(B) dem Produkt aus (x) dem *Nennbetrag*, (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) dem Quotienten aus der Differenz zwischen dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Basispreis* (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner)] [,] [und]]

[(c)] [(d)] liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Cap*, der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Bonus-Level] [Wert einfügen][[ ]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere* bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 4: Shark-Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanischer Barrierenbeobachtung

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

(a) [wenn][Wenn] der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* über [oder auf] der *Barriere* [lag][liegt], ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [dem *Nennbetrag*] [ ] und (ii) dem Produkt aus (1) [dem *Nennbetrag*] [ ] [, (2) dem *Teilhabefaktor*] und [(2)][(3)] der Differenz aus (x) und (y), wobei

(x) der Quotient aus:

(A) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

und

(y) 1 ist,

mindestens aber [der *Nennbetrag*] [ ];

(b) wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* über [oder auf] der *Barriere* [lag][liegt], der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

[Zinszahlung

Zinszahlung findet Anwendung.

(a) Wenn zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, während aller vorangegangenen *Zins-Beobachtungsperioden,* [ ] [der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [des *Basiswerts*] über der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet die *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder

(b) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* [ ] [der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [des *Basiswerts*] über der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet keine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt.

In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine Zinszahlungen mehr statt.

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem ggf. am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]]

]

Produkt Nr. 5: Shark-Anleihe mit Kapitalschutz und Europäischer Barrierenbeobachtung

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Preis bzw. Stand des Basiswerts* unter der *Barriere* [oder entsprach er dieser], ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [dem *Nennbetrag*] [ ] und (ii) dem Produkt aus (1) [dem *Nennbetrag*] [ ] [, (2) dem *Teilhabefaktor*] und [(2)][(3)] der Differenz aus (x) und (y), wobei*:*

(x) ist der Quotient aus:

(A) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

und

(y) ist 1,

mindestens aber den [*Nennbetrag*] [ ]

(b) war an einem *Beobachtungstermin* der *Preis bzw. Stand des Basiswerts* größer als die *Barriere* [oder entsprach er dieser], der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

[Zinszahlung

Zinszahlung findet Anwendung.

(a) Wenn zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, während aller vorangegangenen *Zins-Beobachtungsperioden,* [ ] [der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [des *Basiswerts*] über der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet die *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder

(b) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* [ ] [der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [des *Basiswerts*] über der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet keine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt.

In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine Zinszahlungen mehr statt.

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem ggf. am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]]**]**

Produkt Nr. 6: Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Preis bzw. Stand des Basiswerts* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*), das Produkt aus *Nennbetrag* und dem Quotienten aus*:*

(A) der *Tilgungsschwelle* in Bezug auf die ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

ein Betrag in Höhe des Quotienten aus dem (x) *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem (y) *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), mindestens jedoch der *Mindestbetrag*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Tilgungsschwelle

[*Bei gleich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen*: [Wert einfügen] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen*:

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, <Schwelle>[% des *Anfangsreferenzpreises*]

(b) In Bezug auf den *Zweiten Beobachtungstermin*, <Schwelle>[% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ggfs. weitere Termine einfügen]

(x) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, <Schwelle>[% des *Anfangsreferenzpreises*]

Beobachtungstermin

<Erster Beobachtungstermin> (der "**Erste Beobachtungstermin**"), <Zweiter Beobachtungstermin> (der "**Zweite Beobachtungstermin**"), [ggfs. weitere Termine einfügen] und

<Letzter Beobachtungstermin> (der "**Letzte Beobachtungstermin**")

[*Mindestbetrag*

[[*Betrag einfügen*][je *Wertpapier*]][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem

Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

]

Produkt Nr. 7: Twin Win Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanischer Barrierenbeobachtung

[Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

(a) [[wenn][Wenn] der [*Barrieren-Bestimmungsstand*][*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* über [oder auf] der *Oberen Barriere* [lag][liegt], oder unter [oder auf] der *Unteren Barriere* [lag][liegt], der *Kapitalschutzbetrag*.

(b) wenn der [*Barrieren-Bestimmungsstand*][*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* über [oder auf] der *Oberen Barriere* [lag][liegt], oder unter [oder auf] der *Unteren Barriere* [lag][liegt],

(i) liegt der *Schlussreferenzpreis* über [oder auf] dem *Anfangsreferenzpreis,* das Produkt aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) der Summe aus (x) dem *Kapitalschutzniveau* und (y) der Differenz aus *Performance* und *Oberer Basispreis,*

mindestens aber der *Kapitalschutzbetrag*.

(ii) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter [oder auf] dem *Anfangsreferenzpreis,* das Produkt aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) der Summe aus (x) dem *Kapitalschutzniveau* und (y) der Differenz aus *Unterer Basispreis* und *Performance,*

mindestens aber der *Kapitalschutzbetrag*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

Performance

[In Bezug auf den *Basiswert,* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

Oberer Basispreis

[*Wert einfügen*] [ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[[Eine Zahl, die][Ein Betrag, der] von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und [[der] nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer ist als [*Zahl einfügen*]][mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt]. Der [endgültige][definitive] Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]]

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "Untere Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden

Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Unterer Basispreis [*Wert einfügen*] [ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[[Eine Zahl, die][Ein Betrag, der] von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und [[der] nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer ist als [*Zahl einfügen*]][mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt]. Der [endgültige][definitive] Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]]

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "Untere Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Kapitalschutzniveau [*Wert einfügen*] [ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

Kapitalschutzbetrag [*Wert einfügen*]

]

Produkt Nr. 8: Lock In Kapitalschutz-Anleihe

Produkt Nr. 9: Lock In Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

[*Auszahlungsbetrag*	Das Produkt aus: (A) Dem *Nennbetrag* und (B) der Summe aus (a) 100% und (b) dem Produkt aus (i) dem *Teilhabefaktor* und (ii) dem höheren der beiden Beträge: (I) der Differenz aus dem *Höchsten Lock-In-Niveau* und dem *Ausübungspreis*, (II) der Differenz aus der *Wertentwicklung* des Basiswerts und dem *Ausübungspreis,* mindestens aber der *Nennbetrag* [und maximal der *Höchstbetrag*].
Wertentwicklung	In Bezug auf den Basiswert, der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).
Lock-In-Ereignis	Liegt vor, wenn der [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [*Lock-In-Bestimmungsstand*] [an einem Tag während des *Beobachtungszeitraums*] [an einem *Beobachtungstermin*] [auf oder] über einer *Lock-In-Schwelle* liegt.
Lock-In-Schwelle	Jeder absolute Betrag, der sich am Anfangs-Bewertungstag aus der Multiplikation des *Anfangsreferenzpreises* mit dem *Lock-In-Niveau* ergibt.
Lock-In-Niveau	Jeder absolute Prozentsatz einer Serie absoluter Prozentsätze, beginnend mit einschließlich [105][ ]%, die sich durch Addition von absolut [5][ ]% zum jeweils vorhergehenden absoluten Prozentsatz nach oben fortsetzt [begrenzt auf maximal [ ]%]. Zur Klarstellung: Die Serie der Prozentsätze lautet: [105%, 110%, 115% und [[ ]%] [so weiter] [ ]].
Höchstes Lock-In-Niveau	Das *Lock-In-Niveau* der höchsten *Lock-In-Schwelle,* bei der ein *Lock-In-Ereignis* eingetreten ist, ansonsten [100]%.
[*Höchstbetrag*	[*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[ ]% des *Nennbetrags*]]
Lock-In-Bestimmungsstand	Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] des *Basiswerts* [an der *Referenzstelle*] [an einem *Beobachtungstermin*] [beim [London Fixing] [ ] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].
Ausübungspreis	[100]%

]

Produkt Nr. 10: Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature und Snowball-Zins

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,] (a) [wenn][Wenn] an einem *Beobachtungstermin* der *Preis bzw. Stand* des *Basiswerts* über [oder auf] der [jeweiligen] *Tilgungsschwelle* lag (ein *Tilgungs-Ereignis*), [der *Nennbetrag*] [*Wenn der Nennbetrag höher als 100% ist, einfügen:* [*Zahl größer als 100 einfügen*]% des *Nennbetrags*]. (b) Ist kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten, [der *Nennbetrag*] [*Wenn der Nennbetrag höher als 100% ist, einfügen:* [*Zahl größer als 100 einfügen*]% des *Nennbetrags*].
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
Zinsbetrag	Das Produkt aus dem *Nennbetrag* und dem *Zins*, multipliziert mit der Anzahl der dem jeweiligen *Zinstermin* vorausgehenden *Beobachtungstermine.*
Vorzeitiger Tilgungstag	[Jeweils der] [*Datum/Daten einfügen*] [Jeder *Zinstermin*] [In Bezug auf einen *Beobachtungstermin*, der unmittelbar auf diesen *Beobachtungstermin* folgende *Zinstermin*]] [In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* [(außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt)], [der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen*: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf diesen *Beobachtungstermin*] [dieser *Beobachtungstermin*] [Jeder der folgenden Termine, [*Daten einfügen*], oder jeweils, falls später, der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen*: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Beobachtungstermin* [und [dem][den][der] *Fälligkeitstag*.]
Fälligkeitstag	(a) wenn an einem *Beobachtungstermin* ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*; oder (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, (i) der [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*]
	]

Produkt Nr. 11: Rainbow Return-Anleihe mit Kapitalschutz

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:] [folgender][Folgender] Betrag: (a) [wenn die *Rainbow-Rendite* kleiner [oder gleich] null ist] [wenn das *Rainbow-Level* unter [oder auf] der *Barriere* liegt], der [*Nennbetrag*][*Mindestbetrag*]; oder (b) [wenn die *Rainbow-Rendite* größer [oder gleich] null ist] [wenn das *Rainbow-Level* über [oder auf] der *Barriere* liegt], ein Betrag in Höhe der Summe aus: (i) dem [*Nennbetrag*] [*Mindestbetrag*] und (ii) dem Produkt aus (A) dem *Nennbetrag*[,] [und] (B) der *Rainbow-Rendite* [und (C) dem *Teilhabefaktor*][.] [, wobei der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein darf.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
[*Mindestbetrag*	[*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[ ]% des *Nennbetrags*]]
[*Höchstbetrag*	[*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[ ]% des *Nennbetrags*]]
Rainbow-Level	Ein Betrag, entsprechend der Summe aus (i) der *Rainbow-Rendite* und (ii) eins.
Wertentwicklung	In Bezug auf einen *Korbbestandteil* die Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), abzüglich (b) eins.
Rainbow-Rendite	Die Summe aus: (a) dem Produkt aus *Gewichtung 1* und der *Besten Wertentwicklung* und (b) dem Produkt aus *Gewichtung 2* und der *Zweitbesten Wertentwicklung* und (c) dem Produkt aus *Gewichtung 3* und der *Schlechtesten Wertentwicklung.*
Beste Wertentwicklung	Die *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils* mit dem höchsten *Ranking*
Zweitbeste Wertentwicklung	Die *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils* mit dem zweithöchsten *Ranking*

Schlechteste Wertentwicklung	Die *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils* mit dem niedrigsten *Ranking*
Ranking	In Bezug auf einen *Korbbestandteil* das von der *Berechnungsstelle* unter allen maßgeblichen *Korbbestandteilen* jeweils nur einmal vergebene *Ranking* eines *Korbbestandteils*, wobei dieses *Ranking* auf Basis der *Wertentwicklung* jedes *Korbbestandteils* der Reihenfolge nach von oben nach unten vergeben wird, sodass (dies sei damit klargestellt) der *Korbbestandteil* mit der besten *Wertentwicklung* das höchste *Ranking* und der *Korbbestandteil* mit der schlechtesten *Wertentwicklung* das niedrigste *Ranking* erhält. Zur Klarstellung: Ein *Korbbestandteil* kann das höchste *Ranking* erhalten obwohl dessen *Wertentwicklung* einen negativen Wert aufweist, wenn sich insgesamt alle *Korbbestandteile* negativ entwickeln und die *Wertentwicklung* dieses *Korbbestandteils* unter allen negativen *Wertentwicklungen* dennoch die beste *Wertentwicklung* darstellt. Bei zwei oder mehr *Korbbestandteilen* mit derselben *Wertentwicklung* (solche *Korbbestandteile* gelten ausschließlich für den Zweck dieser Definition als "***Korbbestandteile mit Gleicher Wertentwicklung***" und einzeln jeweils als ein "***Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung***"), wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt, (a) erhält ein *Korbbestandteil* mit einer besseren *Wertentwicklung* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung* ein höheres *Ranking* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung*, (b) erhält ein *Korbbestandteil* mit einer schlechteren *Wertentwicklung* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung* ein niedrigeres *Ranking* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung*, und (c) wird allen *Korbbestandteilen mit Gleicher Wertentwicklung* untereinander, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b), von der *Berechnungsstelle* nach deren alleinigem und freiem Ermessen ein *Ranking* zugeordnet.
Gewichtung 1	[*Betrag einfügen*]%
Gewichtung 2	[*Betrag einfügen*]%
Gewichtung 3	[*Betrag einfügen*]%
[*Letztmöglicher Handelstag*	ist der frühste der folgenden Tage: (x) der [ ] *Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*, (y) sofern relevant, der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem Tag, auf den ein unmittelbar auf diesen *Planmäßigen Bewertungstag* folgender *Bewertungstag* planmäßig fallen soll, (z) der zweite *Geschäftstag* vor dem *Fälligkeitstag*.]

]

Produkt Nr. 12: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis

Produkt Nr. 13: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne Basispreis

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] (a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem [*Basispreis*][*Anfangsreferenzpreis*] [oder entspricht er diesem], der *Teilkapitalschutzbetrag*; (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem [*Basispreis*][*Anfangsreferenzpreis*] [oder entspricht er diesem], aber unter dem *Cap* [oder entspricht er diesem], ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [*Betrag einfügen*] [dem *Nennbetrag*] [dem *Teilkapitalschutzbetrag*] und (ii) dem Produkt aus [*Betrag einfügen*] [dem *Nennbetrag*] [dem *Teilkapitalschutzbetrag*] und der Differenz aus (x) und (y), wobei (x) der Quotient aus: (A) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) [multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]; und (y) 1 ist[.][;]] [(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.] [Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
[*Teilkapitalschutz-betrag*	[*Betrag einfügen*][[ ]% des *Nennbetrags*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

]

Produkt Nr. 14: Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

(a) [wenn][Wenn] der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* über [oder auf] der *Barriere* [lag][liegt], ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [dem *Nennbetrag*] [dem *Teilkapitalschutzbetrag*] und (ii) dem Produkt aus (1) [dem *Nennbetrag*] [dem *Teilkapitalschutzbetrag*] [, (2) dem *Teilhabefaktor*] und [(2)][(3)] der Differenz aus (x) und (y), wobei

(x) der Quotient aus:

(A) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

und

(y) 1 ist,

mindestens aber [der *Nennbetrag*] [der *Teilkapitalschutzbetrag*];

(b) wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* über [oder auf] der *Barriere* [lag][liegt], der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[*Teilkapitalschutz-betrag*

[*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Nennbetrags*]]

Zinsen

[*Zinszahlung*

Zinszahlung findet Anwendung.

(a) Wenn zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, während aller vorangegangenen *Zins-Beobachtungsperioden*, [ ] [der *Maßgebliche Wert* des *Referenzpreises*] [des *Basiswerts*] über der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet die *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder

(b) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* [ ] [der *Maßgebliche Wert* des *Referenzpreises*] [des *Basiswerts*] über der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet keine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt.

In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine Zinszahlungen mehr statt.

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem ggf. am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]]

]

Produkt Nr. 15: Rainbow Return-Anleihe mit Teilkapitalschutz

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:] [folgender][Folgender] Betrag: (a) [wenn die *Rainbow-Rendite* kleiner [oder gleich] null ist] [wenn das *Rainbow-Level* unter [oder auf] der *Barriere* liegt], der [*Nennbetrag*][*Mindestbetrag*][*Teilkapitalschutzbetrag*]; oder (b) [wenn die *Rainbow-Rendite* größer [oder gleich] null ist] [wenn das *Rainbow-Level* über [oder auf] der *Barriere* liegt], ein Betrag in Höhe der Summe aus: (i) dem [*Nennbetrag*] [*Mindestbetrag*] [*Teilkapitalschutzbetrag*] und (ii) dem Produkt aus (A) dem *Nennbetrag*[,] [und] (B) der *Rainbow-Rendite* [und (C) dem *Teilhabefaktor*][.] [, wobei der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein darf.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
[*Teilkapitalschutzbetrag*	[*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[ ]% des *Nennbetrags*]]
[*Mindestbetrag*	[*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[ ]% des *Nennbetrags*]]
[*Höchstbetrag*	[*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[ ]% des *Nennbetrags*]]
Rainbow-Level	Ein Betrag, entsprechend der Summe aus (i) der *Rainbow-Rendite* und (ii) eins.
Wertentwicklung	In Bezug auf einen *Korbbestandteil* die Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), abzüglich (b) eins.
Rainbow-Rendite	Die Summe aus: (a) dem Produkt aus *Gewichtung 1* und der *Besten Wertentwicklung* und (b) dem Produkt aus *Gewichtung 2* und der *Zweitbesten Wertentwicklung* und (c) dem Produkt aus *Gewichtung 3* und der *Schlechtesten Wertentwicklung.*
Beste Wertentwicklung	Die *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils* mit dem höchsten *Ranking*

Zweitbeste Wertentwicklung	Die *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils* mit dem zweithöchsten *Ranking*
Schlechteste Wertentwicklung	Die *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils* mit dem niedrigsten *Ranking*
Ranking	In Bezug auf einen *Korbbestandteil* das von der *Berechnungsstelle* unter allen maßgeblichen *Korbbestandteilen* jeweils nur einmal vergebene *Ranking* eines *Korbbestandteils*, wobei dieses *Ranking* auf Basis der *Wertentwicklung* jedes *Korbbestandteils* der Reihenfolge nach von oben nach unten vergeben wird, sodass (dies sei damit klargestellt) der *Korbbestandteil* mit der besten *Wertentwicklung* das höchste *Ranking* und der *Korbbestandteil* mit der schlechtesten *Wertentwicklung* das niedrigste *Ranking* erhält. Zur Klarstellung: Ein *Korbbestandteil* kann das höchste *Ranking* erhalten obwohl dessen *Wertentwicklung* einen negativen Wert aufweist, wenn sich insgesamt alle *Korbbestandteile* negativ entwickeln und die *Wertentwicklung* dieses *Korbbestandteils* unter allen negativen *Wertentwicklungen* dennoch die beste *Wertentwicklung* darstellt. Bei zwei oder mehr *Korbbestandteilen* mit derselben *Wertentwicklung* (solche *Korbbestandteile* gelten ausschließlich für den Zweck dieser Definition als "***Korbbestandteile mit Gleicher Wertentwicklung***" und einzeln jeweils als ein "***Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung***"), wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt, (a) erhält ein *Korbbestandteil* mit einer besseren *Wertentwicklung* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung* ein höheres *Ranking* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung*, (b) erhält ein *Korbbestandteil* mit einer schlechteren *Wertentwicklung* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung* ein niedrigeres *Ranking* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung*, und (c) wird allen *Korbbestandteilen mit Gleicher Wertentwicklung* untereinander, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b), von der *Berechnungsstelle* nach deren alleinigem und freiem Ermessen ein *Ranking* zugeordnet.
Gewichtung 1	[*Betrag einfügen*]%
Gewichtung 2	[*Betrag einfügen*]%
Gewichtung 3	[*Betrag einfügen*]%
[*Letztmöglicher Handelstag*	ist der frühste der folgenden Tage: (x) der [ ] *Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*, (y) sofern relevant, der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem Tag, auf den ein unmittelbar auf diesen *Planmäßigen Bewertungstag* folgender *Bewertungstag* planmäßig fallen soll, (z) der zweite *Geschäftstag* vor dem *Fälligkeitstag*.]

]

Produkt Nr. 16: Teilkapitalgeschützte Digitale-Zins-Anleihe mit zweiter Zinsschwelle und Abschlägen

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [oder entspricht er diesem], der Teilkapitalschutzbetrag;

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap* [oder entspricht er diesem]], ein Betrag in Höhe der Summe aus:

(i) [EUR 100] [*Betrag einfügen*] [dem *Festgelegten Referenzpreis*] [dem *Teilkapitalschutzbetrag*] und

(ii) dem Produkt aus [EUR 100] [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] [dem *Teilhabefaktor*] und der Differenz aus (x) und (y), wobei

(x) der Quotient aus:

(A) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]; und

(y) 1 ist[.][;]]

[(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag* ist].] [Der *Auszahlungsbetrag* wird mindestens [*Betrag einfügen*] [dem *Mindestbetrag*] entsprechen.]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[*Teilkapitalschutzbetrag*

[*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[ ]% des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [[ ]% des *Nennbetrags*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

Zinsen

[*Zinszahlung*

[*Zinszahlung* findet Anwendung.]

(a) Wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin*,

[*Wenn es sich bei dem Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen*: der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswertes* [unter] [über] [oder] [auf oder [unter] [über]] der *Ersten Zinsschwelle* für diesen *Zins-Beobachtungstermin* liegt,]

[*Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen*: [in Bezug auf den *Korb*, der *Referenzpreis*] [der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* eines oder mehrerer *Korbbestandteile*] [über] [unter] [oder] [auf oder [über] [unter]] der *Ersten Zinsschwelle* [für diesen *Korbbestandteil*] für diesen *Zins-Beobachtungstermin* liegt,]

wird der *Digitale-Abschlagbetrags* für diesen *Zins-Beobachtungstermin* zum nächsten *Zinstermin* ausgezahlt,

(b) wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin*,

[*Wenn es sich bei dem Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen*: der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswertes* [über] [unter] [oder] [auf oder [über] [unter]] der *Ersten Zinsschwelle* für diesen *Zins-Beobachtungstermin* liegt, aber [unter] [über] [oder] [auf oder [unter] [über]] der *Zweiten Zinsschwelle* für diesen *Zins-Beobachtungstermin*,]

[*Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen*: [in Bezug auf den *Korb*, der *Referenzpreis*] [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*, der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [über] [unter] [oder] [auf oder [über] [unter]] der *Ersten Zinsschwelle* [für diesen *Korbbestandteil*] für diesen *Zins-Beobachtungstermin* liegt, aber [unter] [über] [oder] [auf oder [unter] [über]] der *Zweiten Zinsschwelle* [für diesen *Korbbestandteil*] für diesen *Zins-Beobachtungstermin*,]

wird der *Erste Digitale-Zinsbetrag* für diesen *Zins-Beobachtungstermin* zum nächsten *Zinstermin* ausgezahlt,

(c) wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin*,

[*Wenn es sich bei dem Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen*: der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswertes* [über] [unter] [oder] [auf oder [über] [unter]] der *Zweiten Zinsschwelle* für diesen *Zins-Beobachtungstermin* liegt,]

[*Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen*: [in Bezug auf den *Korb*, der *Referenzpreis*] [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*, der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [über] [unter] [oder] [auf oder [über] [unter]] der *Zweiten Zinsschwelle* [für diesen *Korbbestandteil*] für diesen *Zins-Beobachtungstermin*,]

wird der *Zweite Digitale-Zinsbetrag* für diesen *Zins-Beobachtungstermin* zum nächsten *Zinstermin* ausgezahlt.

Digitale-Abschlagbetrag In Bezug auf jeden *Zins-Beobachtungstermin*, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben:

Zins-Beobachtungstermin	***Digitale-Abschlagbetrag***
Erster Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Nennbetrags*] [*Betrag einfügen*]
Zweiter Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Nennbetrags*] [*Betrag einfügen*]
[*bitte ggf. wiederholen*]	[*bitte ggf. wiederholen*]
Letzter Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Nennbetrags*] [*Betrag einfügen*]

Erste Digitale-Zinsbetrag

In Bezug auf jeden *Zins-Beobachtungstermin*, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben:

Zins-Beobachtungstermin	***Erste Digitale-Zinsbetrag***
Erster Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Nennbetrags*] [*Betrag einfügen*]
Zweiter Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Nennbetrags*] [*Betrag einfügen*]
[*bitte ggf. wiederholen*]	[*bitte ggf. wiederholen*]
Letzter Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Nennbetrags*] [*Betrag einfügen*]

Zweite Digitale-Zinsbetrag

In Bezug auf jeden *Zins-Beobachtungstermin*, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben:

Zins-Beobachtungstermin	***Zweite Digitale-Zinsbetrag***
Erster Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Nennbetrags*] [*Betrag einfügen*]
Zweiter Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Nennbetrags*] [*Betrag einfügen*]
[*bitte ggf. wiederholen*]	[*bitte ggf. wiederholen*]
Letzter Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Nennbetrags*] [*Betrag einfügen*]

Erste Zinsschwelle

[*Wenn es sich bei dem Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:*

In Bezug auf jeden *Zins-Beobachtungstermin*, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben:

Zins-Beobachtungstermin	***Erste Zinsschwelle***
Erster Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Betrag einfügen*]
Zweiter Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Betrag einfügen*]
[*bitte ggf. wiederholen*]	[*bitte ggf. wiederholen*]
Letzter Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Betrag einfügen*]

]

[*Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:*

Name des Korbbestandteils	***Erste Zinsschwelle***
[ ]	[ ] [(a) In Bezug auf den *Ersten Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] (b) In Bezug auf den [ ] *Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] (c) In Bezug auf den *Letzten Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]
[*bitte ggf. wiederholen*]	[*bitte ggf. wiederholen*]

]

Zweite Zinsschwelle

[*Wenn es sich bei dem Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen*:

In Bezug auf jeden *Zins-Beobachtungstermin*, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben:

Zins-Beobachtungstermin	***Zweite Zinsschwelle***
Erster Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Betrag einfügen*]
Zweiter Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Betrag einfügen*]
[*bitte ggf. wiederholen*]	[*bitte ggf. wiederholen*]
Letzter Zins-Beobachtungstermin	[[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Betrag einfügen*]

]

[*Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen*:

Name des Korbbestandteils	***Zweite Zinsschwelle***
[ ]	[ ] [(a) In Bezug auf den *Ersten Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] (b) In Bezug auf den [ ] *Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] (c) In Bezug auf den *Letzten Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert*

	einfügen] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]
[*bitte ggf. wiederholen*]	[*bitte ggf. wiederholen*]

]

]

Produkt Nr. 17: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)

Produkt Nr. 18: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) und Mindestzins

Produkt Nr. 19: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short)

Produkt Nr. 20: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) und Mindestzins

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [[der][Der] *Nennbetrag*] [Nennbetrag [x *Prozentzahl einfügen*]%] +] [Nennbetrag $\times$ Teilhabefaktor $\times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)$] $\left[\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x}\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis}-\text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}}\right)\right)\right]$ $[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \text{Min}\left\{\text{Cap; Max}\left[\text{Floor;}\left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)\right]\right\}]$ [mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag* ist].]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinszahlung	[*Zinszahlung* ist anwendbar.] [*Zinszahlung* ist nicht anwendbar.] [In Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich der am [*Reset-Tag einfügen*] endenden *Zinsperiode* wird der *Zinsbetrag* unbedingt ausgezahlt; danach gilt,] (a) [Wenn] [wenn] an einem *Zins-Beobachtungstermin* der [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [des *Basiswerts*] [der *Referenzpreis*] [über] [unter] der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet eine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder (b) wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* der [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [des *Basiswerts*] [der *Referenzpreis*] [über] [unter] der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], [erfolgt keine *Zinszahlung* [zum nächsten *Zinstermin*.]]

[erfolgt die *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* und der *Zinsbetrag* entspricht dem *Mindestzins*]

[Wenn an einem auf einen *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird der *Zinsbetrag* zusammen mit dem an diesem *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* ausgezahlt.]]

[*Mindestzins* [*Betrag einfügen*] [[ ] [%] [p. a.]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*][und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf höchstens [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu erhöhen. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Referenzpreis* ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, der von der *Referenzstelle* des *Basiswerts* notierte Stand des *Basiswerts* in Bezug auf den 3. Vorhergehenden Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Referenzpreis* an diesem Tag bestimmt wird, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt. Liegt an diesem Tag eine *Marktstörung* vor, bestimmt die *Berechnungsstelle* den *Referenzpreis* für den *Basiswert*, indem sie den *Ersatzreferenzpreis* wie in der Definition zu "Ersatzreferenzpreis" angegeben für den *Basiswert* berechnet.

Ersatzreferenzpreis ist in Bezug auf einen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, der wie folgt berechnete Wert:

$$\text{Ersatzreferenzpreis} = \text{Stand Basiswert}_{\text{p-15}} \times \left(\frac{\text{Stand Basiswert}_{\text{p-4}}}{\text{Stand Basiswert}_{\text{p-16}}} \right)$$

wobei

Stand Basiswert$_{p-15}$: der Stand des *Basiswerts* für den 15. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis* bestimmt wird.

Stand Basiswert$_{p-4}$: der Stand des *Basiswerts* für den 4. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis* bestimmt wird.

Stand Basiswert$_{p-16}$: der Stand des *Basiswerts* für den 16. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis* bestimmt wird.]

]

Produkt Nr. 21: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long)

Produkt Nr. 22: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short)

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag] [[der][Der] *Nennbetrag*] [Nennbetrag [x Prozentzahl einfügen]%] +] [Nennbetrag $\times$ Teilhabefaktor $\times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)$] $\left[\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x}\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis}-\text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}}\right)\right)\right]$ [Nennbetrag $\times$ Teilhabefaktor $\times \text{Min}\left\{\text{Cap}; \text{Max}\left[\text{Floor}; \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)\right]\right\}$] [mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag* ist].]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
[Anfangsreferenzpreis von Basiswert A	[*Falls vor Emission festgelegt, Wert einfügen*] [Der *Referenzpreis* von *Basiswert A* am *Anfangs-Bewertungstag*] [Das arithmetische Mittel der *Referenzpreise* von *Basiswert A* an allen *Anfangs-Bewertungstagen*] [ ]]]
[Anfangsreferenzpreis von Basiswert B	[*Falls vor Emission festgelegt, Wert einfügen*] [Der *Referenzpreis* von *Basiswert B* am *Anfangs-Bewertungstag*] [Das arithmetische Mittel der *Referenzpreise* von *Basiswert B* an allen *Anfangs-Bewertungstagen*] [ ]]]
[Schlussreferenzpreis von Basiswert B	[Der *Referenzpreis* von *Basiswert B* am *Bewertungstag*] [Das arithmetische Mittel der *Referenzpreise* von *Basiswert B* an allen *Bewertungstagen*] [ ]]]
[Referenzpreis von Basiswert A	[In Bezug auf [eine *Serie*] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] [(als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender)] Betrag entsprechend: dem von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises* von *Basiswert A*, wie in den Informationen zum *Basiswert A* angegeben].

[Referenzpreis von Basiswert B

[In Bezug auf [eine *Serie*] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] [(als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender)] Betrag entsprechend:

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, einfügen:*

(a) in Bezug auf [einen][den] [*Anfangs-Bewertungstag*][*Bewertungstag*]:]

[*entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich nicht um ein Quanto-Produkt, ggf. einfügen:*dem Quotienten aus (i)]

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, einfügen:* einem Betrag, der auf die gleiche Art und Weise bestimmt wird, die der Sponsor bei der Berechnung des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* von *Basiswert B* an diesem Tag anwenden würde, wobei die *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung [ ] durch [ ] ersetzt]

[*andernfalls einfügen:* dem von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises* von *Basiswert B*, wie in den Informationen zum *Basiswert B* angegeben]

[*Bestimmungsmethode einfügen*]

[*entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ggf. einfügen:* (als Zähler) und (ii) dem *Umrechnungskurs* an diesem Tag (als Nenner)]]

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, einfügen:*

(b) in Bezug auf einen anderen Tag: [*Bitte Methode wie oben* einfügen]]

[*Gegebenenfalls einfügen:* Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]]

[Maßgeblicher Wert des Referenzpreises von Basiswert A

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "*Settlement Prices*" veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] von *Basiswert A* [an der *Referenzstelle*] [[der][*Name des Auktionspreises einfügen*] um [*Uhrzeit einfügen*] [beim [London [Silber-]Fixing] [ ] um [*Zeit einfügen*]] [,wie auf Basis der durch die *Berechnungsstelle* bestimmten *Umrechnungskurse* für EUR/[*Zweitwährung einfügen*] und EUR/[*Erstwährung einfügen*] berechnet[, ungeachtet eventueller später [durch die][an der] *Referenzstelle*] in diesem Zusammenhang veröffentlichter Korrekturen].]]

[Maßgeblicher Wert des Referenzpreises von Basiswert B

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "*Settlement Prices*" veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] von *Basiswert B* [an der *Referenzstelle*] [[der][*Name des Auktionspreises einfügen*] um [*Uhrzeit einfügen*] [beim [London [Silber-]Fixing] [ ] um [*Zeit einfügen*]] [,wie auf Basis der durch die *Berechnungsstelle* bestimmten *Umrechnungskurse* für EUR/[*Zweitwährung einfügen*] und EUR/[*Erstwährung einfügen*] berechnet[, ungeachtet eventueller später [durch die][an der] *Referenzstelle*] in diesem Zusammenhang veröffentlichter Korrekturen].]]

Zinsen

Zinszahlung

[*Zinszahlung* ist anwendbar.] [*Zinszahlung* ist nicht anwendbar.]

[In Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich der am [*Reset-Tag einfügen*] endenden *Zinsperiode* wird der *Zinsbetrag* unbedingt ausgezahlt; danach gilt,]

(a) [Wenn] [wenn] an einem *Zins-Beobachtungstermin* der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswerts A* [über] [unter] der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet eine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder

(b) wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswerts A* [über] [unter] der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht],

[erfolgt keine *Zinszahlung* [zum nächsten *Zinstermin*.]]

[erfolgt die *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* und der *Zinsbetrag* entspricht dem *Mindestzins*]

[Wenn an einem auf einen *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird der *Zinsbetrag* zusammen mit dem an diesem *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* ausgezahlt.]]

Zinsschwelle

[ ] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* von *Basiswert* A]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität von [*Basiswerts A*] [und] [*Basiswert B*][und der Dividendenerwartung in Bezug auf [*Basiswert A*] [und][*Basiswert B*]], [verringern][erhöhen]. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [verringert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Zins

[*Für fest-/variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung einfügen*: [[ ]% p. a. in Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich zu der *Zinsperiode*, die am [*Reset-Tag einfügen*] endet, und danach [der [EURIBOR-Satz] [*Referenzzinssatz einfügen*] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises* von *Basiswert B*] [multipliziert mit dem *Multiplikator*] [die *Wertentwicklung* von *Basiswert B*] [am maßgeblichen *Zinsbestimmungstag*.]

[ ] [mindestens jedoch der Mindestzins [.]] [und] [höchstens der Maximalzins.]]

[Wertentwicklung $_{(t)}$

[Die Differenz aus

1) dem Quotienten aus:

(a) dem *Schlussreferenzpreis* von *Basiswert B* am *Zins-Beobachtungstermin* $_{(t)}$ und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* von *Basiswert B* und

2) eins.

Als Formel:

$$W_{(t)} = \frac{SRP_{(t)}}{ARP} - 1$$

wobei:

"$W_{(t)}$" die Wertentwicklung am *Zins-Beobachtungstermin*$_{(t)}$ ist;

"$SRP_{(t)}$" der *Schlussreferenzpreis* von *Basiswert B* am *Zins-Beobachtungstermin*$_{(t)}$ ist; und

"ARP" der *Anfangsreferenzpreis* von *Basiswert B* ist.]

[ ]]

[Multiplikator [*Zahl einfügen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität von [*Basiswerts A*] [und] [*Basiswert B*][und der Dividendenerwartung in Bezug auf [*Basiswert A*] [und][*Basiswert B*]], [verringern][erhöhen]. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [verringert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Maximalzins [*Betrag einfügen*] [[ ] [%] [p. a.]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität von [*Basiswert A*] [und] [*Basiswert B*][und der Dividendenerwartung in Bezug auf [*Basiswert*] [und] [*Basiswert B*]], diesen Wert auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf höchstens [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu erhöhen. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Mindestzins [*Betrag einfügen*] [[ ] [%] [p. a.]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität von [*Basiswert A*] [und] [*Basiswert B*][und der Dividendenerwartung in Bezug auf [*Basiswert*] [und] [*Basiswert B*]], diesen Wert auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf höchstens [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu erhöhen. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

]

Produkt Nr. 23: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)

Produkt Nr. 24: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short)

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [[der][Der] *Nennbetrag*] [Nennbetrag [x Prozentzahl einfügen]%] +] $[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)]$ $[\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x}\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis}-\text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}}\right)\right)]$ $[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \text{Min}\left\{\text{Cap; Max}\left[\text{Floor; }\left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)\right]\right\}]$ [mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag* ist].]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

Produkt Nr. 25: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)

Produkt Nr. 26: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [[der][Der] Nennbetrag] [Nennbetrag [x *Prozentzahl einfügen*]%] +] [Nennbetrag $\times$ Teilhabefaktor $\times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)$] $\left[\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x}\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis}-\text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}}\right)\right)\right]$ [Nennbetrag $\times$ Teilhabefaktor $\times \text{Min}\left\{\text{Cap; Max}\left[\text{Floor;}\left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)\right]\right\}$] [mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der Höchstbetrag] [und] [nicht kleiner als der Mindestbetrag ist].]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinszahlung

[*Zinszahlung* ist anwendbar.] [*Zinszahlung* ist nicht anwendbar.]

[In Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich der am [*Reset-Tag einfügen*] endenden *Zinsperiode* wird der *Zinsbetrag* unbedingt ausgezahlt; danach gilt,]

(a) [Wenn] [wenn] an einem *Zins-Beobachtungstermin* der [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [des *Basiswerts*] [der *Referenzpreis*] [über] [unter] der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet eine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder

(b) wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* der [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [des *Basiswerts*] [der *Referenzpreis*] [über] [unter] der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht],

[erfolgt keine *Zinszahlung* [zum nächsten *Zinstermin*.]]

[erfolgt die *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* und der *Zinsbetrag* entspricht dem *Mindestzins*]

[Wenn an einem auf einen *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird der *Zinsbetrag* zusammen mit dem an diesem *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* ausgezahlt.]]

[*Mindestzins* [*Betrag einfügen*] [[ ] [%] [p. a.]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*][und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf höchstens [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu erhöhen. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Referenzpreis* ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, der von der *Referenzstelle* des *Basiswerts* notierte Stand des *Basiswerts* in Bezug auf den 3. Vorhergehenden Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Referenzpreis* an diesem Tag bestimmt wird, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt. Liegt an diesem Tag eine *Marktstörung* vor, bestimmt die *Berechnungsstelle* den *Referenzpreis* für den *Basiswert*, indem sie den *Ersatzreferenzpreis* wie in der Definition zu "Ersatzreferenzpreis" angegeben für den *Basiswert* berechnet.

Ersatzreferenzpreis ist in Bezug auf einen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, der wie folgt berechnete Wert:

$$\text{Ersatzreferenzpreis} = \text{Stand Basiswert}_{\text{p-15}} \times \left(\frac{\text{Stand Basiswert}_{\text{p-4}}}{\text{Stand Basiswert}_{\text{p-16}}} \right)$$

wobei

Stand Basiswert$_{p-15}$: der Stand des *Basiswerts* für den 15. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis* bestimmt wird.

Stand Basiswert$_{p-4}$: der Stand des *Basiswerts* für den 4. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis* bestimmt wird.

Stand Basiswert$_{p-16}$: der Stand des *Basiswerts* für den 16. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis* bestimmt wird.]

]

Produkt Nr. 27: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)

Produkt Nr. 28: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [[der][Der] *Nennbetrag*] [Nennbetrag [x *Prozentzahl einfügen*]%] +] $[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)]$ $[\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x}\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis}-\text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}}\right)\right)]$ $[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \text{Min}\left\{\text{Cap}; \text{Max}\left[\text{Floor}; \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)\right]\right\}]$ [mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag* ist].]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
[*Anfangsreferenzpreis* von *Basiswert A*	[*Falls vor Emission festgelegt, Wert einfügen*] [Der *Referenzpreis* von *Basiswert A* am *Anfangs-Bewertungstag*] [Das arithmetische Mittel der *Referenzpreise* von *Basiswert A* an allen *Anfangs-Bewertungstagen*] [ ]]]
[*Anfangsreferenzpreis* von *Basiswert B*	[*Falls vor Emission festgelegt, Wert einfügen*] [Der *Referenzpreis* von *Basiswert B* am *Anfangs-Bewertungstag*] [Das arithmetische Mittel der *Referenzpreise* von *Basiswert B* an allen *Anfangs-Bewertungstagen*] [ ]]]
[*Schlussreferenzpreis* von *Basiswert B*	[Der *Referenzpreis* von *Basiswert B* am *Bewertungstag*] [Das arithmetische Mittel der *Referenzpreise* von *Basiswert B* an allen *Bewertungstagen*] [ ]]]
[*Referenzpreis* von *Basiswert A*	[In Bezug auf [eine *Serie*] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] [(als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender)] Betrag entsprechend: dem von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises* von *Basiswert A*, wie in den Informationen zum *Basiswert A* angegeben].

[*Referenzpreis* von *Basiswert B*

[In Bezug auf [eine *Serie*] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] [(als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender)] Betrag entsprechend:

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, einfügen:*

(a) in Bezug auf [einen][den] [*Anfangs-Bewertungstag*][*Bewertungstag*]:]

[*entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich nicht um ein Quanto-Produkt, ggf. einfügen*: dem Quotienten aus (i)]

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, einfügen:* einem Betrag, der auf die gleiche Art und Weise bestimmt wird, die der Sponsor bei der Berechnung des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* von *Basiswert B* an diesem Tag anwenden würde, wobei die *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung [ ] durch [ ] ersetzt]

[*andernfalls einfügen:* dem von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises* von *Basiswert B*, wie in den Informationen zum *Basiswert B* angegeben]

[*Bestimmungsmethode einfügen*]

[*entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ggf. einfügen:* (als Zähler) und (ii) dem *Umrechnungskurs* an diesem Tag (als Nenner)]]

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, einfügen:*

(b) in Bezug auf einen anderen Tag: [*Bitte Methode wie oben* einfügen]]

[*Gegebenenfalls einfügen:* Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]]

[*Maßgeblicher Wert des Referenzpreises* von *Basiswert A*

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "*Settlement Prices*" veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] von *Basiswert A* [an der *Referenzstelle*] [[der][*Name des Auktionspreises einfügen*] um [*Uhrzeit einfügen*] [beim [London [Silber-]Fixing] [ ] um [*Zeit einfügen*]] [,wie auf Basis der durch die *Berechnungsstelle* bestimmten *Umrechnungskurse* für EUR/[*Zweitwährung einfügen*] und EUR/[*Erstwährung einfügen*] berechnet[, ungeachtet eventueller später [durch die][an der] *Referenzstelle*] in diesem Zusammenhang veröffentlichter Korrekturen].]]

[*Maßgeblicher Wert des Referenzpreises* von *Basiswert B*

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "*Settlement Prices*" veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] von *Basiswert B* [an der *Referenzstelle*] [[der][*Name des Auktionspreises einfügen*] um [*Uhrzeit einfügen*] [beim [London [Silber-]Fixing] [ ] um [*Zeit einfügen*]] [,wie auf Basis der durch die *Berechnungsstelle* bestimmten *Umrechnungskurse* für EUR/[*Zweitwährung einfügen*] und EUR/[*Erstwährung einfügen*] berechnet[, ungeachtet eventueller später [durch die][an der] *Referenzstelle*] in diesem Zusammenhang veröffentlichter Korrekturen].]]

Zinsen

Zinszahlung

[*Zinszahlung* ist anwendbar.] [*Zinszahlung* ist nicht anwendbar.]

[In Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich der am [*Reset-Tag einfügen*] endenden *Zinsperiode* wird der *Zinsbetrag* unbedingt ausgezahlt; danach gilt,]

(a) [Wenn] [wenn] an einem *Zins-Beobachtungstermin* der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswerts A* [über] [unter] der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet eine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder

(b) wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswerts A* [über] [unter] der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht],

[erfolgt keine *Zinszahlung* [zum nächsten *Zinstermin*.]]

[erfolgt die *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* und der *Zinsbetrag* entspricht dem *Mindestzins*]

[Wenn an einem auf einen *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird der *Zinsbetrag* zusammen mit dem an diesem *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* ausgezahlt.]]

Zinsschwelle

[ ] [[ ]% des Anfangsreferenzpreises von Basiswert A]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder an dem Geschäftstag nach dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität von [Basiswerts A] [und] [Basiswert B][und der Dividendenerwartung in Bezug auf [Basiswert A] [und][Basiswert B]], [verringern][erhöhen]. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die Emittentin diesen Wert [verringert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Zins

[Für fest-/variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung einfügen: [[ ]% p. a. in Bezug auf jede Zinsperiode bis einschließlich zu der Zinsperiode, die am [Reset-Tag einfügen] endet, und danach [der [EURIBOR-Satz] [Referenzzinssatz einfügen] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises von Basiswert B] [multipliziert mit dem Multiplikator] [die Wertentwicklung von Basiswert B] [am maßgeblichen Zinsbestimmungstag.]

[ ] [mindestens jedoch der Mindestzins [.]] [und] [höchstens der Maximalzins.]]

[*Wertentwicklung* (t)

[Die Differenz aus

1) dem Quotienten aus:

(a) dem *Schlussreferenzpreis* von *Basiswert B* am *Zins-Beobachtungstermin* (t) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* von *Basiswert B* und

2) eins.

Als Formel:

$$W_{(t)} = \frac{SRP_{(t)}}{ARP} - 1$$

wobei:

"$W_{(t)}$" die Wertentwicklung am *Zins-Beobachtungstermin*$_{(t)}$ ist;

"$SRP_{(t)}$" der *Schlussreferenzpreis* von *Basiswert B* am *Zins-Beobachtungstermin*$_{(t)}$ ist; und

"ARP" der *Anfangsreferenzpreis* von *Basiswert B* ist.]

[ ]]

[Multiplikator [*Zahl einfügen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität von [*Basiswerts A*] [und] [*Basiswert B*][und der Dividendenerwartung in Bezug auf [*Basiswert A*] [und][*Basiswert B*]], [verringern][erhöhen]. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [verringert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Maximalzins* [*Betrag einfügen*] [[ ] [%] [p. a.]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität von [*Basiswert A*] [und] [*Basiswert B*][und der Dividendenerwartung in Bezug auf [*Basiswert*] [und] [*Basiswert B*]], diesen Wert auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf höchstens [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu erhöhen. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Mindestzins* [*Betrag einfügen*] [[ ] [%] [p. a.]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität von [*Basiswert A*] [und] [*Basiswert B*][und der Dividendenerwartung in Bezug auf [*Basiswert*] [und] [*Basiswert B*]], diesen Wert auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf höchstens [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu erhöhen. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

]

Produkt Nr. 29: Doppelzins-Barriere-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

[[der][Der] *Nennbetrag*]

[Nennbetrag [x *Prozentzahl einfügen*]%] +]

$$[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)]$$

$$[\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x}\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis} - \text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}}\right)\right)]$$

$$[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \text{Min}\left\{\text{Cap; Max}\left[\text{Floor; }\left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)\right]\right\}]$$

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag* ist].]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinsbetrag

a) Wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* die *Wertentwicklung(t)* über [oder auf] der *Oberen Zinsbarriere* liegt, [*Betrag einfügen*];

b) wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* die *Wertentwicklung(t)* unter [oder auf] der *Oberen Zinsbarriere* liegt, aber über [oder auf] der *Unteren Zinsbarriere* liegt, [*Betrag einfügen*]; und

c) wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* die *Wertentwicklung(t)* unter [oder auf] der *Unteren Zinsbarriere* liegt, [[*Betrag einfügen*] [erfolgt keine *Zinszahlung* [am nächsten *Zinstermin*]].

Obere Zinsbarriere

[*Wert einfügen*]

Untere Zinsbarriere

[*Wert einfügen*]

Wertentwicklung$_{(t)}$

[Die Differenz aus

1) dem Quotienten aus:

(a) dem *Schlussreferenzpreis* am *Zins-Beobachtungstermin* $_{(t)}$ und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* und

2) eins.

Als Formel:

$$W_{(t)} = \frac{SRP_{(t)}}{ARP} - 1$$

wobei:

"$W_{(t)}$" die Wertentwicklung am *Zins-Beobachtungstermin*$_{(t)}$ ist;

"$SRP_{(t)}$" der *Schlussreferenzpreis* am *Zins-Beobachtungstermin*$_{(t)}$ ist; und

"ARP" der *Anfangsreferenzpreis* ist.]

[ ]

]

Produkt Nr. 30: Anleihe mit annualisiertem Kupon

[*Auszahlungsbetrag*	*[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [[der][Der] *Nennbetrag*][ ]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
Teilhabefaktor	In Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* der nachstehend angegebenen *Teilhabefaktor*:

Zins-Beobachtungstermin	*Teilhabefaktor*
[ ]	[ ]
[ ]	[ ]
[ ]	[ ]

Zinsen

Zins

In Bezug auf einen Zinstermin ein Betrag in Höhe des Produkts aus

(a) dem Nennbetrag und

(b) dem Produkt aus

(i) dem Teilhabefaktor und

(ii) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus dem *Referenzpreis* an dem unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) und (y) eins

mindestens jedoch null.

Als Formel:

Nennbetrag x *Teilhabefaktor* x (MAX(0x (*Referenzpreis*/*Anfangsreferenzpreis* - 1)))

[Der Zins entspricht [mindestens jedoch dem *Mindestzins*][.]] [und] [höchstens jedoch dem *Maximalzins*.]]

]

Produkt Nr. 31: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins

[*Auszahlungsbetrag*	Der [*Nennbetrag*][*Festgelegte Referenzpreis*]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinszahlung	*Zinszahlung* ist anwendbar
Zinsbetrag	In Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* ein Betrag in Höhe des Produktes aus: (a) dem *Nennbetrag* (b) dem *Teilhabefaktor* und (c) dem Quotienten aus (i) und (ii): wobei: (i) eins ist (als Zähler) und (ii) der *Zinsdivisor* in Bezug auf den dem *Zinstermin* unmittelbar vorangehenden *Zins-Beobachtungstermin* ist (als Nenner), sowie (d) der *Basiswertrendite* in Bezug auf den dem *Zinstermin* unmittelbar vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermin* [dabei darf der *Zinsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.]]
Zinsdivisor	(a) In Bezug auf den ersten *Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*]; (b) in Bezug auf den [ ] *Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*]; [und] ([c]) in Bezug auf den *Letzten Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*]
Letzter Zins-Beobachtungstermin	Der planmäßig späteste *Zins-Beobachtungstermin*.
Basiswertrendite	In Bezug auf jeden *Zins-Beobachtungstermin* ein Betrag in Höhe: (a) des Quotienten aus: (i) [dem [*Referenzpreis*] [*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] des *Basiswerts*] [dem *Referenzpreis* des *Korbs*] in Bezug auf den *Zins-Beobachtungstermin* (als Zähler); und (ii) dem *Anfangsreferenzpreis* des [*Basiswertes*] [*Korbs*] (als Nenner), abzüglich (b) eins

Fälligkeitstag	(a)	*[Datum einfügen]* oder, falls später, (b) [der] *[Zahl einfügen] Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf] [den][dem] *Letzten Zins-Beobachtungstermin*] [*Bewertungstag*]

]

Produkt Nr. 32: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins

[*Auszahlungsbetrag*	Der [*Nennbetrag*][*Festgelegte Referenzpreis*]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinszahlung	*Zinszahlung* ist anwendbar.
Zinsbetrag	In Bezug auf den *Zinstermin* für jede *Zinsperiode*, die am oder nach dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag bzw. Emissionstag einfügen*] beginnt, aber vor dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen*] endet, [der Nennbetrag multipliziert mit] [ ] [% [p. a.]]; [In Bezug auf den *Zinstermin* für jede *Zinsperiode*, die am oder nach dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen*] beginnt, aber vor dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen*] endet, [der Nennbetrag multipliziert mit] [ ]% [p. a.]]; [*bei Bedarf entsprechend wiederholen*] In Bezug auf den *Zinstermin* für jede *Zinsperiode*, die am oder nach dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen*] beginnt, ein Betrag in Höhe des Produkts aus: (a) dem *Nennbetrag*, multipliziert mit (b) dem *Teilhabefaktor* und (c) dem Quotienten aus (i) und (ii), wobei: (i) eins ist (als Zähler) und (ii) der *Zinsdivisor* in Bezug auf den dem *Zinstermin* unmittelbar vorangehenden *Zins-Beobachtungstermin* ist (als Nenner), und (d) der *Basiswertrendite* in Bezug auf den dem *Zinstermin* unmittelbar vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermin* [Dabei darf der *Zinsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag*] sein]
Zinsdivisor	(a) In Bezug auf den [ ] *Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] (b) in Bezug auf den [ ] *Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*]; [ ] [und] ([c][ ]) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*]

Letzter Zins-Beobachtungstermin	Der planmäßig späteste *Zins-Beobachtungstermin*.
Basiswertrendite	In Bezug auf den jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* ein Betrag in Höhe: (a) des Quotienten aus: (i) [dem [*Referenzpreis*] [*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] des *Basiswerts*] [dem *Referenzpreis* des *Korbs*] in Bezug auf diesen *Zins-Beobachtungstermin* (als Zähler); und (ii) dem *Anfangsreferenzpreis* des [*Basiswerts*] [*Korbs*] (als Nenner), abzüglich (b) eins
Fälligkeitstag	(a) *[Datum einfügen]* oder, falls später, (b) [der] *[Zahl einfügen] Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf] [den][dem] *Letzten Zins-Beobachtungstermin*] [*Bewertungstag*]

]

Produkt Nr. 33: Aktienanleihe

Produkt Nr. 34: Aktienanleihe Plus

Produkt Nr. 35: Aktienanleihe PlusPro

Produkt Nr. 36: Easy Aktienanleihe

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bitte einfügen*:

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Nennbetrag* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist]

[*ist kein Mindestbetrag festgesetzt, bitte einfügen*: [der][Der] *Nennbetrag*.]

[*ist kein Mindestbetrag festgesetzt und keine Barriere vorgesehen, bitte einfügen*:

[(a)][(i)] [wenn] [Wenn] der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt [oder diesem entspricht], das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*,

[(b)][(ii)]ansonsten der *Nennbetrag*.]

[*ist kein Mindestbetrag festgesetzt, eine Barriere vorgesehen und erfolgt eine Barrierenbetrachtung nicht nur am Bewertungstag, bitte einfügen*:

[(a)][(i)] [wenn] [Wenn] (A) der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt [oder diesem entspricht] und (B) [während des *Beobachtungszeitraums*][an einem *Beobachtungstermin*][am *Bewertungstag*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* [kleiner als die [oder gleich der]] [größer als die [oder gleich der]] *Barriere* gewesen ist,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*],

[(b)][(ii)] [ansonsten der Nennbetrag.]

[*ist kein Mindestbetrag festgesetzt, eine Barriere vorgesehen und erfolgt nur eine Barrierenbetrachtung am Bewertungstag, bitte einfügen*:

[(a)][(i)] [wenn] [Wenn] der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* gewesen ist,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*],

[(b)][(ii)] [ansonsten der *Nennbetrag*.]

[*ist ein Mindestbetrag festgesetzt, bitte einfügen:*

[(a)][(i)] [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über dem *Basispreis*, der *Nennbetrag*,

[(b)][(ii)]ansonsten der *Mindestbetrag*.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

Produkt Nr. 37: Aktienanleihe Plus Worst of Basket

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bitte einfügen*:

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die [jeweilige] *Tilgungsschwelle* oder entsprach er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Nennbetrag* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist]

[[der][Der] *Nennbetrag*.]

[[(a)][(i)] Wenn (A) der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* unter dem *Basispreis* für diesen *Korbbestandteil* liegt und (B) [während des *Beobachtungszeitraums*][an einem *Beobachtungstermin*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils* [kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* für diesen *Korbbestandteil* ist] [kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* ist], [ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* und dem *Bezugsverhältnis*], [(b)][(ii)]ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

Produkt Nr. 38: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

[(a) Wenn (A) der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* unter dem *Basispreis* für diesen *Korbbestandteil* liegt und (B) während des *Beobachtungszeitraums* der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils* kleiner als die oder gleich der *Barriere* für diesen *Korbbestandteil* gewesen ist, ein Betrag in Höhe

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem Schlussreferenzpreis des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner),]

[(a)][(b)] wenn (A) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* über dem *Basispreis* für diesen *Korbbestandteil* liegt, aber (B) während des *Beobachtungszeitraums* der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils* kleiner als die oder gleich der *Barriere* für diesen *Korbbestandteil* gewesen ist, der *Nennbetrag*,

[(b)][(c)] wenn keiner der *Korbbestandteile* während des *Beobachtungszeitraums* auf oder unter seiner jeweiligen *Barriere* liegt, ein Betrag in Höhe der *Durchschnittlichen Wertentwicklung* der *Korbbestandteile*, mindestens jedoch der *Nennbetrag*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[mindestens jedoch *[Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Durchschnittliche Wertentwicklung

Das arithmetische Mittel der *Wertentwicklung*$_{(t)}$ *aller Korbbestandteile*

Wertentwicklung $_{(t)}$

Die Differenz aus

1) dem Quotienten aus:

(a) dem Schlussreferenzpreis und

(b) dem Anfangsreferenzpreis und

2) eins.**]**

]

Produkt Nr. 39: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket

Produkt Nr. 40: Easy Aktienanleihe Worst of Basket

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bitte einfügen*:

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die [jeweilige] *Tilgungsschwelle* oder entsprach er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Nennbetrag* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen, bitte einfügen: [der][Der] Nennbetrag.]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen, bitte einfügen:

[(a)][(i)] Wenn (A) der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* [unter dem *Basispreis* für diesen *Korbbestandteil* liegt und (B) [während des *Beobachtungszeitraums*][an einem *Beobachtungstermin*][am *Bewertungstag*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils* [kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* für diesen *Korbbestandteil* ist] [kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* ist], [ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) *dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils (als Zähler) und*

(B) dem *Basispreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem Schlussreferenzpreis des *Niedrigsten Korbbestandteils* und dem *Bezugsverhältnis*], [(b)][(ii)]ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.]]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

Produkt Nr. 41: Nullkupon-Anleihe

Produkt Nr. 42: Schatzanleihe

Produkt Nr. 43: Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin

Produkt Nr. 44: Festzinsanleihe

Produkt Nr. 45: Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin

Produkt Nr. 46: Festzinsanleihe Plus

Produkt Nr. 47: Festzinsanleihe Plus mit Zins-Beobachtungstermin

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [[der][Der] *Nennbetrag*] [Nennbetrag [x *Prozentzahl einfügen*]%] +] $[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)]$ $[\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x}\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis} - \text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}}\right)\right)]$ $[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \text{Min}\left\{\text{Cap; Max}\left[\text{Floor;}\left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)\right]\right\}]$ [mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag* ist].]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

Produkt Nr. 48: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins

[*Auszahlungsbetrag*	Der *Nennbetrag*
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinsbetrag	In Bezug auf jeden *Zinstermin* wird der für jedes *Wertpapier* (in Bezug auf den *Nennbetrag*) zahlbare *Zinsbetrag* berechnet, indem der *Zins* für die jeweilige *Zinsperiode* mit dem *Nennbetrag* multipliziert und das so errechnete Produkt wiederum mit dem anwendbaren *Zinstagequotienten* für die an [ ] [diesem *Zinstermin*] [(ausschließlich)] endende *Zinsperiode* multipliziert wird. [In Bezug auf den letzten *Zinstermin* wird der *Zinsbetrag* zusammen mit dem gegebenenfalls fälligen *Bonuszins* gezahlt.]
Bonuszins	[ ] [In Bezug auf [den] [jeden] [den letzten] [*Bonuszinstermin*] [*Zinstermin*], wenn der *Basiswert* am maßgeblichen [*Bonuszinsbestimmungstag*] [*Zinsbestimmungstag*] [über] [über oder auf] [auf oder unter] [unter] der *Bonuszinsschwelle* liegt,] [*Betrag einfügen*] [[*Betrag einfügen*] % des *Nennbetrags*]
[*Bonuszinsbestim-mungstag*] [*Zinsbestimmungstag*]	[*Datum einfügen*] [[Der [zweitletzte] [ ] [*TARGET-Abwicklungstag*] [*Geschäftstag für US-Staatspapiere*] [ ] [vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] [vor dem *Zinstermin* für die jeweilige *Zinsperiode*] [ ] [vor [jedem] [dem] [*Bonuszinstermin*] [*Zinstermin*] [vor dem *Fälligkeitstag*].]
[*Bonuszinstermin*]	[ ] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, [*bei Anwendung der Following-Geschäftstag-Konvention einfügen*: wird der *Zinstermin* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist.] [*bei Anwendung der Modified Following-Geschäftstag-Konvention einfügen*: wird der *Zinstermin* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinstermin* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen.] [*bei Anwendung der Preceding-Geschäftstag-Konvention einfügen*: wird der *Zinstermin* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen.] [*bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen*: wird der *Zinstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinstermin* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinstermin* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats [Zahl einfügen] [Monate]

[anderen festgelegten Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinstermin*.]] [und der *Fälligkeitstag*]]

]

Produkt Nr. 49: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF

[*Auszahlungsbetrag*	Der *Nennbetrag*
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinszahlung	*Zinszahlung* ist anwendbar.
Zinsbetrag	In Bezug auf jeden *Zinstermin* wird der für jedes *Wertpapier* (in Bezug auf den *Nennbetrag*) zahlbare *Zinsbetrag* berechnet, indem der *Zins* für die jeweilige *Zinsperiode* mit dem *Nennbetrag* multipliziert und das so errechnete Produkt wiederum mit dem anwendbaren *Zinstagequotienten* für die an [ ] [diesem *Zinstermin*] [(ausschließlich)] endende *Zinsperiode* multipliziert wird. [Zusätzlich zum *Zinsbetrag* wird in Bezug auf [den][jeden] *Bonuszinstermin*, [der auf [den][jeden] *Zinstermin* fällt], gegebenenfalls der *Bonuszins* ausgezahlt.]
Bonuszins	[In Bezug auf [jeden] [den] *Bonuszinstermin*, wenn der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswerts* am [maßgeblichen] [*Bonuszinsbestimmungstag*] [*Zinsbestimmungstag*] [über] [auf oder über] [auf oder unter] [unter] der *Bonuszinsschwelle* [für diesen [*Bonuszinsbestimmungstag*] [*Zinsbestimmungstag*]] liegt, [*Betrag einfügen*] [[*Betrag einfügen*]% des *Nennbetrags*, andernfalls null.]
[*Bonuszinsbestim-mungstag*]	[Datum einfügen]
[*Zinsbestimmungstag*]	[Der [zweitletzte] [ ] [*TARGET-Abwicklungstag*] [*Geschäftstag für US-Staatspapiere*] [ ] [vor Beginn der [jeweiligen] *Zinsperiode*] in Bezug auf den maßgeblichen *Zinstermin*] [vor dem *Zinstermin* für die jeweilige Zinsperiode] [ ] [vor [jedem] [dem] [*Bonuszinstermin*] [*Zinstermin*] [vor dem *Fälligkeitstag*].]
Bonuszinstermin	[*Wenn Bonuszinstermine an Zinstermine angepasst werden, einfügen:* [[Jeder] [Der letzte] *Zinstermin*] [[Der] [Die] *Zinstermin[e]*, [der][die] planmäßig auf [ ] [,] [und] [ ] [fällt][fallen]] [und] [[D][d]er *Zinstermin*, der planmäßig auf den Fälligkeitstag fällt]] [*Wenn Bonuszinstermine von Zinsterminen abweichen, einfügen:* [*Datum/Daten einfügen*] [oder, falls es sich nicht um einen *Geschäftstag* handelt, [*bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:* der darauffolgende *Geschäftstag*] [*bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:* der darauffolgende *Geschäftstag*, es sei denn, der *Bonuszinstermin* würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in dem Fall wird der *Bonuszinstermin* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen] [*bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:* der unmittelbar vorausgehende *Geschäftstag*] [*bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen:* der darauffolgende *Geschäftstag*, es sei denn, der *Bonuszinstermin* würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in dem Fall (i) wird der

Bonuszinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Bonuszinstermin* jeweils der letzte *Geschäftstag* des Monats, der [*Zahl einfügen*] [Monate] [*anderen festgelegten Zeitraum einfügen*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Bonuszinstermin* liegt] [und der Fälligkeitstag]]

]

Produkt Nr. 50: Marktzinsanleihe (fest, variabel)

Produkt Nr. 51: Marktzinsanleihe (variabel, fest)

Produkt Nr. 52: Marktzinsanleihe Pur

Produkt Nr. 53: Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins

Produkt Nr. 54: Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [[der][Der] *Nennbetrag*] [Nennbetrag [x *Prozentzahl einfügen*]%] +] [Nennbetrag $\times$ Teilhabefaktor $\times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)$] $\left[\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x}\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis}-\text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}}\right)\right)\right]$ $[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \text{Min}\left\{\text{Cap; Max}\left[\text{Floor;}\left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)\right]\right\}]$ [mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag* ist].]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

Produkt Nr. 55: Floater-Anleihe

[Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [der][Der] *Nennbetrag*
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinsbetrag

[*Ist die Zahlung **eines** Zinsbetrages bei Laufzeitende vorgesehen, bitte einfügen:*

In Bezug auf den *Zinstermin* ein in Prozent ausgedrückter Wert, der dem Produkt aus dem *Multiplikator* und dem *Referenzpreis* in Bezug auf diesen *Bewertungstag* entspricht,

als Formel: Zins = Multiplikator x Schlussreferenzpreis

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*].**]**

[*Ist eine **periodische** Zahlung des Zinsbetrages vorgesehen, bitte einfügen:*

In Bezug auf

[*Ist der Zinsbetrag für einen oder mehrere Bewertungstage festgelegt oder für einige Bewertungstage festgelegt und für einige Bewertungstage von der Entwicklung des Basiswerts abhängig, bitte einfügen:*

1. den ersten *Bewertungstag* [[ ]%] [ein in Prozent ausgedrückter Wert, der dem Produkt aus dem *Multiplikator* und dem *Referenzpreis* in Bezug auf diesen *Bewertungstag* entspricht,

   als Formel: Zins = Multiplikator x Referenzpreis]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*];**]**

[*Abhängig von weiteren Bewertungstagen, bitte einfügen:*

[2.] den [*Zahl einfügen*] *Bewertungstag* [[ ]%] [ein in Prozent ausgedrückter Wert, der dem Produkt aus dem *Multiplikator* und dem *Referenzpreis* in Bezug auf diesen *Bewertungstag* entspricht,

als Formel: Zins = Multiplikator x Referenzpreis]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*].]

[Ist der Zins an jedem Bewertungstag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, bitte einfügen: einen *Bewertungstag* ein in Prozent ausgedrückter Wert, der dem Produkt aus dem *Multiplikator* und dem *Referenzpreis* in Bezug auf diesen *Bewertungstag* entspricht,

als Formel: Zins = Multiplikator x Referenzpreis]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*]**]**

Multiplikator

[*Wird der Multiplikator nicht anhand des Anfangsreferenzpreises bestimmt, bitte einfügen:*

[*Zahl einfügen*]**]**

[*Wird der Multiplikator anhand des Anfangsreferenzpreises bestimmt, bitte einfügen:*

ist eine Zahl, die dem Quotienten aus

a) [*Zahl einfügen*] (als Zähler) und

b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) entspricht.**]**

]

Produkt Nr. 56: Leveraged Floater-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag] [[der][Der] *Nennbetrag*] [Nennbetrag [x *Prozentzahl einfügen*]%] +] [$\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)$] [$\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x}\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis} - \text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}}\right)\right)$] [$\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \text{Min}\left\{\text{Cap; Max}\left[\text{Floor; }\left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)\right]\right\}$] [mindestens jedoch *[Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag* ist].]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinsbetrag	[In Bezug auf jeden *Nennbetrag*,] [In Bezug auf den gesamten ausstehenden *Nennbetrag*,] (a) in Bezug auf jede *Zinsperiode*, die als *Festgelegt* angegeben ist, das Produkt aus (i) dem *Zins*, (ii) dem *Nennbetrag* und (iii) dem *Zinstagequotienten*, oder (b) in Bezug auf jede *Zinsperiode*, die als *Bedingt* angegeben ist, ein Betrag in Höhe des Produkts aus (A) dem Produkt aus (i) dem Stand des *Basiswerts* am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* und (ii) dem *Hebel* (sofern das Produkt aus (i) und (ii) durch den *Cap* nach oben begrenzt ist), (B) dem *Nennbetrag* und (C) dem *Zinstagequotienten*.
Hebel	[*Prozentsatz einfügen*] [Ein Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]
Zins-Cap	[Prozentsatz einfügen]

]

Produkt Nr. 57: Inflationsanleihe

[Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [der][Der] *Nennbetrag*.
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
Wertentwicklung	ist in Bezug auf einen *Zinsbestimmungstag* und ein *Wertpapier*, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere*, ein von der *Berechnungsstelle* festgestellter und als Prozentsatz ausgedrückter Wert, der der Differenz aus (a) dem Quotienten aus dem *Referenzpreis* an diesem *Zinsbestimmungstag* und dem [*Sind mehrere Zinsbestimmungstage vorgesehen, bitte einfügen*: *Referenzpreis* an dem unmittelbar vorangegangenen *Zinsbestimmungstag* (bzw. im Falle des ersten *Zinsbestimmungstags* dem Anfangsreferenzpreis)] [*Ist nur ein Zinsbestimmungstag vorgesehen, bitte einfügen*: *Anfangsreferenzpreis*] und (b) eins entspricht, als Formel: $$\frac{\text{Referenzpreis}_{t}}{\text{Referenzpreis}_{t-1}} - 1$$, mindestens jedoch [*Zahl größer oder gleich 0 (null) einfügen*]% [und höchstens [*Zahl einfügen*]]
Referenzpreis	ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, der von der *Referenzstelle* des *Basiswerts* notierte Stand des *Basiswerts* in Bezug auf den 3. Vorhergehenden Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Referenzpreis* an diesem Tag bestimmt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, bestimmt die Berechnungsstelle den *Referenzpreis* für den *Basiswert*, indem sie den *Ersatzreferenzpreis* wie in der Definition zu "Ersatzreferenzpreis" angegeben für den *Basiswert* berechnet.
Ersatzreferenzpreis	ist in Bezug auf einen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, der wie folgt berechnete Wert: $$\text{Ersatzreferenzpreis} = \text{Stand Basiswert}_{\text{p-15}} \times \left(\frac{\text{Stand Basiswert}_{\text{p-4}}}{\text{Stand Basiswert}_{\text{p-16}}} \right)$$ wobei Stand Basiswert$_{p-15}$: der Stand des Basiswerts für den 15. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der Ersatzreferenzpreis bestimmt wird. Stand Basiswert$_{p-4}$: der Stand des Basiswerts für den 4. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der Ersatzreferenzpreis bestimmt wird.

Stand Basiswert$_{p-16}$: der Stand des Basiswerts für den 16. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der Ersatzreferenzpreis bestimmt wird.

Zinsen

Zins

[[ ]% p. a. in Bezug auf [den ersten *Zinstermin*] [ ], und danach]

[die Summe aus (a) dem *Mindestzins* und (b) dem Produkt aus dem *Teilhabefaktor* und der Wertentwicklung in Bezug auf diesen *Zinstermin*,

als Formel:

Zins = Mindestzins + Teilhabefaktor x Wertentwicklung,]

[ ]

[[zuzüglich][abzüglich] des [*Abschlags*][*Aufschlags*].]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*].

]

Produkt Nr. 58: Zins-Lock-In-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[[der][Der] *Nennbetrag*]

[Nennbetrag [x *Prozentzahl einfügen*]%] +]

[Nennbetrag $\times$ Teilhabefaktor $\times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)$]

$\left[\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x}\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis}-\text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}}\right)\right)\right]$

$[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \text{Min}\left\{\text{Cap; Max}\left[\text{Floor;}\left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)\right]\right\}]$

[mindestens jedoch [*Währung einfügen]* [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag* ist].]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

Produkt Nr. 59: Lock-In-Schuldverschreibung

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [war][War] an einem *Zins-Beobachtungstermin* der *Lock In-Bestimmungsstand* größer als die *Lock In-Schwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Lock In-Ereignis*) der *Nennbetrag* oder

(b) wenn kein *Lock In-Ereignis* eingetreten ist:

(i) ist an dem *Bewertungstag* der *Barrieren-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* [oder entspricht er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Nennbetrag*.

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Lock In-Bestimmungsstand

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices" veröffentlichte Preis] des *Basiswerts* [an der *Referenzstelle*] [an einem *Beobachtungstermin*] [beim [London [Silver] Fixing] [ ] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].

Lock In-Schwelle

[Bei gleich hohen Lock In-Schwellen bitte einfügen: [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Bei unterschiedlich hohen Lock In-Schwellen bitte einfügen:*

(a) In Bezug auf den *Ersten Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises]*

(b) in Bezug auf den [ ] *Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

(c) in Bezug auf den *Letzten Zins-Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der

aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des *Basiswerts* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 60: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*	(a) Wenn in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* ein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist, [[*Prozentsatz angeben*] % des] Nennbetrags. (b) Wenn in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* kein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist und: (i) die *Wertentwicklung* [des *Basiswerts*] [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [am *Bewertungstag*] [an jedem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* und am *Bewertungstag*] über [oder auf] der *Barriere* liegt, [[*Prozentsatz angeben*] % des *Nennbetrags*] [der *Nennbetrag*]. (ii) die *Wertentwicklung* [des *Basiswerts*] [in Bezug auf einen *Korbbestandteil*] [am *Bewertungstag*] [an einem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* oder am *Bewertungstag*] unter [oder auf] der *Barriere* liegt, [*Für ungehebelte Put-Option einfügen*: das Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) der Differenz aus (A) und (B). Dabei gilt: (A) ist eins und (B) ist ein Betrag in Höhe der Differenz aus (I) dem *Basispreis* und (II) der *Wertentwicklung* des [*Basiswerts*] [*Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] am *Bewertungstag*, wobei dieser Betrag nicht kleiner null sein darf] [*Für gehebelte Put-Option einfügen*: das Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) der Differenz aus (A) und (B). Dabei gilt: (A) ist eins und (B) ist ein Betrag in Höhe des Quotienten aus (I) der Differenz aus (x) dem *Basispreis* und (y) der *Wertentwicklung* des [*Basiswerts*] [*Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] am *Bewertungstag*, die nicht kleiner null sein darf (als Zähler), und (II) dem *Put-Basispreis* (als Nenner)]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinszahlung	Bei Vorliegen eines *Lock-In Ereignisses* oder *Zinszahlungsereignisses* ist *Zinszahlung* anwendbar
Zinsbetrag	[In Bezug auf jeden *Nennbetrag* gilt:]

(a) [Wenn][wenn] ein *Lock-In Ereignis* in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* eingetreten ist, wird der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* zum *Nennbetrag* am ersten auf diesen *Zins-Beobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* sowie an jedem *Zinstermin* nach diesem *Zinstermin* fällig (*Zinszahlung*) und entspricht einem Betrag in Höhe des Produkts aus dem *Nennbetrag* und [dem *Zinswert*].

(b) Wenn in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* kein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist und:

(i) die *Wertentwicklung* [des *Basiswerts*] [jedes *Korbbestandteils*] in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* über [oder auf] der *Zinsschwelle* liegt (ein „**Zinszahlungsereignis**“), wird der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* zum *Nennbetrag* am ersten *Zinstermin* unmittelbar nach diesem *Zins-Beobachtungstermin* fällig (*Zinszahlung*).

(ii) kein *Zinszahlungsereignis* in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* eingetreten ist, beträgt der *Zinsbetrag* null und erfolgt keine *Zinszahlung.*

Zinswert	[*Betrag einfügen*] [Ein Prozentsatz [des *Anfangsreferenzpreises*], der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und [mindestens [*Betrag einfügen*]] [und] [höchstens [*Betrag einfügen*]] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]].]
Lock-In Ereignis	In Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* liegt der [*Referenzpreis*] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [des *Basiswerts*] [jedes *Korbbestandteils*] an diesem *Zins-Beobachtungstermin* [über] [unter] [oder auf] der *Lock-In Schwelle* [für diesen *Korbbestandteil*]
Lock-In Schwelle	[In Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [[*Zahl einfügen*] % des *Anfangsreferenzpreises*] [für diesen *Korbbestandteil*] [ein Prozentsatz [des *Anfangsreferenzpreises*] [für diesen *Korbbestandteil*], der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und nicht [niedriger als [*Zahl einfügen*]] [und nicht] [höher als [*Zahl einfügen*]] ist. [Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht].]
Wertentwicklung	In Bezug auf [einen *Korbbestandteil* und] einen bestimmten Tag der Quotient aus (a) dem [*Referenzpreis*] [*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] [*Barrieren-Bestimmungsstand*] [des *Basiswerts* [dieses *Korbbestandteils*] an diesem Tag (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* [des *Basiswerts*] [dieses *Korbbestandteils*] (als Nenner)
Put-Basispreis	[*Betrag einfügen*]
[*Korbbestandteil mit der Schlechtesten Wertentwicklung*]	[Der *Korbbestandteil* mit der niedrigsten *Wertentwicklung* in Bezug auf den *Bewertungstag*, oder, wenn zwei oder mehr *Korbbestandteile* die gleiche niedrigste *Wertentwicklung* aufweisen, derjenige dieser *Korbbestandteile*, der von der *Berechnungsstelle* nach billigen Ermessen ausgewählt wird]

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag	[[*Datum einfügen*] oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, der [nächste Tag, der ein *Geschäftstag* ist] [nächste Tag, der ein *Geschäftstag* ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Fälligkeitstag* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen]]

]

Produkt Nr. 61: Rolling Lock-In plus Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*	*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,] [Das][das] Produkt aus A und B, wobei: (A) der *Nennbetrag* und (B) der höchste der Werte (x), (y) oder (z) ist, wobei: (x) 100% ist, (y) der *Lock-In Stufe* am letzten *Bewertungstag* und (z) der *Relevanten Wertentwicklung* am letzten *Bewertungstag* entspricht [höchstens jedoch der *Höchstbetrag*]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
Lock-In Niveau	(a) in Bezug auf den ersten *Bewertungstag*, wenn an diesem Tag die *Relevante Wertentwicklung* [gleich dem oder] größer als der *Cap* ist, der *Cap*, andernfalls 1 und (b) in Bezug auf einen nachfolgenden *Bewertungstag*, wenn am vorangegangenen *Bewertungstag* die *Relevante Wertentwicklung* [gleich oder] größer als eine *Lock-In Stufe* ist, vorausgesetzt diese *Lock-In Stufe* ist höher als das am vorausgegangenen *Bewertungstag* bestimmte *Lock-In-Niveau*, die verglichen mit dem am unmittelbar vorausgehenden *Bewertungstag* bestimmten *Lock-In Niveau* nächsthöhere *Lock-In Stufe* der Serie, ansonsten entspricht das *Lock-In Niveau* für diesen *Bewertungstag* dem am vorausgehenden *Bewertungstag* bestimmten *Lock-In Niveau*.
Lock-In Stufen	(a) der *Cap* und zudem (b) die Serie absoluter Prozentsätze, bei denen absolut [10][ ]% zum relevanten absoluten Prozentsatz der Serie addiert wird, beginnend mit einschließlich [110][ ]%. Zur Klarstellung: Die Serie der Prozentsätze lautet: [110%, 120%, 130% und so weiter] [ ].
Monatliche Wertentwicklung	Prozentsatz, der 1) sofern der Wert des *Basiswerts* am *Bewertungstag* den *Anfangsreferenzpreis* überschreitet, in Bezug auf den ersten *Bewertungstag* dem kleineren der beiden Werte (A) und (B) entspricht, wobei: (A) der Quotient aus (x) und (y) ist,

wobei:

(x) dem *Referenzpreis* am ersten *Bewertungstag* und

(y) dem *Referenzpreis* am *Anfangs-Bewertungstag* entspricht; und

(B) der *Cap* ist,

oder;

2) sofern der Wert des *Basiswerts* am *Bewertungstag* den *Anfangsreferenzpreis* unterschreitet [oder diesem entspricht], in Bezug auf den ersten *Bewertungstag* dem Quotient aus (x) und (y) entspricht,

wobei:

(x) dem *Referenzpreis* am ersten *Bewertungstag* und

(y) dem *Referenzpreis* am *Anfangs-Bewertungstag* entspricht; und

3) sofern der Wert des *Basiswerts* am vorangegangenen *Bewertungstag* den *Anfangsreferenzpreis* überschreitet [oder diesem entspricht] in Bezug auf einen nachfolgenden *Bewertungstag* dem kleineren der beiden Werte (A) und (B) entspricht,

wobei:

(A) der Quotient aus (x) und (y) ist,

wobei:

(x) dem *Referenzpreis* an einem *Bewertungstag* und

(y) dem *Referenzpreis* am unmittelbar vorausgehenden *Bewertungstag* entspricht, und

(B) der *Cap* ist;

oder

4) sofern der Wert des *Basiswerts* am vorangegangenen *Bewertungstag* dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht [oder diesen unterschreitet] in Bezug auf einen nachfolgenden *Bewertungstag* dem Quotienten aus (x) und (y) entspricht,

wobei:

(x) dem *Referenzpreis* an einem *Bewertungstag* und

(y) dem *Referenzpreis* am unmittelbar vorausgehenden *Bewertungstag* entspricht.

Relevante Wertentwicklung

1) in Bezug auf den ersten *Bewertungstag,* die *Monatliche Wertentwicklung* am ersten *Bewertungstag* und

2) in Bezug auf einen nachfolgenden *Bewertungstag*, das Produkt aus (A) und (B), wobei:

(A) der *Monatlichen Wertentwicklung* an einem *Bewertungstag* und

(B) dem Produkt aller *Monatlichen Wertentwicklungen* an den/dem vorausgegangenen *Bewertungstag(en)* entspricht.]

]

Produkt Nr. 62: ZinsPlus-Anleihe

[Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [[der][Der] *Nennbetrag*][ ]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinsbetrag	in Bezug auf [alle] [einen] [ ] *Zinstermin*[*e*] [ ] ein dem Produkt aus dem *Nennbetrag* und dem größeren der beiden Werte (i) und (ii) entsprechender Betrag, Wobei: (i) [*Untergrenze einfügen*]% ist und (ii) dem arithmetischen Mittel der *Performance-Rendite* aller *Korbbestandteile* in Bezug auf den *Bewertungstag*, der diesem *Zinstermin* unmittelbar vorangeht[, vorbehaltlich eines *Höchstbetrages* von [*Obergrenze einfügen*]%], entspricht.
Performance-Rendite	[In Bezug auf einen *Bewertungstag* und einen *Korbbestandteil*, ein Prozentsatz in Höhe: [*Ist die Performance-Rendite mit einem digitalen Merkmal ausgestattet, bitte einfügen*: (a) von [ ]% für diesen *Korbbestandteil* an diesem *Bewertungstag*, falls die *Bestandteilrendite* ein [ ][positiver Prozentsatz] ist; [ansonsten] [*Ist die Performance-Rendite mit einem Lock-In-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen*: oder (b) von [ ]% für diesen *Korbbestandteil* an diesem *Bewertungstag*, wenn an [einem][dem] [diesem *Bewertungstag* vorausgehenden] [diesem *Bewertungstag* unmittelbar vorausgehenden] *Bewertungstag* die *Bestandteilrendite* ein [ ][positiver Prozentsatz] war; ansonsten] [(c)][(b)] der *Bestandteilrendite* für diesen *Korbbestandteil* an diesem *Bewertungstag* [*Bei ZinsPlus-Anleihen bitte einfügen*:, wenn die *Bestandteilrendite* [ ] [null] [und/oder eine negative Zahl] ist], [ ] [mindestens jedoch [ ]%] [ ]]. [*Bezieht sich die Performance-Rendite auf die individuelle Bestandteilrendite, bitte einfügen*: der *Bestandteilrendite* dieses *Korbbestandteils* am maßgeblichen *Bewertungstag*[, höchstens jedoch [*Obergrenze einfügen*]% [und] [, mindestens jedoch [*Untergrenze einfügen*]%.]

Bestandteilrendite In Bezug auf einen Bewertungstag und einen Korbbestandteil ein gemäß folgender Formel berechneter Prozentsatz (der positiv[, negativ] oder null sein kann):

$$\frac{A}{B} - 1$$

Wobei:

A = *Referenzpreis* an diesem *Bewertungstag* und

B = [*Anfangsreferenzpreis*][*Referenzpreis* am unmittelbar vorangehenden *Bewertungstag*]

]

Produkt Nr. 63: Switchable Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*	(a)	Wenn ein *Switch-Ereignis* eingetreten ist, [[100] [*Zahl einfügen*]%] [des *Nennbetrags*] [der *Nennbetrag*].
	(b)	Wenn kein *Switch-Ereignis* eingetreten ist, [der Quotient aus: (i) dem Produkt aus (A) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (B) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (ii) dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] (als Nenner)] [die Summe aus (i) [[100] [*Zahl einfügen*]%] [des *Nennbetrags*] [dem *Nennbetrag*] und (ii) dem Produkt aus: (A) dem *Teilhabefaktor* und (B) (I) [*Floor einfügen*] oder, falls höher, (II) der Differenz aus (x) und (y), wobei: (x) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) entspricht und (y) der *Basispreis* ist [Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht kleiner sein als der *Mindestbetrag*.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]	
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]	
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]	

Zinsen

Zinsbetrag	[In Bezug auf jeden *Zinstermin* ein Betrag in Höhe des *Garantiezinses*.] [Wenn ein *Switch-Ereignis* eingetreten ist, wird zu jedem *Zinstermin* nach diesem *Switch-Ereignis-Termin* [(zur Klarstellung: zusätzlich zum *Garantiezins*)] der *Switch-Zins* fällig. [Der *Switch-Zins* für jeden *Zinstermin* nach dem *Switch-Ereignis-Termin* wird gegebenenfalls zum ersten *Zinstermin* nach dem *Switch-Ereignis* ausgezahlt].] Der [*Garantiezins* und der] *Switch-Zins* [sind] [ist] für die Zwecke der *Emissionsbedingungen* [jeweils] ein "*Zinsbetrag*". [Der an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* fällige *Zinsbetrag* wird zusammen mit dem am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* ausgezahlt.]
Zinszahlung	[Bei Vorliegen eines *Switch-Ereignisses*] ist *Zinszahlung* anwendbar.
Zinstermin	[[Jeder dieser Tage:] [*Datum/Daten einfügen*]]

[Bei Vorliegen eines *Switch-Ereignisses* an einem *Switch-Ereignis-Termin*:

[(a)] in Bezug auf jeden *Switch-Ereignis-Termin* ab einschließlich dem *Switch-Ereignis-Termin*, an dem ein *Switch-Ereignis* eingetreten ist, der [dritte] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag* nach diesem *Switch-Ereignis-Termin*[; und

(b) der *Fälligkeitstag*].

Wenn an keinem *Switch-Ereignis-Termin* ein *Switch-Ereignis* vorliegt, gibt es keine *Zinstermine*.]

[*Garantiezins*	[*Betrag einfügen*]% des *Nennbetrags*]
Switch-Zins	[*Betrag einfügen*]% des *Nennbetrags*
Switch-Ereignis	[Ein *Switch-Ereignis* in Bezug auf einen *Switch-Ereignis-Termin* liegt vor, wenn nach Feststellung der *Berechnungsstelle* der faire Wert einer Schuldverschreibung mit denselben Ausstattungsmerkmalen wie die *Switchable Anleihe*, jedoch ohne Switch-Option, höher ist als der faire Wert einer Anleihe, die der *Switchable Anleihe* entspricht, in Bezug auf die ein *Switch-Ereignis* eingetreten ist und für die daher feste Zinsen ausgezahlt werden.] Ein "***Switch-Ereignis***" bezeichnet den Fall, dass die *Emittentin* nach alleinigem und freiem Ermessen beschließt, die im Rahmen der *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen von der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* abzukoppeln, und bestimmt, dass zu jedem *Zinstermin* der *Switch-Zins* und am *Fälligkeitstag* ein *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Nennbetrags* ausgezahlt wird. Ob an einem *Switch-Ereignis-Termin* ein *Switch-Ereignis* eingetreten ist, liegt im alleinigen und freien Ermessen der *Emittentin*, die die Inhaber der *Schuldverschreibungen* gemäß §16(1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* mindestens [10] [*andere Zahl einfügen*] *Geschäftstage* vor diesem *Switch-Ereignis-Termin* von der Entscheidung der *Emittentin* in Kenntnis setzt, dass an diesem *Switch-Ereignis-Termin* ein *Switch-Ereignis* vorliegt. [*Für [Switchable] Anleihe folgende Bestimmungen einfügen:* Ein "***Switch-Ereignis***" in Bezug auf einen *Switch-Ereignis-Termin* liegt dann vor (und gilt als festgestellt), wenn nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* an diesem *Switch-Ereignis-Termin* der [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [*Referenzpreis*] des *Basiswerts* [über] [unter] [oder auf] der *Zinsschwelle* liegt]
Mindestbetrag	[*Zahl einfügen*]% des *Nennbetrags*
Switch-Ereignis-Termin	[Jeder dieser Tage:] [*Datum/Daten einfügen*] [Jeder *Zins-Beobachtungstermin*]

]

Produkt Nr. 64: Range Accrual-Anleihe

Produkt Nr. 65: Range Accrual-Anleihe mit Mindestzins

Produkt Nr. 66: Range Accrual Steepener-Anleihe

Produkt Nr. 67: Range Accrual Steepener-Anleihe mit Mindestzins

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]
	[[der][Der] *Nennbetrag*]
	[Nennbetrag [x *Prozentzahl einfügen*]%] +]
	$[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)]$
	$[\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x}\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis}-\text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}}\right)\right)]$
	$[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \text{Min}\left\{\text{Cap; Max}\left[\text{Floor;}\left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)\right]\right\}]$
	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag* ist].]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen:*	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen:*	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
[*Zinsen*	
Zinsbetrag	[in Bezug auf jeden *Nennbetrag*,] [in Bezug auf den gesamten ausstehenden *Nennbetrag*,] [wie unter [§4(3)(d) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*][ ] angegeben]
	[*Falls Zinszahlungen fix/fest und variabel sind, bitte einfügen:*
	(a) in Bezug auf [jede][eine] *Zinsperiode*, die als *Festgelegt* angegeben ist, das Produkt aus (i) dem *Zins*[,][und] (ii) dem *Nennbetrag* [und (iii) dem *Zinstagequotienten*], oder
	(b) in Bezug auf [jede][eine] *Zinsperiode*, die als *Bedingt* angegeben ist,]
	ein Betrag in Höhe [der Summe aus (A) dem *Mindeszins* und (B) dem Produkt] [des Produkts] aus (i) dem *Range Accrual-Prozentsatz*, multipliziert

mit dem Quotienten aus N (als Zähler) und D (als Nenner)[,][und] (ii) dem *Nennbetrag* [und (iii) dem *Zinstagequotienten*].

Range Accrual-Prozentsatz

[*Prozentsatz einfügen*]

[Ein Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][ ] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*][%] [p.a.] und höchstens [*Zahl einfügen*][%] [p.a.] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Swap-Spreads*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*], [verringern][erhöhen]. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [verringert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere* bekanntgegeben.]

N

[*Falls Zinszahlungen fix/fest und variabel sind, bitte einfügen:* In Bezug auf [jede][eine] *Zinsperiode*, die als *Bedingt* angegeben ist, die] [Die] Anzahl der Kalendertage in dieser *Zinsperiode*, an denen der [*Referenzpreis*][*Swap-Spread*] über [oder auf] der *Unteren Barriere* und unter [oder auf] der *Oberen Barriere* liegt.

D

[*Falls Zinszahlungen fix/fest und variabel sind, bitte einfügen:* In Bezug auf [jede][eine] *Zinsperiode*, die als *Bedingt* angegeben ist, die] [Die] Anzahl der Kalendertage in der *Zinsperiode* für diesen *Zins*.

[*Obere Barriere*

[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[Eine Zahl, die von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer ist als [*Zahl einfügen*]. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Swap-Spreads*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*], [verringern][erhöhen]. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [verringert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[*Ist die Obere Barriere für eine oder mehrere Zinsperioden unterschiedlich, bitte einfügen*:

(a) In Bezug auf die [*Erste*][ ] *Zinsperiode*, [*Wert einfügen*][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*][ ];

(b) in Bezug auf die [ ] *Zinsperiode*, [*Wert einfügen*][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*][ ]; [*bitte ggf. wiederholen*] und

(c) in Bezug auf die [*Letzte*][ ] *Zinsperiode*, [*Wert einfügen*][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*][ ].]]

[*Untere Barriere* [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[Eine Zahl, die von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und nicht kleiner ist als [*Zahl einfügen*] und nicht größer ist als [*Zahl einfügen*]. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Swap-Spreads*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*], [verringern][erhöhen]. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [verringert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[*Ist die Untere Barriere für eine oder mehrere Zinsperioden unterschiedlich, bitte einfügen*:

(a) In Bezug auf die [*Erste*][ ] *Zinsperiode*, [*Wert einfügen*][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*][ ];

(b) in Bezug auf die [ ] *Zinsperiode*, [*Wert einfügen*][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*][ ]; [*bitte ggf. wiederholen*] und

(c) in Bezug auf die [*Letzte*][ ] *Zinsperiode*, [*Wert einfügen*][[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*][ ].]]

]

Produkt Nr. 68: Digital Airbag-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über dem *Basispreis*:

Nennbetrag x (*Schlussreferenzpreis* / *Basispreis*) [x *Teilhabefaktor*]

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] unter dem *Basispreis* und ist gleichzeitig [gleich der oder] größer als die *Airbag-Schwelle*:

Nennbetrag

(c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] unter der *Airbag-Schwelle*:

Nennbetrag x (*Schlussreferenzpreis* / *Basispreis*) [x *Teilhabefaktor*]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Airbag-Schwelle

[*Betrag einfügen*] [[ ]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des *Basiswerts* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*], [verringern][erhöhen]. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [verringert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[*Teilhabefaktor*

[[ ]%.] [*Wert einfügen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des *Basiswerts* [und][und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*], [verringern][erhöhen]. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des *Wertpapiers* davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [verringert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-*

Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

Basispreis

[*Wert einfügen*] [[ ]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des *Basiswerts* [und][und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*], [verringern][erhöhen]. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der *Emissionsbedingungen* des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [verringert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere* bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 69: Cliquet Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [Das][das] Produkt aus A und B, wobei: (A) der *Nennbetrag* ist, und (B) die Summe aus (i) und (ii), Wobei: (i) 100% ist, (ii) und die Summe aus allen Annual Clicks in Bezug auf alle *Beobachtungstermine*, mindestens jedoch der Nennbetrag.
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
Beobachtungstermin	[ ][Jeder [ ]] [[ ] (der „**Erste Beobachtungstermin**“), [ ] (der „**Zweite Beobachtungstermin**“) [*für jede Beobachtungsperiode wiederholen*] [und der *Bewertungstag*] [(der „**Letzte Beobachtungstermin**“)]]
Annual Click	In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* einen Betrag, der der Differenz zwischen (A) dem Quotienten von (i) dem *Referenzpreis* an diesem *Beobachtungstermin* und (ii) dem *Referenzpreis* an dem unmittelbar vorhergehenden *Beobachtungstermin*, oder, in Bezug auf den ersten *Beobachtungstermin*, dem *Anfangsreferenzpreis*, und (B) eins, entspricht, wobei der Betrag nicht kleiner als der *Floor* [und nicht größer als der *Cap*] ist.

]

Produkt Nr. 70: Währungs-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [Ein][ein] Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Nennbetrag* und (b) dem *Quotienten* aus (x) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Nenner).
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
Zinsen	
Zins	[[ ]% p.a.] [Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) [ ]% p.a. und (b) dem *Quotienten* aus (x) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Referenzpreis* am *Zins-Beobachtungstermin* (als Nenner).]

]

Produkt Nr. 71: Doppelwährungsanleihe 1

Produkt Nr. 72: Doppelwährungsanleihe 2

Produkt Nr. 73: An Waren gebundene Doppelwährungsanleihe

[*Abwicklungswährung*	[*Für Wertpapiere bezogen auf Währungen, bitte einfügen*: 1. Liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] [über] [unter] der *Barriere*, [*Währung einfügen*] 2. ansonsten, [*Währung einfügen*].] [*Für Wertpapiere bezogen auf Waren, bitte einfügen*: [*Währung einfügen*].]
Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] 1. [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] [über] [unter] der *Barriere*, ein Betrag in Höhe von [*Betrag einfügen*] 2. ansonsten, ein Betrag in Höhe von [*Für Wertpapiere bezogen auf Währungen, bitte einfügen*: [*Betrag einfügen*].] [*Für Wertpapiere bezogen auf Waren, bitte einfügen*: [*Betrag einfügen*] x *Schlussreferenzpreis* / *Barriere*.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

Produkt Nr. 74: Single Underlying Callable-Anleihe

Produkt Nr. 75: Callable Anleihe Worst of Basket

Produkt Nr. 76: Recovery-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:*

(a) [wenn][Wenn] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* [jedes *Korbbestandteils*] über [oder auf] der [jeweiligen] *Tilgungsschwelle* lag (ein "**Tilgungs-Ereignis**"), [[100] [*andere Zahl einfügen*]%] [des *Nennbetrags*] [der *Nennbetrag*] [zuzüglich [*Betrag einfügen*]% des *Nennbetrags*] oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist]

[*Für den Fall, dass für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt*:

(a) [wenn][Wenn] die *Wertpapiere* durch Ausübung des *Kündigungsrechts* der *Emittentin* getilgt werden, entspricht der *Auszahlungsbetrag* [100] [*andere Zahl einfügen*] [%] [des *Nennbetrags*][dem *Nennbetrag*] [(der gemeinsam mit dem (eventuellen) *Zinsbetrag* an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* auszuzahlen ist)] oder

(b) wenn die *Wertpapiere* nicht durch Ausübung des *Kündigungsrechts* der *Emittentin* getilgt werden]

[*Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann Barausgleich oder physische Lieferung erfolgen und ist kein Mindestbetrag festgelegt, einfügen:* [der][Der] *Nennbetrag*.]

[*Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann nur Barausgleich erfolgen und ist kein Mindestbetrag und keine Barriere festgelegt, einfügen:*

[(a)][(i)] [wenn][Wenn] der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* [liegt][lag] [oder diesem [entspricht][entsprach]], das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*,

[(b)][(i)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[*Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann nur Barausgleich erfolgen, ist kein Mindestbetrag, aber eine Barriere festgelegt und ist Barrierenbeobachtung nicht nur am Bewertungstag vorgesehen, einfügen:*

[(a)][(i)] [wenn][Wenn] (A) der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt [oder diesem entspricht] und (B) der *Barrieren-Bestimmungsstand* [während des *Beobachtungszeitraums*][an einem *Beobachtungstermin*][am *Bewertungstag*] [unter][über] [oder auf] der *Barriere* lag,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*],

[(b)][(i)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[*Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann nur Barausgleich erfolgen, ist kein Mindestbetrag, aber eine Barriere festgelegt und ist Barrierenbeobachtung nur am Bewertungstag vorgesehen, einfügen:*

[(a)][(i)] [wenn][Wenn] der *Schlussreferenzpreis* unter [oder auf] der *Barriere* lag,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*],

[(b)][(i)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[*Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann nur Barausgleich erfolgen und ist ein Mindestbetrag festgelegt, einfügen:*

[(a)][(i)] [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], der *Nennbetrag*;

[(b)][(ii)] ansonsten der *Mindestbetrag*.]

[*Ist als Basiswert ein Korb angegeben und kann Barausgleich oder physische Lieferung erfolgen, einfügen:* [der][Der] *Nennbetrag*.]

[*Ist als Basiswert ein Korb angegeben und kann nur Barausgleich erfolgen, einfügen:*

[(a)][(i)] Wenn [(A)] der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* [unter dem *Basispreis* für diesen *Korbbestandteil* liegt] [oder diesem entspricht] und (B) der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils*[während des *Beobachtungszeitraums*][an einem *Beobachtungstermin*][am *Bewertungstag*] [über][unter] [oder auf] der *Barriere* für diesen *Korbbestandteil* lag], [ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* des [*Niedrigsten*] *Korbbestandteils* [*mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* des [*Niedrigsten*] *Korbbestandteils* [*mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* des [*Niedrigsten*] *Korbbestandteils* [*mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] und dem *Bezugsverhältnis*], [(b)][(ii)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.]

[*Für Single Underlying Callable-Anleihen folgende Bestimmungen einfügen:*

ein Betrag in Höhe der Summe aus (a) [[100] [*Zahl einfügen*]%] [des *Nennbetrags*] [dem *Nennbetrag*] und (b) dem Produkt aus:

(i) dem *Teilhabefaktor* und

(ii) (A) null oder, falls größer, (B) der Differenz aus (I) und (II), wobei:

(I) der Quotient aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) und

(II) der *Basispreis* ist.

[*Für Callable Anleihen Worst of Basket folgende Bestimmungen einfügen*:

[(a)][(i)] wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* [des][eines] *Korbbestandteils* [*mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] an einem *Beobachtungstermin* während des *Beobachtungszeitraums* oder am *Bewertungstag* unter [oder auf] der *Barriere* dieses *Korbbestandteils* liegt, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) (x) eins (1) oder, falls kleiner, (y) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung* (als Nenner),

[(b)][(ii)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[*Für Callable Anleihen Worst of Basket mit an die Wertentwicklung gekoppeltem Zins folgende Bestimmungen einfügen:*

[(a)][(i)] wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* [an einem *Beobachtungstermin* während des *Beobachtungszeitraums* oder] am *Bewertungstag* über [oder auf] der *Barriere* dieses *Korbbestandteils* liegt, [der Nennbetrag][*Betrag einfügen*],

[(b)][(ii)] wenn die Bedingungen unter [(a)][(i)] oben nicht erfüllt sind und an einem *Beobachtungstermin* während des *Beobachtungszeitraums* oder am *Bewertungstag* [der *Barrieren-Bestimmungsstand* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung*][die *Durchschnittliche Wertentwicklung* an diesem *Beobachtungstermin*] über [oder auf] der *Knock-Out-Barriere* [lag] [liegt], [der *Nennbetrag*][*Betrag einfügen*], oder

[(c)][(iii)] ansonsten ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) der Summe aus (x) eins (1) und (y) (aa) minus 100% (-100%) oder, falls höher, (bb) dem Produkt aus dem *Teilhabefaktor* und der Differenz aus dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung* (als Nenner) und eins.

[*Für Recovery-Anleihen folgende Bestimmungen einfügen*:

[(a)][(i)] wenn der *Schlussreferenzpreis* [des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] [eines *Korbbestandteils*] unter [oder auf] der *Barriere* dieses *Korbbestandteils* liegt, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung* (als Nenner),

[(b)][(ii)] ansonsten [*Zahl einfügen*]% des *Nennbetrags*.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[*Knock-Out-Barriere* [*Zahl einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Wertentwicklung* In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Nenner)]

[*Performancefaktor* In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b). Dabei gilt:

(a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:

(i) der *Schlussreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* und

(ii) der *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* ist; und

(b) ist 1.]

[*Durchschnittliche Wertentwicklung* In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* das arithmetische Mittel des Quotienten für jeden *Korbbestandteil* aus (a) dem *Referenzpreis* des *Korbbestandteils* an dem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils*.]

[*Niedrigster Korbbestandteil* In Bezug auf den *Bewertungstag* der in der *Korb-Performancereihenfolge* für den *Bewertungstag* zuletzt aufgeführte *Korbbestandteil*.]

[*Korb-Performance-reihenfolge* In Bezug auf den *Bewertungstag* eine absteigende Reihenfolge der *Korbbestandteile*, wobei der *Korbbestandteil* mit dem höchsten *Performancefaktor* für den *Bewertungstag* an erster und der *Korbbestandteil* mit dem niedrigsten *Performancefaktor* für den *Bewertungstag* an letzter Stelle steht. Haben mehrere *Korbbestandteile* den gleichen *Performancefaktor* für den *Bewertungstag* (die "**Gleichrangigen Korbbestandteile**"), richtet sich die Reihenfolge der *Gleichrangigen Korbbestandteile* untereinander nach der Reihenfolge, in der die *Gleichrangigen Korbbestandteile* in der vorstehenden Definition des *Basiswerts* aufgeführt sind, d. h. ein *Gleichrangiger Korbbestandteil*, der in dieser Definition vor einem oder mehreren anderen *Gleichrangigen Korbbestandteil(en)* aufgeführt wird, gilt in der *Korb-Performancereihenfolge* als vorrangig gegenüber diesem bzw. diesen anderen *Gleichrangigen Korbbestandteil(en)*.]

[*Tilgungs-Bestimmungsstand* Der offizielle [*Schlusskurs*] [*Schlussstand*] [*Schlusspreis*] [des *Basiswerts*][eines *Korbbestandteils*] [an der *Referenzstelle*] an einem *Beobachtungstermin*]

[*Tilgungsschwelle* [*Bei gleich hohen Tilgungsschwellen einfügen*: [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[*Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen einfügen*:

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

(b) in Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] und

(c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[*ist als Basiswert ein Korb angegeben, einfügen*: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*][d. h.] [der in der Spalte "*Tilgungsschwelle*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "*Basiswert*" angegebene Betrag].]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der in der Spalte "*Tilgungsschwelle*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* unter "*Basiswert*" oben angegebene Betrag], wobei die *Emittentin* diesen Wert am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem

Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] auf [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "*Tilgungsschwelle*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* unter "*Basiswert*" oben angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] kann.] Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

Wesentliche Termine

[*Fälligkeitstag*

[*Für Callable Anleihen Worst of Basket oder falls anderweitig anwendbar folgende Bestimmungen einfügen:* Der (a) [*Datum einfügen*] oder, falls später, (b) der [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*]

[*Wenn für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt, einfügen*: Dabei gilt jedoch: Hat die *Emittentin* aufgrund der Ausübung ihres *Kündigungsrechts* eine *Kündigungserklärung* abgegeben, ist der *Fälligkeitstag* der *Tilgungstag*.]

[*Vorzeitiger Tilgungstag*

[Jeweils der] [*Datum/Daten einfügen*] [Jeder *Zinstermin*] [In Bezug auf einen *Beobachtungstermin*, der unmittelbar auf diesen *Beobachtungstermin* folgende *Zinstermin*]]

Zinsen

[*Für Single Underlying Callable-Anleihen folgende Bestimmungen einfügen:*

Zinszahlung

Zinszahlung ist anwendbar. Wenn die *Wertpapiere* bei Ausübung des *Kündigungsrechts* der *Emittentin* durch Zustellung der *Kündigungserklärung* am oder vor dem *Kündigungsrechtsmitteilungstag* getilgt werden, erfolgt zum *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.

Zinstermin

Jeder *Tilgungstag*, der unmittelbar auf den *Kündigungsrechtsmitteilungstag* folgt, in Bezug auf den die *Emittentin* ihr *Kündigungsrecht* durch Zustellung der *Kündigungserklärung* am oder vor dem *Kündigungsrechtsmitteilungstag* ausgeübt hat

Tilgungstag

In Bezug auf jeden *Kündigungsrechtsmitteilungstag* der [dritte] [*andere Zahl einfügen*] *Geschäftstag* nach diesem *Kündigungsrechtsmitteilungstag*]

Kündigungsrechts-mitteilungstag

[*Datum einfügen*], [*Datum einfügen*] [und] [*Datum einfügen*]]

]

Produkt Nr. 77: Currency Chooser Basket-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*	Ein Betrag, der dem höheren der beiden Werte (a) und (b) entspricht, wobei: (a) der Nennbetrag und (b) das Produkt aus (i) und (ii) ist, wobei: (i) das *Bezugsverhältnis* und (ii) ein Betrag in Höhe der Summe aus (A) und (B) ist, wobei: (A) [100] [*andere Zahl einfügen*]% ist und (B) ein Betrag in Höhe des Produktes aus (x) und (y) ist, wobei: (x) der *Teilhabefaktor* und (y) die Referenz-Wertentwicklung des Korbs ist.
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils	In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und einen maßgeblichen Tag: [(a) ist für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils*" unter "*Basiswert*" oben "*Währungspreis*" festgelegt,][ist der *Maßgebliche Wert des Korbbestandteils* für diesen *Korbbestandteil* der *Wechselkurs* dieses *Korbbestandteils* in Bezug auf diesen Tag][; (b) ist für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils*" unter "*Basiswert*" oben "*Abgeleiteter Währungspreis*" festgelegt,] ist der *Maßgebliche Wert des Korbbestandteils* für diesen *Korbbestandteil* ein Betrag, der dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei: (i) der *Wechselkurs* in Bezug auf den *Umrechnungskurs Basiswährung/Referenzwährung* für diesen Tag und (ii) der *Wechselkurs* in Bezug auf den *Umrechnungskurs Referenzwährung/Zielwährung* für diesen Tag ist. Der *Umrechnungskurs Basiswährung/Referenzwährung* und der *Umrechnungskurs Referenzwährung/Zielwährung* gelten jeweils als ein *Umrechnungskurs*.
Referenz-Wertentwicklung des Korbs	Der höhere der folgenden beiden Werte: (a) null oder (b) das arithmetische Mittel der *Besten Wertentwicklung* und der *Zweitbesten Wertentwicklung*
Beste Wertentwicklung	Die *Wertentwicklung der Einzelwährung* des *Korbbestandteils* mit dem höchsten *Ranking*
Zweitbeste Wertentwicklung	Die *Wertentwicklung der Einzelwährung* des *Korbbestandteils* mit dem zweithöchsten *Ranking*

Wertentwicklung der Einzelwährung

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* ein Betrag, der der Differenz aus (a) eins und (b) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

(i) der *Schlussreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Zähler) und

(ii) der *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner) ist.

Ranking

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* das von der *Berechnungsstelle* unter allen maßgeblichen *Korbbestandteilen* jeweils nur einmal vergebene *Ranking* eines *Korbbestandteils*, wobei dieses *Ranking* auf Basis der *Wertentwicklung der Einzelwährung* jedes *Korbbestandteils* der Reihenfolge nach von oben nach unten vergeben wird, sodass (dies sei damit klargestellt) der *Korbbestandteil* mit der besten *Wertentwicklung der Einzelwährung* das höchste *Ranking* und der *Korbbestandteil* mit der schlechtesten *Wertentwicklung der Einzelwährung* das niedrigste *Ranking* erhält; bei zwei oder mehr *Korbbestandteilen* mit derselben *Wertentwicklung der Einzelwährung*, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt (solche *Korbbestandteile* gelten ausschließlich für den Zweck dieser Definition als "**Korbbestandteile mit Gleicher Wertentwicklung**" und einzeln jeweils als ein "**Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung**"),

(a) erhält ein *Korbbestandteil* mit einer besseren *Wertentwicklung der Einzelwährung* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung* ein höheres *Ranking* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung*, oder

(b) erhält ein *Korbbestandteil* mit einer schlechteren *Wertentwicklung der Einzelwährung* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung* ein niedrigeres *Ranking* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung*, und

(c) wird allen *Korbbestandteilen mit Gleicher Wertentwicklung* untereinander, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b), von der *Berechnungsstelle* nach deren alleinigem und freiem Ermessen ein *Ranking* zugeordnet.

[*Umrechnungskurs Basiswährung/Referenzwährung*

Das Umrechnungsverhältnis zwischen einer *Basiswährung* und der *Referenzwährung* für die betreffende oben unter "*Basiswert*" angegebene *Basiswährung*.

In Bezug auf einen *Umrechnungskurs Basiswährung/Referenzwährung* ist die *Basiswährung*, wie in §6(5)(e) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen, die *Erstwährung* und somit die Währung, die in der Definition eines *Umrechnungskurses* an erster Stelle genannt ist; die *Referenzwährung* ist die *Zweitwährung*, wie in §6(5)(e) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben, und somit die Währung, die in der Definition eines *Umrechnungskurses* an zweiter Stelle genannt ist]

[*Umrechnungskurs Referenzwährung/Zielwährung*

Das Umrechnungsverhältnis zwischen einer *Referenzwährung* und der *Zielwährung* für die betreffende oben unter "*Basiswert*" angegebene *Referenzwährung*.

In Bezug auf einen *Umrechnungskurs Referenzwährung/Zielwährung* ist die *Referenzwährung*, wie in §6(5)(e) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen, die *Erstwährung* und somit die Währung, die in der Definition eines *Umrechnungskurses* an erster Stelle genannt ist; die *Zielwährung* ist die *Zweitwährung*, wie in §6(5)(e) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben, und somit die Währung, die in der Definition eines *Umrechnungskurses* an zweiter Stelle angegeben ist]

Währungsgeschäftstag

Ein Tag, [(a) an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System (oder ein entsprechendes Nachfolge-System) betriebsbereit ist und (b)] an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) an den *Währungsgeschäftstagsorten* geöffnet sind. [Samstag und Sonntag gelten [nicht] als *Währungsgeschäftstage*]

Währungsgeschäfts-tagsorte	[*jeweilige Städte einfügen*]
Anfangsreferenzpreis	In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der *Maßgebliche Korbbestandteilspreis* dieses *Korbbestandteils* am *Anfangs-Bewertungstag*
Schlussreferenzpreis	In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der *Maßgebliche Korbbestandteilspreis* dieses *Korbbestandteils* am *Bewertungstag*

Wesentliche Termine

Bewertungstag	[*Datum einfügen*], aber, falls dieser Tag kein *Währungsgeschäftstag* ist, (a) der nächstfolgende *Währungsgeschäftstag* oder, falls früher, (b) der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstage* vor dem *Fälligkeitstag*.
Anfangs-Bewertungstag	[*Datum einfügen*], aber, falls dieser Tag kein *Währungsgeschäftstag* ist, der nächstfolgende *Währungsgeschäftstag*.

]

Produkt Nr. 78: Steepener-Anleihe

Produkt Nr. 79: Steepener-Anleihe mit Lock In

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [[der][Der] *Nennbetrag*] [Nennbetrag [x Prozentzahl einfügen]%] +] $[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)]$ $[\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x}\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis} - \text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}}\right)\right)]$ $[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefaktor} \times \text{Min}\left\{\text{Cap; Max}\left[\text{Floor; }\left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis}\right)\right]\right\}]$ [mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[vorausgesetzt, dass der *Auszahlungsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag* ist].]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

Produkt Nr. 80: Anleihe mit linearer Partizipation

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* über der *Oberen Barriere* [oder entspricht er dieser], der *Nennbetrag*;

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Oberen Barriere* [oder entspricht er dieser], aber über der *Unteren Barriere* [oder entspricht er dieser],

ein Betrag in Höhe

des Produkts aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) dem Produkt aus

(a) dem Quotienten aus (i) 100% (als Zähler) und (ii) der Differenz zwischen der *Oberen Barriere* und der *Unteren Barriere* (als Nenner), und

(b) der Differenz zwischen dem *Schlussreferenzpreis* und der *Unteren Barriere*;

(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Unteren Barriere* [oder entspricht er dieser], [der *Mindestbetrag*] [Null].

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Obere Barriere

[*Wert einfügen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Untere Barriere

[*Wert einfügen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 81: Zielzins-Anleihe mit vorzeitiger Rückzahlung

Produkt Nr. 82: Zielzins-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:] [(a) [Wenn][wenn] ein *Zielzins-Ereignis* eingetreten ist, [der *Nennbetrag*] [[*Prozentsatz angeben*] % des *Nennbetrags*] [*Betrag einfügen*] oder (b) wenn kein *Zielzins-Ereignis* eingetreten ist, der *Nennbetrag*.] [[Der][der] *Nennbetrag*.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
Zielzins-Ereignis	Ein *Zielzins-Ereignis* tritt ein, wenn an einem *Zinsbestimmungstag* die *Summe vorangegangener Zinsen* über dem *Zielzins* liegt [oder diesem entspricht.]
Zielzins	[*Betrag einfügen*] [[ ]% des Nennbetrags] [[ ]% p. a.]
Summe vorangegangener Zinsen	[in Bezug auf einen *Zinstermin* ein Betrag in Höhe des Gesamtbetrages aller (gegebenenfalls angefallenen) *Zinsbeträge*, der in Bezug auf alle (gegebenenfalls eingetretenen) *Zinstermine* vor diesem *Zinstermin* gezahlt wurde und zuzüglich des an dem *Zinstermin* in Bezug auf diesen *Zinsbestimmungstag* zu zahlende *Zinsbetrag*. Dabei gilt: Wenn es keine vorangegangenen *Zinstermine* gibt und/oder vor diesem *Zinstermin* kein *Zinsbetrag* gezahlt wurde, beträgt die *Summe vorangegangener Zinsbeträge* für diesen *Zinstermin* null.] [in Bezug auf einen *Zinstermin* ein Prozentsatz in Höhe der Summe aller (gegebenenfalls angefallenen) Zinssätze, der in Bezug auf alle (gegebenenfalls eingetretenen) *Zinstermine* vor diesem *Zinstermin* ermittelt wurde und zuzüglich des an diesem *Zinsbestimmungstag* ermittelten *Zinses*. Dabei gilt: Wenn es keine vorangegangenen *Zinstermine* gibt und/oder vor diesem *Zinstermin* kein *Zins* ermittelt wurde, beträgt die *Summe vorangegangener Zinssätze* für diesen *Zinstermin* null %.]
Zins	[[ ]% p. a. in Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich zu der *Zinsperiode*, die am [*Tag einfügen*] endet[, und danach]] [[Der][der] [EURIBOR-Satz] [*Referenzzinssatz einfügen*] [[Kurs] [Preis] [Stand] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] des *Basiswerts*] [multipliziert mit dem *Multiplikator*] am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* [[zuzüglich][abzüglich] des [*Abschlags*] [*Aufschlags*]] [der *Zielzins-Zinssatz*] [in Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich zu der *Zinsperiode*, die am [*Tag einfügen*] endet, und danach] [in Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich zu der Zinsperiode, in Bezug auf die am *Zinsbestimmungstag* ein *Zielzins-Ereignis* eintritt[, und danach]]

[[ ]% p. a. in Bezug auf jede *Zinsperiode* [ab einschließlich der *Zinsperiode*, die am [*Tag einfügen*] startet]]

[in Bezug auf die *Letzte Zinsperiode*, die Differenz zwischen dem *Zielzins* und der *Summe vorangegangener Zinsen*]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*[.]] [und] [höchstens jedoch der *Maximalzins*.]

[*Zielzins-Zinssatz* [In Bezug auf jede *Zinsperiode*, die am oder nach dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen*] beginnt,] ein von der *Berechnungsstelle* festgelegter Prozentsatz für [diese][jede] *Zinsperiode* in Höhe [des Produkts aus (a) dem *Hebelfaktor* und (b) dem *Swap-Spread*] [des Swap-Spreads] für diese *Zinsperiode*[, wobei dieser Betrag nicht [größer als der *Maximalzins*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestzins*] sein darf.]]

]

Produkt Nr. 83: Drop-Back Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

[Ein][ein] Betrag (der nicht kleiner als null sein darf) in Höhe der Summe aus:

(a) der *Endgültigen Bar-Komponente*,

(b) dem Produkt aus

(i) der *Anfänglichen Investment-Komponente* und

(ii) dem Quotienten aus (x) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), und

(c) der Summe aller *Folge-Investments*.]

Als Formel:

$$Endgültige\ Bar\ Komponente + \left(Anfängliche\ Investment\ Komponente \times \frac{Schlussreferenzpreis}{Anfangsreferenzpreis}\right) + \sum Folge\ Investments_{(n)}$$

Wobei:

Folge Investment$_{(n)}$ = das *Folge-Investment* in Bezug auf das jeweilige *Drop-Back Ereignis* ist.

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Folge-Investment

Ist an einem *Relevanten Beobachtungstermin* in Bezug auf eine *Drop-Back Schwelle* ein *Drop-Back Ereignis* eingetreten, so ist das *Folge-Investment* in Bezug auf dieses *Drop-Back Ereignis* ein Betrag in Höhe:

des Produkts aus

(a) der *Folge-Investment-Komponente* für dieses *Drop-Back Ereignis* und

(b) dem Quotienten aus (x) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Barrieren-Bestimmungsstand*$_{(n)}$ [an diesem][für diesen] [*Relevanten*] *Beobachtungstermin* (als Nenner).

Als Formel:

$$Folge\ Investment\ Komponente_{(n)} \times \frac{Schlussreferenzpreis}{Barrieren\ Bestimmungsstand_{(n)}}$$

Wobei:

Folge Investment Komponente$_{(n)}$ = die *Folge-Investment-Komponente* für das jeweilige *Drop-Back Ereignis* ist.

Barrieren Bestimmungsstand$_{(n)}$ = der *Barrieren-Bestimmungsstand* an dem [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Zahl einfügen*][dritten] [Geschäftstag] [Tag] [[*Relevanten*] *Beobachtungstermin*] ist, [an][vor][nach] dem das jeweilige *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist [oder, falls früher, an dem Bewertungstag].

Zur Klarstellung: Ist in Bezug auf eine *Drop-Back Schwelle* kein *Drop-Back Ereignis* eingetreten, so beträgt das *Folge-Investment* in Bezug auf diese *Drop-Back Schwelle* und dieses *Drop-Back Ereignis* null.

Drop-Back Ereignis

Liegt in Bezug auf einen *Relevanten Beobachtungstermin* und eine *Drop-Back Schwelle* vor, wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* an dem *Relevanten Beobachtungstermin* **erstmalig** während des *Beobachtungszeitraums* [auf oder] unter dieser *Drop-Back Schwelle* gelegen hat[, ungeachtet des Eintretens von *Drop-Back Ereignissen* in Bezug auf weitere *Drop-Back Schwellen* am selben *Relevanten Beobachtungstermin* oder danach].

In Bezug auf eine *Drop-Back Schwelle* kann ein *Drop-Back Ereignis* jeweils nur einmal eintreten.

[Zur Klarstellung: Das gleichzeitige Eintreten von *Drop-Back Ereignissen* in Bezug auf mehrere *Drop-Back Schwellen* ist an einem *Relevanten Beobachtungstermin* möglich, falls der *Barrieren-Bestimmungsstand* an diesem Relevanten *Beobachtungstermin* **erstmalig** während des *Beobachtungszeitraums* [auf oder] unter mehreren oder allen *Drop-Back Schwellen* gelegen hat.]

Relevanter Beobachtungstermin

Jeder Tag während des *Beobachtungszeitraums*[, der am oder vor dem [*Zahl einfügen*][dritten] Tag vor dem *Bewertungstag* liegen muss].

Drop-Back Schwelle

[*Wert einfügen*][,] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* [("**Drop-Back Schwelle** [[**1**][**2**][**3**][ ]")]] [*bitte ggf. wiederholen*]

Anfängliche Bar-Komponente

[[*Betrag einfügen*]% des *Nennbetrags*][,] [*Betrag einfügen*]

Anfängliche Investment-Komponente

[[*Betrag einfügen*]% des *Nennbetrags*][,] [*Betrag einfügen*]

Folge-Investment-Komponente

[*Bei gleich hohen Folge-Investment-Komponenten, bitte einfügen*:

[Ein Prozentsatz des *Nennbetrags* in Höhe des Quotienten aus (i) der *Anfänglichen Bar-Komponente* (als Zähler) geteilt durch (ii) die Gesamtanzahl der *Drop-Back Schwellen* (als Nenner)][.][,] [[*Betrag einfügen*]% des *Nennbetrags*]]

[*Bei unterschiedlich hohen Folge-Investment-Komponenten, bitte einfügen*:

In Bezug auf ein *Drop-Back Ereignis*, wie nachstehend neben der jeweiligen *Drop-Back Schwelle* aufgeführt:

Drop-Back Schwelle	***Folge-Investment-Komponente***
Drop-Back Schwelle 1	[*Betrag einfügen*]% des *Nennbetrags* [("***Folge-Investment-Komponente 1***")]
Drop-Back Schwelle 2	[*Betrag einfügen*]% des *Nennbetrags* [("***Folge-Investment-Komponente 2***")]
Drop-Back Schwelle 3	[*Betrag einfügen*]% des *Nennbetrags* [("***Folge-Investment-Komponente 3***")]

[*Bei Bedarf entsprechend weiterführen*]]

Endgültige Bar-Komponente

Entspricht dem *Verzinsungsfaktor* am *Bewertungstag*.

[Zur Klarstellung: Die *Endgültige Bar-Komponente* entspricht der *Anfänglichen Bar-Komponente*, nur sofern kein *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist.]

Zinsen

Zinsbetrag

[*Ist nur ein Zinstermin vorgesehen, bitte einfügen*:

In Bezug auf den *Zinstermin*, die Summe aller ausstehenden *Täglichen Zinsbeträge*.][ ]

[*Sind mehrere Zinstermine vorgesehen, bitte einfügen*:

(a) In Bezug auf den [ersten][*Ersten*] *Zinstermin*, die Summe aller ausstehenden *Täglichen Zinsbeträge* bis (ausschließlich) zum ersten *Zinsperiodenendtag*.

(b) In Bezug auf jeden nachfolgenden *Zinstermin*, die Differenz zwischen:

(i) der Summe aller ausstehenden *Täglichen Zinsbeträge* bis (ausschließlich) zu einem *Zinsperiodenendtag*, und

(ii) der Summe aller ausstehenden *Täglichen Zinsbeträge* bis (ausschließlich) zum Ende des vorangegangenen *Zinsperiodenendtags*.][ ]

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem gegebenenfalls am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]

Täglicher Zinsbetrag

In Bezug auf jeden Tag während des *Beobachtungszeitraums*, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

(a) dem Quotienten aus dem *Zins* (als Zähler) und [360][365][366][ ] (als Nenner) und

(b) dem *Verzinsungsfaktor*.

Verzinsungsfaktor

In Bezug auf jeden Tag während des *Beobachtungszeitraums*, ein Betrag in Höhe:

(a) der *Anfänglichen Bar-Komponente*, solange kein *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist, und

(b) sobald ein *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist, der Differenz zwischen:

(i) der *Anfänglichen Bar-Komponente* und

(ii) der Summe aus den *Folge-Investment-Komponenten* für die an und vor diesem Tag eingetretenen *Drop-Back Ereignisse*.

[Zur Klarstellung: Der *Verzinsungsfaktor* kann in Bezug auf einen Tag null betragen, falls an oder vor diesem Tag in Bezug auf alle vorgesehenen *Drop-Back Schwellen* jeweils ein Drop-Back Ereignis eingetreten ist.]

[*Zinsperiode*

[*Zinsperiode einfügen*]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem *Anfangs-Bewertungstag* bis (ausschließlich) zum ersten *Zinsperiodenendtag* sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem *Zinsperiodenendtag* bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden *Zinsperiodenendtag*.]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem *Anfangs-Bewertungstag* bis (ausschließlich) zum *Zinsperiodenendtag*.]]

]

Produkt Nr. 84: Rainbow Return-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:] [folgender][Folgender] Betrag: (a) wenn die *Rainbow-Rendite* größer [oder gleich] null ist, ein Betrag in Höhe der Summe aus: (i) dem [*Nennbetrag*] [*Mindestbetrag*] und (ii) dem Produkt aus (A) dem *Nennbetrag*[,] [und] (B) der *Rainbow-Rendite* [und (C) dem *Teilhabefaktor*] [, wobei der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein darf]; oder (b) wenn die *Rainbow-Rendite* kleiner [oder gleich] null ist, ein Betrag in Höhe der Summe aus: (i) dem [*Nennbetrag*] [*Mindestbetrag*] und (ii) dem Produkt aus (A) dem *Nennbetrag* und (B) der *Rainbow-Rendite*.
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
[*Mindestbetrag*	[*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[ ]% des *Nennbetrags*]]
[*Höchstbetrag*	[*Betrag einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[ ]% des *Nennbetrags*]]
Wertentwicklung	In Bezug auf einen *Korbbestandteil* die Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), abzüglich (b) eins.
Rainbow-Rendite	Die Summe aus: (a) dem Produkt aus *Gewichtung 1* und der *Besten Wertentwicklung* und (b) dem Produkt aus *Gewichtung 2* und der *Zweitbesten Wertentwicklung* und (c) dem Produkt aus *Gewichtung 3* und der *Schlechtesten Wertentwicklung*.
Beste Wertentwicklung	Die *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils* mit dem höchsten *Ranking*
Zweitbeste Wertentwicklung	Die *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils* mit dem zweithöchsten *Ranking*
Schlechteste Wertentwicklung	Die *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils* mit dem niedrigsten *Ranking*

Ranking	In Bezug auf einen *Korbbestandteil* das von der *Berechnungsstelle* unter allen maßgeblichen *Korbbestandteilen* jeweils nur einmal vergebene *Ranking* eines *Korbbestandteils*, wobei dieses *Ranking* auf Basis der *Wertentwicklung* jedes *Korbbestandteils* der Reihenfolge nach von oben nach unten vergeben wird, sodass (dies sei damit klargestellt) der *Korbbestandteil* mit der besten *Wertentwicklung* das höchste *Ranking* und der *Korbbestandteil* mit der schlechtesten *Wertentwicklung* das niedrigste *Ranking* erhält. Zur Klarstellung: Ein *Korbbestandteil* kann das höchste *Ranking* erhalten obwohl dessen *Wertentwicklung* einen negativen Wert aufweist, wenn sich insgesamt alle *Korbbestandteile* negativ entwickeln und die *Wertentwicklung* dieses *Korbbestandteils* unter allen negativen *Wertentwicklungen* dennoch die beste *Wertentwicklung* darstellt. Bei zwei oder mehr *Korbbestandteilen* mit derselben *Wertentwicklung* (solche *Korbbestandteile* gelten ausschließlich für den Zweck dieser Definition als "***Korbbestandteile mit Gleicher Wertentwicklung***" und einzeln jeweils als ein "***Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung***"), wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt, (a) erhält ein *Korbbestandteil* mit einer besseren *Wertentwicklung* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung* ein höheres *Ranking* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung*, (b) erhält ein *Korbbestandteil* mit einer schlechteren *Wertentwicklung* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung* ein niedrigeres *Ranking* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung*, und (c) wird allen *Korbbestandteilen mit Gleicher Wertentwicklung* untereinander, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b), von der *Berechnungsstelle* nach deren alleinigem und freiem Ermessen ein *Ranking* zugeordnet.
Gewichtung 1	[*Betrag einfügen*]%
Gewichtung 2	[*Betrag einfügen*]%
Gewichtung 3	[*Betrag einfügen*]%
[*Letztmöglicher Handelstag*	ist der frühste der folgenden Tage: (x) der [ ] *Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*, (y) sofern relevant, der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem Tag, auf den ein unmittelbar auf diesen *Planmäßigen Bewertungstag* folgender *Bewertungstag* planmäßig fallen soll, (z) der zweite *Geschäftstag* vor dem *Fälligkeitstag*.]

]

Produkt Nr. 85: Phoenix Autocallable-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Nennbetrag* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist

(i) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere* [oder entspricht er dieser], ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) dem Quotienten aus (x) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

(ii) andernfalls der *Nennbetrag*.

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

Produkt Nr. 86: Express Autocallable-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,] (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Nennbetrag* oder (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist (i) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere* [oder entspricht er dieser], ein Betrag in Höhe des Produkts aus: (A) dem *Nennbetrag* und (B) dem Quotienten aus (x) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Mindestreferenzpreis* (als Nenner) (ii) andernfalls der *Nennbetrag*.
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
Tilgungsschwelle	[*Bei gleich hohen Tilgungsschwellen einfügen*: [*Wert einfügen*] [[ ] % des *Mindestreferenzpreises*]] [*Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen*: (a) In Bezug auf *den Ersten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ] % des *Mindestreferenzpreises*] (b) in Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ] % des *Mindestreferenzpreises*] (c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ] % des *Mindestreferenzpreises*]]
Barriere	[ ] % des *Mindestreferenzpreises*]
Mindestreferenzpreis	Der niedrigere der beiden folgenden Werte: der *Referenzpreis* am Restrike-Tag oder der *Anfangsreferenzpreis* wobei, wenn (a) und (b) gleich sind, der *Mindestreferenzpreis* dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht.
Zinsen	
Zinsschwelle	[ ][[ ] % des *Mindestreferenzpreises*]
Zinsbetrag	[in Bezug auf jeden *Nennbetrag*] [in Bezug auf den gesamten ausstehenden *Nennbetrag*] und auf einen *Zins-Beobachtungstermin* das Produkt aus

(a) dem [gesamten ausstehenden] *Nennbetrag* und

(b) dem *Zins* für diesen *Zins-Beobachtungstermin*,

wobei, wenn ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, kein *Zinsbetrag* an den [am oder] nach dem *Fälligkeitstag* stattfindenden *Zinsterminen* auszahlbar ist.

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem gegebenenfalls am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]

Zins

Für jeden *Zins-Beobachtungstermin*, der nachstehend neben dem jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* aufgeführte Satz:

Zins-Beobachtungstermin	***Zins***
Erster *Zins-Beobachtungstermin*	[ ] % [p. a.]
Zweiter *Zins-Beobachtungstermin*	[ ] % [p. a.]
Dritter *Zins-Beobachtungstermin*	[ ] % [p. a.]

][*Bei Bedarf entsprechend wiederholen*]

Wesentliche Termine

Restrike-Tag

[*Datum einfügen*]

]

Produkt Nr. 87: Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

(a) [wenn][Wenn] an [einem *Beobachtungstermin*] [ ] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* über [oder auf] der *Tilgungsschwelle* [lag][liegt] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

(i) wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] unter [oder auf] der *Barriere* [lag][liegt], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,]der *Festgelegte Referenzpreis*.

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

Produkt Nr. 88: Autocallable Anleihe mit Memory-Zins

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:*

(a) [wenn][Wenn] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* [jedes *Korbbestandteils*] über [oder auf] der [jeweiligen] *Tilgungsschwelle* lag (ein "**Tilgungs-Ereignis**"), [[100] [*andere Zahl einfügen*]%] [des *Nennbetrags*] [der *Nennbetrag*] [zuzüglich [*Betrag einfügen*]% des *Nennbetrags*] oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist

[*Ist als Basiswert kein Korb angegeben, einfügen:*

(i) wenn der *Schlussreferenzpreis* unter [oder auf] der *Barriere* lag, ein Betrag (der nicht kleiner als null sein darf) in Höhe des Produkts aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) der Differenz aus:

(I) eins und

(II) (1) null oder, falls höher, (2) dem *Put-Basispreis* abzüglich der *Wertentwicklung* oder

(ii) andernfalls der *Nennbetrag*.]

[*Ist als Basiswert ein Korb angegeben, einfügen:*

(i) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* unter [oder auf] der *Barriere* dieses *Korbbestandteils* liegt, ein Betrag (der nicht kleiner als null sein darf) in Höhe des Produkts aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) der Differenz aus:

(I) eins und

(II) (1) null oder, falls höher, (2) dem *Put-Basispreis* abzüglich der *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils mit der Schlechteren Wertentwicklung* oder

(ii) andernfalls der *Nennbetrag*.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Put-Basispreis

[*Betrag einfügen*]

[*Korb-Performancereihenfolge*

In Bezug auf den *Bewertungstag* eine absteigende Reihenfolge der *Korbbestandteile*, wobei der *Korbbestandteil* mit dem höchsten *Performancefaktor* für den *Bewertungstag* an erster und der *Korbbestandteil* mit dem niedrigsten *Performancefaktor* für den *Bewertungstag* an letzter Stelle steht. Haben mehrere *Korbbestandteile* den gleichen *Performancefaktor* für den *Bewertungstag* (die "**Gleichrangigen Korbbestandteile**"), richtet sich die Reihenfolge der *Gleichrangigen Korbbestandteile* untereinander nach der Reihenfolge, in der die *Gleichrangigen Korbbestandteile* in der vorstehenden Definition des *Basiswerts* aufgeführt sind, d. h. ein *Gleichrangiger Korbbestandteil*, der in dieser Definition vor einem oder mehreren anderen *Gleichrangigen Korbbestandteil(en)* aufgeführt wird, gilt in der *Korb-Performancereihenfolge* als vorrangig gegenüber diesem bzw. diesen anderen *Gleichrangigen Korbbestandteil(en)*.]

[*Wertentwicklung*

[*Ist als Basiswert kein Korb angegeben, einfügen:*

[In Bezug auf den *Basiswert,* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[*Ist als Basiswert ein Korb angegeben, einfügen:*

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Nenner)]

[*Tilgungs-Bestimmungsstand*

Der offizielle [*Schlusskurs*] [*Schlussstand*] [*Schlusspreis*] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [*Referenzpreis*] [des *Basiswerts*][eines *Korbbestandteils*] [an der *Referenzstelle*] an einem *Beobachtungstermin*]

[*Tilgungsschwelle*

[*Bei gleich hohen Tilgungsschwellen einfügen*: [Wert einfügen] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[*Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen einfügen*:

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, [Wert einfügen] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

(b) In Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin*, [Wert einfügen] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] und

(c) In Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, [Wert einfügen] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[*ist als Basiswert ein Korb angegeben, einfügen*: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*][d. h.] [der in der Spalte "*Tilgungsschwelle*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der in der Spalte "*Tilgungsschwelle*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* unter "*Basiswert*" oben angegebene Betrag], wobei die *Emittentin* diesen Wert am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] auf [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "*Tilgungsschwelle*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* unter "*Basiswert*" oben angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] kann.] Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

Wesentliche Termine

[*Fälligkeitstag*

(a) wenn an einem *Beobachtungstermin* ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*; oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, (i) der [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*]

[*Vorzeitiger Tilgungstag*

[Jeweils der] [*Datum/Daten einfügen*] [Jeder *Zinstermin*] [In Bezug auf einen *Beobachtungstermin*, der unmittelbar auf diesen *Beobachtungstermin* folgende *Zinstermin*]]

[In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* [(außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt)], [der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen*: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf diesen *Beobachtungstermin*] [dieser *Beobachtungstermin*] [Jeder der folgenden Termine, [*Daten einfügen*], oder jeweils, falls später, der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen*: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Beobachtungstermin* [und [dem][den][der] Fälligkeitstag.]]

]

Produkt Nr. 89: Lookback-Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*	[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen*: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,] (a) [wenn][Wenn] an [einem *Beobachtungstermin*] [ ] die *Wertentwicklung*$_{(t)}$ über [oder auf] der *Tilgungsschwelle* [liegt][lag] (ein *Tilgungs-Ereignis)*, der *Nennbetrag*, oder (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist: (i) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über der *Barriere*, der *Nennbetrag* und (ii) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] unter der *Barriere*: *Nennbetrag* x Min(100%; *Wertentwicklung*$_{(t)}$)
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
Wertentwicklung$_{(t)}$	[Der Quotient aus: (a) dem *Referenzpreis* am *Beobachtungstermin* (t) (als Zähler) und (b) dem *Mindestreferenzpreis* (als Nenner)] [ ]
Mindestreferenzpreis	In Bezug auf jeden Tag während des *Lookback-Zeitraums*, der niedrigste von der *Referenzstelle* notierte bzw. veröffentlichte *Maßgebliche Wert* des *Referenzpreises* an diesem Tag.
[*Anfangsreferenzpreis*	[ ] [Der *Mindestreferenzpreis*]]
Lookback-Zeitraum	Der Zeitraum vom [einschließlich][ausschließlich] [*Datum einfügen*] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum *Endtag* des *Lookback-Zeitraums*] [*Datum einfügen*].
[*Endtag des Lookback-Zeitraums*	*[Datum einfügen*]]
Zinsen	
Zinszahlung	*Zinszahlung* ist anwendbar. (c) Wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* die *Zinsentwicklung*$_{(t)}$ über [oder auf] der *Zinsschwelle* liegt, findet eine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder

(d) wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* die *Zinsentwicklung*$_{(t)}$ unter [oder auf] der *Zinsschwelle* liegt, findet keine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt.

[Wenn an einem auf einen *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird der *Zinsbetrag* zusammen mit dem an diesem *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* ausgezahlt.]

Zinsentwicklung $_{(t)}$ [Der Quotient aus:

(a) dem *Referenzpreis* am *Zins-Beobachtungstermin* $_{(t)}$ (als Zähler) und

(b) dem *Mindestreferenzpreis* (als Nenner)]

[ ]

]

Produkt Nr. 90: Autocallable Anleihe Worst of Basket

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:*

(a) [wenn][Wenn] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* [jedes *Korbbestandteils*] über [oder auf] der [jeweiligen] *Tilgungsschwelle* lag (ein "**Tilgungs-Ereignis**"), [[100] [*andere Zahl einfügen*]%] [des *Nennbetrags*] [der *Nennbetrag*] [zuzüglich [*Betrag einfügen*]% des *Nennbetrags*] oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist]

[*Für den Fall, dass für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt*:

(a) [wenn][Wenn] die *Wertpapiere* durch Ausübung des *Kündigungsrechts* der *Emittentin* getilgt werden, entspricht der *Auszahlungsbetrag* [100] [*andere Zahl einfügen*] [%] [des *Nennbetrags*][dem *Nennbetrag*] [(der gemeinsam mit dem (eventuellen) *Zinsbetrag* an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* auszuzahlen ist)] oder

(b) wenn die *Wertpapiere* nicht durch Ausübung des *Kündigungsrechts* der *Emittentin* getilgt werden]

[*Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann Barausgleich oder physische Lieferung erfolgen und ist kein Mindestbetrag festgelegt, einfügen:* [der][Der] *Nennbetrag*.]

[*Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann nur Barausgleich erfolgen und ist kein Mindestbetrag und keine Barriere festgelegt, einfügen:*

[(a)][(i)] [wenn][Wenn] der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* [liegt][lag] [oder diesem [entspricht][entsprach]], das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*,

[(b)][(i)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[*Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann nur Barausgleich erfolgen, ist kein Mindestbetrag, aber eine Barriere festgelegt und ist Barrierenbeobachtung nicht nur am Bewertungstag vorgesehen, einfügen:*

[(a)][(i)] [wenn][Wenn] (A) der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt [oder diesem entspricht] und (B) der *Barrieren-Bestimmungsstand* [während des *Beobachtungszeitraums*][an einem *Beobachtungstermin*][am *Bewertungstag*] [unter][über] [oder auf] der *Barriere* lag,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*],

[(b)][(i)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[*Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann nur Barausgleich erfolgen, ist kein Mindestbetrag, aber eine Barriere festgelegt und ist Barrierenbeobachtung nur am Bewertungstag vorgesehen, einfügen:*

[(a)][(i)] [wenn][Wenn] der *Schlussreferenzpreis* unter [oder auf] der *Barriere* lag,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*],

[(b)][(i)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[*Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann nur Barausgleich erfolgen und ist ein Mindestbetrag festgelegt, einfügen:*

[(a)][(i)] [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], der *Nennbetrag*;

[(b)][(ii)] ansonsten der *Mindestbetrag*.]

[*Ist als Basiswert ein Korb angegeben und kann Barausgleich oder physische Lieferung erfolgen, einfügen:* [der][Der] *Nennbetrag*.]

[*Ist als Basiswert ein Korb angegeben und kann nur Barausgleich erfolgen, einfügen:*

[(a)][(i)] Wenn [(A)] der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* [unter dem *Basispreis* für diesen *Korbbestandteil* liegt] [oder diesem entspricht] und (B) der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils*[während des *Beobachtungszeitraums*][an einem *Beobachtungstermin*][am *Bewertungstag*] [über][unter] [oder auf] der *Barriere* für diesen *Korbbestandteil* lag], [ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* des [*Niedrigsten*] *Korbbestandteils* [*mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* des [*Niedrigsten*] *Korbbestandteils* [*mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* des [*Niedrigsten*] *Korbbestandteils* [*mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] und dem *Bezugsverhältnis*], [(b)][(ii)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.]

[*Für Autocallable Anleihen Worst of Basket folgende Bestimmungen einfügen*:

[(a)][(i)] [wenn][Wenn] der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* unter [oder auf] der *Barriere* dieses *Korbbestandteils* liegt, ein Betrag in Höhe des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) dem *Nennbetrag* und (y) dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung* (als Nenner).

[(b)][(ii)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
[*Knock-Out-Barriere*	[*Zahl einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]
[*Wertentwicklung*	In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Nenner)]
[*Performancefaktor*	In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b). Dabei gilt: (a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei: (i) der *Schlussreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* und (ii) der *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* ist; und (b) ist 1.]
[*Durchschnittliche Wertentwicklung*	In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* das arithmetische Mittel des Quotienten für jeden *Korbbestandteil* aus (a) dem *Referenzpreis* des *Korbbestandteils* an dem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils*.]
[*Niedrigster Korbbestandteil*	In Bezug auf den *Bewertungstag* der in der *Korb-Performancereihenfolge* für den *Bewertungstag* zuletzt aufgeführte *Korbbestandteil*.]
[*Korb-Performancereihenfolge*	In Bezug auf den *Bewertungstag* eine absteigende Reihenfolge der *Korbbestandteile*, wobei der *Korbbestandteil* mit dem höchsten *Performancefaktor* für den *Bewertungstag* an erster und der *Korbbestandteil* mit dem niedrigsten *Performancefaktor* für den *Bewertungstag* an letzter Stelle steht. Haben mehrere *Korbbestandteile* den gleichen *Performancefaktor* für den *Bewertungstag* (die "**Gleichrangigen Korbbestandteile**"), richtet sich die Reihenfolge der *Gleichrangigen Korbbestandteile* untereinander nach der Reihenfolge, in der die *Gleichrangigen Korbbestandteile* in der vorstehenden Definition des *Basiswerts* aufgeführt sind, d. h. ein *Gleichrangiger Korbbestandteil*, der in dieser Definition vor einem oder mehreren anderen *Gleichrangigen Korbbestandteil(en)* aufgeführt wird, gilt in der *Korb-Performancereihenfolge* als vorrangig gegenüber diesem bzw. diesen anderen *Gleichrangigen Korbbestandteil(en)*.]
[*Tilgungs-Bestimmungsstand*	Der offizielle [*Schlusskurs*] [*Schlussstand*] [*Schlusspreis*] [des *Basiswerts*][eines *Korbbestandteils*] [an der *Referenzstelle*] an einem *Beobachtungstermin*]
[*Tilgungsschwelle*	[*Bei gleich hohen Tilgungsschwellen einfügen*: [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen einfügen*: (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] (b) in Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*] und

(c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[*ist als Basiswert ein Korb angegeben, einfügen*: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*][d. h.] [der in der Spalte "*Tilgungsschwelle*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "*Basiswert*" angegebene Betrag].]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der in der Spalte "*Tilgungsschwelle*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* unter "*Basiswert*" oben angegebene Betrag], wobei die *Emittentin* diesen Wert am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] auf [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "*Tilgungsschwelle*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* unter "*Basiswert*" oben angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] kann.] Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

Wesentliche Termine

[*Fälligkeitstag*

[(a) wenn an einem *Beobachtungstermin* ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*; oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, (i) der [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*]

[*falls anderweitig anwendbar folgende Bestimmungen einfügen:* Der (a) [*Datum einfügen*] oder, falls später, (b) der [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*]

[*Wenn für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt, einfügen*: Dabei gilt jedoch: Hat die *Emittentin* aufgrund der Ausübung ihres *Kündigungsrechts* eine *Kündigungserklärung* abgegeben, ist der *Fälligkeitstag* der *Tilgungstag*.]

[*Vorzeitiger Tilgungstag*

[Jeweils der] [*Datum/Daten einfügen*] [Jeder *Zinstermin*] [In Bezug auf einen *Beobachtungstermin*, der unmittelbar auf diesen *Beobachtungstermin* folgende *Zinstermin*]]

]

Produkt Nr. 91: Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)

[*Auszahlungsbetrag*	bezeichnet jeweils: (a) in Bezug auf den *Ratenreferenzbetrag*, den *Ratenauszahlungsbetrag* und (b) in Bezug auf den *Restbetrag*, den *Finalen Auszahlungsbetrag*
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
Ratenauszahlungsbetrag	[*Betrag einfügen*]
Finaler Auszahlungsbetrag	(a) Liegt an einem *Beobachtungstermin* [(außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt)] der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* aller *Korbbestandteile* [auf oder] über dem *Basispreis* für diesen *Beobachtungstermin* (ein "**Knock-out-Ereignis**"): (i) in Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [*Betrag einfügen*] [ein von der *Berechnungsstelle* festgelegter Betrag in Höhe der Summe aus: (A) dem *Restbetrag* und (B) dem Produkt aus (I) dem *Restbetrag*, (II) dem *Multiplikanden* und (III) [ ]; oder] [*sofern anwendbar, weitere Beobachtungstermine und den jeweiligen Betrag einfügen*] [(ii)][ ] in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin* [*Betrag einfügen*] [ein von der *Berechnungsstelle* festgelegter Betrag in Höhe der Summe aus: (A) dem *Restbetrag* und (B) dem Produkt aus (I) dem *Restbetrag*, (II) dem *Multiplikanden* und (III) [ ]; oder] (b) Wenn kein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist: (i) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* unter [oder auf] der jeweiligen *Barriere*, ein Betrag in Höhe des Produkts aus: (A) dem *Restbetrag* und (B) dem Quotienten aus (x) und (y), wobei: (x) der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der niedrigsten *Wertentwicklung* ist oder, wenn zwei oder mehr *Korbbestandteile* die gleiche *Wertentwicklung* aufweisen, desjenigen dieser *Korbbestandteile*, der von der

Berechnungsstelle nach billigen Ermessen ausgewählt wird (als Zähler); und

(y) der *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der niedrigsten *Wertentwicklung* (als Nenner) ist; oder

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Restbetrag*.

Wertentwicklung In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

[Multiplikand [*Betrag einfügen*]]

Ratenreferenzbetrag [*Betrag einfügen*]

Restbetrag [*Betrag einfügen*]

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag bezeichnet jeweils:

(a) in Bezug auf den *Ratenauszahlungsbetrag*, den *Ratenfälligkeitstag*. An diesem Tag wird jedes *Wertpapier* in Bezug auf einen Teil des *Nennbetrags* des *Wertpapiers*, der dem *Ratenauszahlungsbetrag* entspricht, von der *Emittentin* durch Zahlung des *Ratenauszahlungsbetrags* teilweise zurückgezahlt.

Bei Zahlung des *Ratenauszahlungsbetrags* wird der *Nennbetrag* jedes *Wertpapiers* automatisch um einen dem *Ratenauszahlungsbetrag* entsprechenden Betrag reduziert.

(b) in Bezug auf den *Finalen Auszahlungsbetrag*, den *Endfälligkeitstag*. An diesem Tag wird jedes *Wertpapier* in Bezug auf den Restbetrag von der *Emittentin* durch Zahlung des *Finalen Auszahlungsbetrags* vollständig zurückgezahlt.

Ratenfälligkeitstag [*Datum einfügen*]

Endfälligkeitstag [*Datum einfügen*]

[(a) wenn an einem *Beobachtungstermin* ein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist, der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* unmittelbar nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen*: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] *Beobachtungstermin*; oder

(b) wenn kein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist, (i) der [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn eine Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, Folgendes einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*.]

]

Produkt Nr. 92: Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere

Produkt Nr. 93: Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket

[*Auszahlungsbetrag*

(a) [Liegt an einem *Beobachtungstermin* [(außer an dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt)] der [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [*Referenzpreis*] aller *Korbbestandteile* über [oder auf] der jeweiligen *Tilgungsschwelle* [für diesen *Beobachtungstermin*] [(ein "**Knock-Out-Ereignis**"):

(i) in Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [*Betrag einfügen*] [[[100] [*Zahl einfügen*]%] des *Nennbetrags*] [zuzüglich [*Zahl einfügen*]% des *Nennbetrags*];

[*sofern anwendbar, weitere Beobachtungstermine und den jeweiligen Betrag einfügen*]

[(ii)][ ] in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin* [*Betrag einfügen*] [[[100] [*Zahl einfügen*]%] des *Nennbetrags*] [zuzüglich [*Zahl einfügen*]% des *Nennbetrags*]]

[*Für Express Autocallable Anleihen auf einen Basket folgende Bestimmungen einfügen*: (ein "**Tilgungs-Ereignis**") entspricht der *Auszahlungsbetrag*[, wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Auszahlungsbetrag*" in der Zeile zu dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* erstmals eingetreten ist, angegeben,] [einem Betrag in Höhe von [[100] [*Zahl einfügen*]%] des *Nennbetrags*] [dem *Nennbetrag*] [zuzüglich des *Rückzahlungszinses*];]

[(b) Wenn kein [*Knock-Out-Ereignis*] [*Tilgungs-Ereignis*] eingetreten ist und:]

(i) der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils* über [oder auf] [dem] [der] jeweiligen [*Basispreis*] [*Barriere*] liegt, [[*Zahl einfügen*]% des *Nennbetrags*] [der *Nennbetrag*] [zuzüglich des *Zusätzlichen Betrags*];

(ii) [*Für Autocallable Anleihen mit Knock-Out-Barriere in Form eines Down-and-In-Put und Express Autocallable-Anleihen auf einen Basket folgende Bestimmungen einfügen:* der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* unter dem *Basispreis* liegt [oder diesem entspricht], der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils* aber [über oder] auf der jeweiligen [*Unteren*] *Barriere* liegt, [100%.] [*Prozentsatz einfügen*] des *Nennbetrags*; oder

(iii)] der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* unter [oder auf] der [*Unteren*] *Barriere* liegt [(und kein *Kapitalschutz-Ereignis* eingetreten ist)], ein Betrag in Höhe des Produkts aus (A) und (B). Dabei gilt:

(A) ist der *Nennbetrag*, und

(B) ist der Quotient aus (x) und (y), wobei:

(x) der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der niedrigsten *Wertentwicklung* ist oder, wenn zwei oder mehr *Korbbestandteile* die gleiche niedrigste *Wertentwicklung* aufweisen, desjenigen dieser *Korbbestandteile*, der von der *Berechnungsstelle* nach billigen Ermessen ausgewählt wird (als Zähler); und

(y) der *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der niedrigsten *Wertentwicklung* (als Nenner) ist

[, wobei in Bezug auf die vorstehenden Bestimmungen unter (b)(iii), sofern ein *Kapitalschutz-Ereignis* vorliegt, der *Mindestauszahlungsbetrag* greift]]

[, wobei der gemäß ([ii/iii]) oben bestimmte *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein darf]].

[Der *Auszahlungsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[*Mindestauszahlungs-betrag*

[*Prozentsatz einfügen*]% des *Nennbetrags*]

[*Kapitalschutz-Ereignis*

Für alle *Korbbestandteile* liegt der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an einem *Handelstag* für alle *Korbbestandteile* während des *Beobachtungszeitraums* über [oder auf] der jeweiligen *Oberen Barriere*. Zur Klarstellung: Es liegt kein *Kapitalschutz-Ereignis* vor, wenn der *Referenzpreis* eines oder mehrerer *Korbbestandteile* an jedem *Handelstag* für alle *Korbbestandteile* während des *Beobachtungszeitraums* unter [oder auf] der jeweiligen *Oberen Barriere* liegt]

[*Obere Barriere*

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* [[*Prozentsatz einfügen*]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [[ein Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [ein Betrag in Bezug auf diesen *Korbbestandteil*], der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und nicht [niedriger als der *Mindestbetrag*] [und nicht] [höher als der *Höchstbetrag*] ist, wie in der Spalte "[*Obere*] *Barriere*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* oben unter "*Basiswert*" angegeben. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

Zinsen

[*Zinszahlung*

Zinszahlung ist anwendbar

(a) Liegt am jeweiligen *Beobachtungstermin* [der *Referenzpreis* eines oder mehrerer *Korbbestandteile* unter dem *Basispreis* [oder entspricht diesem]] [der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* [über] [unter] [oder auf] der *Zinsschwelle*], [*Auszahlungsbetrag einfügen*];

(b) andernfalls null.

Zur Klarstellung: Ist ein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten, wird der *Zinsbetrag* für den *Beobachtungstermin*, an dem dieses *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist, [nicht] ausgezahlt und werden danach keine *Zinsbeträge* mehr ausgezahlt]

[*Für Express Autocallable-Anleihen auf einen Aktienbasket mit Put-Option auf einen Index folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

(a) [Liegt die *Mindestaktienwertentwicklung* an einem *Beobachtungstermin* über [oder auf] der *Tilgungsschwelle* [für diesen *Beobachtungstermin*] (ein "**Tilgungs-Ereignis**"), entspricht der *Auszahlungsbetrag*[, wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Auszahlungsbetrag*" in der Zeile zu dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* erstmals eingetreten ist, angegeben,] [einem Betrag in Höhe von [[100] [*Zahl einfügen*]%] [des *Nennbetrags*] [dem *Nennbetrag*] [zuzüglich des *Rückzahlungszinses*];

(b) Wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist und

(i) die *Indexwertentwicklung* [am *Bewertungstag*] [an jedem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* und am *Bewertungstag*] über [oder auf] der *Barriere* liegt, [[100] [*Prozentsatz einfügen*]%] [des *Nennbetrags*] [der *Nennbetrag*];

(ii) die *Indexwertentwicklung* [am *Bewertungstag*] [an einem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* und/oder am *Bewertungstag*] unter [oder auf] der *Barriere* liegt, [*Für nicht gehebelte Put-Option einfügen*: das Produkt aus (A) dem *Nennbetrag* und (B) der Differenz aus (I) und (II). Dabei gilt:

(I) ist eins und

(II) ist ein Betrag in Höhe der Differenz aus (x) dem *Basispreis* und (y) der *Indexwertentwicklung* am *Bewertungstag* (wobei dieser Betrag nicht kleiner null sein darf)]

[*Für gehebelte Put-Option einfügen*: das Produkt aus (A) dem *Nennbetrag* und (B) der Differenz aus (I) und (II). Dabei gilt:

(I) ist eins und

(II) ist ein Betrag in Höhe des Quotienten aus (x) der Differenz aus (1) dem *Basispreis* und (2) der *Indexwertentwicklung* am *Bewertungstag* (wobei dieser Betrag nicht kleiner null sein darf) (als Zähler) und (y) dem *Put-Basispreis* (als Nenner)]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Zinsen

[*Zinszahlung*	Bei Vorliegen eines *Zins-Barrieren-Ereignisses* ist *Zinszahlung* anwendbar]
[*Zinsbetrag*	[In Bezug auf jeden *Nennbetrag*,] (a) [Wenn][wenn] ein *Zins-Barrieren-Ereignis* [in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin*] eingetreten ist, wird der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* zum *Nennbetrag* an jedem auf diesen *Zins-Beobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* fällig (*Zinszahlung*) und entspricht einem Betrag in Höhe des Produkts aus dem *Nennbetrag* und dem *Zinswert*; oder (b) wenn kein *Zins-Barrieren-Ereignis* [in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin*] eingetreten ist, beträgt der *Zinsbetrag* null und erfolgt keine *Zinszahlung*]
Zins-Barrieren-Ereignis	In Bezug auf einen *Aktienkorbbestandteil* und einen *Zins-Beobachtungstermin* liegt die *Mindestaktienwertentwicklung* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* [über] [unter] [oder auf] der *Zinsschwelle* [für diesen *Beobachtungstermin*]
Indexwertentwicklung	In Bezug auf einen bestimmten Tag der Quotient aus (a) dem [*Referenzpreis*] [*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] [*Barrieren-Bestimmungsstand*] des *Indexkorbbestandteils* an diesem Tag (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Indexkorbbestandteils* (als Nenner)
Indexkorbbestandteil	Der in der Spalte "Art des Korbbestandteils" vorstehend unter "*Basiswert*" als "Index" aufgeführte *Korbbestandteil*.
Aktienkorbbestandteil	Der in der Spalte "Art des Korbbestandteils" vorstehend unter "*Basiswert*" als "Aktie" aufgeführte *Korbbestandteil*.
Mindestaktienwert-entwicklung	In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* die *Aktienwertentwicklung* an diesem *Beobachtungstermin* des *Aktienkorbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung* an diesem *Beobachtungstermin*.
Aktienwertentwicklung	In Bezug auf jeden *Aktienkorbbestandteil* und einen bestimmten Tag der Quotient aus (a) dem *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises* dieses *Aktienkorbbestandteils* an diesem Tag (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Aktienkorbbestandteils* (als Nenner)
Aktienkorbbestandteil mit der Schlechtesten Wertentwicklung	In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* der *Aktienkorbbestandteil* mit der niedrigsten *Aktienwertentwicklung* an diesem *Beobachtungstermin* oder, falls zwei oder mehr *Aktienkorbbestandteile* für diesen *Beobachtungstermin* die gleiche niedrigste *Aktienwertentwicklung* aufweisen, derjenige dieser *Aktienkorbbestandteile*, der von der *Berechnungsstelle* nach ihrem billigen Ermessen ausgewählt wird]

[*Für Autocallable Anleihen mit Knock-Out-Barriere und Express Autocallable-Anleihen auf einen Basket jeweils folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen*:

[*Zusätzlicher Betrag*	[*Betrag einfügen*] [Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Nennbetrag*, (b) [*Zahl einfügen*]% und (c) [*Zahl einfügen*]]
[*Vorzeitiger Tilgungstag*	[Jeweils der] [*Datum/Daten einfügen*] [Jeder *Zinstermin*] [In Bezug auf einen *Beobachtungstermin*, der *Zinstermin*, der unmittelbar auf] [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen*: den *Spätesten Referenztag*

in Bezug auf] diesen *Beobachtungstermin*] folgt] [Jeweils der] [*Datum/Daten einfügen*] [oder, falls später, jeweils der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstage* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen*: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Beobachtungstermin*]

[*Untere*] *Barriere* — In Bezug auf einen *Korbbestandteil* [[*Prozentsatz einfügen*]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [[ein Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [ein Betrag in Bezug auf diesen *Korbbestandteil*], der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und nicht [niedriger als der *Mindestbetrag*] [und nicht] [höher als der *Höchstbetrag*] ist, wie in der Spalte "[*Untere*] *Barriere*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* oben unter "*Basiswert*" angegeben. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[*Basispreis* — In Bezug auf einen *Korbbestandteil* [[*Prozentsatz einfügen*]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [[ein Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [ein Betrag in Bezug auf diesen *Korbbestandteil*], der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [ ] bestimmt wird und nicht [niedriger als der *Mindestbetrag*] [und nicht] [höher als der *Höchstbetrag*] ist, wie in der Spalte "*Basispreis*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* oben unter "*Basiswert*" angegeben. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[*Wertentwicklung* — In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[*Rückzahlungszins* — In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben), [ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem *Nennbetrag* und dem *Rückzahlungszinswert*] [der in der Spalte "*Rückzahlungszins*" in der Zeile zu dem *Beobachtungstermin* angegebene Betrag]

[ODER]

[das Produkt aus dem *Nennbetrag* und dem *Rückzahlungszinswert* in Bezug auf diesen *Beobachtungstermin*, multipliziert mit der Anzahl der *Beobachtungstermine*, die dem auf den *Vorzeitigen Tilgungstag* fallenden Fälligkeitstag vorausgehen]

[*Rückzahlungszinswert* — In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben), der in der Spalte "*Rückzahlungszinswert*" in der Zeile zu dem *Beobachtungstermin* angegebene Betrag]

Zinstermin — [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem jeweiligen *Beobachtungstermin*

[*Beobachtungstermin*]	**[*Auszahlungsbetrag*]**	**[*Rückzahlungszins*]**	**[*Rückzahlungszinswert*]**
[*Datum einfügen*] [(der "**Erste Beobachtungstermin**")]	[*Betrag einfügen*] [[100] [*Zahl einfügen*]%] [des *Nennbetrags*] [der *Nennbetrag*] [zuzüglich des	[*Betrag einfügen*] [Ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem *Nennbetrag* und [*Zahl einfügen*]%,	[*Betrag einfügen*]%

	Rückzahlungszinses]	multipliziert mit [1] [*andere Zahl einfügen*]]	
[*Datum einfügen*] [(der "**Zweite Beobachtungstermin**")]	[*Betrag einfügen*] [[100] [*Zahl einfügen*]%] [des *Nennbetrags*] [der *Nennbetrag*] [zuzüglich des *Rückzahlungszinses*]	[*Betrag einfügen*] [Ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem *Nennbetrag* und [*Zahl einfügen*]%, multipliziert mit [2] [*andere Zahl einfügen*]]	[*Betrag einfügen*]%
[*Datum einfügen*] [(der "**[ ] Beobachtungstermin**")]	[*Betrag einfügen*] [[100] [*Zahl einfügen*]%] [des *Nennbetrags*] [der *Nennbetrag*] [zuzüglich des *Rückzahlungszinses*]	[*Betrag einfügen*] [Ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem *Nennbetrag* und [*Zahl einfügen*]%, multipliziert mit [*Zahl einfügen*]]	[*Betrag einfügen*]%

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag

(a) Wenn an einem *Beobachtungstermin* ein [*Knock-Out-Ereignis*] [*Tilgungs-Ereignis*] eingetreten ist, [der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag*[*e*] unmittelbar nach diesem *Beobachtungstermin*] [der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*]; oder

(b) wenn kein [*Knock-Out-Ereignis*] [*Tilgungs-Ereignis*] eingetreten ist, (i) der [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn eine Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*].

]

Produkt Nr. 94: Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)

[*Auszahlungsbetrag*	Bezeichnet jeweils: (a) in Bezug auf den *Ratenreferenzbetrag*, den *Ratenauszahlungsbetrag* und (b) in Bezug auf den *Restbetrag*, den *Finalen Auszahlungsbetrag*
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
Ratenauszahlungs-betrag	*[Betrag einfügen]*
Finaler Auszahlungsbetrag	(a) Liegt an einem *Beobachtungstermin* [außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt] die *Wertentwicklung* [auf oder] über dem *Basispreis* für diesen *Beobachtungstermin* (ein "**Knock-out-Ereignis**"): (i) in Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [*Betrag einfügen*] [ein von der *Berechnungsstelle* festgelegter Betrag in Höhe der Summe aus: (A) dem *Restbetrag* und (B) dem Produkt aus (I) dem *Restbetrag*, (II) dem *Multiplikanden* und (III) [ ]; oder] [*sofern anwendbar, weitere Beobachtungstermine und den jeweiligen Betrag einfügen*] [(ii)][ ] in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin* [*Betrag einfügen*] [ein von der *Berechnungsstelle* festgelegter Betrag in Höhe der Summe aus: (A) dem *Restbetrag* und (B) dem Produkt aus (I) dem *Restbetrag*, (II) dem *Multiplikanden* und (III) [ ]; oder] (b) wenn kein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist und: (i) die *Wertentwicklung* am *Letzten Beobachtungstermin* [auf oder] unter der *Barriere* liegt, ein Betrag in Höhe des Produkts aus: (A) dem *Restbetrag* und (B) der *Wertentwicklung*, höchstens jedoch der *Restbetrag*; oder

(ii) die *Wertentwicklung* am *Letzten Beobachtungstermin* [auf oder] über der *Barriere* liegt, der *Restbetrag*.

Wertentwicklung Das arithmetische Mittel des Quotienten aus (a) dem *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an einem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* jedes entsprechenden *Korbbestandteils* (als Nenner)

Multiplikand [*Betrag einfügen*]

Ratenreferenzbetrag [*Betrag einfügen*]

Restbetrag [*Betrag einfügen*]

Fälligkeitstag Bezeichnet jeweils:

(a) in Bezug auf den *Ratenauszahlungsbetrag*, den *Ratenfälligkeitstag*. An diesem Tag wird jedes *Wertpapier* in Bezug auf einen Teil des *Nennbetrags* des *Wertpapiers*, der dem *Ratenauszahlungsbetrag* entspricht, von der *Emittentin* durch Zahlung des *Ratenauszahlungsbetrags* teilweise zurückgezahlt.

Bei Zahlung des *Ratenauszahlungsbetrags* wird der *Nennbetrag* jedes *Wertpapiers* automatisch um einen dem *Ratenreferenzbetrag* entsprechenden Betrag reduziert.

(b) In Bezug auf den *Finalen Auszahlungsbetrag*, den *Endfälligkeitstag*. An diesem Tag wird jedes *Wertpapier* in Bezug auf den *Restbetrag* von der *Emittentin* durch Zahlung des *Finalen Auszahlungsbetrags* vollständig zurückgezahlt.

Ratenfälligkeitstag *[Datum einfügen]*

Endfälligkeitstag [*Datum einfügen*]

[[(a) wenn an einem *Beobachtungstermin* ein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist, [der] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* unmittelbar nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen*: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] *Beobachtungstermin*; oder]

[[(a) wenn ein *Knock-Out-Ereignis* am *Ersten Beobachtungstermin* eingetreten ist, (i) der [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) [der] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn eine Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, folgendes einfügen*: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Beobachtungstermin*;

[*sofern anwendbar, weitere Beobachtungstermine und den jeweiligen Betrag einfügen*]; oder]

(b) wenn kein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist, (i) der [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) [der] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn eine Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, folgendes einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*.]

]

Produkt Nr. 95: Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins

[*Auszahlungsbetrag*

(a) Wenn die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin* mit Ausnahme des *Bewertungstags* [auf oder] über der *Tilgungsschwelle* [für diesen *Beobachtungstermin*] (ein "**Tilgungs-Ereignis**") liegt, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

(i) dem *Nennbetrag* und

(ii) der Summe aus:

(A) dem *Autocall-Tilgungspreis* für diesen *Beobachtungstermin* und

(B) dem *Zusätzlichen Autocall-Zins* für diesen *Beobachtungstermin*, oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist und:

(i) wenn die *Endgültige Wertentwicklung* [auf oder] über der *Tilgungsschwelle* [für den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin*] liegt, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) der Summe aus:

(I) eins und

(II) dem Endgültigen Zusätzlichen Zins; oder

(ii) wenn die *Endgültige Wertentwicklung* [auf oder] unter der *Tilgungsschwelle* [für den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin*], aber [auf oder] über der *Barriere* liegt, ein Betrag in Höhe des *Nennbetrags*; oder

(iii) wenn die *Endgültige Wertentwicklung* [auf oder] unter der *Barriere* liegt, ein Betrag (der nicht kleiner als null sein darf) in Höhe des Produkts aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) der Differenz aus:

(I) eins und

(II) (1) null oder, falls höher, (2) dem *Put-Basispreis* abzüglich der *Endgültigen Wertentwicklung*.

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs-betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinszahlung

Zinszahlung ist anwendbar. In Bezug auf einen *Beobachtungstermin*:

(a) wenn die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* [über] [auf oder über] der *Zinsschwelle* liegt, findet die *Zinszahlung* des *Zinsbetrags* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder

(b) wenn die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* [unter] [auf oder unter] der *Zinsschwelle* liegt, findet keine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt.

Zinsbetrag

(a) Wenn die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin* [über] [über oder auf] der *Zusätzlichen Zinsschwelle* liegt, entspricht der *Zinsbetrag* dem Produkt aus:

(i) dem *Nennbetrag* und

(ii) der Summe aus:

(A) dem *Zusätzlichen Zins* und

(B) dem *Zins*, oder

(b) wenn die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin* [unter] [auf oder unter] der *Zusätzlichen Zinsschwelle*, aber [über] [auf oder über] der *Zinsschwelle* liegt, entspricht der *Zinsbetrag* dem Produkt aus:

(i) dem *Nennbetrag* und

(ii) dem *Zins*.

Zusätzlicher Zins

[*Bei gleich hohem Zusätzlichen Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen*: [*Wert einfügen*] [[ ]%]]

[*Bei unterschiedlichem Zusätzlichen Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen*: In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben) der in der Spalte "*Zusätzlicher Zins*" in der Zeile zu dem *Beobachtungstermin* angegebene Betrag.]

[*ODER*]

[*Bei unterschiedlichem Zusätzlichen Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen*:

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]%];

(b) in Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]%]; und

(c) in Bezug auf den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]%]]

Zusätzliche Zinsschwelle

[*Bei gleich hoher Zusätzlicher Zinsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen*: [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Bei unterschiedlicher Zusätzlicher Zinsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen*: In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben) der in der Spalte "*Zusätzliche Zinsschwelle*" angegebene Betrag.]

[*ODER*]

[*Bei unterschiedlicher Zusätzlicher Zinsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen*:

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*];

(b) in Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]; und

(c) in Bezug auf den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

Zusätzlicher Autocall-Zins

[*Bei gleich hohem Zusätzlichen Autocall-Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen*: [*Wert einfügen*] [[ ]%]]

[*Bei unterschiedlichem Zusätzlichen Autocall-Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen*: In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* mit Ausnahme des *Bewertungstags* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben) der in der Spalte "*Zusätzlicher Autocall-Zins*" in der Zeile zu dem *Beobachtungstermin* angegebene Betrag.]

[*ODER*]

[*Bei unterschiedlichem Zusätzlichen Autocall-Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen*:

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]%];

(b) in Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]%]; und

(c) in Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]%]]

Autocall-Tilgungspreis

[*Bei gleich hohem Autocall-Tilgungspreis für jeden Beobachtungstermin einfügen*: [*Wert einfügen*] [[ ]%]]

[*Bei unterschiedlichem Autocall-Tilgungspreis für jeden Beobachtungstermin einfügen*: In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* mit Ausnahme des *Bewertungstags* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben) der in der Spalte "*Autocall-Tilgungspreis*" in der Zeile zu dem *Beobachtungstermin* angegebene Betrag.]

[*ODER*]

[*Bei unterschiedlichem Autocall-Tilgungspreis für jeden Beobachtungstermin einfügen*:

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]%];

(b) in Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]%]; und

(c) in Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]%]]

Zins

[*Bei gleich hohem Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen*: [*Wert einfügen*] [[ ]%]]

[*Bei unterschiedlichem Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen*: In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben) der in der Spalte "*Zins*" in der Zeile zu dem *Beobachtungstermin* angegebene Betrag.]

[*ODER*]

[*Bei unterschiedlichem Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen*:

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]%];

(b) in Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]%]; und

(c) in Bezug auf den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]%]]

Zinsschwelle

[*Bei gleich hoher Zinsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen*: [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Bei unterschiedlicher Zinsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen*: In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben) der in der Spalte "*Zinsschwelle*" in der Zeile zu dem *Beobachtungstermin* angegebene Betrag.]

[*ODER*]

[*Bei unterschiedlicher Zinsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen*:

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*];

(b) in Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]; und

(c) in Bezug auf den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

Vorzeitiger Tilgungstag: In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* mit Ausnahme des *Bewertungstags* der unmittelbar auf diesen *Beobachtungstermin* folgende *Zinstermin*

Endgültiger Zusätzlicher Zins: [ ][%]

Endgültige Wertentwicklung: In Bezug auf den *Basiswert* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

Wertentwicklung: In Bezug auf den *Basiswert* und einen *Beobachtungstermin* der Quotient aus (a) dem *Tilgungs-Bestimmungsstand* in Bezug auf diesen *Beobachtungstermin* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

Put-Basispreis: [*Betrag einfügen*]

Tilgungs-Bestimmungsstand: Der [offizielle] [[Schlusskurs][Kurs]] [[Schlussstand][Stand]] [[Schlusspreis][Preis]] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [*Referenzpreis*] des *Basiswerts* [an der *Referenzstelle*] an einem *Beobachtungstermin*

Tilgungsschwelle: [*Bei gleich hoher Tilgungsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen*: [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Bei unterschiedlicher Tilgungsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen*: In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben) der in der Spalte "*Tilgungsschwelle*" in der Zeile zu dem *Beobachtungstermin* angegebene Betrag.]

[*ODER*]

[*Bei unterschiedlicher Tilgungsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen*:

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*];

(b) in Bezug auf den [ ] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]; und

(c) in Bezug auf den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

Fälligkeitstag:

(a) wenn an einem *Beobachtungstermin* ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*; oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, [(i)] der [*Datum einfügen*] [oder, falls später, (ii) [der] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem *Bewertungstag*]

[*Beobachtungstermin*]	**[*Zinsschwelle*]**	**[*Zins*]**	**[*Zusätzliche Zinsschwelle*]**	**[*Zusätzlicher Zins*]**	**[*Zinstermin*]**
[*Datum einfügen*] [(der "**Erste Beobachtungstermin**")]	[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]	[ ][%]	[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]	[ ][%]	[(i)] [*Datum einfügen*] [oder, falls später, (ii)] [der] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem *Ersten Beobachtungstermin*]
[*Datum einfügen*] [(der "**Zweite Beobachtungstermin**")]	[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]	[ ][%]	[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]	[ ][%]	[(i)] [*Datum einfügen*] [oder, falls später, (ii)] [der] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem *Zweiten Beobachtungstermin*]
[*Datum einfügen*] [(der "**[ ] Beobachtungstermin**")]	[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]	[ ][%]	[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]	[ ][%]	[(i)] [*Datum einfügen*] [oder falls später, (ii)] [der] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem [ ] *Beobachtungstermin*]
Bewertungstag	[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]	[ ][%]	[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]	[ ][%]	[(i)] [*Datum einfügen*] [oder, falls später, (ii)] [der] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem [*Bewertungstag*] [*Fälligkeitstag*]]

[*Beobachtungstermin*]	**[*Tilgungsschwelle*]**	**[Zusätzlicher Autocall-Zins]**	**[Autocall-Tilgungspreis]**
[*Datum einfügen*] [(der "**Erste Beobachtungstermin**")]	[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]	[ ][%]	[ ][%]

[*Datum einfügen*] [(der "**Zweite Beobachtungstermin**")]	[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]	[ ][%]	[ ][%]
[*Datum einfügen*] [(der "**[ ] Beobachtungs-termin**")]	[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]	[ ][%]	[ ][%]
Bewertungstag	[*Wert einfügen*] [[ ]% des *Anfangsreferenzpreises*]	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

]

Produkt Nr. 96: Express Anleihe

[*Auszahlungsbetrag*

[*Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bitte einfügen:*

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Nennbetrag* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist]

[[der][Der] *Nennbetrag*.]

[[(a)][(i)][wenn] [Wenn] der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* gewesen ist,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*],

[(b)][(ii)] [ansonsten der *Nennbetrag*].]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

[*Weichen Ausübungsmitteilung, Liefermitteilung oder Verzichtserklärung von dem den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere beigefügten Formular ab, bitte einfügen:*

Formular für [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung][Verzichtserklärung]]

[*Formular einfügen*]

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS
BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Kapitalschutz-Anleihen 375

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Anleihe 375

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Anleihe mit Cap 376

Produkt Nr. 3: Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap 376

Produkt Nr. 4: Shark-Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanischer Barrierenbeobachtung 377

Produkt Nr. 5: Shark-Anleihe mit Kapitalschutz und Europäischer Barrierenbeobachtung 378

Produkt Nr. 6: Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature 378

Produkt Nr. 7: Twin Win Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanischer Barrierenbeobachtung 379

Produkt Nr. 8: Lock-In Kapitalschutz-Anleihe 380

Produkt Nr. 9: Lock-In Kapitalschutz-Anleihe mit Cap 380

Produkt Nr. 10: Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature und Snowball-Zins 381

Produkt Nr. 11: Rainbow Return-Anleihe mit Kapitalschutz 381

Teil-Kapitalschutz-Schulverschreibungen 382

Produkt Nr. 12: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis 382

Produkt Nr. 13: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne Basispreis 383

Produkt Nr. 14: Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz 384

Produkt Nr. 15: Rainbow Return-Anleihe mit Teilkapitalschutz 384

Produkt Nr. 16: Teilkapitalgeschützte Digitale-Zins-Anleihe mit zweiter Zinsschwelle und Abschlägen 385

Digital-Kupon-Schuldverschreibungen 386

Produkt Nr. 17: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) 386

Produkt Nr. 18: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) und Mindestzins 387

Produkt Nr. 19: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) 387

Produkt Nr. 20: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) und Mindestzins 387
Produkt Nr. 21: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long) 388
Produkt Nr. 22: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short) 388
Produkt Nr. 23: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) 389
Produkt Nr. 24: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) 389
Produkt Nr. 25: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) 389
Produkt Nr. 26: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) 390
Produkt Nr. 27: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) 390
Produkt Nr. 28: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) 391
Produkt Nr. 29: Doppelzins-Barriere-Anleihe 391
Produkt Nr. 30: Anleihe mit annualisiertem Kupon 392
Produkt Nr. 31: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins 392
Produkt Nr. 32: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins 393
Aktienanleihen 393
Produkt Nr. 33: Aktienanleihe 393
Produkt Nr. 34: Aktienanleihe Plus 394
Produkt Nr. 35: Aktienanleihe PlusPro 395
Produkt Nr. 36: Easy Aktienanleihe 396
Produkt Nr. 37: Aktienanleihe Plus Worst of Basket 396
Produkt Nr. 38: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation 397
Produkt Nr. 39: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket 398
Produkt Nr. 40: Easy Aktienanleihe Worst of Basket 399
Sonstige Schuldverschreibungen 400
Produkt Nr. 41: Nullkupon-Anleihe 400
Produkt Nr. 42: Schatzanleihe 400
Produkt Nr. 43: Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin 400
Produkt Nr. 44: Festzinsanleihe 400
Produkt Nr. 45: Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin 401
Produkt Nr. 46: Festzinsanleihe Plus 401
Produkt Nr. 47: Festzinsanleihe Plus mit Zins-Beobachtungstermin 401
Produkt Nr. 48: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins 402
Produkt Nr. 49: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF 402
Produkt Nr. 50: Marktzinsanleihe (fest, variabel) 402
Produkt Nr. 51: Marktzinsanleihe (variabel, fest) 403
Produkt Nr. 52: Marktzinsanleihe Pur 403

Produkt Nr. 53: Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins 403
Produkt Nr. 54: Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins 404
Produkt Nr. 55: Floater-Anleihe 404
Produkt Nr. 56: Leveraged Floater-Anleihe 404
Produkt Nr. 57: Inflationsanleihe 405
Produkt Nr. 58: Zins-Lock-In-Anleihe 405
Produkt Nr. 59: Lock-In-Schuldverschreibung 406
Produkt Nr. 60: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe 407
Produkt Nr. 61: Rolling Lock-In plus Anleihe 408
Produkt Nr. 62: ZinsPlus-Anleihe 409
Produkt Nr. 63: Switchable Anleihe 409
Produkt Nr. 64: Range Accrual-Anleihe 410
Produkt Nr. 65: Range Accrual-Anleihe mit Mindestzins 410
Produkt Nr. 66: Range Accrual Steepener-Anleihe 411
Produkt Nr. 67: Range Accrual Steepener-Anleihe mit Mindestzins 412
Produkt Nr. 68: Digital Airbag-Anleihe 412
Produkt Nr. 69: Cliquet Anleihe 413
Produkt Nr. 70: Währungs-Anleihe 413
Produkt Nr. 71: Doppelwährungsanleihe 1 414
Produkt Nr. 72: Doppelwährungsanleihe 2 414
Produkt Nr. 73: An Waren gebundene Doppelwährungsanleihe 414
Produkt Nr. 74: Single Underlying Callable-Anleihe 415
Produkt Nr. 75: Callable Anleihe Worst of Basket 415
Produkt Nr. 76: Recovery-Anleihe 416
Produkt Nr. 77: Currency Chooser Basket-Anleihe 416
Produkt Nr. 78: Steepener-Anleihe 417
Produkt Nr. 79: Steepener-Anleihe mit Lock In 417
Produkt Nr. 80: Anleihe mit linearer Partizipation 418
Produkt Nr. 81: Zielzins-Anleihe mit vorzeitiger Rückzahlung 418
Produkt Nr. 82: Zielzins-Anleihe 419
Produkt Nr. 83: Drop-Back Anleihe 420
Produkt Nr. 84: Rainbow Return-Anleihe 421
Autocallable und Express Schuldverschreibungen 421
Produkt Nr. 85: Phoenix Autocallable-Anleihe 421
Produkt Nr. 86: Express Autocallable-Anleihe 422
Produkt Nr. 87: Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) 423

Produkt Nr. 88: Autocallable Anleihe mit Memory-Zins 424
Produkt Nr. 89: Lookback-Anleihe 425
Produkt Nr. 90: Autocallable Anleihe Worst of Basket 426
Produkt Nr. 91: Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) 427
Produkt Nr. 92: Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere 427
Produkt Nr. 93: Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket 428
Produkt Nr. 94: Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) 429
Produkt Nr. 95: Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins 430
Produkt Nr. 96: Express Anleihe (Abwicklung in bar) 431

Bei den folgenden *Wertpapieren* kann ein *Zins* gezahlt werden, wenn dies in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist:

Produkte Nr. 4, 5, 10, 13, 14, 16 bis 40, 42 bis 60, 62 bis 67, 70, 74, 75, 78 bis 83, 85 bis 90, 92, 95 und 96

Wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, kann der *Zins* entweder ein (i) *Fester Zins*, (ii) ein *Variabler Zins,* (iii) *ein Bedingter Zins* oder (iv) ein *Memory-Zins* sein.

Fester Zins

Ist als *Zins* in den *Endgültigen Bedingungen* ein *Fester Zins* angegeben, ist der am *Zinstermin* oder an den *Zinsterminen* zahlbare *Zinsbetrag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) ein fester Betrag je *Wertpapier* oder (ii) ein Betrag je *Wertpapier*, der dem Produkt aus *Zins, Nennbetrag* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Zinstagequotienten* entspricht.

Variabler Zins

Ist als *Zins* in den *Endgültigen Bedingungen* ein *Variabler Zins* angegeben, hängt der an dem *Zinstermin* oder an den *Zinsterminen* zahlbare *Zinsbetrag* von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* (ggf. abzüglich einer *Abschlags* bzw. zuzüglich einer *Aufschlags* in Höhe eines vorab festgelegten Prozentsatzes), der nicht negativ sein darf, ab, wenn dies in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist.

Der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* errechnet sich als Produkt aus dem *Referenzzinssatz* unter Berücksichtigung des *Cap* bzw. *Floor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Nennbetrag* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Zinstagequotienten.*

Bedingter Zins

Ist als *Zins* in den *Endgültigen Bedingungen* ein *Bedingter Zins* angegeben, hängt der am *Zinstermin* zahlbare *Zinsbetrag* entweder (i) vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* ab oder, (ii) wenn der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb* ist, vom Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*.

(i) Ist der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* kein *Korb,* so hängt der *Zinsbetrag* ferner vom Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) an einem *Zins-Beobachtungstermin* oder (ii) an jedem Tag

während der *jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode* oder (iii) an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* ab.

a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an wenigstens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag*.

b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an wenigstens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

(ii) Ist der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb,* so hängt der *Zinsbetrag* ferner vom Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) an einem *Zins-Beobachtungstermin* oder (ii) an jedem Tag während der *jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode* oder (iii) an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* ab.

a) Liegt der Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an mindestens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag*.

b) Liegt der Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an mindestens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

Der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* entspricht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) dem Produkt aus dem *Zins*, dem *Nennbetrag* und, falls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Zinstagequotienten*, oder (ii) dem Produkt aus dem *Referenzzinssatz* (ggf. abzüglich eines *Abschlags* bzw. zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines vorab festgelegten Prozentsatzes), der nicht negativ sein darf, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Nennbetrag* und, falls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Zinstagequotienten*.

Für den *Referenzzinssatz* kann ein *Cap* bzw. ein *Floor* gelten, wenn dies in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist.

Memory-Zins

Ist als *Zins* in den *Endgültigen Bedingungen* ein *Memory-Zins* angegeben, hängt der an einem *Zinstermin* zahlbare *Zinsbetrag* entweder (i) vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* ab oder, (ii) wenn der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb* ist, vom Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils,* jeweils an einem *Zins-Beobachtungstermin*.

(i) Ist der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* kein *Korb* und liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an diesem *Zins-Beobachtungstermin,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* für den *Zins-Beobachtungstermin* einen *Zinsbetrag*, der dem Produkt aus dem *Nennbetrag,* dem *Zinswert* und der Anzahl

der *Zins-Beobachtungstermine* vor diesem *Zinstermin* entspricht, abzüglich gegebenenfalls bereits für jede *Schuldverschreibung* gezahlter *Zinsbeträge*.

Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

(ii) Ist der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* kein *Korb* und liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an diesem *Zins-Beobachtungstermin,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* für den *Zins-Beobachtungstermin* einen *Zinsbetrag*, der dem Produkt aus dem *Nennbetrag,* dem *Zinswert* und der Anzahl der *Zins-Beobachtungstermine* vor diesem *Zinstermin* entspricht, abzüglich gegebenenfalls bereits für jede *Schuldverschreibung* gezahlter *Zinsbeträge*.

Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

(iii) Ist der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb* und liegt der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil*, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* für den *Zins-Beobachtungstermin* einen *Zinsbetrag*, der dem Produkt aus dem *Nennbetrag,* dem *Zinswert* und der Anzahl der *Zins-Beobachtungstermine* vor diesem *Zinstermin* entspricht, abzüglich gegebenenfalls bereits für jedes *Wertpapier* gezahlter *Zinsbeträge*.

Liegt der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil,* erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

(iv) Ist der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb* und liegt der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil*, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* für den *Zins-Beobachtungstermin* einen *Zinsbetrag*, der dem Produkt aus dem *Nennbetrag,* dem *Zinswert* und der Anzahl der *Zins-Beobachtungstermine* vor diesem *Zinstermin* entspricht, abzüglich gegebenenfalls bereits für jedes *Wertpapier* gezahlter *Zinsbeträge*.

Liegt der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil,* erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

Kapitalschutz-Anleihen

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Anleihe

Die Kapitalschutz-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Kapitalschutz-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Nennbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Nennbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

Die Kapitalschutz-Anleihe mit Cap ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Kapitalschutz-Anleihe mit Cap zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Nennbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Nennbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 3: Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

Die Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Nennbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Nennbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Bonus-Level*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Bonusbetrag*.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Bonus-Level*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

d) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 4: Shark-Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanischer Barrierenbeobachtung

Die Shark-Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanische Barrierenbeobachtung ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Shark-Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanischer Barrierenbeobachtung zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine *Zinszahlung* vorsehen, hängt die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* von dem Preis oder Stand des *Basiswerts* während der *Zins-Beobachtungsperioden* ab.

a) Liegt der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* zu irgendeinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, zu irgendeinem Zeitpunkt während aller vorangegangenen *Zins-Beobachtungsperioden* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine *Zinszahlungen* mehr statt.

b) Liegt der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag (Zinszahlung)*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Lag der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Festgelegten Referenzpreis*.

b) Lag der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Nennbetrag*.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine *Zinszahlung* vorsehen, erfolgen zusätzlich etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Produkt Nr. 5: Shark-Anleihe mit Kapitalschutz und Europäischer Barrierenbeobachtung

Die Shark-Anleihe mit Kapitalschutz und Europäischer Barrierenbeobachtung ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Shark-Anleihe mit Kapitalschutz und Europäischer Barrierenbeobachtung zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine *Zinszahlung* vorsehen, hängt die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* von dem *Preis* oder *Stand* des *Basiswerts* während der *Zins-Beobachtungsperioden* ab.

a) Liegt der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* zu irgendeinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, zu irgendeinem Zeitpunkt während aller vorangegangenen *Zins-Beobachtungsperioden* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine *Zinszahlungen* mehr statt.

b) Liegt der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Liegt der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Festgelegten Referenzpreis*.

b) Liegt der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Nennbetrag*.

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, erfolgen zusätzlich etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Produkt Nr. 6: Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature

Die Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Kapitalschutz

Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature in Höhe des *Nennbetrags* (oder zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz) versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei der Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Preis* bzw. *Stand* des Basiswert zu diesem Termin (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature zu einem *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt, der sich aus dem Produkt aus der jeweiligen *Tilgungsschwelle* in % und dem *Nennbetrag* ergibt, wobei die *Tilgungsschwelle* nicht geringer als 100% des *Anfangsreferenzpreises* sein darf.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswertes* ermittelt, mindestens aber den *Mindestbetrag*.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 7: Twin Win Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanischer Barrierenbeobachtung

Die Twin Win Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanischer Barrierenbeobachtung ist zum Laufzeitende zu 100% (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Twin Win Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanischer Barrierenbeobachtung zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Mit der Twin Win Anleihe mit Kapitalschutz und Amerikanischer Barrierenbeobachtung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

a) Lag der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere* oder mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Kapitalschutzbetrag*.

b) Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, errechnet sich der *Auszahlungsbetrag* wie folgt:

   (A) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus:

      (x) dem *Nennbetrag* und

      (y) der Summe aus *Kapitalschutzniveau* und der Differenz aus *Performance* und *Oberem Basispreis*, mindestens aber der *Kapitalschutzbetrag*.

   (B) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus:

      (x) dem *Nennbetrag* und

      (y) der Summe aus *Kapitalschutzniveau* und der Differenz aus *Unterem Basispreis* und *Performance*, mindestens aber der *Kapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 8: Lock-In Kapitalschutz-Anleihe

Die Lock-In Kapitalschutz-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Lock-In Kapitalschutz-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Mit der Lock-In Anleihe können Anleger an der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* teilnehmen. Bei dieser Lock-In Anleihe wird, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) an jedem *Beobachtungstermin* oder (ii) an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* festgelegt, ob der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über einer *Lock-In-Schwelle* liegt (ein *Lock-In-Ereignis*).

Bei der Rückzahlung zum Laufzeitende wird das *Höchste Lock-In-Niveau* der *Höchsten Lock-In Schwelle* berücksichtigt, in Bezug auf die ein *Lock-In-Ereignis* eingetreten ist.

Anleger erhalten am Fälligkeitstag das Produkt aus dem *Nennbetrag* und der Summe aus

(A) 100% und

(B) dem Produkt aus dem *Teilhabefaktor* und dem höheren der beiden Beträge:

a) der Differenz aus dem *Höchsten Lock-In-Niveau* und dem *Ausübungspreis*, und

b) der Differenz aus der *Wertentwicklung* des Basiswerts und dem *Ausübungspreis,*

mindestens aber den *Nennbetrag*.

Produkt Nr. 9: Lock-In Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

Die Lock-In Kapitalschutz-Anleihe mit Cap ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Lock-In Kapitalschutz-Anleihe mit Cap zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Mit der Lock-In Kapitalschutz-Anleihe mit Cap können Anleger an der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* teilnehmen. Bei dieser Lock-In Kapitalschutz-Anleihe mit Cap wird, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) an jedem *Beobachtungstermin* oder (ii) an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* überprüft, ob der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über einer *Lock-In-Schwelle* liegt (ein *Lock-In-Ereignis*).

Bei der Rückzahlung zum Laufzeitende wird das *Höchste Lock-In-Niveau* der höchsten *Lock-In-Schwelle* berücksichtigt, in Bezug auf die ein *Lock-In-Ereignis* eingetreten ist.

Anleger erhalten am Fälligkeitstag das Produkt aus dem *Nennbetrag* und der Summe aus

(A) 100% und

(B) dem Produkt aus dem *Teilhabefaktor* und dem höheren der beiden Beträge:

a) der Differenz aus dem *Höchsten Lock-In-Niveau* und dem *Ausübungspreis*, und

b) der Differenz aus der *Wertentwicklung* des Basiswerts und dem *Ausübungspreis,*

mindestens aber den *Nennbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 10: Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature und Snowball-Zins

Die Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature und Snowball-Zins ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Kapitalschutz

Die Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature und Snowball-Zins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature und Snowball-Zins in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei der Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature und Snowball-Zins wird an jedem *Beobachtungstermin* (inklusive zum Laufzeitende) überprüft, ob der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt (ein Tilgungs-Ereignis). Ist ein Tilgungs-Ereignis eingetreten, wird die Kapitalschutz-Anleihe mit Autocall-Feature und Snowball-Zins am *Vorzeitigen Tilgungstag* zu einem *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt, der 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) entspricht. Zusätzlich erfolgen die anfallenden Zinszahlungen.

3. Zinszahlungen

Der an einem *Zinstermin* zahlbare *Zinsbetrag* hängt von dem *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* an dem direkt vorausgehenden *Beobachtungstermin* und einem festgestellten Tilgungs-Ereignis ab.

a) Ist an einem *Beobachtungstermin* ein Tilgungs-Ereignis eingetreten, errechnet sich der *Zinsbetrag* aus dem Produkt aus dem *Nennbetrag* und dem *Zins,* multipliziert mit der Anzahl der dem jeweiligen *Zinstermin* vorausgehenden *Beobachtungstermine*.

b) Ist an einem *Beobachtungstermin* kein Tilgungs-Ereignis eingetreten, beträgt der *Zinsbetrag* null und erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

4. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* den *Nennbetrag*, vorausgesetzt der *Fälligkeitstag* ist kein *Vorzeitiger Tilgungstag*.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Nennbetrag* und *Zinszahlungen*.

Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 11: Rainbow Return-Anleihe mit Kapitalschutz

Die Rainbow Return-Anleihe mit Kapitalschutz ist zum Laufzeitende zu 100% oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Rainbow Return-Anleihe mit Kapitalschutz zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* (bzw. eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes des *Nennbetrags*) versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Rainbow Return-Anleihe mit Kapitalschutz ist an die Summe der gewichteten Wertentwicklungen der *Korbbestandteile* mit der besten, zweitbesten und schlechtesten Wertentwicklung (d. h. die *Rainbow-Rendite*) gekoppelt.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger 100% des *Nennbetrags* (bzw. einen in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*), wenn das *Rainbow-Level*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt.

Andernfalls nehmen Anleger an der positiven Wertentwicklung der *Rainbow-Rendite*, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, teil und erhalten einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe aus (a) 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) und (b) dem Produkt aus (i) 100% des *Nennbetrags*, (ii) der *Rainbow-Rendite* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, (iii) dem *Teilhabefaktor*. Liegt der *Teilhabefaktor* bei über 100%, erfolgt die Teilnahme auf gehebelter Basis. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Teil-Kapitalschutz-Schulverschreibungen

Produkt Nr. 12: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis

Die Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und *Basispreis* ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags* oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und *Basispreis* zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 13: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne Basispreis

Die Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne *Basispreis* ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags* oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne *Basispreis* zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Die Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne *Basispreis* ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten an dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. an den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins* und/oder höchstens dem *Maximalzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, erhalten Anleger den *Teilkapitalschutzbetrag* zuzüglich eines Betrages, der die positive Wertentwicklung des *Basiswerts* zum Laufzeitende ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, widerspiegelt.

   D.h. sofern der *Teilkapitalschutzbetrag* unter dem Erwerbspreis der Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne *Basispreis* liegt, muss die Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne *Basispreis* eine positive Wertentwicklung aufweisen, die zu einem Betrag führt, der diese Differenz zwischen dem *Teilkapitalschutzbetrag* und dem Erwerbspreis der Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne *Basispreis* übersteigt, damit Anleger einen *Auszahlungsbetrag* erhalten, der über dem Erwerbspreis der Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap, ohne *Basispreis* liegt.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 14: Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz

Die Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags* oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Nennbetrags* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine *Zinszahlung* vorsehen, hängt die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* von dem Preis oder Stand des *Basiswerts* während der *Zins-Beobachtungsperioden* ab.

a) Liegt der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* zu irgendeinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, zu irgendeinem Zeitpunkt während aller vorangegangenen *Zins-Beobachtungsperioden* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine *Zinszahlungen* mehr statt.

b) Liegt der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag (Zinszahlung)*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Lag der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Festgelegten Referenzpreis*.

b) Lag der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine *Zinszahlung* vorsehen, erfolgen zusätzlich etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Produkt Nr. 15: Rainbow Return-Anleihe mit Teilkapitalschutz

Die Rainbow Return-Anleihe mit Teilkapitalschutz ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags* oder Betrag kapitalgeschützt und an die Summe der gewichteten Wertentwicklungen der *Korbbestandteile* mit der besten, zweitbesten und schlechtesten Wertentwicklung (d.h. die *Rainbow-Rendite*) gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Rainbow Return-Anleihe mit Teilkapitalschutz zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Nennbetrags* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter

Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*, wenn das *Rainbow-Level*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt.

Andernfalls nehmen Anleger an der positiven als auch der negativen Wertentwicklung der *Rainbow-Rendite*, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zur *Barriere* berücksichtigt werden, und erhalten einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe aus (a) dem *Teilkapitalschutzbetrag* bzw. 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*), wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, und (b) dem Produkt aus (i) 100% des *Nennbetrags*, (ii) der *Rainbow-Rendite* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, (iii) dem *Teilhabefaktor*. Liegt der *Teilhabefaktor* bei über 100%, erfolgt die Teilnahme auf gehebelter Basis. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den *Höchstbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 16: Teilkapitalgeschützte Digitale-Zins-Anleihe mit zweiter Zinsschwelle und Abschlägen

Die Teilkapitalgeschützte Digital-Kupon-Anleihe mit zweiter Zinsschwelle und Abschlägen ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Teilkapitalgeschützten Digital-Kupon-Anleihe mit zweiter Zinsschwelle und Abschlägen zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* bzw. *Nennbetrags* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Ob ein Zins an einem *Zinstermin* ausgezahlt wird, sowie die Höhe dieses Zinses, hängen von dem *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises* des *Basiswertes* oder der *Korbbestandteile* oder von dem *Referenzpreis* des *Korbs* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben) an dem dem *Zinstermin* unmittelbar vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswertes* oder jedes *Korbbestandteils* oder der *Referenzpreis* des *Korbs* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben) an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter, oder (iii) über oder (iv) auf oder über der *Ersten Zinsschwelle*, wird am nächsten *Zinstermin* ein *Digitaler-Abschlagbetrag* ausgezahlt.

b) Liegt der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswertes* oder jedes *Korbbestandteils* oder der *Referenzpreis* des *Korbs* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben) an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über, oder (iii) unter oder (iv) auf oder unter der *Ersten Zinsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter, oder (iii) über oder (iv) auf oder über der *Zweiten Zinsschwelle*, wird am nächsten *Zinstermin* ein *Erster Digitale-Zinsbetrag* ausgezahlt.

c) Liegt der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswertes* oder eines oder mehrerer *Korbbestandteile* oder der *Referenzpreis* des *Korbs* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben) an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder, (i) über oder (ii) auf oder über, oder (iii) unter oder (iv) auf oder unter der *Zweiten Zinsschwelle*, wird am nächsten *Zinstermin* ein *Zweiter Digitale-Zinsbetrag* ausgezahlt.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*, unter Berücksichtigung etwaiger Zahlungen des *Ersten Digitalen-Zinsbetrags*, des *Zweiten Digitalen-Zinsbetrags* und des *Digitalen-Abschlagbetrags*.

Digital-Kupon-Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 17: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.

b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 18: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) und Mindestzins

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) und Mindestzins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) und Mindestzins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.

b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 19: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short)

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.

b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 20: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) und Mindestzins

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) und Mindestzins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) und Mindestzins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.

b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 21: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long)

Die Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Der *Zins* ist abhängig von der Wertentwicklung der zwei *Basiswerte*:

a) Schließt der *Basiswert A* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag (Zinszahlung)* zum nächsten *Zinstermin*. Wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, (i) ist die Höhe des *Zinses* entweder abhängig von der Wertentwicklung von *Basiswert B* auf Basis des *Anfangsreferenzpreises* für *Basiswert B* und, falls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, unter Berücksichtigung des *Multiplikators* oder (ii) entspricht der *Zins* dem Stand von *Basiswert B* am jeweiligen *Zinsbestimmungstag*, wobei, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, der *Multiplikator* berücksichtigt wird. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist der *Zins* jedoch auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

b) Schließt der *Basiswert A* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 22: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short)

Die Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Der *Zins* ist abhängig von der Wertentwicklung der zwei *Basiswerte*:

a) Schließt der *Basiswert A* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag (Zinszahlung)* zum nächsten *Zinstermin*. Wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, (i) ist die Höhe des *Zinses* entweder abhängig von der Wertentwicklung von *Basiswert B* auf Basis des *Anfangsreferenzpreises* für *Basiswert B* und, falls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, unter Berücksichtigung des *Multiplikators* oder (ii) entspricht der *Zins* dem Stand von *Basiswert B* am jeweiligen *Zinsbestimmungstag*, wobei, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, der *Multiplikator* berücksichtigt wird. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist der *Zins* jedoch auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

b) Schließt der *Basiswert A* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 23: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)

Die Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem *Preis* bzw. *Stand* der *Korbbestandteile* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.

b) Liegt der *Referenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 24: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short)

Die Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem *Preis* bzw. *Stand* der *Korbbestandteile* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.

b) Liegt der *Referenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nicht unter oder (ii) nicht auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 25: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)

Die Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden *Zinsperioden* ist die Höhe des *Zinses* von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig:

a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag (Zinszahlung)* zum nächsten *Zinstermin*;

b) schließt der *Basiswert* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 26: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)

Die Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden *Zinsperioden* ist die Höhe des *Zinses* von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig:

a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag (Zinszahlung)* zum nächsten *Zinstermin*;

b) schließt der *Basiswert* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 27: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)

Die Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden *Zinsperioden* ist die Höhe des *Zinses* von der Entwicklung der zwei *Basiswerte* abhängig:

a) Schließt der *Basiswert A* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag (Zinszahlung)* zum nächsten *Zinstermin*. Wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, (i) ist die Höhe des *Zinses* entweder abhängig

von der Wertentwicklung von *Basiswert B* auf Basis des *Anfangsreferenzpreises* für *Basiswert B* und, falls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, unter Berücksichtigung des *Multiplikators* oder (ii) entspricht der *Zins* dem Stand von *Basiswert B* am jeweiligen *Zinsbestimmungstag*, wobei, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, der *Multiplikator* berücksichtigt wird. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist der *Zins* jedoch auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

b) Schließt der *Basiswert A* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 28: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)

Die Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) einen fixen Zins auf.

In den nachfolgenden *Zinsperioden* ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung der zwei *Basiswerte* abhängig:

a) Schließt der *Basiswert A* an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag (Zinszahlung)* zum nächsten *Zinstermin*. Wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, (i) ist die Höhe des Zinses entweder abhängig von der Wertentwicklung von *Basiswert B* auf Basis des *Anfangsreferenzpreises* für *Basiswert B* und, falls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, unter Berücksichtigung des *Multiplikators* oder (ii) entspricht der *Zins* dem Stand von *Basiswert B* am jeweiligen Zinsbestimmungstag, wobei, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, der *Multiplikator* berücksichtigt wird. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist der *Zins* jedoch auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

b) Schließt der *Basiswert A* zu einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 29: Doppelzins-Barriere-Anleihe

Die Doppelzins-Barriere-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Doppelzins-Barriere-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*. Die Höhe des Zinses ist von der Entwicklung des *Basiswertes* abhängig:

a) Liegt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Oberen Zinsbarriere, erhalten Anleger den *Zinsbetrag 1* zum nächsten *Zinstermin*;

b) liegt die Wertentwicklung des *Basiswertes* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Zinsbarriere*, jedoch, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Zinsbarriere*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag 2* zum nächsten *Zinstermin*; und

c) liegt die Wertentwicklung des *Basiswertes* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Zinsbarriere*, erhalten Anleger, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) den *Zinsbetrag 3* zum nächsten *Zinstermin* oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 30: Anleihe mit annualisiertem Kupon

Die Anleihe mit annualisiertem Kupon ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Anleihe mit annualisiertem Kupon zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis oder Stand des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung* in Höhe der Wertentwicklung des *Basiswerts* seit dem *Emissionstag* unter Berücksichtigung des jeweiligen *Teilhabefaktors*. Der *Teilhabefaktor* verringert sich während der Laufzeit der Anleihe mit annualisiertem Kupon.

b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Zinsschwelle*, erfolgt keine *Zinszahlung*.

Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

Produkt Nr. 31: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins

Die Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In Bezug auf jeden *Zins-Beobachtungstermin* erfolgt eine *Zinszahlung* am nächsten folgenden *Zinstermin*.

Der an einem *Zinstermin* ausgezahlte *Zinsbetrag* ist abhängig von der Wertentwicklung des *Basiswertes* oder Korbs (wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben) an dem dem

Zinstermin unmittelbar vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermin* sowie davon, ob dieser Zins-Beobachtungstermin eher am Anfang oder am Ende der Laufzeit der Anleihe liegt.

Die *Zinszahlung* an einem *Zinstermin* wird errechnet sich als Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem *Teilhabefaktor*, (iii) eins geteilt durch den Zinsdivisor und (iv) dem *Maßgeblichen Wert* des *Referenzpreises* des *Basiswertes* oder dem *Referenzpreis* des Korbs (wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben) an dem dem *Zinstermin* unmittelbar vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermin*, geteilt durch den *Anfangsreferenzpreis* des *Basiswertes* oder Korbs (wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben), abzüglich eins. Für die *Zinszahlung* kann ein Mindestbetrag (wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben) und/oder *Höchstbetrag* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben) gelten.

Für jeden *Zins-Beobachtungstermin* kann ein anderer Zinsdivisor gelten; dieser kann für spätere *Zins-Beobachtungstermine* höher sein, was zu einer größeren proportionalen Reduzierung der *Zinszahlungen* an späteren *Zinsterminen* führt.

Produkt Nr. 32: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins

Die Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

An jedem *Zinstermin* wird ein *Zinsbetrag* fällig.

An einer festgelegten Anzahl von *Zinsterminen* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) entspricht der am jeweiligen *Zinstermin* gezahlte *Zinsbetrag* einem festen Zins.

Anschließend hängt der an einem *Zinstermin* ausgezahlte *Zinsbetrag* von der Wertentwicklung des *Basiswerts* oder Korbs (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) an dem dem *Zinstermin* unmittelbar vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermin* ab, sowie davon, ob dieser *Zins-Beobachtungstermin* eher am Anfang oder am Ende der Laufzeit der Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins liegt.

Der *Zinsbetrag* an den nachfolgenden *Zinsterminen* (nach den *Zinsterminen* mit festem Zins) errechnet sich als Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem *Teilhabefaktor*, (iii) eins geteilt durch den Zinsdivisor und (iv) dem *Maßgeblichen Wert* des *Referenzpreises* des *Basiswerts* oder dem *Referenzpreis* des Korbs (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) an dem dem *Zinstermin* unmittelbar vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermin*, geteilt durch den *Anfangsreferenzpreis* des *Basiswerts* oder Korbs (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), abzüglich eins. Für den *Zinsbetrag* an den nachfolgenden *Zinsterminen* kann ein Mindestbetrag (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) und/oder *Höchstbetrag* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) gelten.

Für jeden *Zins-Beobachtungstermin* kann ein anderer Zinsdivisor gelten; dieser kann für spätere *Zins-Beobachtungstermine* höher sein, was zu einer verhältnismäßig stärkeren Reduzierung der Zinsbeträge an späteren *Zinsterminen* führt.

Aktienanleihen

Produkt Nr. 33: Aktienanleihe

Die Aktienanleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Für die *Zinszahlung* gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 34: Aktienanleihe Plus

Die Aktienanleihe Plus ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, aber der *Basiswert* während der Laufzeit zu keinem Zeitpunkt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt und der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Für die *Zinszahlung* gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 35: Aktienanleihe PlusPro

Die Aktienanleihe PlusPro ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, aber der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* zu keinem Zeitpunkt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt und der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Für die *Zinszahlung* gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 36: Easy Aktienanleihe

Die Easy Aktienanleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Für die *Zinszahlung* gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 37: Aktienanleihe Plus Worst of Basket

Die Aktienanleihe Plus Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe Plus Worst of Basket ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Aktienanleihe Plus Worst of Basket an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Preis* bzw. *Stand* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Aktienanleihe Plus Worst of Basket zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, aber kein *Korbbestandteil* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der Aktienanleihe Plus Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil.

Für die *Zinszahlung* gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 38: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation

Die Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Sofern keiner der *Korbbestandteile* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der durchschnittlichen Wertentwicklung der *Korbbestandteile* abhängt (1:1 Teilnahme). Anleger erhalten jedoch mindestens den Nennbetrag.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, jedoch wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger den Nennbetrag.

c) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil.

Für die *Zinszahlung* gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 39: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket

Die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Preis* bzw. *Stand* eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, aber kein *Korbbestandteil* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem

jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil.

Für die *Zinszahlung* gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 40: Easy Aktienanleihe Worst of Basket

Die Easy Aktienanleihe Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Easy Aktienanleihe Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Easy Aktienanleihe Worst of Basket ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Easy Aktienanleihe Worst of Basket an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Preis* bzw. *Stand* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über dem jeweiligen *Basispreis* liegt oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Easy Aktienanleihe Worst of Basket zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung:

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der Easy Aktienanleihe Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Sonstige Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 41: Nullkupon-Anleihe

Die Nullkupon-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Nullkupon-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Nullkupon-Anleihe wird mit einem Abschlag auf ihren *Nennbetrag* begeben und nicht verzinst.

Produkt Nr. 42: Schatzanleihe

Die Schatzanleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schatzanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder eine feste oder variable *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 43: Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin

Die Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die *Emittentin* ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die *Emittentin* zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Diese Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die *Emittentin* kann durch die *Emittentin* auch vor dem *Fälligkeitstag* zu einem oder mehreren in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Zinstermin(en)* gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt dann in Höhe des *Nennbetrags*.

Solange die Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die *Emittentin* nicht von der *Emittentin* gekündigt und zurückgezahlt wurde, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen Zinszahlungen*. Die Höhe des Zinses steigt dabei während der Laufzeit an und wird in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Nach vorzeitiger Rückzahlung erfolgen keine weiteren *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 44: Festzinsanleihe

Die Festzinsanleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* eine feste *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 45: Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin

Die Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die *Emittentin* ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die *Emittentin* zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Diese Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die *Emittentin* kann durch die *Emittentin* auch vor dem *Fälligkeitstag* zu einem oder mehreren in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Zinstermin(en)* gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt dann in Höhe des *Nennbetrags*.

Solange die Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die *Emittentin* nicht von der *Emittentin* gekündigt und zurückgezahlt wurde, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 46: Festzinsanleihe Plus

Die Festzinsanleihe Plus ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe Plus zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*.

Die Höhe des Zinses entspricht dabei mindestens dem *Mindestzins*. Der *Zins* kann auf den *Bonuszins* steigen, wenn der *Basiswert* vor Beginn der *Zinsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Bonuszinsschwelle* liegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.

Als Ausgleich für die Begrenzung auf den *Bonuszins* erhalten Anleger eine Verzinsung in Höhe der Mindestverzinsung, selbst wenn der *Basiswert* diese unterschreitet.

Produkt Nr. 47: Festzinsanleihe Plus mit Zins-Beobachtungstermin

Die Festzinsanleihe Plus mit *Zins-Beobachtungstermin* ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe Plus mit *Zins-Beobachtungstermin* zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*.

Die Höhe des Zinses entspricht dabei mindestens dem *Mindestzins*. Der *Zins* kann auf den *Bonuszins* steigen, wenn der *Basiswert* zum *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Bonuszinsschwelle* liegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.

Als Ausgleich für die Begrenzung auf den *Bonuszins* erhalten Anleger eine Verzinsung in Höhe des *Mindestzinses*, selbst wenn der *Basiswert* diese unterschreitet.

Produkt Nr. 48: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins

Die Festzinsanleihe mit bedingtem *Bonuszins* ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe mit bedingtem *Bonuszins* zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*.

Die *Zinszahlungen* für die Festzinsanleihe mit bedingtem *Bonuszins* haben einen bedingten und einen fixen Bestandteil (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt).

Mit dem fixen Bestandteil zahlt die Festzinsanleihe mit bedingtem *Bonuszins* an den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

Mit dem bedingten Bestandteil wird der *Bonuszins* gezahlt, wenn der *Basiswert*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über oder (iii) unter oder (iv) auf oder unter der *Bonuszinsschwelle* liegt.

Produkt Nr. 49: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF

Die Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen *Zinsterminen Zinszahlungen*.

Der *Zins* für die Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF besteht aus (i) einem fixen Bestandteil (dem *Zinsbetrag*) und (ii) einem bedingten Bestandteil (dem Bonuszins) (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt).

Bezüglich des fixen Bestandteils des Zinses zahlt die Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF an jedem *Zinstermin* den *Zinsbetrag*.

In Bezug auf den bedingten Bestandteil des Zinses wird der *Bonuszins* gezahlt, wenn der *Basiswert* am entsprechenden Bonuszinsbestimmungstag oder Zinsbestimmungstag (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) entweder (i) über oder (ii) auf oder über oder (iii) unter oder (iv) auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Bonuszinsschwelle* liegt.

Produkt Nr. 50: Marktzinsanleihe (fest, variabel)

Die Marktzinsanleihe (fest, variabel) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe (fest, variabel) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*. In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die Marktzinsanleihe (fest, variabel) einen fixen *Zins* auf. In den nachfolgenden *Zinsperioden* ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* sowie gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter

Prozentpunkte berechnet, und entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

Produkt Nr. 51: Marktzinsanleihe (variabel, fest)

Die Marktzinsanleihe (variabel, fest) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe (variabel, fest) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*. In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* ist die Höhe des *Zinses* von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* sowie gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet, und entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*. In den nachfolgenden *Zinsperioden* weist die Marktzinsanleihe (variabel, fest) einen fixen *Zins* auf.

Produkt Nr. 52: Marktzinsanleihe Pur

Die Marktzinsanleihe Pur ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe Pur zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*. Die Höhe des Zinses ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* sowie gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet, und entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

Produkt Nr. 53: Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins

Die Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*. Die Höhe des Zinses ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* sowie gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter

Prozentpunkte berechnet. Der *Zins* liegt dabei zwischen einem *Mindestzins* und einem *Maximalzins*.

Produkt Nr. 54: Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins

Die Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, weist die Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins in einer in den Endgültigen Bedingung festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* einen fixen *Zins* auf. In den weiteren bzw., sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, in allen *Zinsperioden* erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* bzw. an den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*.

Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen*, die jeweils am Zinsbestimmungstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* festgelegt wird, ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig und wird, gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator*, sowie gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet, und entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins*. Der *Zins* entspricht jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

Liegt an einem Zinsbestimmungstag der für die jeweilige *Zinsperiode* ermittelte variabel *Zins* über dem *Mindestzins*, wird als *Zins* für die folgenden *Zinsperioden* mindestens der höhere Wert zugrunde gelegt. Liegt an einem nachfolgenden Zinsbestimmungstag der für die jeweilige *Zinsperiode* ermittelte variabel *Zins* über diesem den *Mindestzins* übersteigenden Zins, wird als *Zins* für die folgenden *Zinsperioden* mindestens dieser höhere Wert zugrunde gelegt.

Produkt Nr. 55: Floater-Anleihe

Die Floater-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Floater-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*. Die Höhe des Zinses ist vom *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* am jeweiligen Beobachtungstag abhängig und wird durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* errechnet. Der *Zins* liegt dabei zwischen einem *Mindestzins* und *Maximalzins*. Das bedeutet, die Teilnahme an einer möglichen positiven Entwicklung des *Basiswerts* an den Beobachtungstagen ist auf den *Maximalzins* begrenzt.

Produkt Nr. 56: Leveraged Floater-Anleihe

Die Leveraged Floater-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Leveraged Floater-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Zinszahlungen für die Leveraged Floater-Anleihe sind entweder Bedingt oder Festgelegt (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt).

Ist eine *Zinszahlung* Festgelegt, zahlt die Leveraged Floater-Anleihe am *Zinstermin* den *Zinsbetrag*.

Ist eine *Zinszahlung* Bedingt, entspricht der *Zinsbetrag* dem Produkt aus (A) dem Produkt aus (i) dem *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* am jeweiligen Zinsbestimmungstag und (ii) dem Hebel (wobei das Produkt aus (i) und (ii) durch den *Zins-Cap* nach oben begrenzt ist), (B) dem *Nennbetrag* und (C) einem Bruch basierend auf der Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen *Zinsperiode* und der Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Jahr.

Produkt Nr. 57: Inflationsanleihe

Die Inflationsanleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Inflationsanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*. Die Höhe des Zinses am ersten *Zinstermin* ist entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, vor der Emission festgelegt oder vom *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* (*Referenzpreis*) am ersten Zinsbestimmungstag abhängig.

Die Höhe des Zinses am ersten *Zinstermin*, sofern dieser nicht vor der Emission festgelegt ist, und die Höhe des Zinses an den weiteren *Zinsterminen* ist vom *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* (*Referenzpreis*) am jeweiligen Zinsbestimmungstag abhängig, wird durch Multiplikation der Wertentwicklung mit einem im Voraus festgelegten *Teilhabefaktor* errechnet, gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, und entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

Produkt Nr. 58: Zins-Lock-In-Anleihe

Die Zins-Lock-In-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Zins-Lock-In-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*.

Die Höhe des Zinses entspricht dabei grundsätzlich einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Mehrfachen des zu einer ebenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten bestimmten Anzahl von *Geschäftstagen* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* fixierten Preises bzw. Standes des *Basiswerts*, mindestens jedoch dem *Mindestzins*. Liegt der für eine *Zinsperiode* ermittelte *Zins* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder (ii) über einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz bzw. entspricht diesem, wird als *Zins* für diese und alle folgenden *Zinsperioden* ein ebenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegter Prozentsatz zugrunde gelegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.

Produkt Nr. 59: Lock-In-Schuldverschreibung

Die Lock In-Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der Lock In-Schuldverschreibung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die *Zinszahlung* erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Lock-In Ereignisses, bedingt.

In den *Endgültigen Bedingungen* ist festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt, es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte *Zinszahlung* und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag (Zinszahlung)*;

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter der Lock In-Schuldverschreibung.

Tritt an einem der *Zins-Beobachtungstermine* ein Lock In-Ereignis ein, erfolgt ab dem auf diesen *Zins-Beobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* eine unbedingte *Zinszahlung*, und die Lock In-Schuldverschreibung zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Lock-In Ereignis

Liegt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Lock-In Schwelle (Lock-In Ereignis), wird die Lock In-Schuldverschreibung zum *Fälligkeitstag* zum *Nennbetrag* zurückgezahlt.

Zusätzlich erfolgt ab dem Eintritt eines Lock In-Ereignisses eine unbedingte *Zinszahlung*, und die Lock In-Schuldverschreibung zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte kein Lock-In Ereignis eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Nennbetrags*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt die Lock-In-Schuldverschreibung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte

Zinszahlung vorsehen und kein Lock In-Ereignis eingetreten ist, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit eines vorzeitigen Lock-Ins begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Nennbetrags* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 60: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe

Die Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Wenn in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* ein Lock-In Ereignis eingetreten ist, wird der *Zinsbetrag* in Höhe eines Prozentsatzes des *Nennbetrags* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) für jedes Wertpapier zum *Nennbetrag* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am ersten unmittelbar auf diesen *Zins-Beobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* sowie an jedem *Zinstermin* nach diesem *Zinstermin* fällig *(Zinszahlung)*.

b) Wenn in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* kein Lock-In Ereignis eingetreten ist und:

   (i) die Wertentwicklung des *Basiswerts* oder jedes *Korbbestandteils* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle* liegt, wird der *Zinsbetrag* in Höhe eines Prozentsatzes des *Nennbetrags* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) für jedes *Wertpapier* zum *Nennbetrag* am ersten unmittelbar auf diesen *Zins-Beobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* fällig *(Zinszahlung)*.

   (ii) die Wertentwicklung des *Basiswerts* oder eines *Korbbestandteils* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle* liegt, ist der *Zinsbetrag* null und erfolgt keine *Zinszahlung*.

2. Lock-In Ereignis

Liegt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Lock-In Schwelle (Lock-In Ereignis), wird die Lock In-Schuldverschreibung zum *Fälligkeitstag* zum *Nennbetrag* zurückgezahlt.

Zusätzlich erfolgt ab dem Eintritt eines Lock In-Ereignisses eine unbedingte *Zinszahlung*, und die Lock In-Schuldverschreibung zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

a) Wenn in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* ein Lock-In Ereignis eingetreten ist, entspricht der Betrag dem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags*.

b) Wenn in Bezug auf keinen *Zins-Beobachtungstermin* ein Lock-In Ereignis eingetreten ist und:

(i) die Wertentwicklung des *Basiswerts* oder jedes *Korbbestandteils* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag* bzw. an jedem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* und am *Bewertungstag* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Nennbetrag* (bzw. den in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags*).

(ii) die Wertentwicklung des *Basiswerts* oder eines *Korbbestandteils* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag* bzw. an einem *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums* oder am *Bewertungstag* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) unter bzw. auf oder unter der *Barriere* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) liegt, entspricht der Betrag dem Produkt aus (A) dem *Nennbetrag* und (B) der Differenz aus (I) eins und (II) einem Betrag, der (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) entweder

(x) der Differenz aus (1) dem *Basispreis* und (2) der Wertentwicklung des *Basiswerts* oder des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag*, die nicht kleiner als null sein darf, entspricht oder

(y) dem Quotienten aus (1) der Differenz aus dem *Basispreis* und der Wertentwicklung des *Basiswerts* oder des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag*, die nicht kleiner als null sein darf, (als Zähler) und (2) dem *Put-Basispreis* (als Nenner) entspricht.

Die Wertentwicklung in Bezug auf den *Basiswert* oder einen *Korbbestandteil* und einen maßgeblichen Tag entspricht dem Quotienten aus dem maßgeblichen Preis, Stand oder Kurs des *Basiswerts* oder des entsprechenden *Korbbestandteils* an diesem Tag und dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Basiswerts* oder *Korbbestandteils*.

Produkt Nr. 61: Rolling Lock-In plus Anleihe

Die Rolling Lock-In plus Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Rolling Lock-In plus Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Mit der Rolling Lock-In plus Anleihe können Anleger an der monatlichen Wertentwicklung des *Basiswerts* teilnehmen. An jedem monatlichen *Bewertungstag* wird die Wertentwicklung seit dem unmittelbar vorangegangenen *Bewertungstag* bestimmt. Negative Wertentwicklungen werden immer unbegrenzt berücksichtigt. Positive Wertentwicklungen werden höchstens bis zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz berücksichtigt, wenn am unmittelbar vorangegangenen *Bewertungstag* der *Referenzpreis* über dem *Anfangsreferenzpreis* lag. Andernfalls werden positive Wertentwicklungen unbegrenzt berücksichtigt.

Die so bestimmte Wertentwicklung wird mit den Wertentwicklungen aller vorangegangenen *Bewertungstage* multipliziert. Wenn die so ermittelte Relevante Wertentwicklung für einen *Bewertungstag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der in der Reihe der Lock-In Stufen nächstfolgenden Lock-In Stufe liegt, entspricht diese erreichte Lock-In Stufe dem Mindestbetrag bei Fälligkeit.

Der *Auszahlungsbetrag* bei Fälligkeit entspricht:

a) dem *Nennbetrag* oder, falls höher,

b) dem auf Basis der erreichten Lock-In Stufe bestimmten Mindestbetrag, oder, falls höher,

c) dem auf Basis des Produkts der an den monatlichen *Bewertungstagen* bestimmten Wertentwicklung ermittelten Betrag.

Produkt Nr. 62: ZinsPlus-Anleihe

Die ZinsPlus-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der ZinsPlus-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*, die an die Wertentwicklung der einzelnen Aktien gekoppelt sind, welche in einem als *Basiswert* dienenden Aktienkorb enthalten sind. Der *Zins* liegt dabei zwischen einem *Mindestzins* und *Maximalzins*. Die Höhe der Verzinsung ist abhängig von der Wertentwicklung jedes einzelnen Bestandteils des zugrunde liegenden Aktienkorbes. Die *Zinszahlung* wird als arithmetischer Mittelwert der Wertentwicklung jeder Aktie des Aktienkorbs berechnet, wobei die Wertentwicklung jeder einzelnen Aktie automatisch mit der Höhe des *Maximalzinses* berücksichtigt wird, falls sich der Schlusskurs der jeweiligen Aktie zum jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* im Vergleich zum *Anfangsreferenzpreis* nicht bewegt oder positiv entwickelt hat ("ZinsPlus"). Dagegen werden die Aktien, deren Schlusskurs zum jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* gegenüber dem *Anfangsreferenzpreis* gefallen ist, in der Durchschnittsberechnung mit ihrer tatsächlichen negativen Wertentwicklung berücksichtigt. Im Falle einer errechneten durchschnittlichen Wertentwicklung des gesamten Aktienkorbes von unterhalb des *Mindestzinses* wird der *Mindestzins* ausgezahlt.

Für die *Zinszahlungen* begrenzen Anleger ihre Teilhabemöglichkeit am Aktienkorb auf den *Maximalzins*.

Produkt Nr. 63: Switchable Anleihe

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist diese Switchable Anleihe zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Switchable Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* (bzw. eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes des *Nennbetrags*) versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Ist an einem *Zins-Beobachtungstermin* kein Switch-Ereignis eingetreten (Switch-Ereignis-Termin), nehmen Anleger zum Laufzeitende an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Ist an einem Switch-Ereignis-Termin ein Switch-Ereignis eingetreten, wird zu jedem *Zinstermin* nach diesem Switch-Ereignis-Termin ein fester *Zins* gezahlt und wird der feste *Zins* für jeden eventuellen vorherigen *Zinstermin* an diesem ersten auf den Switch-Ereignis-Termin folgenden *Zinstermin* ausgezahlt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Ein Switch-Ereignis in Bezug auf einen Switch-Ereignis-Termin liegt vor, wenn der *Maßgebliche Wert* des *Referenzpreises* oder der *Referenzpreis* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) des *Basiswerts* an diesem Switch-Ereignis-Termin entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* liegt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 64: Range Accrual-Anleihe

Die Range Accrual-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Range Accrual-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* *Zinszahlungen*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, weist die Range Accrual-Anleihe in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden bzw., sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, in allen *Zinsperioden* erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* bzw. an den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe der variablen *Zinszahlungen* ist davon abhängig an wie vielen Tagen einer *Zinsperiode* der Preis bzw. Stand des *Basiswert* (*Referenzpreis*), wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* liegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, wird der *Referenzpreis* für die jeweilige *Zinsperiode* an *Zins-Beobachtungstagen* während solchen in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Zins-Beobachtungsperioden* ermittelt, deren Zeiträume kürzer als die jeweilige *Zinsperiode* sein können.

Für die variablen *Zinszahlungen* entspricht der *Zinsbetrag* dem Produkt aus (i) dem Range Accrual-Prozentsatz multipliziert mit dem Quotienten aus N (als Zähler) und D (als Nenner), (ii) dem *Nennbetrag* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, (iii) dem *Zinstagequotienten*.

N bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen *Zinsperiode*, an denen der *Referenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* liegt.

D bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen *Zinsperiode*.

Produkt Nr. 65: Range Accrual-Anleihe mit Mindestzins

Die Range Accrual-Anleihe mit Mindestzins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Range Accrual-Anleihe mit Mindestzins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* *Zinszahlungen*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, weist die Range Accrual-Anleihe mit Mindestzins in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden bzw., sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, in allen *Zinsperioden* erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* bzw. an den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe der variablen *Zinszahlungen* ist davon abhängig an wie vielen Tagen einer *Zinsperiode* der Preis bzw. Stand des *Basiswert* (*Referenzpreis*), wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* liegt. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Mindestzins*.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, wird der *Referenzpreis* für die jeweilige *Zinsperiode* an *Zins-Beobachtungstagen* während solchen in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Zins-Beobachtungsperioden* ermittelt, deren Zeiträume kürzer als die jeweilige *Zinsperiode* sein können.

Für die variablen *Zinszahlungen* entspricht der *Zinsbetrag* der Summe aus (A) dem *Mindestzins* zuzüglich (B) dem Produkt aus (i) dem Range Accrual-Prozentsatz multipliziert mit dem Quotienten aus N (als Zähler) und D (als Nenner), (ii) dem *Nennbetrag* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, (iii) dem *Zinstagequotienten*.

N bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen *Zinsperiode*, an denen der *Referenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* liegt.

D bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen *Zinsperiode*.

Produkt Nr. 66: Range Accrual Steepener-Anleihe

Die Range Accrual Steepener-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Range Accrual Steepener-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen Zinszahlungen*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, weist die Range Accrual Steepener-Anleihe in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden bzw., sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, in allen *Zinsperioden* erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* bzw. an den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe der variablen *Zinszahlungen* ist davon abhängig an wie vielen Tagen einer *Zinsperiode* die Differenz zwischen zwei in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Referenzzinssätzen (*Swap-Spread*), wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* liegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, wird der *Swap-Spread* für die jeweilige *Zinsperiode* an *Zins-Beobachtungstagen* während solchen in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Zins-Beobachtungsperioden* ermittelt, deren Zeiträume kürzer als die jeweilige *Zinsperiode* sein können.

Für die variablen *Zinszahlungen* entspricht der *Zinsbetrag* dem Produkt aus (i) dem Range Accrual-Prozentsatz multipliziert mit dem Quotienten aus N (als Zähler) und D (als Nenner), (ii) dem *Nennbetrag* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, (iii) dem *Zinstagequotienten*.

N bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen *Zinsperiode*, an denen der *Swap-Spread*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* liegt.

D bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen *Zinsperiode*.

Produkt Nr. 67: Range Accrual Steepener-Anleihe mit Mindestzins

Die Range Accrual Steepener-Anleihe mit Mindestzins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Range Accrual Steepener-Anleihe mit Mindestzins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen Zinszahlungen*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, weist die Range Accrual Steepener-Anleihe mit Mindestzins in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden bzw., sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, in allen *Zinsperioden* erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* bzw. an den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe der variablen *Zinszahlungen* ist davon abhängig an wie vielen Tagen einer *Zinsperiode* die Differenz zwischen zwei in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Referenzzinssätzen (*Swap-Spread*), wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* liegt. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Mindestzins*.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, wird der *Swap-Spread* für die jeweilige *Zinsperiode* an *Zins-Beobachtungstagen* während solchen in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Zins-Beobachtungsperioden* ermittelt, deren Zeiträume kürzer als die jeweilige *Zinsperiode* sein können.

Für die variablen *Zinszahlungen* entspricht der *Zinsbetrag* der Summe aus (A) dem *Mindestzins* zuzüglich (B) dem Produkt aus (i) dem Range Accrual-Prozentsatz multipliziert mit dem Quotienten aus N (als Zähler) und D (als Nenner), (ii) dem *Nennbetrag* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, (iii) dem *Zinstagequotienten*.

N bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen *Zinsperiode*, an denen der *Swap-Spread*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* liegt.

D bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen *Zinsperiode*.

Produkt Nr. 68: Digital Airbag-Anleihe

Die Digital Airbag-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Unterhalb der Airbag-Schwelle nehmen Anleger unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Liegt der *Teilhabefaktor* bei über 100%, erfolgt die Teilnahme auf gehebelter Basis.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, aber entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Airbag-Schwelle, erhalten Anleger den Nennbetrag.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Airbag-Schwelle, partizipiert die Digital Airbag-Anleihe, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis*.

Produkt Nr. 69: Cliquet Anleihe

Die Cliquet Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Cliquet Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Mit der Cliquet Anleihe können Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teilnehmen. An jedem *Beobachtungstermin* wird die Wertentwicklung seit dem unmittelbar vorangegangenen *Beobachtungstermin*, oder, im Fall des ersten *Beobachtungstermins*, die Wertentwicklung seit dem *Anfangs-Bewertungstag*, bestimmt (jeweils ein Annual Click). Negative Wertentwicklungen werden nur bis zum Floor berücksichtigt. Positive Wertentwicklungen werden, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unbegrenzt oder (ii) höchstens bis zum *Cap* berücksichtigt.

Der *Auszahlungsbetrag* bei Fälligkeit entspricht dem Produkt aus dem *Nennbetrag* und der Summe aus (i) 100% und (ii) der Summe aus allen Annual Clicks, entspricht jedoch mindestens dem *Nennbetrag.*

Produkt Nr. 70: Währungs-Anleihe

Die Währungs-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Währungs-Anleihe ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Währungs-Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. zu den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig. An einem Zins-Beobachtungtermin wird die Höhe des Zinses ermittelt, indem ein vorab festgelegter Zinssatz um die Wertentwicklung des *Basiswerts* seit Emission der Währungs-Anleihe angepasst wird. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem Zins-Beobachtungtermin unterhalb dessen *Anfangsreferenzpreises*, liegt der *Zins* für die relevante *Zinsperiode* über dem vorab festgelegten Zinssatz. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* hingegen über dessen *Anfangsreferenzpreis* liegt der *Zins* für die relevante *Zinsperiode* entsprechend unter dem vorab festgelegten Zinssatz. Entspricht der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem Zins-Beobachtungtermin dessen *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Zins* für die relevante *Zinsperiode* dem vorab festgelegten Zinssatz.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger pro Währungs-Anleihe einen *Auszahlungsbetrag*, der über dem *Nennbetrag* liegt. Liegt hingegen der *Schlussreferenzpreis* über dem

Anfangsreferenzpreis, ist der *Auszahlungsbetrag* entsprechend geringer als der *Nennbetrag*. Entspricht der *Schlussreferenzpreis* dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Nennbetrag*.

Produkt Nr. 71: Doppelwährungsanleihe 1

Die Doppelwährungsanleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Rückzahlung zum Laufzeitende erfolgt entweder in der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen ersten oder zweiten *Abwicklungswährung*, abhängig vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* im Verhältnis zur *Barriere*.

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* in der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen ersten *Abwicklungswährung*, sofern der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* in der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen zweiten *Abwicklungswährung*, der dem *Auszahlungsbetrag* in der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen ersten *Abwicklungswährung*, umgerechnet an der *Barriere*, entspricht.

Produkt Nr. 72: Doppelwährungsanleihe 2

Die Doppelwährungsanleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Rückzahlung zum Laufzeitende erfolgt entweder in der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen ersten oder zweiten *Abwicklungswährung*, abhängig vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* im Verhältnis zur *Barriere*.

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* in der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen ersten *Abwicklungswährung*, sofern der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* in der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen zweiten *Abwicklungswährung*, der dem *Auszahlungsbetrag* in der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen ersten *Abwicklungswährung*, umgerechnet an der *Barriere*, entspricht.

Produkt Nr. 73: An Waren gebundene Doppelwährungsanleihe

Die an Waren gebundene Doppelwährungsanleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt.

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger einen festgelegten *Auszahlungsbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den festgelegten *Auszahlungsbetrag* unter Berücksichtigung der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von der *Barriere*.

Produkt Nr. 74: Single Underlying Callable-Anleihe

Die Single Underlying Callable-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der Single Underlying Callable-Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Wird die Single Underlying Callable-Anleihe infolge der Ausübung des *Kündigungsrechts* der *Emittentin* zurückgezahlt, erhalten Anleger zu dem *Zinstermin*, der auf den *Tilgungstag* fällt, den *Zinsbetrag* in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Nennbetrags (Zinszahlung)*. Darüber hinaus erfolgt keine *Zinszahlung*.

2. *Kündigungsrecht* der Emittentin

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dass für die *Emittentin* ein *Kündigungsrecht* gilt, kann die *Emittentin* die Single Underlying Callable-Anleihe an jedem *Tilgungstag* durch Mitteilung an die Inhaber zurückzahlen. Übt die *Emittentin* ihr *Kündigungsrecht* aus, wird die Single Underlying Callable-Anleihe am jeweiligen *Tilgungstag* zu 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*), der gemeinsam mit dem *Zinsbetrag* auszuzahlen ist, vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich des gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen *Kündigungsrechts* der *Emittentin*

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe aus (a) 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem höheren in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags*) und (b) dem Produkt aus (i) dem *Teilhabefaktor* und (ii) (A) null (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) oder, falls höher, (B) der Differenz aus (I) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* und (II) dem *Basispreis*. In diesem Fall erfolgt keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 75: Callable Anleihe Worst of Basket

Die Callable Anleihe Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Callable Anleihe Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem *Zinstermin* zu zahlende *Zinsbetrag* hängt von dem *Preis* bzw. *Stand* der *Korbbestandteile* während der *Zins-Beobachtungsperiode* sowie am *Zinsperiodenreferenztag* für diese *Zins-Beobachtungsperiode* ab.

In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* und den *Zinsperiodenreferenztag* für diese *Zins-Beobachtungsperiode* gilt:

a) Ist kein *Zins-Barrieren-Ereignis* eingetreten, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des *Nennbetrags (Zinszahlung)*.

b) Ist ein *Zins-Barrieren-Ereignis* eingetreten, beträgt der *Zinsbetrag* null und erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Ein *Zins-Barrieren-Ereignis* liegt in Bezug auf einen *Korbbestandteil*, jeden *Zins-Beobachtungstermin*, der in eine *Zins-Beobachtungsperiode* fällt, und den *Zinsperiodenreferenztag* für diese *Zins-Beobachtungsperiode* dann vor, wenn entweder (i) der *Preis* bzw. *Stand* dieses *Korbbestandteils* zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem *Zins-Beobachtungstermin* oder zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem *Zinsperiodenreferenztag* oder (ii) der (Schluss-)Stand dieses *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* oder

diesem *Zinsperiodenreferenztag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle* für diesen *Korbbestandteil* liegt.

2. *Kündigungsrecht* der Emittentin

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dass für die *Emittentin* ein *Kündigungsrecht* gilt, kann die *Emittentin* die Callable Anleihe Worst of Basket zu jedem *Zinstermin* durch Mitteilung an die Inhaber zurückzahlen. Übt die *Emittentin* ihr *Kündigungsrecht* aus, wird die Callable Anleihe Worst of Basket zum jeweiligen *Zinstermin* (*Tilgungstag*) zum Nennbetrag, der gemeinsam mit dem (eventuellen) *Zinsbetrag* auszuzahlen ist, vorzeitig zurückgezahlt.

Wird die Callable Anleihe Worst of Basket durch Ausübung des *Kündigungsrechts* der *Emittentin* zurückgezahlt, so ist der *Zinsbetrag* an dem auf den *Tilgungstag* fallenden *Zinstermin* zahlbar (und ist für *Zinstermine* nach diesem *Tilgungstag* kein *Zinsbetrag* mehr zahlbar).

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich des gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen *Kündigungsrechts* der *Emittentin*

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der *Preis* bzw. *Stand* eines jeden *Korbbestandteils* an jedem *Beobachtungstermin* während des *Beobachtungszeitraums* und am *Bewertungstag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt.

b) Liegt der *Preis* bzw. *Stand* mindestens eines *Korbbestandteils* an einem *Beobachtungstermin* während des *Beobachtungszeitraums* oder am *Bewertungstag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, der dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) (A) eins oder, falls niedriger, (B) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende der Callable Anleihe Worst of Basket von allen *Korbbestandteilen* die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils* entspricht.

Die Wertentwicklung eines *Korbbestandteils* wird als Quotient aus (i) seinem *Schlussreferenzpreis* und (ii) seinem *Anfangsreferenzpreis* berechnet.

Produkt Nr. 76: Recovery-Anleihe

Die Recovery-Anleihe ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger 100% des *Nennbetrags* (bzw. einen in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*).

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, der dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung und seinem *Anfangsreferenzpreis* entspricht. Die Wertentwicklung eines *Korbbestandteils* wird als Quotient aus (A) seinem *Schlussreferenzpreis* und (B) seinem *Anfangsreferenzpreis* berechnet.

Produkt Nr. 77: Currency Chooser Basket-Anleihe

Diese Currency Chooser Basket-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Currency Chooser Basket-Anleihe zum

Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechenden Betrag: (a) den *Nennbetrag* oder (b) das Produkt aus (i) dem *Bezugsverhältnis* und (ii) der Summe aus (A) 100% des *Nennbetrags* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) und (B) dem Produkt aus (x) dem *Teilhabefaktor* und (y) dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der besten und des *Korbbestandteils* mit der zweitbesten Wertentwicklung, wobei der Betrag nicht kleiner als null sein darf.

Produkt Nr. 78: Steepener-Anleihe

Die Steepener-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Steepener-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dass für die *Emittentin* ein *Kündigungsrecht* gilt, kann die *Emittentin* die Steepener-Anleihe am *Tilgungstag* durch Mitteilung an die Inhaber tilgen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Übt die *Emittentin* ihr *Kündigungsrecht* aus, wird die Steepener-Anleihe am *Tilgungstag* zu ihrem *Nennbetrag* vorzeitig getilgt.

Solange die Steepener-Anleihe nicht von der *Emittentin* gekündigt wurde, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen Zinszahlungen*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, weist die Steepener-Anleihe in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* einen fixen *Zins* auf. In den nachfolgenden bzw., sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, in allen *Zinsperioden* erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* bzw. an den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe der variablen *Zinszahlungen* ist von der Differenz zwischen zwei in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Referenzzinssätzen, multipliziert mit dem Hebelfaktor, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, abhängig. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

Produkt Nr. 79: Steepener-Anleihe mit Lock In

Die Steepener-Anleihe mit Lock In ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Steepener-Anleihe mit Lock In zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dass für die *Emittentin* ein *Kündigungsrecht* gilt, kann die *Emittentin* die Steepener-Anleihe mit Lock In am *Tilgungstag* durch Mitteilung an die Inhaber tilgen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Übt die *Emittentin* ihr *Kündigungsrecht* aus, wird die Steepener-Anleihe mit Lock In am *Tilgungstag* zu ihrem *Nennbetrag* vorzeitig getilgt.

Solange die Steepener-Anleihe mit Lock In nicht von der *Emittentin* gekündigt wurde, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen Zinszahlungen*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, weist die Steepener-Anleihe mit Lock In in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* einen fixen *Zins* auf. In den nachfolgenden bzw., sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, in allen

Zinsperioden erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* bzw. an den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe der variablen *Zinszahlungen* ist von der Differenz zwischen zwei in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Referenzzinssätzen, multipliziert mit dem Hebelfaktor, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, abhängig. Der *Zins* ist jedoch auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* mindestens dem *Mindestzins*.

Entspricht der für eine *Zinsperiode* ermittelte *Zins* dem *Maximalzins*, wird als *Zins* für diese und alle folgenden *Zinsperioden* ein fixer *Zins* in Höhe des *Maximalzinses* zugrunde gelegt.

Produkt Nr. 80: Anleihe mit linearer Partizipation

Die Anleihe mit linearer Partizipation ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe mit linearer Partizipation ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Anleihe mit linearer Partizipation ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins* und/oder höchstens dem *Maximalzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, erhalten Anleger den Nennbetrag.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr dem *Nennbetrag*, sondern Anleger nehmen bis zur *Unteren Barriere* an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den Mindestbetrag oder (ii) keine Zahlung.

Für die *Zinszahlung* gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 81: Zielzins-Anleihe mit vorzeitiger Rückzahlung

Die Zielzins-Anleihe mit vorzeitiger Rückzahlung ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Zielzins-Anleihe mit vorzeitiger Rückzahlung zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Bei der Zielzins-Anleihe mit vorzeitiger Rückzahlung wird an jedem Zinsbestimmungstag überprüft, ob die Summe vorangegangener Zinsen, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Zielzins* liegt. Ist dies der Fall, wird die Zielzins-Anleihe mit vorzeitiger Rückzahlung, wie in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entweder zu 100% des *Nennbetrags* oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags* vorzeitig zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen in Bezug auf diesen Zinsbestimmungstag anstehende *Zinszahlungen*. Nach vorzeitiger Rückzahlung erfolgen keine weiteren *Zinszahlungen*.

Solange die Zielzins-Anleihe mit vorzeitiger Rückzahlung nicht vorzeitig zurückgezahlt wurde, erhalten Anleger an den *Zinsterminen Zinszahlungen*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, weist die Zielzins-Anleihe mit vorzeitiger Rückzahlung in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* einen fixen *Zins* auf. In den weiteren bzw., sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, in allen *Zinsperioden* erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* bzw. an den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe der variablen *Zinszahlungen* ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entweder (i) von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, oder (ii) von der Differenz zwischen zwei in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Referenzzinssätzen, multipliziert mit dem Hebelfaktor, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, abhängig.

Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen und wenn die Zielzins-Anleihe mit vorzeitiger Rückzahlung nicht vorzeitig zurückgezahlt wurde und die Summe vorangegangener Zinsen unter dem *Zielzins* liegt, entspricht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entweder (i) der *Zinsbetrag* oder (ii) der *Zins* für die Letzte *Zinsperiode* der Differenz zwischen dem *Zielzins* und der Summe vorangegangener Zinsen.

Produkt Nr. 82: Zielzins-Anleihe

Die Zielzins-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Zielzins-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Bei der Zielzins-Anleihe wird an jedem Zinsbestimmungstag überprüft, ob die Summe vorangegangener Zinsen, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Zielzins* liegt. Ist dies der Fall, weist die Zielzins-Anleihe ab der auf diesen Zinsbestimmungstag folgenden *Zinsperiode* einen fixen *Zins* auf.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, weist die Zielzins-Anleihe in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* einen fixen *Zins* auf. In den weiteren bzw., sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, in allen *Zinsperioden* erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* bzw. an den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe der variablen *Zinszahlungen* ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entweder (i) von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, oder (ii) von der Differenz zwischen zwei in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Referenzzinssätzen, multipliziert mit dem Hebelfaktor, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, abhängig.

Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen und wenn die Summe vorangegangener Zinsen unter dem *Zielzins* liegt, entspricht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entweder (i) der *Zinsbetrag* oder (ii) der *Zins* für die Letzte *Zinsperiode* der Differenz zwischen dem *Zielzins* und der Summe vorangegangener Zinsen.

Produkt Nr. 83: Drop-Back Anleihe

Die Drop-Back Anleihe ermöglicht Anlegern an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teilzunehmen. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus den folgenden Merkmalen:

1. Allokationskomponente

Die Drop-Back Anleihe setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: einer Bar-Komponente und einer Investment-Komponente. Der *Nennbetrag* wird anfänglich zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz in eine festverzinsliche Komponente (die "**Bar-Komponente**") und in eine unverzinsliche Komponente, die an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (die "**Investment-Komponente**"), investiert. Während der Laufzeit der Drop-Back Anleihe findet eine prozentuale Umverteilung (Allokation) der *Bar-Komponente* statt, sobald der *Basiswert*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Relevanten Beobachtungstermin* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter einer *Drop-Back Schwelle* liegt (ein "**Drop-Back Ereignis**"). Bei Eintritt eines *Drop-Back Ereignisses* wird ein weiterer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegter Prozentsatz des *Nennbetrags*, welcher anfänglich in die *Bar-Komponente* investiert wurde, umverteilt und in die *Investment-Komponente* investiert. Sehen die *Endgültigen Bedingungen* mehrere *Drop-Back Schwellen* vor und treten alle *Drop-Back Ereignisse* in Bezug auf diese *Drop-Back Schwellen* während der Laufzeit der Drop-Back Anleihe ein, wird der gesamte *Nennbetrag* in die *Investment-Komponente* investiert.

2. Zinszahlungen

Die Drop-Back Anleihe ist festverzinslich und zahlt an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins. Die Höhe dieser *Zinszahlungen* ist von dem Eintritt des bzw. der *Drop-Back Ereignisse(s)* abhängig, die zu einer Reduzierung und prozentualen Umverteilung der *Bar-Komponente* in die *Investment-Komponente* führt. Eine Verzinsung dieses umverteilten prozentualen Anteils findet ab dem Eintritt des entsprechenden *Drop-Back Ereignisses* nicht mehr statt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Wenn **kein** *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den prozentualen Anteil des *Nennbetrags* zurück, der anfänglich in die *Bar-Komponente* investiert wurde, und nehmen mit der übrigen unverzinslichen *Investment-Komponente*, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

b) Ist **mindestens ein** *Drop-Back Ereignis* eingetreten, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den prozentualen Anteil des *Nennbetrags* zurück, der zum *Fälligkeitstag* in die *Bar-Komponente* investiert ist, zuzüglich eines vom *Basiswert* abhängigen Betrags.

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt: (A) Der anfänglich in die *Investment-Komponente* investierte Anteil des *Nennbetrags* multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) geteilt durch (ii) den *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), zuzüglich (B) der Summe jedes weiteren bei einem *Drop-Back Ereignis* in die *Investment-Komponente* umverteilten und investierten Anteils des *Nennbetrags*, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) geteilt durch (ii) den jeweiligen *Barrieren-Bestimmungsstand* (als Nenner).

c) Sehen die *Endgültigen Bedingungen* mehrere *Drop-Back Schwellen* vor und sind **alle** *Drop-Back Ereignisse* in Bezug auf diese *Drop-Back Schwellen* eingetreten, nehmen Anleger zum Laufzeitende ausschließlich an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Zusätzlich erhalten Anleger anstehende *Zinszahlungen*.

Ein *Drop-Back Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten der Drop-Back Anleihe.

Produkt Nr. 84: Rainbow Return-Anleihe

Die Rainbow Return-Anleihe ist an die Summe der gewichteten Wertentwicklungen der *Korbbestandteile* mit der besten, zweitbesten und schlechtesten Wertentwicklung (d.h. die *Rainbow-Rendite*) gekoppelt.

Wenn die *Rainbow-Rendite*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) größer als oder (ii) größer als oder gleich null ist, nehmen Anleger an der positiven Wertentwicklung der *Rainbow-Rendite*, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, teil und erhalten am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe aus (a) 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) und (b) dem Produkt aus (i) 100% des *Nennbetrags*, (ii) der *Rainbow-Rendite* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, (iii) dem *Teilhabefaktor*. Liegt der *Teilhabefaktor* bei über 100%, erfolgt die Teilnahme auf gehebelter Basis. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den *Höchstbetrag*.

Wenn die *Rainbow-Rendite*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) kleiner als oder (ii) kleiner als oder gleich null ist, partizipiert die Rainbow Return-Anleihe 1:1 an der negativen Wertentwicklung der *Rainbow-Rendite*. In diesem Fall erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe aus (a) 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) und (b) dem Produkt aus (i) 100% des *Nennbetrags* und (ii) der *Rainbow-Rendite*.

Autocallable und Express Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 85: Phoenix Autocallable-Anleihe

Die Phoenix Autocallable-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

a) Schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag innerhalb der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag (Zinszahlung)* zum nächsten *Zinstermin*.

b) Schließt der *Basiswert* nicht an mindestens einem Tag innerhalb der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei der Phoenix Autocallable-Anleihe wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Phoenix Autocallable-Anleihe zu 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen*

Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) vorzeitig zurückgezahlt. Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen fällige *Zinszahlungen* zusätzlich.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt bestimmt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger 100% des *Nennbetrags*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) entspricht.

Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen etwaige *Zinszahlungen* zusätzlich.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 86: Express Autocallable-Anleihe

Die Express Autocallable-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* einen festgelegten *Zinsbetrag*.

b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

Die *Zinsschwelle* wird zu einem festgelegten Termin nach dem *Emissionstag* bestimmt und basiert auf dem Mindestreferenzpreis, der dem *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* an diesem Tag oder dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht, wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei der Express Autocallable-Anleihe wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Express Autocallable-Anleihe zu 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) vorzeitig zurückgezahlt. Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen fällige *Zinszahlungen* zusätzlich.

Die Tilgungsschwelle wird zu einem festgelegten Termin nach dem *Emissionstag* bestimmt und basiert auf dem *Mindestreferenzpreis*, der dem *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* an diesem Tag oder dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht, wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt bestimmt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger 100% des *Nennbetrags*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Mindestreferenzpreis* (als Nenner) entspricht.

Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen etwaige *Zinszahlungen* zusätzlich.

Die *Barriere* wird auf Grundlage des *Mindestreferenzpreises* bestimmt, der dem *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* an diesem Tag oder dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht, wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 87: Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Die Kuponanleihe mit *Zins-Beobachtungsterminen* und europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die *Zinszahlung* erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten *Zinszahlung* ist in den *Endgültigen Bedingungen* zudem angegeben, ob eine ausgebliebene *Zinszahlung*, falls die Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* nicht eintritt, an einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, sofern die Zinsbedingung an dem betreffenden *Zins-Beobachtungstermin* eintritt.

Erfolgt eine bedingte *Zinszahlung* und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*) zum nächsten *Zinstermin*;

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, erfolgt die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Schließt der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, werden für die Kuponanleihe mit *Zins-Beobachtungsterminen* und europäischer Barrierenbeobachtung keine *Zinszahlungen* vorgenommen.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt die Kuponanleihe mit *Zins-Beobachtungsterminen* und europäischer Barrierenbeobachtung an den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Schließt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle, wird die Kuponanleihe mit *Zins-Beobachtungsterminen* und europäischer

Barrierenbeobachtung vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte *Zinszahlungen* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingungen.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises.*

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, partizipiert die Kuponanleihe mit *Zins-Beobachtungsterminen* und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte *Zinszahlungen* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingungen.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 88: Autocallable Anleihe mit Memory-Zins

Die Autocallable Anleihe mit Memory-Zins ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der Autocallable Anleihe mit Memory-Zins ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem *Zinstermin* zu zahlende *Zinsbetrag* hängt von dem *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* zu dem direkt vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Ist an einem *Zins-Beobachtungstermin* kein *Zins-Barrieren-Ereignis* eingetreten, erhalten Anleger einen *Zinsbetrag*, der dem Referenzbetrag, multipliziert mit dem Zinswert, multipliziert mit der Anzahl der diesem *Zinstermin* vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermine*, abzüglich der eventuell bereits gezahlten Zinsbeträge entspricht.

b) Ist an einem *Zins-Beobachtungstermin* ein *Zins-Barrieren-Ereignis* eingetreten, beträgt der *Zinsbetrag* null und erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Ein *Zins-Barrieren-Ereignis* liegt an einem *Zins-Beobachtungstermin* dann vor, wenn der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* zu diesem *Zins-Beobachtungstermin* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle* liegt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Autocallable Anleihe mit Memory-Zins an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Autocallable Anleihe mit Memory-Zins zu 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*), zuzüglich

(sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des *Nennbetrags* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger den Nennbetrag.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, der null oder, falls höher, dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) eins abzüglich (I) null oder, falls höher, (II) dem *Put-Basispreis* abzüglich der Wertentwicklung des *Basiswerts* entspricht.

Die Wertentwicklung des *Basiswerts* wird als Quotient aus (A) dem *Schlussreferenzpreis* und (B) seinem *Anfangsreferenzpreis* berechnet.

Produkt Nr. 89: Lookback-Anleihe

Die Lookback-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

a) Liegt die Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von seinem tiefsten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand während des Lookback-Zeitraums an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*) zum nächsten *Zinstermin*.

b) Liegt die Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von seinem tiefsten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand während des Lookback-Zeitraums an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt die Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von seinem tiefsten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand während des Lookback-Zeitraums an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle, wird die Lookback-Anleihe vorzeitig zum *Nennbetrag* zurückgezahlt. Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen etwaige *Zinszahlungen* zusätzlich.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den Nennbetrag.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, partizipiert die Lookback-Anleihe 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom niedrigstem amtlichen Schlusskurs bzw. Schlussstand des *Basiswerts* während des Lookback-Zeitraums.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung zusätzlich.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Nennbetrag* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 90: Autocallable Anleihe Worst of Basket

Die Autocallable Anleihe Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Autocallable Anleihe Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem *Zinstermin* zu zahlende *Zinsbetrag* hängt von dem *Preis* bzw. *Stand* der *Korbbestandteile* an dem unmittelbar vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Ist an einem *Zins-Beobachtungstermin* kein *Zins-Barrieren-Ereignis* in Bezug auf einen *Korbbestandteil* eingetreten, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des *Nennbetrags* (*Zinszahlung*) (wobei für jeden *Zinstermin* ein anderer Prozentsatz gelten kann, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* so vorgesehen).

b) Ist an einem *Zins-Beobachtungstermin* ein *Zins-Barrieren-Ereignis* in Bezug auf mindestens einen *Korbbestandteil* eingetreten, beträgt der *Zinsbetrag* null und erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung* oder erhalten Anleger (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des *Nennbetrags* (Geringere *Zinszahlung*) (wobei für jeden *Zinstermin* ein anderer Prozentsatz gelten kann, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* so vorgesehen).

Ein *Zins-Barrieren-Ereignis* liegt an einem *Zins-Beobachtungstermin* dann vor, wenn der *Preis* bzw. *Stand* mindestens eines *Korbbestandteils* zu diesem *Zins-Beobachtungstermin* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle* liegt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Autocallable Anleihe Worst of Basket an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Preis* bzw. *Stand* eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Autocallable Anleihe Worst of Basket zu 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*), zuzüglich (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des *Nennbetrags* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, der dem Produkt entspricht aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende der Autocallable Anleihe Worst of Basket von

allen *Korbbestandteilen* die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils*. Die Wertentwicklung eines *Korbbestandteils* wird als Quotient aus (A) der Differenz aus seinem *Schlussreferenzpreis* und seinem *Anfangsreferenzpreis* und (B) seinem *Anfangsreferenzpreis* berechnet.

Produkt Nr. 91: Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)

Die Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Teilrückzahlung

Die Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) wird in Bezug auf einen Teil des *Nennbetrags* durch Zahlung des *Ratenauszahlungsbetrags* am *Ratenfälligkeitstag* teilweise zurückgezahlt. Darüber hinaus erhalten Anleger einen anhand des an diesem Tag fälligen Anteils des *Nennbetrags* berechneten *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei dieser Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Preis* bzw. *Stand* eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) zum Finalen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung wird die Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) zum Laufzeitende zurückgezahlt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt entspricht aus dem Teil des noch nicht am *Ratenfälligkeitstag* zurückgezahlten *Nennbetrags* und der Wertentwicklung des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende der Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) von allen *Korbbestandteilen* die schlechteste Wertentwicklung aufweist.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* aller *Korbbestandteile*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten die Anleger den Teil des *Nennbetrags*, der noch nicht am *Ratenfälligkeitstag* zurückgezahlt wurde.

Produkt Nr. 92: Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere

Die Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem *Zinstermin* zu zahlende *Zinsbetrag* hängt von dem *Referenzpreis* der *Korbbestandteile* an dem unmittelbar vorausgehenden *Beobachtungstermin* ab.

Liegt der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, zahlt die Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere zum nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag* in

Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Prozentsatzes des *Nennbetrags* (*Zinszahlung*). Zur Klarstellung: Ist die in den *Endgültigen Bedingungen* angegebene Tilgungsschwelle größer oder gleich der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Zinsschwelle*, wird, sofern an einem *Beobachtungstermin* ein Knock-Out-Ereignis eingetreten ist, ein *Zinsbetrag* für den *Beobachtungstermin*, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist, zum nächstfolgenden *Zinstermin* ausgezahlt und werden danach keine Zinsbeträge mehr ausgezahlt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, wird bei der Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere an jedem *Beobachtungstermin* (außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt) geprüft, ob der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt (ein Knock-Out-Ereignis). Ist ein Knock-Out-Ereignis eingetreten, wird die Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere zu dem entsprechenden *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt, der 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*), zuzüglich (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des *Nennbetrags* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), entspricht.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom *Schlussreferenzpreis* der *Korbbestandteile* abhängt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem höheren in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags*).

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende der Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere von allen *Korbbestandteilen* die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils*.

Die Wertentwicklung eines *Korbbestandteils* wird als Quotient aus (A) seinem *Schlussreferenzpreis* und (B) seinem *Anfangsreferenzpreis* berechnet.

Produkt Nr. 93: Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket

Die Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket an jedem *Beobachtungstermin* (außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) überprüft, ob der *Referenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt (ein Tilgungs-Ereignis). Ist ein Tilgungs-Ereignis eingetreten, wird die Express-Autocallable Anleihe auf einen Basket zu 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den

Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*), sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, zuzüglich eines Rückzahlungszinses in Höhe eines Prozentsatzes des *Nennbetrags* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), vorzeitig zurückgezahlt.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* der *Korbbestandteile* wie folgt bestimmt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger 100% des *Nennbetrags* (bzw. einen höheren in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Nennbetrags*), sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, zuzüglich eines zusätzlichen Betrages in Höhe eines Prozentsatzes des *Nennbetrags* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt).

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* und der *Schlussreferenzpreis* aller *Korbbestandteile*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger 100% des *Nennbetrags* (bzw. einen in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*); oder

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende der Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket von allen *Korbbestandteilen* die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils* entspricht, wobei der *Auszahlungsbetrag* nicht höher sein darf als der in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegte *Höchstbetrag* und nicht geringer als der in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegte Mindestbetrag.

Die Wertentwicklung eines *Korbbestandteils* wird als Quotient aus seinem *Schlussreferenzpreis* und seinem *Anfangsreferenzpreis* berechnet.

Produkt Nr. 94: Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)

Die Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Teilrückzahlung

Die Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) wird in Bezug auf einen Teil des *Nennbetrags* durch Zahlung des Ratenauszahlungsbetrags am *Ratenfälligkeitstag* teilweise zurückgezahlt. Darüber hinaus erhalten Anleger einen anhand des an diesem Tag oder am *Zinstermin* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) fälligen Anteils des *Nennbetrags* berechneten *Zinsbetrag*.

a. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie nachstehend und in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, werden die Autocallable Anleihen auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) zum Laufzeitende zurückgezahlt:

a) Wenn die Wertentwicklung am Letzten *Beobachtungstermin* unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Endfälligkeitstag* in Bezug auf den Letzten *Beobachtungstermin* einen Betrag, der dem Produkt aus dem Teil des noch nicht am *Ratenfälligkeitstag* zurückgezahlten *Nennbetrags* (d. h. dem Restbetrag) und der Wertentwicklung, begrenzt auf maximal den Restbetrag, entspricht; oder

b) wenn die Wertentwicklung am *Letzten Beobachtungstermin* über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Endfälligkeitstag* in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin* einen Betrag, der dem Teil des noch nicht am *Ratenfälligkeitstag* zurückgezahlten *Nennbetrags* (d. h. dem Restbetrag) entspricht.

3. Vorzeitige Rückzahlung

Bei dieser Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob die Wertentwicklung über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) dem *Basispreis* für diesen *Beobachtungstermin* liegt. Liegt die Wertentwicklung über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) dem *Basispreis* für diesen *Beobachtungstermin*, wird die Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) am maßgeblichen *Fälligkeitstag* zum Finalen *Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin* vorzeitig zurückgezahlt.

Produkt Nr. 95: Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins

Die Autocallable Anleihe mit bedingtem *Zins* ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der Autocallable Anleihe mit bedingtem *Zins* ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem *Zinstermin* zu zahlende *Zinsbetrag* hängt von dem Wert, Preis oder Stand (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) des *Basiswerts* an dem unmittelbar vorausgehenden *Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt die Wertentwicklung des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin* über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der Zusätzlichen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am unmittelbar darauffolgenden *Zinstermin* einen *Zinsbetrag*, der dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) der Summe aus dem Zusätzlichen *Zins* und dem *Zins* entspricht.

b) Liegt die Wertentwicklung des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin* unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der Zusätzlichen *Zinsschwelle*, jedoch über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am unmittelbar darauffolgenden *Zinstermin* einen *Zinsbetrag*, der dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) dem *Zins* entspricht.

c) Liegt die Wertentwicklung des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin* unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle*, ist der *Zinsbetrag* null und wird kein *Zinsbetrag* am unmittelbar folgenden *Zinstermin* ausgezahlt.

Die Wertentwicklung des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin* wird als Quotient aus (A) dem Wert, Preis oder Stand (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin* und (B) seinem *Anfangsreferenzpreis* berechnet.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei dieser Autocallable Anleihe mit bedingtem *Zins* wird an jedem *Beobachtungstermin* mit Ausnahme des *Bewertungstags* überprüft, ob die Wertentwicklung des *Basiswerts* über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der Tilgungsschwelle für diesen *Beobachtungstermin* (ein Tilgungs-Ereignis) liegt. Ist ein Tilgungs-Ereignis eingetreten, werden die Autocallable Anleihen mit bedingtem *Zins* vorzeitig zum *Auszahlungsbetrag* in Höhe des Produkts aus (a) dem *Nennbetrag* und (b) der Summe aus dem Autocall-Tilgungspreis für diesen *Beobachtungstermin* und dem Zusätzlichen *Autocall-Zins* für diesen *Beobachtungstermin* zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung

Liegt die Endgültige Wertentwicklung des *Basiswerts*:

a) über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der Tilgungsschwelle für den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des Produkts aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) der Summe aus (A) eins plus (B) dem Endgültigen Zusätzlichen Zins;

b) unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der Tilgungsschwelle für den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin*, jedoch über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Nennbetrags*; oder

c) unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der null oder, falls höher, dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) eins abzüglich (A) null oder, falls höher, (B) dem Put-*Basispreis* abzüglich der Endgültigen Wertentwicklung des *Basiswerts* entspricht.

Die Endgültige Wertentwicklung des *Basiswerts* wird als Quotient aus (A) dem *Schlussreferenzpreis* und (B) seinem *Anfangsreferenzpreis* berechnet.

Produkt Nr. 96: Express Anleihe (Abwicklung in bar)

Die Express Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Express Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die *Zinszahlung* erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten *Zinszahlung* ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem Zins-*Beobachtungstermin* eine ausgebliebene *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte *Zinszahlung* und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag (Zinszahlung)*;

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter der Express Anleihe.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt die Express Anleihe zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Express Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Express Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Nennbetrag* und *Zinszahlungen*.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN[5]

Dieses Kapitel zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Emission von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind.

[5] Die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* enthalten lediglich die Informationen, die nach Artikel 8 Abs. 4, 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG zulässig sind.

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Es ist nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("**PRIIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der *Prospektverordnung*.[6]**]**

Endgültige Bedingungen [Nr. [●]] vom [●]

DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON] [NIEDERLASSUNG MAILAND] [SUCURSAL EM PORTUGAL] [SUCURSAL EN ESPAÑA] [NIEDERLASSUNG ZÜRICH]

Emission von [bis zu] [*Anzahl einfügen*] [*Betrag einfügen*] [*Typ einfügen*] [Schuldverschreibungen] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [Anleihen] [*gegebenenfalls einfügen:* (entspricht Produkt Nr. [*Produkt Nr. in der Wertpapierbeschreibung einfügen*] in der *Wertpapierbeschreibung* für *Schuldverschreibungen*)] [zu je [*Betrag einfügen*] mit einem Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Betrag einfügen*]]

[je *Serie*]

bezogen auf [*Basiswert einfügen*] (die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des [X-markets-]*Programms* für die Emission von *Zertifikaten*, *Optionsscheinen* und *Schuldverschreibungen*

[*Anfänglicher Emissionspreis*: [[*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [Anleihe] [*Wertpapier*]] [bis zum *Emissionstag*][(ausschließlich)][ ]

.]

Emissionspreis: [[*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] je [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [Anleihe] [*Wertpapier*]]]]

[der *Emissionspreis* [je [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [Anleihe] [*Wertpapier*]] wird zunächst am *Emissionstag* festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]

---

6 Der Hinweis ist einzufügen, wenn der Abschnitt "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" in den *Endgültigen Bedingungen* als "Anwendbar" ausgewählt wurde.

[Am *Emissionstag*] [[anfänglich] [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [Anleihe] [*Wertpapier*]]. [Nach der Emission der *Wertpapiere* wird der [*Emissionspreis*] [Preis der *Wertpapiere*] kontinuierlich angepasst.]]

[**WKN/ISIN**: [●]]

[Der *Prospekt* (einschließlich etwaiger Nachträge), unter dem die in diesen *Endgültigen Bedingungen* beschriebenen *Wertpapiere* begeben werden, verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeit der *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 (12 Monate nach Billigung) und ist somit bis zum 4. September 2024 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese *Endgültigen Bedingungen* zusammen mit der jeweils nachfolgenden aktuellen *Wertpapierbeschreibung* bzw. dem jeweils nachfolgenden aktuellen *Registrierungsformular* zu lesen, wie auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

[*Im Fall einer Aufstockung von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren einfügen*: Die Schuldverschreibungen sind Teil einer einheitlichen *Serie* von *Wertpapieren* im Sinne des § 15 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und dieselben Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte *Wertpapiere* (alle zusammen die "**Wertpapiere**"). Die genannten bereits emittierten *Wertpapiere* wurden unter den Endgültigen Bedingungen [Nr. [●]] vom [●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zu der *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 begeben. Die *Emittentin* wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen, die – mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags bzw. der Anzahl der *Wertpapiere* – mit den in den Ersten *Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Emissionsbedingungen (die "**Ersten Emissionsbedingungen**") identisch sind.

Die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 enthält gemeinsam mit diesen *Endgültigen Bedingungen* eine Beschreibung der Ausgestaltung der *Wertpapiere*. Die *Wertpapierbeschreibung* und die Ersten *Endgültigen Bedingungen* wurden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und sind am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main][Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main], kostenlos erhältlich.]

[*Im Fall eines Angebots in der Schweiz einfügen:* Die *Wertpapiere* sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("**KAG**"). Die Wertpapiere unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und potenzielle Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind.]

[*Im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz, bei dem ein Prospekt erforderlich ist, einfügen*: Diese *Endgültigen Bedingungen* sind zusammen mit dem *Basisprospekt* zu lesen, der als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**") auch in der Schweiz als genehmigt gilt, in die Liste der genehmigten Prospekte aufgenommen und bei der entsprechenden Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht wurde. Diese *Endgültigen Bedingungen* werden ebenfalls bei einer solchen Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere

Emissionsbedingungen (Besondere Bedingungen der Wertpapiere)

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 8 (5) der *Prospektverordnung* erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt[, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt [sowie etwaige weitere Nachträge]], bestehend aus der *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen (das "Registrierungsformular"), gelesen werden, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung* sowie des *Registrierungsformulars*.

[*Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.xmarkets.db.com), bitte einfügen*: **Die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023, das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* sowie die *Endgültigen Bedingungen* werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.]**

[*Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.investment-products.db.com) bitte einfügen*: **Die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023, das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, und etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) und die *Endgültigen Bedingungen* auf der Webseite der *Emittentin* (www.investment-products.db.com) veröffentlicht.]**

[Im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange werden die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023, das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* sowie die *Endgültigen Bedingungen* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) veröffentlicht.]

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 und das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023 sowie etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG[, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main][, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main][,][und] [in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB][,] [und] [in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien][,] [und] [in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal][,] [und] [in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien][,] [sowie] [in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, Postfach 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo diese auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können)], kostenlos erhältlich.

[Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.[7]]

Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

[7] Bei Wertpapieren mit einem Nennbetrag von mindestens EUR 100.000,00 ggfs. weglassen.

[*Ggf. Inhaltsverzeichnis einfügen*:

Inhaltsverzeichnis

[WKN:]

[ ] .....[ ]

[ ] .....[ ]

[ggf. für weitere WKN ergänzen: [ ]]

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere.....[ ]

Emissionsbedingungen.....[ ]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere.....[ ]

Emissionsspezifische Zusammenfassung .....[ ]

[ ]]

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere

Die folgende Beschreibung des *Wertpapiers* erklärt die wirtschaftliche Funktionsweise des *Wertpapiers* und seine Ausstattungsmerkmale.

[*Beschreibung der wirtschaftlichen Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers aus Kapitel 8 der Wertpapierbeschreibung einfügen unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung durch deren definierten Inhalt, wobei keine Informationen oder Produktvarianten aufgenommen werden dürfen, die nicht bereits in der Wertpapierbeschreibung angelegt sind*.]

[*Ggf. einfügen:* Der *Basiswert* wird in der *Referenzwährung* festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die *Abwicklungswährung* erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen *Umrechnungskurses*.]

[*Ggf. einfügen*: [Die [•] Schuldverschreibung] [Die [•] Anleihe] ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d.h. obwohl der *Basiswert* in der *Referenzwährung* berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die *Abwicklungswährung* umgerechnet] [bestimmt sich der *Auszahlungsbetrag* [in der *Abwicklungswährung*] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* [zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung*] [allein nach der Wertentwicklung des *Basiswerts*]] [werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden *Basiswerte* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte sowie etwaige *Ausgleichsbeträge* ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* während der Laufzeit berechnet] [*ggf. entsprechende Formulierung für Körbe einfügen*] (Quanto).]

[*Ggf. einfügen*: Die Ermittlung des [*Anfangsreferenzpreises*] [und] [*Schlussreferenzpreises*] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des *Basiswerts* an [den *Anfangs-Bewertungstagen*] [bzw.] [den *Bewertungstagen*].]

[*Ggf. einfügen*: Der *Anfangsreferenzpreis* wird auf Basis des *Mindestreferenzpreises* festgelegt, der dem niedrigsten [an einem *Beobachtungstermin* während des *Best Entry-Zeitraums*] [über jeden Tag im *Best Entry-Zeitraum* hinweg] beobachteten offiziellen *Schlusskurs* bzw. *Schlussstand* des *Basiswerts* entspricht.]

[*Ggf. einfügen*: Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen.]

[Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den *Basiswert*] [auf den/aus dem *Basiswert*] [aus dem *Basiswert*] [auf die *Korbbestandteile*] [auf die/aus den *Korbbestandteilen*] [aus den *Korbbestandteilen*] [(z.B. Stimmrechte[, Dividenden])] zu.]

Emissionsbedingungen

Die folgenden "**Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**" vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige *Serie* der *Wertpapiere* die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* für die Zwecke dieser *Serie* von *Wertpapieren*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* und die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*.

[*Für jede spezifische Emission folgende Besondere Bedingungen der Wertpapiere vervollständigt, in ergänzter und konkretisierter Form einfügen, bestehend aus:*

- *den relevanten Angaben aus dem Abschnitt "**Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen**" wie in Kapitel 7. "Besondere Bedingungen der Wertpapiere" enthalten, und*

- *den relevanten produktspezifischen Angaben aus dem Abschnitt "**Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen**" wie für den jeweiligen Produkttyp in Kapitel 7. "Besondere Bedingungen der Wertpapiere" enthalten,*

und entsprechend den Zwischenüberschriften zuordnen]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Notierung und Handel

Notierung und Handel	[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die *Wertpapiere* in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt][oder][MTF] ist.] [Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelten] [ ] [Markt] [in den Freiverkehr] [an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [ ] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [ ] Wertpapierbörse [, [die][der] [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*]. [Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], [die einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [die *Wertpapiere*] in [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln],] [Die *Wertpapiere* sind am [geregelten] [ ] Markt der [ ] Wertpapierbörse [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].] [Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]
[Erster Börsenhandelstag	[*Tag einfügen*]]

[Letzter Börsenhandelstag	[*Tag einfügen*]]
Mindesthandelsvolumen	[ ][Nicht anwendbar]
Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel	[ ][Nicht anwendbar]
Angebot von *Wertpapieren*	
Mindestzeichnungsbetrag für Anleger	[ ][Nicht anwendbar]
Höchstzeichnungsbetrag für Anleger	[ ][Nicht anwendbar]
[Die *Zeichnungsfrist*]	[Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [ ] bis zum [ ] [(einschließlich)] gestellt werden.] [Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.] [ ]
[Der *Angebotszeitraum*]	[Die *Wertpapiere* werden ab dem [*Datum Beginn des öffentlichen Angebots einfügen*] [([*Uhrzeit einfügen*] Uhr Ortszeit [*Ort einfügen*])] fortlaufend angeboten. Das Angebot endet [mit dem Ablauf des Primärmarkts für die *Wertpapiere*, der mittels gesonderter Mitteilung der Emittentin auf www.xmarkets.db.com bekanntgegeben wird, und spätestens mit dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts, sofern ein anderer Prospekt nicht ein fortdauerndes Angebot vorsieht][ ].] [Das Angebot der [jeweiligen *Serie* von *Wertpapieren*] [*Wertpapiere*] beginnt am [ ] [und endet [ ]].] [Fortlaufendes Angebot] [Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
[Angebotspreis]	[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]
Stornierung der Emission der *Wertpapiere*	[Nicht anwendbar] [Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Emission der *Wertpapiere*, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der *Wertpapiere* unter anderem davon ab, ob bei der *Emittentin* bis zum [ ] gültige Zeichnungsanträge

	für die *Wertpapiere* in einem Gesamtvolumen von mindestens [ ] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die *Emittentin* die Emission der *Wertpapiere* zum [ ] stornieren.] [ ]
[Vorzeitige *Beendigung* der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere]*	[[Nicht anwendbar] [Die *Emittentin* behält sich vor, die *Zeichnungsfrist*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Ist vor dem [ ] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem *Geschäftstag* bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [ ] für die *Wertpapiere* erreicht, beendet die *Emittentin* die *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere* zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem *Geschäftstag* ohne vorherige Bekanntmachung.]]
[Vorzeitige *Beendigung* des *Angebotszeitraums* für die *Wertpapiere]*	[[Nicht anwendbar] [Die *Emittentin* behält sich vor, den *Angebotszeitraum*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]
Bedingungen für das Angebot:	[ ][Nicht anwendbar]
Beschreibung des Antragsverfahrens:[8]	[ ][Nicht anwendbar]
Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller:[9]	[ ][Nicht anwendbar]
Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*:	[Nicht anwendbar] [Anleger werden von der *Emittentin* [oder dem jeweiligen *Finanzintermediär*] über die Zuteilung von *Wertpapieren* und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der *Wertpapiere*] erfolgt am [*Emissionstag]* , und die Lieferung der *Wertpapiere* erfolgt am [*Wertstellungstag bei Emission] [Wertstellungstag bei Ausgabe]* gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die *Emittentin*.] [ ]
Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:[10]	[ ][Nicht anwendbar]

8 Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.
9 Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.
10 Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	[ ][Nicht anwendbar]
Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der *Wertpapiere* gilt	[Qualifizierte Anleger im Sinne der *Prospektverordnung*] [Nicht-qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der *Prospektverordnung* und nicht-qualifizierte Anleger] [ ]
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf:	[ ][Nicht anwendbar]
Name(n) und Adresse(n) (sofern der *Emittentin* bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.	[ ][Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht anwendbar]
Prospektpflichtiges Angebot [im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz]][in der Schweiz]:	[Nicht anwendbar] [Die *Wertpapiere* können im Europäischen Wirtschaftsraum [und in der Schweiz] im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Verwendung des *Prospekts* außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 (4) der *Prospektverordnung* in [Deutschland][,] [und] [Österreich][,] [und] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] ([der "**Angebotsstaat**"][die "**Angebotsstaaten**"]) während des *Angebotszeitraums* (wie oben definiert) öffentlich angeboten werden.] [*Im Falle des ausschließlichen Angebots in der Schweiz einfügen*: Die *Wertpapiere* können im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Verwendung des *Prospekts* außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 (4) der *Prospektverordnung* in der Schweiz (der "**Angebotsstaat**") während des *Angebotszeitraums* (wie oben definiert) öffentlich angeboten werden.]
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:	[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle *Finanzintermediäre* zu (generelle Zustimmung).] [Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär*[*e*] wird in Bezug auf die Angebotsstaaten erteilt.]

	[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden *Finanzintermediäre* (individuelle Zustimmung) zu: [*Name[n] und Adresse[n] einfügen*].] [Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär*[*e*] wird in Bezug auf die Angebotsstaaten und für [*Name[n] und Adresse[n] einfügen*] [und [*Details angeben*]] erteilt.] [Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [ ].] Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch *Finanzintermediäre* kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 12 der *Prospektverordnung*] [•] erfolgen. [*Im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, sofern bestimmte Finanzintermediäre berechtigt sein sollen, den Prospekt in der Schweiz zu verwenden:* Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts in der Schweiz durch die folgenden *Finanzintermediäre* zu: [*Name und Adresse der festgelegten Finanzintermediäre einfügen:* ●]. Die Zustimmung für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch die festgelegten *Finanzintermediäre* wird in Bezug auf öffentliche Angebote in der Schweiz und für die Dauer des *Angebotszeitraums*, während dessen die *Wertpapiere* weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, erteilt, vorausgesetzt der Prospekt ist weiterhin gemäß Artikel 55 FIDLEG gültig.]
[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum	[Anwendbar][Nicht anwendbar]**]**
Gebühren	
[Im *Emissionspreis* der *Wertpapiere* enthaltene Marge (wird bei der Preisstellung während der Laufzeit in Abzug gebracht und entspricht der Summe aus den von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlten Gebühren und der Emittentenmarge ; weitere Informationen unter Abschnitt 4.2):	[ ]]
Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren	[ ][Nicht anwendbar]

[Bestandsprovision[11]	[bis zu [ ] [[ ]% des [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [[[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] (ohne Ausgabeaufschlag)]]] [Nicht anwendbar]]
[Platzierungsgebühr	[[bis zu] [ ] [[ ]% des [[[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [des aktuellen Verkaufspreises] (ohne Ausgabeaufschlag)] [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [Während der Zeichnungsfrist [bis zu] [ ] [[ ]% des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] (ohne Ausgabeaufschlag) und nach dem Ende der *Zeichnungsfrist* [bis zu] [ ] [[ ]% des aktuellen Verkaufspreises (ohne Ausgabeaufschlag)] [Nicht anwendbar]]
[Von der *Emittentin* nach der Emission von den *Wertpapierinhabern* erhobene Gebühren	[ ][Nicht anwendbar]

Kosten

Betrag der Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:	[ ][Nicht anwendbar]
Preisbestimmung durch die *Emittentin*	Sowohl der *Anfängliche Emissionspreis* [der [•] Schuldverschreibung] [der [•] Anleihe] als auch die während der Laufzeit von der *Emittentin* gestellten An- und Verkaufspreise beruhen auf internen Preisbildungsmodellen der *Emittentin.* Dementsprechend kommen die während der Laufzeit gestellten Preise anders als beim Börsenhandel z. B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die *Emittentin* nach freiem Ermessen festsetzt und die neben dem Ertrag der *Emittentin* u. a. die Kosten für die Strukturierung, das Market Making und die Abwicklung [der [•] Schuldverschreibung] [der [•] Anleihe] und gegebenenfalls für den Vertrieb (Vertriebsvergütung) abdeckt.

[11] Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind dem Abschnitt 4.2 „Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind" unter der Überschrift "*Reoffer-Preis und Zuwendungen"* zu entnehmen.

Erwerbskosten

[Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von bis zu [*Prozentsatz angeben*]% des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*][*Nennbetrages*] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

[Wird das Geschäft zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so umfasst dieser Preis alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Andernfalls wird das Geschäft im Namen der Bank (Kundenbank) mit einem Dritten für Rechnung des Anlegers abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). [Das Entgelt hierfür setzt sich zusammen aus (a) einem Transaktionsentgelt zwischen EUR [2,00] [*Betrag angeben*] und EUR [29,00] [*Betrag angeben*] sowie (b) einem zusätzlichen Entgelt in Höhe von bis zu [1] [*Prozentsatz angeben*]% des Erwerbspreises. Je nach Depotmodell kann für das zusätzliche Entgelt (b) ein Mindestentgelt je Transaktion vereinbart sein, das zwischen EUR [15,00] [*Betrag angeben*] und EUR [99,00] [*Betrag angeben*] liegen kann und lediglich das zusätzliche Entgelt, nicht jedoch das unter (a) aufgeführte Transaktionsentgelt umfasst.] [Je nach Depotmodell der Bank des Anlegers (Kundenbank) kann das Entgelt für das Kommissionsgeschäft beispielsweise als prozentualer Anteil des Erwerbspreises, gegebenenfalls auch mit einem Mindestbetrag und/oder einem Höchstbetrag je Transaktion oder als ein transaktionsunabhängiger Festbetrag für einen festgelegten Zeitraum (monatlich, quartalsweise etc.) vereinbart sein.] Die Entgelte für das Kommissionsgeschäft sowie fremde Kosten und Auslagen werden in der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.]

[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] % des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*][*Nennbetrages*] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

Laufende Kosten	[Die *Emittentin* erhebt eine Managementgebühr. Diese wird durch Reduzierung des *Bezugsverhältnisses* von [*Prozentsatz angeben*]% [des vorausgegangenen *Bezugsverhältnisses* [jährlich] [monatlich] [ ]] von der *Emittentin* gegenüber dem Anleger in Abzug gebracht.] Für die Verwahrung [der [•] Schuldverschreibung] [der [•] Anleihe] im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden Bank (Kundenbank) vereinbarten Kosten an (Depotentgelt). Weitere Erwerbsfolgekosten (z. B. Veräußerungskosten) können anfallen.
[Vertriebsvergütung	[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] % des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*][*Nennbetrages*] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.] [Platzierungsprovision: [bis zu] [*Prozentsatz angeben*]% des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [Erwerbspreises] [ ]. Die *Emittentin* zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als einmalige, umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Bank (Kundenbank), die dem Anleger [die [•] Schuldverschreibung] [die [•] Anleihe] verkauft hat oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den [[*Anfänglichen*] *Emissionspreis*] [Erwerbspreis].] [Die Bank (Kundenbank) erhält von der *Emittentin*] als [laufende / jährliche] Vertriebsvergütung:] [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] [%] [p.a.] [*Betrag angeben*] [EUR] des [aktuellen Preises] [Erwerbspreises] [[berechnet auf Basis des Preises der [der [•] Schuldverschreibung] [[•] Anleihe] zum Monatsende [des [*Monat angeben*] eines jeden Jahres]]]]. [Soweit die Kundenbank die *Emittentin* ist, wird diese Vertriebsvergütung der konto- / depotführenden Einheit bankintern gutgeschrieben.]
Wertpapierratings	
Rating	[ ] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr.

	1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [ ] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk)] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.] [*Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden*]] [Die *Wertpapiere* verfügen über kein Rating.]
Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen	
Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen	[Der *Emittentin* sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] [ ]
[[Gründe für das Angebot,] [Verwendung der Erlöse,] Geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse]	
[Gründe für das Angebot] [und Verwendung der Erlöse]	[*Angaben einfügen*] [*Im Fall der Emission Grüner Wertpapiere einfügen*: Die *Emittentin* beabsichtigt, [einen Betrag, der den Nettoerlösen entspricht,] [die Nettoerlöse] aus der Begebung der *Wertpapiere* zur Finanzierung oder Refinanzierung eines *Portfolios an grünen Vermögenswerten* in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* (Green

Financing Framework) der *Emittentin* in seiner jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* der *Emittentin*, das nicht Teil der Produktdokumentation oder des *Prospekts* ist, ist auf der Website der *Emittentin* (unterhttps://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/green-financing?language_id=3) veröffentlicht und spezifiziert die *Zulassungskriterien* für Darlehen an und Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**"), zur Aufnahme in das *Portfolio an grünen Vermögenswerten*.]]

[Geschätzte Gesamtkosten

[ ]]

[*Kosten sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweck-bestimmungen darzustellen.*]

[Geschätzter Nettoerlös

[ ]]

[*Erlöse sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen. Reichen die voraussichtlichen Erlöse nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Betrag und Quellen anderer Mittel aufführen.*]

[Angaben zur Rendite

Angaben zur Rendite

[ ]

[Die Rendite wird auf Basis des [Emissionspreises][Ausgabepreises] am [*Emissionstag*] und ausgehend vom *Nennbetrag* unter Berücksichtigung des *Zinses* und des *Zinstagequotienten* berechnet.]

[ISMA Methode: Die Rendite wird nach der ISMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.]

Die Rendite gilt nicht als Anhaltspunkt für die künftige Rendite.]]

[Veröffentlichung von Mitteilungen

Veröffentlichung von Mitteilungen	Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von § 16 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* auf der Webseite www.investment-products.db.com. [ ]**]**

[Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer	[Die *Wertpapiere* sind [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.] [Die *Emittentin* hat auf Grundlage der Marktbedingungen am Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* vorläufig festgestellt, dass die *Wertpapiere* [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am *Emissionstag* ändern kann. [Trifft die *Emittentin* eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]**]**

Angaben zum *Basiswert*

[Informationen [zum] [zu jedem] *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner Volatilität sind [kostenlos][gegen Gebühr] [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] [ ]] [sowie auf den für die im *Basiswert* enthaltenen *Wertpapiere* oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder] [Reuters-][[ ]-]Seiten erhältlich.] [*Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:* in den Geschäftsstellen von [*Adresse/Telefonnummer einfügen*] erhältlich.]

[*Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert, dessen Administrator nicht im Register eingetragen ist, bitte einfügen:*

Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* ist [*juristischen Namen des Administrators einfügen*] nicht im *Register* der Administratoren und *Referenzwerte* eingetragen, das gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[*Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb sowie bei mindestens einem Korbbestandteil um einen Referenzwert und ist mindestens ein Administrator nicht im Register eingetragen, bitte einfügen:*

Bezeichnung des *Korbbestandteils*	**Qualifizierung als *Referenzwert***	**Administrator des Referenzwertes**
[*Bezeichnung einfügen*]	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]	[*juristischen Namen des Administrators einfügen*] [nicht eingetragen]

Wird in der Spalte "**Administrator des Referenzwertes**" ein Administrator als "nicht eingetragen" angegeben, wird dieser Administrator zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht im *Register* der Administratoren und *Referenzwerte* geführt, das gemäß Artikel 36 der *Benchmark-Verordnung* von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[*Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die **nicht** von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte einfügen*:

Informationen zum *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner seine Volatilität [kostenlos][gegen Gebühr] sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] [ ]] [auf der vorstehend in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter "Basiswert" für den bzw. jeden den *Basiswert* bildenden Index aufgeführten [Bloomberg-] [oder] [Reuters-][[ ]-]Seite erhältlich.

Der Sponsor des *Basiswerts* bzw. jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der [kostenlos][gegen Gebühr] weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Index, bestehend, wie jeweils anwendbar, aus dem Typ des Index, der Berechnungsmethode und –formel, einer Beschreibung des individuellen Auswahlprozesses der Indexbestandteile und der Anpassungsregeln) zum *Basiswert* erhältlich sein können.

[Name des *Index-Sponsors*] [Webseite]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:*

Name des [*Fonds*][oder][Index]	**[*Index-*][*Sponsor*][oder][Emittent]**	**Webseite**	**Bezeichnung des *Korbbestandteils***
[*Bezeichnung einfügen*]	[*Bezeichnung einfügen*]	[*Webseite einfügen*]	[*Bezeichnung einfügen*]

]

[*Für jeden Index die entsprechende Haftungsausschlusserklärung einfügen*]]

[*Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, und ist der Administrator des Index bzw. eines der Indizes* ***nicht*** *in das Register eingetragen, bitte die relevante(n) Indexbeschreibung(en), wie durch Nachtrag in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen, für die jeweilige Emission einfügen*: [ ]]]

]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die *Emittentin*

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum *Basiswert* bereitzustellen.] [Die *Emittentin* stellt unter [*Bezugsquelle einfügen*] weitere Angaben zum *Basiswert* zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der *Wertpapiere* fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [*Information beschreiben*].]

[Länderspezifische Angaben:

[*Betreffendes Land einfügen*]

Zahl- und Verwaltungsstelle in [*Betreffendes Land einfügen*]	[*Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen*: In Deutschland ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG. Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].] [*Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen*: In Österreich ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.] [*Im Fall von Luxemburg als betreffendes Land einfügen*: In Luxemburg ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung Luxemburg, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.] [*Im Fall von Wertpapieren, bei denen es sich nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um SIS Wertrechte handelt, einfügen*: Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* ist die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung Zürich, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.] [*Angaben für andere Länder einfügen*: [ ]]

]

Anhang zu den *Endgültigen Bedingungen*

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[*Bitte die emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers einfügen.*]

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieses Kapitel enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung 456
10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen 457
10.2.1 Einführung 457
10.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika 457
10.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum 458
10.2.4 Vereinigtes Königreich 459
10.2.5 Schweiz 460
10.2.6 Österreich 460

10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die *Emittentin* übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und der Erwerb der *Wertpapiere* von Todes wegen können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von *Wertpapieren* wird empfohlen, § 10 (Besteuerung) der Allgemeinen Bedingungen zu beachten. Zudem sollten potenzielle Erwerber von *Wertpapieren* die Ausführungen zur US-Quellensteuer in Abschnitt 2.3.5 dieser *Wertpapierbeschreibung* beachten.

Das Steuerrecht des Staates, in dem der Wertpapierinhaber ansässig ist, und das Steuerrecht des Gründungs- oder Sitzmitgliedstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird daher geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Dieser Abschnitt gibt nachfolgend einen Überblick über bestimmte Handlungsbeschränkungen in Bezug auf die *Wertpapiere* und diese *Wertpapierbeschreibung*, die in den USA, im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz und in Österreich gelten können.

10.2.1 Einführung

Die Verbreitung der *Wertpapierbeschreibung* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten oder die Lieferung von *Wertpapieren* sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz der *Wertpapierbeschreibung* betreffen. Personen, die Zugang zu den *Wertpapieren* oder der *Wertpapierbeschreibung* erhalten, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige Nachträge zum *Basisprospekt* noch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot oder eine Aufforderung seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar und sollten nicht als eine Empfehlung der *Emittentin* an potenzielle Anleger verstanden werden, unter dieser *Wertpapierbeschreibung* emittierte *Wertpapiere* zu erwerben.

Die *Wertpapiere* dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von *Wertpapieren* erfolgt oder in der diese *Wertpapierbeschreibung* verbreitet wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der *Wertpapiere* erforderlich sind, eingeholt wurden.

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

10.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Diese *Wertpapierbeschreibung* ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* oder Anteile an diesen *Wertpapieren* dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren

Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. *Wertpapiere* dürfen nicht von oder im Auftrag einer *US-Person* oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

Vor Ausübung eines *Wertpapiers* und/oder vor der physischen Lieferung eines *Basiswerts* in Bezug auf ein *Wertpapier* muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine *US-Person* ist, das *Wertpapier* nicht im Auftrag einer *US-Person* ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des *Wertpapiers* kein Barbetrag bzw. im Falle der physischen Lieferung eines *Basiswerts* keine *Wertpapiere* oder anderen Vermögensgegenstände in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* übertragen wurden.

Für eine Person, die *Wertpapiere* erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser *Wertpapiere* übereinkommt, (i) die erworbenen *Wertpapiere* zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) *Wertpapiere* der betreffenden *Serie* nicht für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) *Wertpapiere* weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

10.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") erfolgen:

(a) wenn die *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere* bestimmen, dass ein Angebot dieser *Wertpapiere* auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der *Prospektverordnung* in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* in Bezug auf diese *Wertpapiere*, die von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde

bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass die *Wertpapierbeschreibung* nachträglich durch die *Endgültigen Bedingungen*, die ein *Prospektpflichtiges Angebot* vorsehen, in Übereinstimmung mit der *Prospektverordnung* ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das *Prospektpflichtige Angebot* nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* oder gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* spezifiziert wurde, und nur, sofern die *Emittentin* deren Verwendung zum Zwecke des *Prospektpflichtigen Angebots* schriftlich zugestimmt hat;

(b) jederzeit an Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der *Prospektverordnung* (wie nachstehend definiert) handelt;

(c) jederzeit in jedem Mitgliedstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der *Prospektverordnung* sind); oder

(d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz (4) der *Prospektverordnung* (wie nachstehend definiert) genannten Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die *Emittentin* verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der *Prospektverordnung* oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der *Prospektverordnung* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck ein "**öffentliches Angebot von *Wertpapieren***" in Bezug auf *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser *Wertpapiere* zu entscheiden. Der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von *Wertpapieren* oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung).

Zusätzlich gilt, dass die *Wertpapiere* in Bezug auf einen Kleinanleger in einem *Maßgeblichen Mitgliedstaat* nur angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht wurden oder werden, wenn ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt ("**KID**") erstellt wurde, um die *Wertpapiere* einem Kleinanleger in dem *Maßgeblichen Mitgliedstaat* anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Dies gilt aber nur insofern, als dass die *Emittentin* gemäß PRIIP-Verordnung auch verpflichtet ist, in dem *Maßgeblichen Mitgliedstaat* ein KID für die *Wertpapiere* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die (i) ein Kleinanleger gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie 2014/65/EG (in ihrer geltenden Fassung, "**MiFID II**") oder (ii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in der *Prospektverordnung* ist.

10.2.4 Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von *Wertpapieren* nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die *Emittentin*, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

10.2.5 Schweiz

Die *Wertpapiere* dürfen in der Schweiz nicht angeboten werden und jeder Anbieter von Wertpapieren bestätigt und sichert zu, dass er die *Wertpapiere* nicht öffentlich angeboten hat oder anbieten wird, mit der Ausnahme, dass die *Wertpapiere* in der Schweiz öffentlich angeboten werden dürfen und ein Anbieter ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in der Schweiz unterbreiten darf,

(a) sofern die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere* die Schweiz als Angebotsstaat vorsehen, in dem in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Angebotszeitraum*, und sofern die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den Zweck eines solchen öffentlichen Angebots gemäß Artikel 36 Absatz 4 FIDLEG und Artikel 45 der Schweizerischen Verordnung über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsverordnung**", "**FIDLEV**") vorliegt, oder

(b) sofern eine in Artikel 36 Absatz 1 FIDLEG aufgeführte Ausnahme vorliegt,

vorausgesetzt, dass kein Angebot der *Wertpapiere* im Sinne des vorstehenden Absatzes (b) die *Emittentin* oder einen Anbieter zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 35 FIDLEG verpflichtet. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck "**öffentliches Angebot**" auf die entsprechenden Definitionen in Artikel 3 lit. g und h FIDLEG und wie in der FIDLEV näher ausgeführt.

10.2.6 Österreich

Zusätzlich zu den oben in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von *Wertpapieren* unter der *Prospektverordnung* (einschließlich Österreich) können die *Wertpapiere* in Österreich nur öffentlich angeboten werden, wenn eine Meldung zum Emissionskalender an die Österreichische Kontrollbank *Aktiengesellschaft*, wie im Kapitalmarktgesetz 2019, in der geltenden Fassung (das "**KMG**") vorgesehen, ehestmöglich vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser österreichischen Verkaufsbeschränkungen bedeutet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der *Wertpapiere* zu entscheiden.

NAMEN UND ADRESSEN

Nachfolgend sind die vollständigen Firmennamen und Adressen der Hauptniederlassung und ausländischen Niederlassungen der *Emittentin* aufgeführt. An diese können sich Anleger bei weiteren Fragen zu dem *Programm*, dieser *Wertpapierbeschreibung* oder den *Wertpapieren* wenden oder, wenn sie bspw. einen Papierausdruck dieser *Wertpapierbeschreibung* benötigen.

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

auch handelnd durch folgende Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London EC2N 2DB

Vereinigtes Königreich

Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand

Via Filippo Turati 27

20121 Mailand

Italien

Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal

Rua Castilho, 20

1250-069 Lissabon

Portugal

Deutsche Bank AG, Sucursal en España

Paseo De La Castellana, 18

28046 Madrid

Spanien

Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich

Uraniastraße 9, Postfach 3604

CH-8021 Zürich

Schweiz

Frankfurt am Main, 1. September 2023

Deutsche Bank Aktiengesellschaft